Nr.	Obrigkeitlicher Bezirk.	Zahl der der Badekur unterworfenen		Zahl der von diesen Beständen (Kol. 3) im Vorjahre Gebadeten.	Erfolg der Badekur.			
					Geheilt sind:		Noch nicht geheilt sind:	
		Bestände.	Schafe.		Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Schwerin (Germany)
Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

№. 1—37.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

350.C43
M487
A3
1888

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1888

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
2. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen	1	1
2. Januar.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben	2	9
2. Januar.	Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1888/89	3	15
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1888	3	17
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien	3	18
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend das Krankengeld der unter § 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Personen	4	19

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Pressentinschen Geschlechtsverbande begründete Geschlechtsvermögen	8	48
18. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Rauminhalt des sog. Grabower Scheffels	5	30
20. Januar.	Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte	5	23
23. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Junius 1883	6	32
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Reluitions-Commission und der Reluitions-Kasse	6	33
30. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Jahresarbeitsverdienst der nach § 1, Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen	6	31
30. Januar.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Contributions-Edicte vom 8. Junius 1886	8	38
1. Februar.	Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Junius 1886	8	37
6. Februar.	Bekanntmachung zu § 6 des Seeunfallversicherungsgesetzes	8	40
6. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des § 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes durch das Reichsversicherungsamt erfolgte Feststellung für die Beschreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle	8	44

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
10. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Nr. 2 Absatz 2 der revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 29. December 1873	8	39
11. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Baubetrieben . .	7	35
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	9	50
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für Friedrichshof, r. A. Gnoien .	9	52
25. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Benutzung ausländischer, mit dem Aichstempel nicht versehener Maaße und Gewichte	9	49
1. März.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung solcher seeunfallversicherungspflichtiger Betriebe, welche für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden, bei der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg . . .	9	50
1. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Mallin	11	56
2. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Kussow	11	56
	Berichtigung dazu	14	74
8. März.	Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des durch Bekanntmachung vom 21. Junius 1879 veröffentlichten Verzeichnisses der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz.	11	56
9. März.	Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des deutschen Kaisers .	10	53

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
12. März.	Bekanntmachung, betreffend den Ausschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Porto-Aversionirung	11	55
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	12	59
26. März.	Verordnung zur Abminderung der Feuersgefahr bei dem Betriebe der Eisenbahnen	14	69
7. April.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Impfung mit Thierlymphe	14	74
11. April.	Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben	14	70
18. April.	Bekanntmachung, betreffend die Porto-Aversionirung für Postsendungen nach dem Auslande.	15	75
19. April.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zu den Meisterprüfungen der Bauhandwerker	16	77
20. April.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des § 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	16	78
	Berichtigung dazu	18	90
4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	18	85
4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirthschaftlicher Be-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
	triebsbeamten für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	18	86
8. Mai.	Bestätigung der zusätzlichen Bestimmungen zu den neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte	17	79
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kanneberg	19	93
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Wöpkendorf	19	93
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben	18	88
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes . . .	18	88
19. Mai.	Verordnung zur Abänderung des § 32 der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium	19	91
26. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung	19	92
9. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind	21	98
11. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Flessenow	23	112
19. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock . . .	21	97

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
20. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Aichung der fest fundamentirten Brückenwaagen und der für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmten Waagen	23	111
22. Junius.	Verordnung zur Publication der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung	22	99
22. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter	22	108
26. Junius.	Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	26	121
29. Junius.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen	24	113
29. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen	25	117
29. Junius.	Bekanntmachung, betreffend den ritterschaftlichen Polizeiverein in Plau	25	120
16. Julius.	Concessions-Urkunde für die Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz	27	139
16. Julius.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879	27	148
31. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Banzin	28	160
3. August.	Privilegium wegen Emission von fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburg. Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft	28	151
7. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Bescheinigungen an Schwedische Unterthanen über deren Auf-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
	nahme in die Seitens der Schwedisch-Norwegischen Generalconsuln und Consuln geführten Register . .	28	159
14. August.	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	29	161
15. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigte, von dem weil. Rathsbuchdrucker Werner in Bützow errichtete Fr. Werner'sche Stiftung für Arme . .	31	173
15. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigte, von dem weil. Rathsbuchdrucker Werner in Bützow errichtete Fr. Werner'sche Stiftung für Schüler . .	31	174
5. September.	Bekanntmachung, betreffend die See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven	30	167
12. September.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugniß des Hauptzollamts Rostock und der Zoll-Expedition am Rostocker Bahnhof	31	174
15. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	31	174
25. September.	Verordnung, betreffend die Errichtung von Ortstafeln	32	175
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die von Neujahr 1889 nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke	33	177
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Möderitz c. p.	33	183
23. October.	Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zur See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven	33	178

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
8. November.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes .	34	185
8. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung des Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus auf den Ortstafeln der Ortschaften	34	186
16. November.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser .	35	187
6. December.	Bekanntmachung, betreffend die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung aufgetretene Ausschlagsepidemie	36	190
10. December.	Bekanntmachung, betreffend die Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst	36	189
10. December.	Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888	37	192 (Beil.)
18. December.	Verordnung zur Ausführung des §. 30, Abs. 3 des Baumfallversicherungsgesetzes	37	191
20. December.	Bekanntmachung, betreffend Anzeige von Diphtheritis-Fällen	37	192

Digitized by Google

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1888.

A.

Aerztliche Vorprüfung, Abänderung der Vorschriften No. 6, S. 32.
Aichung von festfundamentirten Brückenwaagen ꝛc. No. 23, S. 111.
Allodification von Lehngütern: Mallin No. 11, S. 56. — Kussow No. 11, S. 56. (Berichtigung dazu No. 14, S. 74.) — Kanneberg, Wöpkendorf No. 19, S. 93. — Flessenow No. 23, S. 112. — Möderitz e p. No. 33, S. 183.
Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung ꝛc. — s. Unfallversicherung.
Ausschlagsepidemie im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung No. 36, S. 190.
Aversionirung — s. Porto-Aversum.

B.

Banzin, Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für dieses Gut No. 28, S. 160.
Baubetriebe, landesherrliche, Untersuchung von Betriebsunfällen in denselben No. 7, S 35.
Bauhandwerker, Meisterprüfungen derselben No. 16, S. 77.
Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, Verordnung zur Abänderung des § 32 der Verordnung vom 3. Januar 1876 No. 19, S. 91.
Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte, Bestätigung der zusätzlichen Bestimmungen zu den neuen Gesetzen derselben No. 17, S. 79. Berichtigung dazu No. 18, S. 90.

C.

Central-Meldebureaus — s. Meldebureaus.
Chaussee-Polizei-Ordnung, revidirte No. 22, S. 99.

Digitized by Google

Contributions-Edict vom 8. Junius 1886, Verordnung zur Ergänzung desselben No. 8, S. 37.
— vom 8. Junius 1886, betreffend einen Zusatz zu demselben (weitere befreite Stiftungen) No. 8, S. 38.
— für das Jahr Johannis 1888/89 No. 3, S. 15.

D.

Diphtheritis-Fälle, Anzeige derselben No. 37, S. 192.

E.

Einjährig-freiwilliger Dienst, Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins No. 36, S. 189.
Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock No. 21, S. 97.
Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz, Concessionsurkunde No. 27, S. 139.
Eisenbahnen, Feuersgefahr bei dem Betriebe derselben — s. Feuersgefahr.

F.

Feldmesser, Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung derselben No. 35, S. 187.
Feuersgefahr bei dem Betriebe der Eisenbahnen, Verordnung zur Abminderung derselben No. 14, S. 69.
Frachtgüter, Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten No. 22, S. 108.
Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, Mecklenburgische, Privilegium wegen Emission von 5 Millionen Mark Prioritäts-Obligationen No. 28, S. 151.
Friedrichshof, r. A. Gnoien, Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für dieses Gut No. 9, S. 52.

G.

Gerichtsbehörden, cantonale, in der Schweiz, berichtigtes Verzeichniß derselben No. 11, S. 56.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter ꝛc. zu reguliren ist No. 9, S. 50.
Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 21, S. 98.
Gewichte — s. Maaße und Gewichte.
Gewichtsstücke, die von Neujahr 1889 ab nicht mehr zulässig sind No. 33, S. 177.
Grabower Scheffel, Feststellung des Rauminhalts desselben No. 5, S. 30.

H.

Hauptzollamt in Rostock, Befugniß-Erweiterung No. 31, S. 174.
Hypothekenbuch, neues, für Friedrichshof, r. A. Gnoien No. 9, S. 52; — für Banzin No. 28, S. 160.

Digitized by Google

J.

Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung des § 36 des Status derselben (Spritzen-Prämien) No. 16, S. 78.
Impfung mit Thierlymphe vorgeschrieben No. 14, S. 74.
Internationaler Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst No. 29, S. 161.
Jahresarbeitsverdienst — s. Unfallversicherung.
Juristische Person, die Rechte derselben verliehen dem Geschlechtsvermögen des von Pressentinschen Geschlechtsverbandes No. 8, S. 48. — der Fr. Werner'schen Stiftung für Arme No. 31, S. 173. — der Fr. Wernerschen Stiftung für Schüler No. 31, S. 174. — der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin No. 31, S. 174.

K.

Krankengeld — s. Unfallversicherung.
Künstlerstipendien, Bewerbungsfrist und Verleihungsbedingungen No. 3, S. 18.

L.

Landes-Versicherungsamt, Vorschriften in Betreff der Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges No. 5, S. 23.
———, Vorschriften in Betreff der den nichtständigen Mitgliedern desselben zu gewährenden Vergütung No. 19, S. 92.
Lehrerprüfung, Verordnung vom 26. Junius 1888 (Lehrer an höheren Schulen) No. 26, S. 121.
Leichen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen No. 12, S. 59.
Literatur und Kunst-Werke, internationaler Verband zum Schutze derselben No. 29, S. 161.

M.

Maaße und Gewichte, Benutzung ausländischer mit dem Aichstempel nicht versehener No. 9, S. 49.
Marschverpflegung, Vergütung derselben im Jahre 1888 No. 3, S. 17.
Meisterprüfung der Bauhandwerker No. 16, S. 77.
Meldebureaus und Central-Meldebureaus für die Meldung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes No. 34, S. 185.

N.

Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter festgestellt No. 22, S. 108.

O.

Ortstafeln, Errichtung derselben No. 32, S. 175.
——— Auf denselben soll das Meldebureau oder Central-Meldebureau verzeichnet werden. No. 34, S. 186.

Digitized by Google

P.

Polizeiverein, ritterschaftlicher, in Plau, begründet No. 25, S. 120.
Porto-Aversum, neu festzustellen No. 1, S. 1.
— Ausschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Aversionirung No. 11, S. 55.
— Porto-Aversionirung für Postsendungen nach dem Auslande No. 15, S. 75.
Postordnung vom 8. März 1879, Abänderungen derselben No. 27, S. 148.
von Pressentinsches Geschlechtsvermögen erhält die Rechte einer juristischen Person No. 8, S. 48.
Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Ordnung der Prüfung No. 26, S. 121.
— der Feldmesser — s. Feldmesser.

R.

Reluitions-Commission
Reluitions-Kasse } aufgehoben No. 6, S. 33.

S.

Schwedische Unterthanen, Bescheinigungen wegen Aufnahme derselben in die schwedisch-norwegischen Consulats-Register No. 28, S. 159.
Schweizerische Gerichtsbehörden, berichtigtes Verzeichniß derselben No. 11, S. 56.
Schwerin, Unfallversicherung bei Bauten für unmittelbare Rechnung der Stadt No. 24, S. 113.
Schweriner Kleinkinder-Warteschule erhält bei Bestätigung ihres Statuts die Rechte einer juristischen Person No. 31, S. 174.
See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven No. 30, S. 167. Nachtrag dazu No. 33, S. 178.
See-Unfallversicherungsgesetz — s. unter Unfallversicherung.
Spritzen-Prämien — s. Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.
Stadtbuchsachen — s. Tax-Ordnung.
Stipendien für Künstler, Bewerbungsfrist und Verleihungsbedingungen No. 3, S. 18.
Strafurtheile gegen Ausländer, Mittheilung derselben an den Heimathsstaat No. 25, S. 117.

T.

Tax-Ordnung, revidirte, in Stadtbuchsachen vom 29. December 1873, Verordnung zur Abänderung der Nr. 2, Absatz 2 derselben No. 8, S. 39.
Thierlymphe, Einführung der Impfung mit derselben No. 14, S. 74.
Trauerverordnung in Anlaß des Ablebens Sr. Maj. des Deutschen Kaisers am 9. März No. 10, S. 53.

U.

Unfallversicherung. Ausführungsvorschriften in Betreff der Arbeiter ꝛc. in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben No. 2, S. 9.

Digitized by Google

Unfallversicherung. Bestimmung des Krankengeldes der unter § 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Personen No. 4, S. 19.
——— Bestimmung des Jahresarbeitsverdienstes der nach § 1 Ziffer 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen No. 6, S. 31.
——— Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Baubetrieben No. 7, S. 35.
——— Bekanntmachung zu § 6 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns oder Gehalts der zur Besatzung deutscher Seefahrzeuge gehörenden Personen) No. 8, S. 40.
——— Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des § 59 des See-Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Feststellung für die Beschreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle No. 8, S. 44.
——— Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung seeunfallversicherungspflichtiger Betriebe für unmittelbare landesherrliche Rechnung bei der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg No. 9, S. 50.
——— Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben No. 14, S. 70.
——— Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter No. 18, S. 85.
——— Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirthschaftlicher Betriebsbeamte No. 18, S. 86.
——— Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlich verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben No. 18, S. 88.
Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungs-Gesetzes No. 18, S. 88.
——— Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen No. 24, S. 113.
Verordnung zur Ausführung des § 30 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes No. 37, S. 191.

V.

Vorprüfung, ärztliche, Abänderung der Vorschriften No. 6, S. 32.

W.

Wehrordnung, deutsche, vom 22. November 1888, No. 37, S. 192. (Beilage.)
Werke der Literatur und Kunst, internationaler Verband zum Schutze derselben No. 29, S. 161.
Fr. Wernersche Stiftungen für Arme und für Schüler (in Bützow) erhalten landesherrliche Bestätigung und die Rechte juristischer Personen No. 31, S. 173, 174.
Wilhelmshaven, Reichs-Kriegshafengebiet von, See-Polizei-Verordnung für dasselbe No. 30, S. 167. Nachtrag dazu No. 33, S. 178.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Januar 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1). Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

II. Abtheilung.

(1) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1sten Februar d. J. bis einschließlich den 31sten Julius d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

I. Die an der neuen Aversionirungsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

Digitized by Google

1) das Staats-Ministerium,
2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3) das Ministerium des Innern,
4) das Finanz-Ministerium,
5) das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6) die Canzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
7) das Cammer- und Forst-Collegium mit der Cammer-Registratur, dem Cammer-Taxamte, der Cammer-Administrations-Kasse, dem Cammer-Charten-Depot und dem Cammer-Messungs-Bureau,
8) im Ressort des Cammer- und Forst-Collegium:
   a. sämmtliche Domanial-Aemter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
   b. sämmtliche Forst-Inspectionen,
   c. die Vorstände der Cameral-Bau-Districte zur Zeit in Güstrow, Rostock, Dargun, Grevesmühlen, Schwerin, Bützow, Hagenow, Doberan, Lübz, Grabow und Boizenburg,
   d. die Districts-Ingenieure zur Zeit in Hagenow, Schwerin, Schwaan, Gadebusch, Grabow, Crivitz, Lübz, Dargun, Güstrow und Bützow,
   e. sämmtliche Revier-Förster und Verwalter von Revier-Förster-Stellen,
   f. die Lewitzwiesen-Administration,
   g. das Directorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial-Brand-Kasse,
   h. die Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission,
9) die Vorstände der beiden Staats-Baudistricte zu Schwerin und Rostock,
10) die Commission und Kasse für den Domanial-Capitalfonds,
11) die Prüfungs-Commission für die Candidaten des Baufaches,
12) die Direction des Landgestüts und die Kasse desselben zu Redefin,
13) die Renterei mit der Haupt-Cammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Kriegskosten-Entschädigungsfonds, dem Schulfonds und dem Kirchenfonds,
14) die Schulden-Tilgungs-Commission und Kasse zu Rostock,
15) die Steuer- und Zolldirection, und in deren Ressort:
   a. die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
   b. die Ober-Grenz-Controlen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Controlen Lübtheen, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,

Digitized by Google

c. die Neben-Zoll-Aemter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
d. die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,

16) das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Instituts zu Schwerin,
17) die Chaussee-Verwaltungs-Commission mit der Chaussee-Hauptkasse und dem Chaussee-Zetteldepot, sowie die Chaussee-Inspectionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow und Waren,
18) die Flußbau-Verwaltungs-Commission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspectionen zu Parchim und Grabow,
19) das statistische Bureau,
20) die Gewerbe-Commission,
21) das Paßkarten-Hauptdepot,
22) das Gensdarmerie-Commando mit der Gensdarmeriekasse,
23) die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreibergen,
24) die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Central-gefängnisses zu Bützow,
25) das Curatorium, sowie die Direction, Hausverwaltung und Kasse der Irrenheilanstalt Sachsenberg,
26) die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
27) die dirigirende Commission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Land-arbeitshauses in Federow,
28) die Intendantur, Rendantur und Oeconomie-Verwaltung des Hof-theaters zu Schwerin,
29) die Kreisphysiker zu Boizenburg, Gadebusch, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Bützow, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin, und Waren,
30) die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
31) das Eisenbahn-Commissariat zu Schwerin,
32) die Aichungs-Inspection zu Schwerin und
33) die Gutsverwaltung zu Federow.

II. Zum Zwecke der Ermittelung des Aversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen

Digitized by Google

Zeitraum vom 1sten Februar d. J. bis einschließlich den 31sten Julius d. J. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken und von der Auflieferung der Briefe 2c. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermitteluug des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, auflliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Aversionirungs-Conto eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugefertigt werden. Der auflliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Aversionirungs-Conto wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Contobuch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Contobuche der Behörde eine Gegenrechnung.

Digitized by Google

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1) Zu den zu aversionirenden Beträgen gehören auch
   a. die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
   b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
   c. die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postauftragsbriefe.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auflieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Contobuch der Behörde resp. in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

2) Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:
   a. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
   b. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
   c. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
   d. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragsbriefe eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5ten Junius 1869

(Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittelungsperiode (31sten Julius) werden die Contobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung solche in dem Buche der Behörde zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angesetzten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV. init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher der Domanial-Aemter, der Forst-Inspectionen, der Vorstände der Cameral-Baudistricte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lewitzwiesen-Administration, des Directorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse sowie der Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission zunächst an das Cammer- und Forst-Collegium, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; das Cammer- und Forst-Collegium und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittelungsperiode Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Aeußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittelungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufgeführten Behörden 2c. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1) mit dem Vermerk:
„frei laut Aversum Nr. 3" (oder abgekürzt: „frei lt. Aversum Nr. 3") und

2) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen.

Der Vermerk „Frei laut Aversum Nr. 3" ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Digitized by Google

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde muß der Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 3" auch auf die Außenseite der Zustellungs-Urkunde gesetzt werden; auf den Zustellungs-Urkunden selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich.

VII. Das Aversum wird für sämmtliche sub I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 2 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

Aversionirungs-Conto

de (Bezeichnung der Behörde) in . . . . . .

Beginn der Ermittelungsperiode: Am 1sten Februar 1888.

Dauer der Ermittelung: Sechs Monate.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisungen und des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete. kg	g	Porto und Gebühren-Betrag. Mark.	Pfg.

Mit dieser No. 1 werden ausgegeben: No. 49 und 50 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Januar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der §§. 55, Abs. 5, 56, 61 und der §§. 102—109 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir was folgt:

Artikel I.

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Unsere Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben werden mit der im Artikel II be-

Digitized by Google

zeichneten Ausnahme in dem aus den §§. 1 und 4 des Reichsgesetzes sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falls zahlbaren Entschädigungen und Renten von Unsern herrschaftlichen Kassen übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung hat die Oberste Verwaltungsbehörde, im Bereiche Unserer Cameralverwaltung das Cammer- und Forst-Collegium, für die sonstigen unter den §. 1 fallenden Betriebe das vorgesetzte Ministerium

1) Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die im §. 55 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen zu richten, und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die im §. 56 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt,
2) diejenige Behörde zu bezeichnen, welche nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Reichsgesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

§. 3.

Die zur Theilnahme bei den Unfalluntersuchungen zuzuziehenden Arbeiter (§§. 59 und 60 des Reichsgesetzes) erhalten für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von zwei Mark täglich.

§. 4.

Die Kosten der Unfalluntersuchungen trägt diejenige Verwaltung, welcher der betroffene Betrieb angehört.

Ausführungsbehörden.

§. 5.

Für die Zwecke der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt

im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung

die Oberste Verwaltungsbehörde,

Digitized by Google

für alle übrigen unter den §. 1 fallenden Betriebe

das Cammer- und Forst-Collegium

I. als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten (§§. 62, 63, 64, Abs. 1, 2 und 3, 66, 67, Abs. 2, 3, 4 und 5, 68—73 des Reichsgesetzes), in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung (§§. 74, 75 und 84, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
2) in Bezug auf die nach §. 10, Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten; die Eingangs bezeichneten Behörden haben außerdem

II. an Stelle der bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§. 64, Abs. 4 und §. 67, Abs. 1 des Reichsgesetzes) im Zweifelsfalle darüber zu befinden, ob der Betrieb, in welchem der zur Anmeldung gelangte Unfall sich ereignet hat, in Grundlage des §. 1 des Reichsgesetzes überall der Versicherung unterliegt.

Schiedsgerichte.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 67, Abs. 2 des Reichsgesetzes zulässigen Berufungen auf schiedsrichterliche Entscheidung wird für den Zuständigkeitsbereich jeder der beiden im §. 5 bezeichneten Ausführungsbehörden ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7.

Die Vorsitzenden beider Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter ernennt nach Maßgabe der Vorschrift im §. 51, Abs. 2 des Reichsgesetzes das Ministerium des Innern.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 51, Abs. 3 des Reichsgesetzes) von der betheiligten Ausführungsbehörde ernannt,

zur Hälfte aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten (§. 51, Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes) durch die nach Maßgabe der

Digitized by Google

Verordnung vom 5ten November 1877 fungirenden Amtsversammlungen der Domanialämter nach näherer von dem Ministerium des Innern zu treffender Bestimmung berufen.

§. 8.

Die Ausführungsbehörden haben die von ihnen ernannten, wie die durch die Amtsversammlungen berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung bezw. Berufung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen werde angesehen werden, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Ausführungsbehörde eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. eine anderweitige Berufung zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn dessenungeachtet die Ablehnung aufrecht erhalten wird, darüber an das Ministerium des Innern zur Entscheidung (§. 53, Abs. 3 des Reichsgesetzes) zu berichten.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen und Berufungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat die Ausführungsbehörde davon zwecks Vornahme der im §. 52 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neubestellungen zu geschehen.

§. 9.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkt an zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX des Reichsgesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 10.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung,

die von der Ausführungsbehörde ernannten Beisitzer Entschädigung für Zehrung und Transport nach Maßgabe der auf ihre allgemeine dienstliche Stellung anwendlichen Sätze des revidirten Commissionskostenregulativs vom 2ten Junius 1877,

Digitized by Google

die Arbeiter-Beisitzer Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst, Zehrung und Transportkosten nach Maßgabe der entsprechenden Sätze des Statuts der im Bereiche des Reichsgesetzes vom 5ten Mai v. J. für Unser Großherzogthum gebildeten Berufsgenossenschaft.

§. 11.

Die Kosten des Schiedsgerichts, abgesehen von der Remuneration des Vorsitzenden (§. 10, Abs. 1), sowie die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt die betheiligte Ausführungsbehörde.

Schlußbestimmung.

§. 12.

Im Uebrigen finden, soweit sich aus den §§. 102—108 des Reichsgesetzes oder aus der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes ergiebt, im Bereiche der unter den §. 1 fallenden Versicherung die Bestimmungen Unserer unter dem 12ten April v. J. publicirten Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 5ten Mai 1886 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Landarbeitshausverwaltung in Güstrow und auf den Gütern Federow und Schwarzenhof treten, soweit sie unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallen, in die nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 12ten April v. J. gebildete Berufsgenossenschaft ein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Ausführungsvorschriften,

betreffend

die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Januar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1888/89.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1888 (2) Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Sternberg die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II. der Steuervereinbarung vom

29sten Julius 1870 und nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887 Uns zustehenden Beitrag von 533 000 Mark verkündigt, auch die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze vorgeschlagen, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr 1888/89:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
   a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
   b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige, beizutragen haben,
   c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1888, zu ¾ zu Weihnachten 1888 und zu ¼ zu Ostern 1889 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 5ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8ten Junius 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1888, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1889. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edict-

Digitized by Google

mäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1888/89.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich de 1887 publicirte

Bekanntmachung:

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichsgesetz-Bl. S. 52), ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 =	35 =
c. für die Abendkost	25 =	20 =
d. für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 23. December 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zu Johannis d. J. aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Gesuche bis zum 1sten April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden.

Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Befähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisungen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insoweit dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urtheil überhaupt für die Zulassung zur Concurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. Januar 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Krankengeld der unter §. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Personen.

II. Abtheilung.

(1) Der §. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes schreibt vor:

„Den unter §. 1 (des Seeunfallversicherungsgesetzes) fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt."

Digitized by Google

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 21sten December v. J. eine Ausführungsvorschrift dahin erlassen, daß der Inhalt seiner gemäß §. 5, Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 30sten September 1885 (Reichs-Anzeiger von 1885, No. 234 und Regierungs-Blatt No. 30 von 1885) auf Seeleute ꝛc. entsprechende Anwendung finde, und solches unter dem genannten Datum im Reichs-Anzeiger bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes — in Verbindung mit Absatz 2 ebendaselbst und §. 12, Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes — und demgemäß auch die jetzt ergangene Ausführungsvorschrift sind nicht nur für die Versicherten und die Betriebsunternehmer, für die Organe der See-Berufsgenossenschaft und die Vorstände der Krankenkassen, sondern auch für die Seemannsämter, die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen und die Gerichte von Interesse.

Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 21sten December v. J. wird deshalb nachstehend für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an versicherte Seeleute ꝛc. zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes).

Vom 21. December 1887.

Auf Grund des §. 10, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen,

Digitized by Google

vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird in Betreff der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hierdurch bestimmt, daß auf diese Personen die in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885, No. 41, Seite 481; Reichs-Anzeiger von 1885, No. 234; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1885, Seite 283) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu §. 5, Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bezüglich des Maßes der — durch §. 10, Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer übertragenen — Krankenfürsorge für diejenigen Seeleute ꝛc., welchen nach der sonstigen Gesetzgebung in Krankheitsfällen ein Anspruch weder gegen den Rheder, noch gegen Krankenkassen zusteht, bewendet es bei den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, beziehungsweise der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes mit der hinsichtlich des Mehrbetrages an Krankengeld aus dem Absatz 1 dieser Bekanntmachung sich ergebenden Maßgabe.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind die im §. 12, Absatz 2 und 3 des Seeunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Behörden (Gerichte, Aufsichtsbehörden der Krankenkassen, Seemannsämter, Reichs-Versicherungsamt) zuständig.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Januar 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte. (2) Bekanntmachung, betreffend den Rauminhalt des sog. Grabower Scheffels.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 93, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und auf Art. III der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem

Digitized by Google

Vorsitzenden des Landes-Versicherungsamts mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet.

§. 2.

Die zur Erledigung der Geschäfte des Landes-Versicherungsamts erforderlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Der Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen unterliegen:

1) Die im §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und §. 98 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 aufgeführten Angelegenheiten, soweit für dieselben das Landes-Versicherungsamt zuständig ist;
2) diejenigen Angelegenheiten, deren collegialische Berathung in einer Sitzung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bedingt.

§. 3.

Im Uebrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch die ständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts nach Maßgabe des bei den einheimischen collegialisch besetzten Behörden üblichen Verfahrens und auf Grund einer unter den ständigen Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsvertheilung.

§. 4.

Die Sitzungen sind, vorbehältlich der Vorschriften des §. 15, nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Landes-Versicherungsamts, sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachfolgender Reihenfolge abgegeben:

1) von dem Berichterstatter,
2) von den Mitgliedern, welche als Vertreter der versicherten Arbeiter berufen sind,

Digitized by Google

3) von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen bezw. Ausführungsbehörden gewählt sind,
4) von den beiden richterlichen Beamten,
5) von den ständigen Mitgliedern,
6) von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 2 bis 3 erwähnten Classen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter hat das dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter.

Die Entscheidungen (Beschlüsse, Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von dem Berichterstatter zu entwerfen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt"

und werden in der Urschrift regelmäßig von dem Berichterstatter und den ständigen Mitgliedern gezeichnet, in der Ausfertigung von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes, und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886.

§. 7.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des § 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes

Digitized by Google

vom 5ten Mai 1886 in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände (Ausführungsbehörden) und der Arbeiter befinden.

§. 8.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen des Landes-Versicherungsamts liegt dem Vorsitzenden ob und muß in der Regel mindestens acht Tage vor denselben erfolgen.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 flgd. der Civilproceß-Ordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landes-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landes-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 flgd.).

§. 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Landes-Versicherungsamts (§§. 32 und 92 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und §§. 43 und 101 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886) sowie der Recurs an dasselbe (§. 63 bezw. §. 68 a. a. O.) muß an das Landes-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11.

Das Landes-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingehe, die Entscheidung nach Lage der Acten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Landes-Versicherungsamte zuzustellen ist.

Digitized by Google

§. 12.

Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Landes-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landes-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Acten werde entschieden werden. Hält das Landes-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14.

Der Berichterstatter (§. 5) hat, sofern dies vom dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termine eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landesversicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Landes-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Digitized by Google

§. 17.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung außerdem von dem Berichterstatter und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§. 18.

Die Berathung und Entscheidung des Landes-Versicherungsamts erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 19.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20.

Das Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Landes-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Digitized by Google

§. 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündigung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des §. 98 c. des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Recurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 23.

Das Urtheil wird nebst Gründen von dem Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von demselben, dem Vorsitzenden und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilsprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

§. 24.

Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Großherzogs."

Sie enthalten neben dem Siegel des Landes-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§. 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu. Nach Maßgabe der vereinbarten Geschäftsvertheilung (§. 3) weist er die einzelnen Sachen den betreffenden Mitgliedern zu. Er ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884, sowie der §§. 32 und 96 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, im Einvernehmen mit den übrigen ständigen Mitgliedern die Vertreter und Beauftragten des Landes-Versicherungsamts.

Digitized by Google

§. 26.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung des Büreaus und der Acten.

Alle sonstigen Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere diejenigen, welche das Etat- und Kassenwesen betreffen, unterliegen der gemeinsamen Beschlußfassung der ständigen Mitglieder.

§. 27.

Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem im Dienstalter nächst ältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Geschäftsbericht.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landes-Versicherungsamt dem Ministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

Schwerin am 20sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium hat Veranlassung genommen, den Rauminhalt des bis zum Inkrafttreten der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung in Gebrauch gewesenen sogenannten Grabower Scheffels durch Vergleichung des von dem Magistrate zu Grabow eingesandten hölzernen Normal-Maaßes mit dem hier aufbewahrten Landes- (Rostocker) Normal-Scheffel feststellen zu lassen.

Nach dem Berichte der mit der Vergleichung beauftragten Großherzoglichen Aichungsinspection hieselbst hat sich ergeben, daß

1 gestrichener Grabower Scheffel gleich 1,4726 Landes- (Rostocker) Scheffel zu rechnen,

und bei der Umrechnung in die metrischen Maaße gleich 0,5675 Hektoliter anzunehmen ist.

Schwerin am 18ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Mit dieser No. 5 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Februar 1888.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Jahresarbeitsverdienst der nach §. 1, Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Junius 1883. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Reluitions-Commission und der Reluitions-Kasse.

II. Abtheilung.

(1) Als Jahresarbeitsverdienst derjenigen Personen, welche im Gebiete des hiesigen Großherzogthums in einem der im §. 1 zu Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13ten Julius 1887 bezeichneten Betriebe beschäftigt sind, gilt in Beihalt der über den Verdienst in diesen Betrieben stattgehabten Ermittelungen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 7, Absatz 1 zum Schluß des Seeunfallversicherungsgesetzes das Dreihundertfache derjenigen Sätze, welche nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, durch die diesseitige Bekanntmachung vom 15ten April 1884, Regierungs-Blatt No. 13, für die einzelnen obrigkeitlichen Bezirke

Digitized by Google

des Landes als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt worden sind.

Schwerin am 30sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Die in No. 3 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17ten Januar d. J., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung, wird hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883.

Vom 17. Januar 1888.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, dem §. 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Vorprüfung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 198), die nachstehende Fassung zu geben:

Digitized by Google

§. 7.

Von jedem Examinator wird eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5, Abs. 1) wird je eine Censur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Censuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Censuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend" oder „schlecht" hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach zur Folge.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Censur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) ertheilt ist. Wenn eines der beiden Fächer mit „genügend" (3) oder einer besseren Censur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

(3) Nachdem die Großherzogliche Reluitions-Commission ihre Geschäfte abgewickelt und erledigt hat, ist die Commission sowie die mit ihr verbundene Reluitions-Kasse aufgelöst worden.

Schwerin am 24sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Februar 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Baubetrieben.

II. Abtheilung.

(1) Entsprechend der Vorschrift des §. 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Juli 1884 ist in den unter dem 23sten December 1887 (Regierungs-Blatt No. 37) publicirten Ausführungsvorschriften für die Unfallversicherung der in den Ressorts der Staatsbau- und Cameral-Bauverwaltung bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter, für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussee-Verwaltung und für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbau-Verwaltung an betreffender Stelle (§. 2, Ziffer 2) gleichlautend bestimmt, daß die Oberbehörden der betheiligten Bau-Verwaltungen (die Ministerien, das Cammer- und Forstcollegium, die Chaussee-Verwaltungs-Commission und die Flußbau-Commission) ihrerseits diejenigen Behörden zu bezeichnen haben, welche im Geltungsbereich der erwähnten Ausführungsvorschriften in Gemäßheit der §§. 53—55 des Unfallversicherungsgesetzes die Untersuchung vorkommender Betriebsunfälle vorzunehmen haben.

Digitized by Google

Soweit auf Grund dieser Bestimmungen von Seiten der vorstehend bezeichneten Behörden die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen werden wird, haben sich diese der Führung der vorgeschriebenen Untersuchung in derselben Weise zu unterziehen, wie das im §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes für die zur Anzeige gelangenden Unfälle in Privatbetrieben vorgeschrieben ist.

Schwerin am 11ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Februar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886. № 4. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886. № 5. Verordnung zur Abänderung der No. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 29. December 1873.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung zu §. 6 des Seeunfallversicherungsgesetzes. (2) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des §. 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes durch das Reichsversicherungsamt erfolgte Feststellung für die Beschreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Pressentinschen Geschlechtsverbande begründete Geschlechtsvermögen.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger

Digitized by Google

Berathung mit Unſeren getreuen Ständen, verordnen Wir zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, was folgt:

An die Stelle des §. 30c. des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886 tritt folgende Beſtimmung:

§. 30c. Fortſetzung.

Rückſichtlich derjenigen Eiſenbahnen, welche beide Großherzogthümer Mecklenburg berühren, und darin zu dieſer Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorſtand reſp. die Direction ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landestheile in jedem Jahre ausgeſchriebenen Quote des Edicts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Antheile beider Landestheile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältniſſe der in das Gebiet derſelben fallenden Bahnſtrecken feſtgeſtellt und an die betreffende Kaſſe abgeführt — cfr. Inſtr. No. 38a.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1ſten Julius 1888 in Kraft.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 1ſten Februar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ergänzung des Contributions-Edicts vom
8. Juni 1886.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Nach ſtattgehabter Berathung mit Unſeren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachſteht:

Digitized by Google

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, welche nach §. 55, II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbesteuer befreit sind, werden

die Stiftung der Malermeister Wöhrenhoffschen Eheleute zu Schwerin für bedürftige alte Handwerker und Handwerker-Wittwen,

die Maria Voßsche Stiftung, die Wiecheltsche Stiftung und die Stiftung der wail. Erbgroßherzogin Auguste zu Ludwigslust,

die Unterstützungskasse der Hoftheater-Chorpersonals zu Schwerin,

die Senator Heinrich Voßsche Stiftung zu Schwerin znm Besten unverheiratheter, unbescholtener bedürftiger Jungfrauen,

die Rudolf Kobowsche Stiftnug zu Wismar und

die Hans Joachim Schlünzsche Stiftung für Arme in Tarnow

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
einen Zusatz zu dem Contributions-Edicte
vom 8. Junius 1886.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Digitized by Google

An die Stelle der Vorschriften in Nr. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 29sten December 1873 (Regierungs-Blatt 1874, S. 24 ff.) treten die nachstehende Bestimmungen:

> Die Berechnung geschieht beim Uebergang in Folge Kaufs nach dem Kaufpreise, in Nachlaßfällen nach dem bei der Erb-Auseinandersetzung grundleglich gemachten Preise. Fehlt es darnach an der Werthbestimmung, so tritt eine billige Veranschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe ein.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium. Schwerin am 10ten Februar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Abänderung der Nr. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 29. December 1873.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 6 des Seeunfallversicherungsgesetzes ist von dem Herrn Reichskanzler unter dem 22sten December 1887 durch Publication im Reichsanzeiger (R.-A. von 1887, No. 303) und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (A. N. von 1888, No. 1, Seite 12 und 13) diejenige Bekanntmachung erlassen worden, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden weiteren Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 6ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) wird der Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns (Heuer) oder Gehalts, welcher bei der Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes der zur Besatzung deutscher Seefahrzeuge gehörenden Personen zu Grunde zu legen ist, für die nachstehend bezeichneten Klassen von Seeleuten nach Anhörung der betheiligten Landes-Centralbehörden festgesetzt, wie folgt:

Klasse.	Unter-Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnittsbetrag des Monatslohns. ℳ
I.		Schiffer.	
	a.	Auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt	300
	b.	Auf hölzernen Segelschiffen in großer Fahrt, sowie auf größeren Küsten- und Schleppdampfern	160
	c.	Auf kleineren Küstendampfern, kleinen Schleppern und Segelschiffen in kleiner Fahrt . . .	120
	d.	Auf Wattenschiffen, Torfschiffen, Marktschiffen und Seekähnen	80
II.		Schiffsoffiziere und Steuerleute.	
	a.	Erste Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern	160
	b.	Zweite Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, erste Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, sowie Aerzte, Verwalter, Zahlmeister und andere Offiziere in ähnlicher Stellung	120

Digitized by Google

Klasse.	Unter-Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnittsbetrag des Monatslohns. ℳ
	c.	Dritte Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, zweite Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, erste Offiziere auf kleinen Frachtdampfern und auf Segelschiffen, Ober-Steuerleute, sowie Einzel-Steuerleute auf Dampfschiffen, ferner Köche erster Ordnung (Ober-Köche) und Aufwärter erster Ordnung (Ober-Stewards)	90
	d.	Vierte Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, dritte Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, zweite Offiziere auf kleinen Frachtdampfern und auf Segelschiffen, Unter-Steuerleute, sowie Einzel-Steuerleute auf Segelschiffen	70
III.		Maschinisten.	
	a.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent I. Klasse erforderlich ist	300
	b.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent II. Klasse erforderlich ist	160
	c.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent III. Klasse erforderlich ist	100
	d.	In Stellen, für welche es eines Maschinisten mit Patent nicht bedarf	80
IV.		Bootsleute, Zimmerleute, Zahlmeistergehülfen, Maschinisten-Assistenten, Bestmänner, Köche und Aufwärter (Stewards) mittlerer Ordnung und andere Seeleute in der Stellung von Unteroffizieren .	65

Digitized by Google

Klasse.	Unter-Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnittsbetrag des Monatslohns. ℳ
V.		Heizer, Donkeymen, Arztgehülfen, sowie Quartermaster	50
VI.		Vollmatrosen, Segelmacher, Schmiede, Klempner, Schlächter, Bäcker, Konditoren, Barbiere und andere Handwerker	45
VII.		Kohlenzieher, Trimmer	40
VIII.		Leichtmatrosen, Halbmänner, Jungmänner, sowie Köche und Aufwärter niederer Ordnung, Kochsmaaten, Aufwärterinnen und ähnliche untere Bedienstete	30
IX.		Schiffsjungen	15

Diese Festsetzung gilt einheitlich für die ganze deutsche Küste. Den aus dieser Zusammenstellung sich ergebenden Beträgen treten je zwei Fünftel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages (also je 18 Mark) als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung hinzu. Das Neunfache der sich hieraus ergebenden Beträge gilt im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1887 als Jahresarbeitsverdienst der zu der betreffenden Kategorie von Seeleuten gehörigen Personen, und wird als solcher der Bemessung der Unfallrente zu Grunde gelegt.

Berlin, den 22. December 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

(2) Auf Grund des §. 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes ist von dem Reichsversicherungsamte unter dem 23sten December 1887 durch Publication im Reichsanzeiger (R.-A. von 1887, No. 303) und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (A. N. von 1888, No. 1, Seite 8—12) diejenige Bekanntmachung erlassen worden, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden weiteren Abdruck zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 6ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend

das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Julius 1887), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57, Absatz 2 a. a. O.) und für die Unfallanzeigen (§. 57, vorletzter Absatz, §. 58, Absatz 1 und 2 a. a. O.).

Vom 23. December 1887.

Auf Grund des §. 59 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) werden folgende Formulare hierdurch festgestellt:

1) Die „Beschreibung" der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle (§. 57, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes) hat nach dem nachstehenden Formular A zu erfolgen.

A.

Da das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) selbst zur Aufnahme dieser Beschreibung genügenden Raum in der Regel nicht bietet, so ist die erforderliche Anzahl von Formularen A zu einem besonderen „Anhange zum Schiffsjournal" zu verbinden, dessen Umschlag (Einband)

Digitized by Google

mit einer Aufschrift nach Maßgabe des nachstehenden Formulars B zu versehen sein wird. B.

In das Schiffsjournal selbst ist unter dem betreffenden Datum ein auf den Unfall bezüglicher kurzer Vermerk bei gleichzeitigem Hinweis auf diejenige Seite des „Anhanges" aufzunehmen, auf welcher der Unfall näher beschrieben ist.

2) Zu der besonderen „Nachweisung" der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§. 57, Absatz 2 a. a. O.), ist ebenfalls das Formular A in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl zu verwenden. Als Umschlag zu dem Nachweisungshefte wird ein dem Formular C entsprechender Einband zu dienen haben. C.

3) Ingleichen ist die von dem Schiffsführer vor Antritt oder nach Beendigung der Reise zu erstattende „Unfallanzeige" (§. 57, vorletzter Absatz a. a. O.) unter Benutzung des Formulars A zu bewirken.

Es empfiehlt sich, hierzu, sowie zu den von den Eintragungen zu 1 und 2 zu ertheilenden Abschriften Formulare A, welche auf grellgelbem Papier gedruckt sind, zu verwenden. Diese werden dem Schiffsführer lose zum Gebrauch zu übergeben sein.

4) Die „Unfallanzeige", zu deren Einreichung die Unternehmer der unter §. 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe verpflichtet sind (§. 58, Absatz 1 und 2 a. a. O.), hat unter Benutzung desjenigen Formulars zu erfolgen, welches mittelst Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. September 1885 (Reichsanzeiger von 1885, No. 219, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. von 1885, Seite 222) für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattende Unfallanzeige festgestellt worden ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Digitized by Google

Anlage B.*)

Anhang zum Journal

des Deutschen ..... Schiffes

Heimathshafen: .....

Unterscheidungssignal: .....

Rheder (Correspondentrheder) und Wohnort desselben: .....

Schiffer und Wohnort desselben: .....

betreffend

die in dem Schifffahrtsbetriebe sich ereignenden Unfälle

Der Anhang zum Journal enthält ..... Seiten.

Geführt vom ..... 18..... bis zum ..... 18.....

Folgen als einzuheftende Einlagen Formulare A. in der erforderlichen Anzahl

*) Das Format dieses Umschlages ist mit demjenigen des Formulars A. übereinstimmend herzustellen

Digitized by Google

Anlage C. *)

Nachweisung,

betreffend

die Unfälle in dem Betriebe des Deutschen Seefahrzeuges

Heimathshafen:

Unterscheidungssignal:

Rheder (Correspondentrheder) und Wohnort desselben:

Schiffer und Wohnort desselben:

Die Unfallnachweisung enthält .... Seiten.

Geführt vom ..... 18 .... bis zum ..... 18 .....

Folgen als einzuheftende Einlagen Formulare A. in der erforderlichen Anzahl.

*) Das Format dieses Umschlages ist mit demjenigen des Formulars A. übereinstimmend herzustellen.

(3) Dem von dem von Preſſentinſchen Geſchlechtsverbande begründeten Geſchlechtsvermögen ſind die Rechte einer juriſtiſchen Perſon beigelegt.

Schwerin am 12ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.
Buchka.

Mit dieſer No. 8 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Geſetzblattes von 1888.

6. Krankenkasse, welch
Person angehört.

7. Augenzeugen des U

(Name und Wohnort de
weise Name und Führer
dessen Bord sich die Zeuge

8. Ist in Betreff des
Verklarung abgelegt,
solche abgelegt werd

Zutreffendenfalls

9. Besondere Bemerkur

(Z. B. Angabe von
Verhütung ähnlicher Unfäl

Beglaubigte Absc
— der Unfallnachweisung

Anzeige vorstehen

das Seen

die Ortsp

den Vorst

den Vert

Ort un

in dem Betriebe des Deutschen

*) Das Format kann nach B

Durch Wahl eines höheren F
und in der alsdann die erste Seite absc

lassen.

Digitized by Google

:r die verletzte	
nfalls. r Zeugen beziehungs- des Fahrzeuges, an n befinden.)	
; Unfalls eine oder wird eine :n? wo?	
igen. Vorkehrungen zur le :c.)	

hrift vorstehender Eintragung (Seite ..... des Anhanges zum Schiffsjournal
; —).

d beschriebenen Unfalls geht an

annsamt (Consulat) in .....

olizeibehörde in .....

and der Section ..... der See-Berufsgenossenschaft in .....

rauensmann Herrn ..... in .....

d Datum: Name und Stand des Schiffsführers.

Als Postfrand freizi

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. März 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Benutzung ausländischer, mit dem Aichstempel nicht versehener Maaße und Gewichte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung solcher seeunfallversicherungspflichtiger Betriebe, welche für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden, bei der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (4) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für Friedrichshof, R. A. Gnoien.

II. Abtheilung.

(1) Da es für Gewerbetreibende, welche in unmittelbarem Verkehre mit dem Auslande stehen, unter Umständen von Werth ist, zur Vermessung von Waaren für den Export oder zur Nachmessung der vom Auslande bezogenen Waaren ausländischer Maaße ꝛc. sich bedienen zu können, werden die mit der Handhabung der Maaß- und Gewichtspolizei betrauten Polizeibehörden hierdurch angewiesen,

bei vorkommenden Revisionen ausländische, mit dem Aichstempel nicht versehene Maaße und Gewichte nur dann zu beanstanden, wenn die-

Digitized by Google

selben sich an solchen öffentlichen Verkehrsstellen vorfinden, an welchen Waaren nach Maaß oder Gewicht umgesetzt werden.

Schwerin am 25sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Nachdem auf Grund des §. 102, Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg gegenüber die Erklärung abgegeben worden ist, daß seeunfallversicherungspflichtige Betriebe, welche im Gebiete des hiesigen Großherzogthums für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden beziehungsweise etwa in Zukunft in dieser Art verwaltet werden sollten, der See-Berufsgenossenschaft angehören sollen, werden diejenigen landesherrlichen Behörden, zu deren Verwaltung Betriebe der bezeichneten Art gehören oder in Zukunft gehören sollten, hierdurch angewiesen, deren Anmeldung und Eintragung zum Cataster der See-Berufsgenossenschaft auf dem im §. 43, Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

Schwerin am 1sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 18ten Januar d. J. — Regierungs-Batt No. 5 — bezw. dem früheren Landesscheffel und dem Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, bei Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. wegen des Aufmaßes beim Hafer, wonach in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — der Scheffel, das eine Mal gehäuft, das andere Mal gestrichen, für Hafer sich auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

Digitized by Google

A. im Jahrgange Johannis 1887/88:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	3 ℳ	10,80 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	3 =	09,60 =
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1888	3 =	02,40 =
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	4 =	66,10 =
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	2 =	73,60 =
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	2 =	19,95 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1888	3 =	08,— =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	3 =	16,05 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	3 =	18,10 =
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	4 =	54,78 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	4 =	57,88 =

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre Johannis 1868/88 stellt sich der Preis für Roggen mittlerer Güte:

I. für den früheren Landes- (Rostocker) Scheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 ℳ	24,03 ₰
	für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	4 =	24,71 =

Digitized by Google

2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni . 4 ℳ 08,05 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . 4 = 08,74 =

3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni . 4 = 29,49 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . 4 = 30,50 =

4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni 4 = 36,16 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . 4 = 36,71 =

II. für den früheren Grabower (oder Berliner) Scheffel rund (82½ Pfd.):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni . 6 ℳ 10,— ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . 6 = 10,77 =

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preise aus der Periode Johannis 1868/88 entscheiden, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 15ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

---

(4) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Allodialgut Friedrichshof, Amts Gnoien, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist für dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 15ten Februar 1888.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
E. Kundt.

Mit dieser No. 9 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch allen übrigen geist- und weltlichen Landeseingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen Majestät heute Morgen um acht ein halb Uhr von dieser Welt ab-

Digitized by Google

zurufen, so verordnen Wir nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß vom Empfange Unserer gegenwärtigen Verordnung an eine Woche hindurch in gesammten Kirchen Unserer Lande ein allgemeines Trauergeläute, täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr, mit allen Glocken anzustellen ist.

Auch soll bis nach dem Tage der erfolgten Beisetzung der kaiserlichen Leiche weder Schauspiel noch Tanzmusik in Unsern Landen stattfinden, und haben sich alle öffentlichen Behörden 14 Tage hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten März 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. März 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Porto-Aversionirung.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Mallin.
(3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kussow.
(4) Bekanntmachung, betreffend Berichtigung des durch Bekanntmachung vom 21. Junius 1879 veröffentlichten Verzeichnisses der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz.

II. Abtheilung.

(1) Zur Vermeidung von Zweifeln wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2ten Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 1) hierdurch bekannt gemacht, daß die mit der Reichspostverwaltung vereinbarte Porto-Aversionirung diejenigen Postsendungen nicht mit umfaßt, welche nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehen.

Schwerin am 12ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Das Lehngut Mallin, Amts Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 1sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Das Lehngut Kussow, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 2ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das mittels der Bekanntmachung vom 21sten Junius 1879 veröffentlichte Verzeichniß der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz (Regierungs-Blatt vom Jahre 1879 No. 31) in Folge inzwischen eingetretener Veränderungen in der Organisation dieser Behörden in der aus der Anlage ersichtlichen Weise zu berichtigen ist.

Schwerin am 8ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Verzeichniß
der Gerichtsbehörden in den Cantonen 1888.

Canton Unterwalden, nid dem Wald.
Das Obergericht in Stans,
= Cantonsgericht in Stans.

Digitized by Google

Canton Glarus.

Das Obergericht in Glarus,
" Criminalgericht in Glarus,
" Civilgericht in Glarus.

Canton Zug.

Das Cantonsgericht in Zug.
" Obergericht " "

Canton Schafffhausen.

Das Obergericht des Cantons in Schafffhausen.
" Cantonsgericht in Schafffhausen.
" Verhöramt des Cantons in Schafffhausen.
Die Justiz- und Polizeidirection des Cantons in Schafffhausen.
Das Bezirksgericht in Neunkirch,
" " " Thayingen,
" " " Schafffhausen,
" " " Schleitheim,
" " " Stein,
" " " Unterhallau.

Canton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Cantons, Präsident in Gais.
" Criminalgericht des Cantons, Präsident in Gais.
" Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau,
" " " Mittellandes, " " Bühler,
" " " Vorderlandes, " " Rehtobel.

Canton St. Gallen.

Das Cantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Cantons in St. Gallen.
Das Landjäger-Commando in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksammann der Bezirke:
St. Gallen in St. Gallen,
Tablat in Wittenbach,
Rorschach in Rorschach,
Unterrheinthal in Rheineck,
Oberrheinthal in Altstätten,
Werdenberg in Räfis,
Sargans in Melz,
Gaster in Benken,
Seebezirk in Uznach,
Obertoggenburg in Neu-St. Johann,
Neutoggenburg in Wattwil,
Alttoggenburg in Kirchberg,
Untertoggenburg in Flawyl,
Wyl in Wyl,
Gossau in Gossau.

Digitized by Google

Canton Thurgau.

Das Obergericht des Cantons Thurgau in Frauenfeld.
Die Criminalkammer des Cantons Thurgau in Frauenfeld.
" Anklagekammer " " " " "
" Staatsanwaltschaft " " " " "
Das Verhörrichteramt " " " " "
" Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,
" " " " " Bischofszell,
" " " " " Dießenhofen,
" " " " " Frauenfeld,
" " " " " Kreuzlingen,
" " " " " Münchweilen,
" " " " " Steckborn,
" " " " " Weinfelden.

Canton Tessin.

Das Appellationsgericht des Cantons Tessin, Präsident in Lugano.
(Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano.)
Der Staatsanwalt des Cantons Tessin in Lugano.
(Procuratore Publico del Cantone del Ticino in Lugano.)
Der Verhörrichter des Cantons Tessin in Locarno.
(Istruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno.)
Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,
" " " " Lugano,
" " " " Locarno,
" " " " Cevio,
" " " " Bellinzona,
" " " " Lottigna,
" " " " Faido.

Canton Neuenburg.

Das Cantonsgericht des Cantons Neuenburg in Neuenburg.
(Le Tribunal cantonal du Canton à Neuchâtel.)
Der Präsident des Criminalgerichts des Cantons in Neuenburg.
(Le Président du Tribunal criminel du Canton à Neuchâtel.)
Der Staatsanwalt des Cantons Neuenburg in Neuenburg.
(Le Procureur général du Canton à Neuchâtel.)
Der Präsident des Bezirksgerichts Neuenburg,
(Le Président du Tribunal du District de Neuchâtel,)
" " " " " " Boudry,
" " " " " " du Val de Travers,
" " " " " " Val de Ruz,
" " " " " " Locle,
" " " " " " de la Chaux-de-fonds.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. März 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) In Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14ten December v. J., betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1887, Nr. 50), wird den Beschlüssen des Bundesraths entsprechend über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hierdurch verordnet:

1) Der nach §. 34 des Betriebsreglements bei Aufgabe der Leiche auf die Eisenbahn beizubringende Leichenpaß ist in Gemäßheit der Anlage A. von derjenigen Ortspolizeibehörde auszustellen, in deren Bezirk der Sterbeort oder im Fall einer Wiederausgrabung der bisherige Bestattungsort liegt. Anlage A.

Für Leichen, welche aus dem Auslande kommen, hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige Ortspolizeibehörde des Landes zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiet beginnt, insoweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, oder nicht schon

Digitized by Google

durch einen Consul oder diplomatischen Vertreter des Reichs nach Maßgabe der demselben vom Reichskanzler ertheilten Ermächtigung die Ausstellung des Leichenpasses geschehen ist.

2) Der Leichenpaß darf nicht ausgestellt werden, wenn nicht die folgenden Nachweise geliefert sind:

a. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b. eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus über die Todesursache sowie darüber, daß nach Ueberzeugung des Physikus der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c. ein Ausweis, daß die Einsargung der Leiche unter Beobachtung der Vorschriften des Betriebsreglements (§. 34, Ziffer 2) und der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat:

Es muß der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und diese Schicht mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Physikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprocentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Carbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden;

d. in den Fällen des §. 157 der Strafproceßordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zur Beerdigung.

Bei Leichen von Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1, 2 der Verordnung vom 20sten Januar 1879, Reichs-Gesetzblatt Nr. 3), oder welche sich

*) Ein Theil sog. verflüßigter Carbolsäure (acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren aufzulösen.

Digitized by Google

auf einem in Dienst gestellten Fahrzeug der Marine befanden, werden die unter Ziffer a und b verlangten Nachweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Militairbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall, die Todesursache und die nach ärztlichem Ermessen gesundheitlich unbedenkliche Zulässigkeit der Beförderung der Leiche ersetzt.

3) Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Ortspolizeibehörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.
4) Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest eingetreten, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.
5) Bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 26sten März 1878 (Regierungs-Blatt No. 8) an die Anatomie der Landesuniversität Rostock abzuliefernden Leichen, bei deren Beförderung Ziffer 8, §. 34 des Betriebsreglements maßgebend ist, bedarf es des reglementmäßigen Leichenpasses nicht.
6) Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die vom Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Diese Bekanntmachung, welche auf die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts keine Anwendung findet, hat Geltung vom 1sten April d. J. an, und tritt insoweit von diesem Tage ab die Bekanntmachung vom 17ten Januar 1859 (Regierungs-Blatt No. 5) außer Kraft.

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (diesseits im Domanium die Großherzoglichen Aemter, auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten, im Gebiet der Städte die Magistrate bezw. die städtischen Polizeibehörden, im Gebiet der drei Landesklöster die Klosterämter) werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 17ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de.... am ....ten .... 18....
(Ort.) (Todesursache.) (Alter.)

zu .... an .... verstorbenen ....jährigen
(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern.)

....

soll mittelst Eisenbahn von .... über ....

nach .... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser
(Stand und Name.)

Ueberführung dem Begleiter der Leiche ....

die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

...., den ....ten .... 18....

(L. S.) Als Ortspolizeibehörde:

Unterschrift: (Großherzogliches Amt. / Der Magistrat.)

....

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. April 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Verordnung, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Neukalen nach Gnoien ꝛc. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Marlow nach Rostock, von Tessin nach Sülze, von Tessin nach Marlow und von Tessin nach Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in den Wegedistricten Wredenhagen und Lübz.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für die Beerdigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Beschränkungen:

Digitized by Google

1) Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die übliche Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung*) oder Karbolsäurelösung**) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

2) Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

3) Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgesondert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.

4) Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parochie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisetzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Leiche zuvor desinficirt, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarg umgeben wird.

5) Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

6) Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

---

*) Sublimatlösung: Von einer auf das Recept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift" aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1 : 1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

**) Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

Digitized by Google

Die Theilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Oeffnen des Sarges bei der Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist untersagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

§. 2.

Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Rotz oder Milzbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des §. 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kalifeifenlauge*) zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinficiren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kalifeifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kalifeifenlösung ½ Stunde lang gekocht wird.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei bösartigem Auftreten auch anderer ansteckenden Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des §. 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§. 4.

Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

---

*) Kalifeifenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmierseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.

Digitized by Google

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 und 2 und auf Grund des §. 3 gegebenen Bestimmungen sowie gegen die Vorschrift des §. 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 6.

Die Verordnung vom 19ten September 1811, betreffend stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen wird aufgehoben und treten die Bestimmungen unter Nr. 6 der Bekanntmachung über die Menschenblattern vom 6ten Februar 1871, soweit sie die Beerdigung der an den Blattern Gestorbenen betreffen, sowie die Vorschriften unter Nr. 5 II der Bekanntmachung vom 25sten August 1886, betreffend die Diphtherie, außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21sten Julius 1886, betreffend die asiatische Cholera, Regierungs-Blatt No. 26) Gestorbenen bei Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Chaussee von Neukalen nach Gnoien vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, wird die zum Theil mit dieser Chaussee zusammenfallende Landstraße zwischen jenen Städten — vergl. Wegeverzeichniß vom 12ten Mai 1829, Nr. XXd — mit der Maßgabe aufgehoben, daß als Communicationswege von Bestand bleiben:

Digitized by Google

a) die Strecke von der Abzweigung von der Chaussee in der Richtung nach Gnoien über Schorrentin bis zur Wiedereinmündung in die Chaussee jenseits Schorrentin;
b) die Strecke von der Einmündung des Weges von Kämerich in die Chaussee über den Alt-Kalener Abbau (Ziegelei u. s. w.), Damm, Schlutow bis an die Dargun-Gnoiener Chaussee.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Die Landstraßen von Marlow nach Rostock (Nr. XXIIIc des Wege-Verzeichnisses vom 12ten Mai 1829), von Tessin nach Sülze (Nr. XXIIc daselbst), von Tessin nach Marlow (XXIIIb daselbst), sowie die Landstraße von Tessin nach Schwaan (XLh daselbst), auf der Strecke von der Rostock-Neubrandenburger Chaussee bis Schwaan werden als Landstraßen aufgehoben, behalten jedoch als Communicationswege Bestand.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die Güter Darze, Käselin (R. A. Lübz) und Göhren (R. A. Plau) sind dem Wegedistricte Wredenhagen, das Gut Altenhof (R. A. Lübz) ist dem Wegedistricte Lübz beigelegt worden.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Mit dieser No. 13 werden ausgegeben: No. 14, 15 und 16 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. April 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung zur Abminderung der Feuersgefahr bei dem Betriebe von Eisenbahnen.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Impfung mit Thierlymphe. — Berichtigung.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zwecks Abminderung der Feuersgefahr durch den Bahnverkehr verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Innerhalb einer Entfernung von 38 Metern zu beiden Seiten der Eisenbahnen, gemessen in der Horizontale von der nächsten Schiene, dürfen zukünftig

Digitized by Google

leicht entzündbare Gegenstände nicht gelagert werden. Insbesondere ist verboten, innerhalb dieser Entfernung Miethen und Heuschober zu errichten.

Das Setzen einzeln stehender Getreidehocken, kleinerer Heuhaufen und dergl. fällt nicht unter diese Verordnung.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Unabhängig von einer Bestrafung ist die Verpflichtung zur Beseitigung der unzulässigen Anlage, deren Erfüllung im Wege der administrativen Execution herbeizuführen ist.

§. 3.

Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Materialien findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 4.

Hinsichtlich des Verbots der Strohdächer und der Beseitigung derselben in der Nähe der Eisenbahnen bewendet es bei der Verordnung vom 25sten Junius 1845.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur Abminderung der Feuersgefahr bei dem Betriebe von Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) Die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die durch den Art. 1 der Allerhöchsten Ausführungsvorschriften vom 2ten Januar d. J. —

Digitized by Google

Regierungs-Blatt No. 2 — geregelte Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben erfolgt nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1.

Auf bezügliche an die Großherzoglichen Domanialämter zu richtende Aufforderungen der im Bereiche der Ausführungsvorschriften vom 2ten Januar d. J. (§. 5) zuständigen Ausführungsbehörden, der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Cammer- und Forst-Collegiums, werden für jeden Amtsbezirk von der Amtsversammlung

1) wenn in dem Bezirk sowohl Betriebe der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung, als auch Betriebe der Großherzoglichen Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung vertreten sind, aus der Zahl der in jeder dieser beiden Arten von Betrieben beschäftigten Arbeiter

je 3 Persönlichkeiten.

2) Wenn nur die eine oder andere Art von Betrieben in dem Bezirk vertreten ist

im Ganzen 3 Persönlichkeiten,

bei welchen die Voraussetzungen des §. 49, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 zutreffen, zum weiteren Verfahren in Gemäßheit des §. 3 präsentirt.

Die Präsentation geschieht jedesmal für einen Zeitraum von 4 Jahren. Dieser Zeitraum ist erstmalig von demjenigen Termin an zu berechnen, mit welchem der Abschnitt AIX des Reichsgesetzes seinem ganzen Inhalte nach in Kraft gesetzt sein wird.

Für einen vor Ablauf der 4 Jahre in Folge Todesfalls, Verzugs oder Verlustes der Präsentationsfähigkeit ausscheidenden Präsentanden ist für den Rest der Zeit ein Ersatzmann zu präsentiren.

§. 2.

Von den auf Grund des §. 1 von den Amtsversammlungen beschlossenen Präsentationen haben die Großherzoglichen Aemter der zuständigen Ausführungsbehörde unter Benutzung des nachstehend als Anlage abgedruckten Formulars Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 3.

Aus der Zahl der bei der Ausführungsbehörde namhaft gemachten Präsentanden erfolgt für jedes der beiden nach §. 6 der Ausführungsvorschriften zu errichtenden Schiedsgerichte die Berufung der Arbeiter-Beisitzer und ihrer Stellvertreter durch ein in Gegenwart eines Beauftragten der Ausführungsbehörde von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzunehmendes Ausloosungsverfahren und zwar in der Art, daß durch das Loos festgestellt wird

zunächst

aus welchen beiden Amtsbezirken die Präsentanden für die nächste Amtsperiode (§. 51, Abs. 7 des Reichsgesetzes) des betreffenden Schiedsgerichts zu berufen sind;

sodann

in welcher Reihenfolge unter den 3 Präsentanden die Berufung zu geschehen hat; d. h. welcher derselben als Beisitzer, welcher als erster Stellvertreter und welcher als zweiter Stellvertreter zu berufen ist.

Bei der nach Ablauf von jedesmal 2 Jahren vorzunehmenden Neuberufung eines der beiden Beisitzer ist in entsprechend gleicher Weise zu verfahren.

Schwerin am 11ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Anlage A.

Zwecks Berufung der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben der Großherzoglichen Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung (Haushaltsverwaltung)

hat die Amtsversammlung des Großherzoglichen Domanialamtes zu ..... aus der Zahl der innerhalb des Amtsbezirks in Betrieben der obenbezeichneten Art beschäftigten Arbeiter für die Zeit vom ..... 1888 bis ..... 1892 zum weiteren Verfahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11ten April 1888 (Regierungs-Blatt No. 14) präsentirt

1) den (Stand, Vor- und Zuname) zu (Wohnort) bei (Poststation)

2)

3)

Digitized by Google

(2) Nachdem nunmehr der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpfinstituts gesichert ist, wird hierdurch bundesrathsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern das unterzeichnete Ministerium in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jetzt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anmeldung kostenlos und portofrei zugesandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechtigte Medicinalpersonen abgegeben.

Schwerin am 7ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Berichtigung.

In No. 11 des Regierungs-Blattes S. 56 ist das allodificirte Gut Kussow versehentlich als zum r. A. Gnoien gehörig bezeichnet. Dasselbe liegt im r. A. Güstrow.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. Mai 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zu den Meisterprüfungen der Bauhandwerker. (2) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen der Bauhandwerker zu den alljährlich in den Monaten October bis März stattfindenden Meisterprüfungen bei dem Vorsitzenden der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker, dem Director Dr. Lindig zu Schwerin, spätestens bis zum 30sten September jeden Jahres schriftlich anzubringen sind. Später eingehende Meldungen können erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden. Ein Nachlaß von dieser Bestimmung ist regelmäßig nicht zu erwarten.

Schwerin am 19sten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium die in der Generalversammlung vom 2ten März d. J. beschlossene Abänderung des §. 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, derzufolge

> den von auswärts herbeigeeilten beiden ersten Spritzen die statutenmäßigen Spritzenprämien von resp. 30 Mark und 15 Mark auch dann gezahlt werden sollen, wenn sie nicht in Anwendung gesetzt worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie sich in brauchbarem Zustande befinden, und daß auch dem ersten von auswärts herbeigekommenen Wasserwagen oder Feuerküben eine Prämie von 10 Mark gewährt werden soll,

heute genehmigt.

Schwerin am 20sten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Mai 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Bestätigung der Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

I. Abtheilung.

(№ 9.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir die Uns von den Magistraten Unserer Vorderstädte vorgelegten „Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte", wie solche hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurückbehalten sind, kraft Dieses landesherrlich genehmigen und bestätigen.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren gedachten Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Herrlich- und Ge-

Digitized by Google

rechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 8ten Mai 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

(L. S.)

Bestätigung
der
Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

Zusätzliche Bestimmungen
zu
den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

Art. I.

Der §. 11, Nr. 4a erhält den folgenden Zusatz:

als Absatz 3:

Auch ist das General-Directorium befugt, die Versicherung derartiger Gebäude aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt in einem der Einsatztermine durch eine zwei Jahre vorher von dem zuständigen Special-Directorium Namens des General-Directoriums vorzunehmende Kündigung. Das Special-Directorium hat gleichzeitig mit der geschehenen Kündigung die zu Stadtbuch eingetragenen Gläubiger davon zu benachrichtigen.

als Absatz 4:

Von dem Eigenthümer kann die Versicherung derartiger Gebäude zu jeder Zeit zurückgenommen werden unter Darlegung der Einwilligung der zu Stadtpfandbuch auf das Gebäude eingetragenen Gläubiger, unbeschadet der Bestimmungen in §. 31, 3 der Neuen Gesetze.

Digitized by Google

Art. II.

1) Der §. 13 a, Nr. 5 erhält den folgenden Zusatz:

als Absatz 3:

Wegen Feststellung der Beitragssumme siehe §. 25, Nr. 1, Lit. f.

als Absatz 4:

Wegen Beschwerden gegen die Bestimmung der Versicherungssumme finden die Vorschriften in §. 14 a, Nr. 4, Absatz 2 entsprechende Anwendung. Wegen Beschwerden gegen die Bestimmung der Beitragssumme siehe §. 25, Nr. 1, Lit. i.

2) Der §. 13 a, Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

Jeder Eintretende erhält einen Receptionsschein, worin die versicherten Gebäude, die Versicherungs- und Beitragssummen aufgeführt sind.

Art. III.

Der §. 14 a, Nr. 3, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Revision muß unter Zuziehung des Versicherungs-Inspectors oder bei dessen Behinderung eines beeidigten geprüften höheren Bautechnikers geschehen.

Art. IV.

Der §. 18, Nr. 3, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Handelt es sich um einen Schaden, der voraussichtlich den Betrag von 1000 Mark übersteigt, so muß als Taxant der Versicherungs-Inspector, bei dessen Behinderung ein geprüfter höherer Bautechniker zugezogen werden. Andernfalls steht es zum Ermessen des Special-Directoriums, entweder den Versicherungs-Inspector oder einen geprüften höheren Bautechniker oder zwei Bauhandwerker zu adhibiren.

Art. V.

Der §. 22, Nr. 3 erhält den folgenden Zusatz:

Es kann jedoch von den Vorderstädten in Fällen, in denen nach dem Ermessen derselben Bedenken gegen die Bewilligung nicht obwalten, die Entschädigung bis zu Zweidrittheilen derselben bewilligt werden.

Art. VI.

Zum §. 24 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

7) Rücksichtlich der Auszahlung der Entschädigung kann von den Voraussetzungen unter 2 a und 3 a nach dem Ermessen des Special-Directoriums abgesehen werden, wenn die Zustimmung der Stadtbuchgläubiger unter Vorlegung ihrer betreffenden Hypothekenscheine nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Art. VII.

An die Stelle des §. 25, Nr. 1 treten die folgenden Bestimmungen:

Die Bedürfnisse der Gesellschaft werden durch Beiträge der Versicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgebracht:

a. Die versicherten Gebäude werden in die folgenden vier Classen eingetheilt:

Classe I. Gebäude mit eigenen nicht gemeinschaftlichen massiven Umfassungswänden, welche

entweder

von anderen Gebäuden durch einen unbebauten Zwischenraum von wenigstens 4 m getrennt sind,

oder

deren einem anderen Gebäude näher belegene Außenwand ohne Oeffnungen ist;

Classe II. Alle nicht unter I fallenden Gebäude mit massiven Umfassungswänden;

Classe III. Gebäude mit eigenen, nicht gemeinschaftlichen Umfassungswänden, ausgebrannten Steinen in Holzfachwerk, auch wenn einzelne Wände oder Theile derselben massiv sind;

Classe IV. Alle nicht unter I—III fallenden Gebäude.

b. Die Beitragssumme beträgt für je 100 Mark der Versicherungssumme in der

Classe I	100	Mark.
" II	120	"
" III	150	"
" IV	200	"

c. Diese Beitragssumme erhöht sich für Gebäude, in welchen sich befinden:

A. feuergefährliche Anlagen oder Betriebe um . . . . . 100 Mark
B. besonders feuergefährliche Anlagen oder Betriebe um . . . 200 Mark

für je 100 Mark der Versicherungssumme.

Das Verzeichniß der genannten Anlagen und Betriebe wird von dem General-Directorium festgestellt.

d. Der unter c. bestimmte Zuschlag kann bei besonders guter Einrichtung, durch welche die Feuersgefahr erheblich abgemindert wird, auf die Hälfte herabgesetzt werden.

e. Nicht durch 100 theilbare Beitragssummen werden nach oben auf volle 100 Mark abgerundet.

f. Die Bestimmung der Beitragssumme geschieht durch das Special-Directorium in dem für die Bestimmung der Versicherungssumme vorgeschriebenen Verfahren — §. 13 a, Nr. 5 —, in den Fällen der Lit. d. in Uebereinstimmung mit dem einzuholenden Erachten des Versicherungs-Inspectors.

g. Die Special-Directorien haben im Falle baulicher Veränderungen und von Veränderungen im Betriebe für die Richtigstellung der Beitragssummen von Amts wegen Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Der Versicherte ist verpflichtet, von jeder Veränderung, welche die Feuersgefahr erhöht, binnen 2 Wochen dem Magistrate Anzeige zu machen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe bis zu 60 Mark verfällt und zur Nachzahlung der erhöhten Beiträge angehalten wird. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch das Special-Directorium; die Strafe und die erhöhten Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

h. Findet die Veränderung der Beitragssumme außerhalb der gewöhnlichen Einsatztermine statt, so ist der Beitrag von der höheren der beiden Gesammtbeitragssummen für das ganze Semester zu entrichten.

i. Beschwerden gegen die Classificirung der Gebäude und die Bestimmung der Beitragssumme sind nach den Vorschriften im §. 42 der Neuen Gesetze zu erledigen.

Art. VIII.

In §. 25, Nr. 4 und §. 26, Nr. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Versicherungssumme" der Ausdruck „Beitragssumme".

Art. IX.

Der §. 35 erhält die folgende Fassung:

Jede recipirte Stadt ist innerhalb 10 Jahren einmal der Revisitation zu unterziehen. Dieselbe geschieht durch den Magistrat unter Theilnahme zweier Deputirten des Bürger-Ausschusses und des Versicherungs-Inspectors.

Die Revisitation hat sich auf die Classeneintheilung der Gebäude zu erstrecken.

Die näheren Bestimmungen werden durch Beschluß des General-Directoriums festgestellt.

Mit der Revisitation ist die im §. 14 a vorgeschriebene Revision der Versicherungssummen der Regel nach in Verbindung zu bringen.

Die Kosten, welche durch die Zuziehung des Versicherungs-Inspectors erwachsen, werden von der Generalbrandkasse getragen.

Art. X.

Der §. 36, Nr. 1 erhält den folgenden Zusatz:

Der Gesellschaft steht ein Versicherungs-Inspector zur Seite. Derselbe wird von dem General-Directorium auf Vorschlag der Vorderstädte gewählt und von den letzteren Namens der Gesellschaft angestellt. Die Anstellungsbedingungen und die Instruction desselben bedürfen der Genehmigung des General-Directoriums.

Art. XI.

In Betreff der Beiträge zur Specialbrandkasse und zum Reservefonds wird bestimmt:

a. Rücksichtlich der Beiträge zur Specialbrandkasse bewendet es bei der Bestimmung des §. 41, Nr. 3, Lit. a, nach welcher die Beiträge mit 2 Pfennig für je 100 Mark der Versicherungssumme zu erheben sind.

Digitized by Google

b. Die landesherrlich am 5ten April und 15ten April 1871 bestätigten Beschlüsse betreffend die Bildung eines Reservefonds unter 1, 2 und 4 erhalten die folgende Fassung:

1) Zum Reservefonds ist ein Beitrag von 2 Pfennig von 100 Mark der Gesammtversicherungssumme jährlich aufzubringen und soll dieser Beitrag zu Ostern jeden Jahres mit den übrigen Brandkassenbeiträgen nach Verhältniß der Beitragssumme des Versicherten eingefordert werden.

2) Diese Ausschreibung soll jedoch cessiren, wenn der Frühlingsbeitrag für die sonstigen Bedürfnisse der Gesellschaft zwölf Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme oder darüber beträgt.

4) Nur in dem Fall, wenn der Halbjahrsbeitrag 16 Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme oder darüber betragen wird, darf der Reservefonds angegriffen werden.

Art. XII.

1) Die Anstellung des Versicherungs-Inspectors erfolgt zum 1sten Julius 1888, und treten diejenigen Bestimmungen, welche dessen Mitwirkung betreffen, mit dem Tage in Wirksamkeit.

2) Die von dem Special-Directorium nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 Nr. 1 aufzustellenden neuen Cataster sind spätestens nach Ablauf von 4 Monaten nach erfolgter Publication der Zusätzlichen Bestimmungen eine Woche lang für die Versicherten zur Einsicht auszulegen, und ist solches eine Woche vorher mit dem Anfügen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Classificirung binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist unter dem Nachtheil des Ausschlusses bei dem Magistrat anzubringen sind.

Beide Exemplare des Catasters sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Publication der Zusätzlichen Bestimmungen an die zuständige Vorderstadt zur Beglaubigung einzusenden.

Die Kosten, welche durch die Classificirung der versicherten Gebäude und die Umarbeitung der Cataster erwachsen, sind von der Specialbrandkasse zu tragen.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Cataster für die Aufbringung der Bedürfnisse der Gesellschaft grundleglich zu machen sind, wird von den Vorderstädten mit Genehmigung des General-Directoriums bekannt gemacht, und sind sogleich nach erfolgter Bekanntmachung den Versicherten die neuen Receptionsscheine mit Gültigkeit von dem festgesetzten Zeitpunkte ab auszufertigen und kostenfrei zuzustellen.

3) Im Uebrigen treten die Zusätzlichen Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben: No. 23 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. Mai 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirthschaftlicher Betriebsbeamte für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. (4) Bekanntmachung, betreffend die Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes. — Berichtigung.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 6, Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5ten Mai 1886, und des §. 13, Absatz 1 der zu diesem Reichsgesetz unter dem 12ten April 1887 publicirten landesherrlichen Ausführungsverordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für das Gebiet des hiesigen Großherzogthums bis auf Weiteres festgesetzt:

Digitized by Google

I. für erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts auf . . **540 Mk.**
II. für erwachsene Arbeiter weiblichen Geschlechts auf . . **300** "
III. für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auf . . . **210** "

Als erwachsen gelten diejenigen Arbeiter, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diese Festsetzung ist maßgebend

1) für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Arbeiters zu zahlenden Rente (§. 6, Absatz 1—3, §. 7 des Reichsgesetzes);
2) im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter für die Berechnung der von den Genossenschaftsmitgliedern für die Versicherung ihrer Arbeiter zu zahlenden Beiträge (§§. 36 und 80 des Reichsgesetzes, §. 8 der Ausführungsverordnung vom 12ten April 1887).

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Auf Grund des §. 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5ten Mai 1886 und des §. 13, Absatz 2, Ziffer 1 der zu diesem Reichsgesetz unter dem 12ten April 1887 publicirten landesherrlichen Ausführungsverordnung werden für die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirthschaftlicher Betriebsbeamte für das hiesige Großherzogthum die aus der Anlage A ersichtlichen Durchschnittspreise bis auf Weiteres festgesetzt.

Diese Festsetzung ist maßgebend

1) für die Feststellung, ob ein Betriebsbeamter der Versicherung gegen Unfall unterliegt (§. 1, Absatz 1, §. 2, Absatz 2 und §. 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes),
2) für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Betriebsbeamten zu zahlenden Rente (§. 6, Absatz 4 und §. 7 des Reichsgesetzes),

Digitized by Google

3) im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter bei der Aufstellung der im Falle der Beschäftigung von versicherten Betriebsbeamten von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich einzureichenden Lohnnachweisungen (§. 79 des Reichsgesetzes).

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Anlage A.

Es ist zu berechnen für:

1)	freie Station (Wohnung und Beköstigung ꝛc.) .	300	Mk.	— Pfg.
2)	verstattete Haltung eines eigenen Pferdes . .	200	"	— "
3)	freie Wohnung einschließlich der Nutzung von Gartenland	180	"	— "
4)	Nutzung von Ackerland für (Nutzung von) 1 Ar (= 4,61 □R.) .	—	"	50 "
5)	a. vollständige Durchfütterung einer Kuh . .	90	"	— "
	b. Weide für eine Kuh	40	"	— "
6)	a. vollständige Durchfütterung für ein Schaf .	7	"	— "
	b. Weide für ein Schaf	3	"	— "
7)	freie Feuerung	50	"	— "
8)	Korndeputate:*)			
	für einen Doppelcentner Weizen . . .	15	"	30 "
	" " " Roggen . . .	12	"	24 "
	" " " Gerste	13	"	32 "
	" " " Hafer	11	"	98 "
	" " " Erbsen . . .	14	"	59 "

*) Die Festsetzungen zu 8 sind das Jahresmittel der für die Veranlagung der außerordentlichen Contribution in den Steuerjahren 1883/84 bis 1887/88 von der Allgemeinen Landesreceptur-Direction zu Rostock festgestellten Getreidepreise.

Digitized by Google

(3) Entsprechend der Vorschrift des §. 61 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5ten Mai 1886 ist in den unter dem 2ten Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 2) publicirten Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben unter §. 2, Ziffer 2 bestimmt, daß die Oberbehörden der betheiligten Verwaltungen (die Ministerien, die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und das Cammer- und Forstcollegium) ihrerseits diejenigen Behörden zu bezeichnen haben, welche im Geltungsbereich der erwähnten Ausführungsvorschriften in Gemäßheit der §§. 57 und 58 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die Untersuchung vorkommender Betriebsunfälle vorzunehmen haben.

Soweit auf Grund dieser Bestimmung von Seiten der vorstehend bezeichneten Behörden die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen werden wird, haben sich diese der Führung der vorgeschriebenen Untersuchung in derselben Weise zu unterziehen, wie das im §. 57 des Gesetzes für die zur Anzeige gelangenden Unfälle in Privatbetrieben vorgeschrieben ist.

Schwerin am 18ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(4) I. In Bezug auf das für die Zwecke der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zwar gleichmäßig im Bereiche der Berufsgenossenschaften wie der staatlichen Ausführungs-Behörden für Erstattung der Unfall-Anzeigen zu verwendende Formular hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 55, Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 unter dem 23sten März d. J. diejenige Bekanntmachung erlassen, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Das Formular ist dasselbe, wie dasjenige, welches im Bereiche des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 vorgeschrieben ist, und nimmt das unterzeichnete Ministerium deshalb Bezug auf seine vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter dem 25sten September 1885 (Regierungs-Blatt No. 28) verfügte Bekanntmachung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

das Formular für die nach dem landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetz zu erstattenden Unfall-Anzeigen.

Vom 23sten März 1888.

Auf Grund des § 55, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5ten Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) wird für die Unfallanzeige, welche gemäß § 55, Absatz 1 bis 3 a. a. O. an die Ortspolizei-Behörde von dem Betriebsunternehmer zu erstatten ist, dasjenige Formular hierdurch festgestellt, welches mittelst Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 11ten September 1885 (Reichs-Anzeiger von 1885, No. 219, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. von 1885, Seite 222) für die nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6ten Julius 1884 zu erstattende Unfallanzeige vorgeschrieben worden ist.

Das Reichsversicherungsamt.

gez. Bödiker.

II. Die Unfallverzeichnisse aus §. 56 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 sind gesondert von den auf Grund des § 52 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 im Betriebe befindlichen Verzeichnissen, aber unter Benutzung des seiner Zeit für diese Verzeichnisse vorgeschriebenen Schemas zu führen (cfr. die diesseitige Bekanntmachung vom 15ten December 1885, Regierungs-Blatt No. 36).

Schwerin am 18ten Mai 1888

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Digitized by Google

Berichtigung.

In den in No. 17 des Regierungs-Blattes abgedruckten Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte findet sich S. 82 (Art. VII, Classe III) in der Bezeichnung der dieser Classe angehörigen Gebäude ein Druckfehler. Die Stelle lautet richtig also:

„Classe III. Gebäude mit eigenen, nicht gemeinschaftlichen Umfassungswänden aus gebrannten Steinen in Holzfachwerk, auch wenn einzelne Wände oder Theile derselben massiv sind."

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Junius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung zur Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kanneberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Wöpkendorf.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, verordnen Wir, was folgt:

Die im §. 32, Abs. 2 der genannten Verordnung gesetzte zehnjährige Frist, binnen welcher die Bestimmungen unter Nr. 1—7 des §. 23, betreffend die

Digitized by Google

Errichtung von Heizöfen, auf vorhandene Anlagen anzuwenden sind, wird, soweit es sich um die Bestimmungen 1 bis 5 und 7 handelt, um 10 Jahre, also bis zum 1sten Januar 1897 erstreckt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Mai 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 93, Abs. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des §. 100, Abs. 2 des Gesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, bestimmen die unterzeichneten Ministerien was folgt:

Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamtes erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Versicherungsamtes,

1) wofern sie in Schwerin wohnen, Tagegelder von 10 Mark,
2) wofern sie auswärts wohnen,
   a. für jeden Arbeits- und Reisetag Tagegelder von 18 Mark und

b. Ersatz der Fuhrkosten. Derselbe erfolgt nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Auslagen, jedoch ist es zur Vermeidung derartig specieller Liquidationen gestattet, nach den folgenden allgemeinen Sätzen zu liquidiren:

Wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	13 Pfg.,
und für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer	7 Pfg.,
sowie für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff zusammen	3 Mark;
anderenfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung	60 Pfg.

Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

Schwerin am 26sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

A. v. Bülow. v. Bülow.

---

(2) Das Lehngut Kanneberg, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(3) Das Lehngut Wöpkendorf, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 25 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Junius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. M. 11. Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich.

I. Abtheilung.

(M. 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch allen übrigen geistlichen und weltlichen Landeseingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Deutschen Kaisers Friedrich, Königs von Preußen, Majestät nach Gottes Rathschluß am heutigen Vormittage 11¼ Uhr aus diesem Leben

Digitized by Google

abgeschieden ist, so verordnen Wir, daß in gesammten Kirchen Unserer Lande vom Empfange Unserer gegenwärtigen Verordnung an eine Woche hindurch täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr ein allgemeines Trauergeläute mit allen Glocken anzustellen ist.

Auch soll in Unsern Landen bis nach dem Tage der erfolgten Beisetzung der Kaiserlichen Leiche weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden, und haben sich alle öffentlichen Behörden 14 Tage hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Junius 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka.

Verordnung,
betreffend
das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Junius 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Artikel 2, Absatz 2 des Staatsvertrags vom 15ten December 1884 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock — Regierungs-Blatt 1885, No. 21 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wie zur Zeit auf die im preußischen Staatsgebiete belegene Strecke, so auch auf die in das diesseitige Staatsgebiet fallende Strecke jener Bahn die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 — Regierungs-Blatt 1878, No. 14 — Anwendung findet.

Innerhalb des Großherzogthums steht die Eröffnung des Betriebes auf der Bahn von Ribnitz aus in der Richtung auf Stralsund in nächster Zeit zu erwarten. Mit Rücksicht hierauf wird auf den Antrag der königlich preußischen Staatseisenbahnen-Verwaltung zugleich bekannt gemacht, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vergleiche Verordnung vom 3ten September 1885, Regierungs-Blatt 1885, No. 27 — auch auf die

Digitized by Google

im hiesigen Großherzogthum belegene Strecke der Stralsund-Rostocker Bahn, sobald und soweit dieselbe sich im Betriebe befindet, in Geltung treten werden.

Schwerin am 19ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886 für das Steuerjahr 1888/89 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1888 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Es kosten:		I		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
		Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels.	100 Kilogramm.		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hektoliter.		1/2 Hektoliter.		1/5 Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
№		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen . . .	59	15	80	4	66	12	09	6	05	2	42	1	21
2.	Roggen . . .	56	10	70	3	—	7	77	3	89	1	55	—	78
3.	Gerste . . .	48	11	—	2	64	6	85	3	43	1	37	—	69
4.	Hafer, kahles Maß	35	10	30	1	80	4	68	2	34	—	94	—	47
5.	Erbsen . . .	62	11	50	3	57	9	25	4	63	1	85	—	93
6.	Buchweizen . .	48	11	20	2	69	6	98	3	49	1	40	—	70

zu berechnen.

Rostock am 9ten Junius 1888.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Mit dieser No. 21 wird ausgegeben: No. 26 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Junius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung zur Publication der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem sich eine Abänderung der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 als nothwendig erwiesen hat, finden Wir Uns veranlaßt, die aus einer Revision derselben hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

„Revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung"

sowie die nachstehenden Bestimmungen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zu erlassen:

Als Kunststraßen (Chausseen) im Sinne der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung gelten:

1) alle Chausseen, welche Unserer Verwaltung unterstellt sind und aus allgemeinen Landesmitteln unterhalten werden;

Digitized by Google

2) alle Privat-Chausseen, welche unter die Verordnung vom 12ten Februar 1877, betreffend die Erhaltung der mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen, fallen;
3) alle in Maßgabe der Verordnung vom 4ten October 1886, betreffend Neben-Chausseen, angelegten Kunststraßen;
4) diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche von Unserem Ministerium des Innern anerkannt werden.

Die revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung tritt am 1sten Julius 1888 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 im Uebrigen aufgehoben, es bleiben jedoch die Bestimmungen derselben in den §§. 14—18 für diejenigen Privat-Chausseen, auf welchen nach dem 1. Julius 1888 noch Chausseegeld erhoben wird, von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22ten Junius 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Publication der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung.

Revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung.

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) an allen Last- und Frachtfuhrwerken eine Breite haben von mindestens fünf Centimenter, sobald deren Gesammtgewicht einschließlich der Ladung

a. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 500 kg,
b. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 1000 kg

beträgt.

Bei größerer Breite der Felgenbeschläge wird als höchstes Ladungsgewicht festgestellt:

A. für vierrädrige Fuhrwerke mit 5 bis 6½ cm breiten Felgenbeschlägen 2000 kg, mit 6½ bis 10 cm breiten Felgenbeschlägen 2500 kg, mit 10 bis 15 cm breiten Felgenbeschlägen 5000 kg, mit 15 cm breiten Felgenbeschlägen 6000 kg;

B. für zweirädrige Fuhrwerke stets nur die Hälfte der sub A. angeführten Ladungsgewichte.

Größere Ladungsgewichte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Chausseeverwaltung und unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

Für bestimmte Straßenstrecken kann durch das Ministerium des Innern zeitweilig die Höhe des Ladungsgewichts höchstens um ein Drittheil herabgesetzt werden.

Das etwa für die Bespannung mitgeführte Futter und das etwaige Sackgewicht wird bei Bestimmung des Ladungsgewichtes außer Berechnung gelassen.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Die im §. 1 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat. Für Fuhrwerke, welche vor dem 1sten Julius 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des §. 1, soweit sie strenger als die bisherigen Vorschriften sind, erst zum 1sten Julius 1895 in Kraft, während bis dahin noch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 normiren, niemals aber darf das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fracht- und Lastfuhrwerk mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen das dafür in §. 1 festgesetzte Ladungsgewicht von 500 bezw. 1000 kg übersteigen.

Fuhrwerke, welche nach dem 1sten Julius 1888 mit neuen Rädern versehen werden, sind von da ab bereits den Bestimmungen des §. 1 ausnahmslos unterworfen.

§. 3.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chaussee-Aufsichtsbeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder

wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen. Zu dieser Maßregel haben die betreffenden Beamten jedoch nur dann zu schreiten, wenn nach ihrer Schätzung eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts vorliegt und sie Grund zu der Annahme haben, daß das Ladegewicht sich später ohne weitläufige Erhebungen nicht genügend werde feststellen lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last und werden im Verwaltungswege beigetrieben. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 4.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl (eventuell auch für die Wagen) mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde gelegt werden sollen; sowie diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche bei Berechnung des Ladegewichts außer Ansatz bleiben (vergl. auch § 1 vorletzter Absatz).

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als

Digitized by Google

17 Millimeter über die Hufeisenfläche hervorragen. Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 und 2 ist mit einer Strafe von 5 bis 60 Mark, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 6 Mark zu ahnden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§. 8.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften und derjenigen im §. 9, 1 angehaltenen Fuhrwerke darf die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften im §. 1 und im §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer mit einer mehr als 2,75 m breiten Ladung fährt; Fuhren innerhalb der Feldmark des Ortes, wohin das Fuhrwerk gehört, werden von dieser Beschränkung nicht getroffen;
2) wer die Spur eines vorauffahrenden Wagens hält, oder bei mehreren an einander befestigten Wagen den nachfolgenden die Spur des voraufgehenden halten läßt;
3) wer über Holzbrücken anders als im Schritt fährt;
4) wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen;
5) wer die Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen erschwert;
6) oder wer, sofern er aus einem besonderen Grunde genöthigt ist, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, sich den desfallsigen Anordnungen des Wege-Officianten nicht fügt;
7) wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w. sein Fuhrwerk einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt;
8) wer bei Begegnung mit einem andern Fuhrwerk nicht rechts ausbiegt, oder beim gegenseitigen Ueberholen zweier Fuhrwerke als eingeholter nicht rechts ausbiegt, um das Vorbeifahren zu erleichtern;

Digitized by Google

9) wer Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern transportirt, oder das Ende des Bauholzes die Chaussee berühren läßt, oder mit Schleifen und Schlitten anders als auf dem Sommerwege fährt, ohne daß die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist, oder wer Pflüge, Eggen oder ähnliche Werkzeuge über die Chaussee zieht oder schleift.

Jedoch ist es den Eigenthümern, Besitzern und Pächtern von Grundstücken der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, gestattet, Bäume und Bauholz sowie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als es etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette unumgänglich nothwendig macht, um von der einen Seite zur andern zu gelangen. Wer aber bei solchem Transporte Schaden an der Chaussee anrichtet, bleibt zum Ersatze desselben verpflichtet;

10) wer unfern der Chaussee stehende Bäume beim Fällen vorsätzlich auf die Chaussee und auf die Seitengräben ohne zwingende Nothwendigkeit fallen läßt; der hiergegen Handelnde ist allemal, auch wenn eine Vorsätzlichkeit nicht nachgewiesen wird, zum Schadensersatz verpflichtet;

11) wer Dung, Holz und andere Materialien auf die Chaussee und deren Zubehörungen wirft, oder Wasser auf dieselbe schüttet oder leitet;

12) wer die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen, die Gräben oder die Lagerplätze beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt;

13) wer auf den Banketten fährt, wenn auch nur mit dem Schiebkarren, oder Vieh treibt, oder auf den bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet. Wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette oder die sonstigen Zubehörungen überläuft, so ist nur der verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn ein solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen;

14) wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt;

15) wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 0,5 m vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt;

16) wer an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen solche Frevel von geringer

Digitized by Google

Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriff der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen; oder wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge entwendet;

17) wer die in dem Zuge der Chausseen liegenden Dreh- und sonstigen Brücken unbefugt öffnet oder nach ordnungsmäßigem Gebrauche nicht ebenso wieder verschließt;

18) wer bei dem Durchlassen von mehreren gleichzeitig eintreffenden Fahrzeugen nicht jedesmal, nachdem ein Fahrzeug durchgebracht ist, den etwa vorhandenen Fußgängern und Fuhrwerken u. s. w. Gelegenheit zum Ueberschreiten der Brücke giebt. Hierbei ist jedoch ein zusammenhängender Schleppzug als ein Fahrzeug anzusehen;

19) wer die zum Schutze der Steinbahn ausgelegten Holzböcke, Steine oder sonstigen Hindernisse unbefugt von ihrer Stelle entfernt.

§. 10.

Die Strafen dieses Gesetzes können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 11.

Die angestellten und beeidigten Wegebeamten und Officianten, wie Aufseher, Oberwärter und Wärter, sind befugt, Contravenienten vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Contravenient oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen. Stellt der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, die Sicherheit, so ist er, auch wenn dies wider den Willen des Fuhrmanns geschehen ist, berechtigt, die deponirte Summe dem Fuhrmann bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

Digitized by Google

§. 12.

Für die Geldstrafe und Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks auf Grund des §. 7 verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerkes und der Bespannung für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§. 13.

Wenn in den Fällen Nr. 9 bis 15 des §. 9 ein Schaden angerichtet worden ist, so geschieht die Ermittelung desselben, die Feststellung des Schadensersatzes und die Beitreibung desselben von den Contravenienten im Administrativ-Verfahren durch die Obrigkeit, in deren Bezirk der Schaden angerichtet worden ist.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Inhaber obrigkeitlicher Rechte, so ist das Polizeiamt des betreffenden Ortes zuständig.

Gleiches Verfahren findet statt zur Feststellung und Beitreibung derjenigen Kosten von den Contravenienten, welche der Chaussee-Verwaltung erwachsen sind, um bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im §. 9, Nr. 7 und 11, und im §. 366, 9 des Strafgesetzbuches den freien Verkehr auf der Chaussee wieder herzustellen.

Beschwerden wider das Verfahren der Obrigkeiten führen in letzter Instanz an das Ministerium des Innern und sind bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Woche nach Zustellung oder Verkündigung der betreffenden Verfügung entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Obrigkeit bezw. dem Polizeiamt einzulegen und zu rechtfertigen.

§. 14.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder, wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 15.

Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

Digitized by Google

§. 16.

Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch mindestens 30 m von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 17.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, sowie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§. 18.

Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 19.

Bei Chaussee-Reparaturen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

§. 20.

Zuwiderhandlungen der Wegebeamten und Officianten gegen die Vorschriften der §§. 14—19 unterliegen der dienstlichen Bestrafung Seitens der vorgesetzten Dienstbehörden, soweit nicht der Thatbestand einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung erfüllt ist.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung im §. 7 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom heutigen Datum werden die Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter, wie im Einzelnen aus der Anlage zu ersehen ist, festgestellt.

Zugleich wird bestimmt, daß bei Berechnung des Ladegewichts die Verpackung der Frachtgüter, soweit nicht in der Anlage dieser Bekanntmachung auf dieselbe bereits Rücksicht genommen worden ist, nur dann in Betracht kommt, wenn dieselbe für die gesammte Ladung eines Wagens mehr als 50 Kilogramm beträgt.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Normal-Gewichte der Frachtgüter.

Vorbemerkung

In den im Nachstehenden aufgeführten Normal-Gewichten der Frachtgüter ist das Gewicht der gewöhnlichen Verpackung derselben z. B. der Fässer, Tonnen und Säcke mitenthalten. Ausgenommen hiervon sind die unter III. genannten Frachtgüter (Getreidearten), bei denen jedoch nach §. 4 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung das Sackgewicht bei Ermittelung des Ladegewichts unberücksichtigt bleibt.

Fortl. Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.	pro	in Kilogr
I.		**Kohlen**, und zwar:		
	1	Holzkohlen	Hektoliter	15
	2	Steinkohlen	"	95
	3	Braunkohlen	"	70

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.	pro	in Kilogr.
II.		**Bau- und Brennholz:**		
	1	Eichenholz und Bretter, grün	Festmeter	1000
		" " " welk und waldtrocken	"	800
	2	Kiefernholz, grün	"	720
		" welk und waldtrocken	"	550
	3	Eichenbrennholz, grün	Raummeter	700
		" welk und waldtrocken	"	560
	4	Kiefernbrennholz, grün	"	500
		" welk und waldtrocken	"	400
	5	Buchenbrennholz, grün	"	700
		" welk und waldtrocken	"	520
	6	Birken, grün	"	650
		" welk und waldtrocken	"	450
	7	Pappeln	"	400
III.		**Verschiedene Getreidearten:**		
	1	Weizen	Hektoliter	76
	2	Erbsen und Wicken	"	85
	3	Roggen	"	73
	4	Gerste	"	66
	5	Hafer	"	48
	6	Raps und Rübsen	"	65
	7	Leinsamen	"	57
	8	Kartoffeln	"	73
IV.		**Baumaterialien ꝛc.:**		
	1	Mauersteine gebrannt	100 Stück	350
	2	Dachziegel (sog. Zungensteine)	"	175
	3	Pfannen gebrannt, gewöhnliche Sorte	"	230
	4	Desgl., große holländische Sorte	"	240
	5	" kleine " "	"	170
	6	Lehmsteine (Kluthen)	"	400
	7	Holster gebrannt	"	280
	8	Preuß. Kalk, kleine Tonne	1 Tonne	110
	9	" " große Tonne	"	140
	10	Gothländischer Kalk	"	80
	11	Brodhäger Kalk	"	165
	12	Gyps gebrannt	1 cbm	1000
	13	" roher	"	1150
	14	Dachschiefer, mittlere Sorte	100 Stück	80

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.	pro	in Kilogr.
IV.	15	Dachschiefer, große Sorte	100 Stück	130
	16	Drains 12 cm	1000 Stück	3330
	17	" 8 cm	"	2220
	18	" 6 cm	"	1400
	19	" 5 cm	"	1050
	20	" kleine	"	700
	21	Felsen ꝛc.:		
		a. kleine runde Feldsteine	1 cbm	1800
		b. größere Pflastersteine und Felsen	"	2000
		c. Granitstein-Werkstücke	"	2750
		d. Sandstein-Werkstücke	"	2250
	22	Rüdesdorfer Kalksteine	"	2000
	23	Kies (trocken)	"	1800
	24	Sand (trocken)	"	1600
	25	Lehm (fest und feucht)	"	1900
	26	Lehm (lose und trocken)	"	1300
	27	Schwedische Fliesen, kleine Sorte	100 Stück	1820
	28	" " große Sorte	"	3000
	29	Bremer Fliesen, kleine Sorte	"	1665
	30	" " große Sorte	"	2800
	31	Marmor-Fliesen, 0,60 cm im □	"	2220
	32	Cement	1 Hektoliter (Faß)	180
V.		**Theer ꝛc.:**		
	1	Holztheer	1 Tonne	180
	2	Steinkohlentheer	1 kl. Tonne	150
			1 gr. Tonne	225
	3	Pech	1 Tonne	150
VI.		**Sonstige Victualien und sonstige Verbrauchsgegenstände.**		
	1	Bier incl. Faß	1 Hektoliter	100
	2	Spiritus	"	100
	3	Butter	1 Tonne	50
	4	Essig	1 Oxhoft	250
	5	Thran (in Petroleumfässern)	1 Faß	200
	6	Grüne Seife (in Petroleumfässern)	1 Faß	200
	7	Syrup	1 kl. Faß	250
			1 gr. Faß	400
	8	Hering	1 Tonne	150
	9	Salz	1 Sack	75
	10	Petroleum	1 Tonne	180

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. Julius 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aichung der fest fundamentirten Brückenwaagen und der für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmten Waagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Flessenow.

II. Abtheilung.

(1) Durch die Bestimmung in §. 68 sub 1 der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27sten December 1884 — Reichs-Gesetzblatt 1885, Beilage zu Nr. 5 — ist angeordnet worden, daß vom 1sten Januar 1888 ab fest fundamentirte Brückenwaagen, sowie alle Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden dürfen, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben (siehe §. 67, Nr. 2 daselbst) erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörden werden auf vorstehende Bestimmung mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen inländischen Aichämter zu der Aichung von Waagen der vorgenannten Art berechtigt sind, mit Ausnahme

Digitized by Google

des Aichamtes zu Boizenburg, welchem nur die Aichung von Waagen mit einer größten Belastung bis zu 2000 Kilogramm zusteht

Schwerin am 20sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Das Lehngut Flessenow, Amts Mecklenburg, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 11ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Julius 1888.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 4, Ziffer 3, 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J., betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, werden auf Antrag des Magistrats zu Schwerin wegen der Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfallunter-

Digitized by Google

suchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Stadt Schwerin übertragen werden.

Ausführungsbehörde.

§. 2.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt

der Magistrat zu Schwerin

als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung. (§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J.),
2) in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Julius v. J. in Verbindung mit §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes bestehende) Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 3.

Zwecks Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts (§. 7), zwecks Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zwecks Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts werden bis auf Weiteres von dem Vorstande der Orts-Krankenkasse zu Schwerin, sofern dieser Kasse mindestens 10 der Versicherung nach §. 1 unterliegende Personen angehören,

drei Vertreter der Arbeiter,

und für jeden derselben ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Wahlen, für welche in Bezug auf das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit im Uebrigen die Bestimmungen im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebend sind, erfolgen unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern in einem von demselben anzusetzenden Termine,

Digitized by Google

zu welchem die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder der Orts-Krankenkasse mittelst Ersuchungsschreibens an den Vorstand zu laden sind, und zwar in der Art, daß jeder Arbeitervertreter und jeder Ersatzmann in einem besonderen Wahlgange mittelst schriftlicher Abstimmung gewählt wird, und daß in jedem Wahlgange derjenige als gewählt anzusehen ist, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind. Wahlen durch mündliche Abstimmung oder Zuruf sind zulässig, wenn alle erschienenen Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

Die Gewählten werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlleiter in Kenntniß gesetzt und zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Von dem Ergebniß der Wahlen hat der Wahlleiter dem Magistrate Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten im Falle ihrer Theilnahme an einer der im §. 3 bezeichneten Obliegenheiten Tagegelder in der Höhe von 3 Mark.

Schiedsgericht.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Absatz 1 des Gesetzes vom 11ten Julius v. J. zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt das Ministerium des Innern (§. 36, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. in Verbindung mit §. 47, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von dem Magistrat zu Schwerin ernannt,

zur Hälfte aus der Zahl der nach §. 1 versicherten, der hiesigen Orts-Krankenkasse angehörenden Personen von den Vertretern der Arbeiter erwählt (§. 47, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes). Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des §. 4 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 8.

Gegen Personen, welche die Uebernahme des Amtes eines Beisitzers ohne gesetzlich zulässigen Grund ablehnen, kann von dem Magistrate bei dem Ministerium des Innern die Einleitung eines Zwangsverfahrens nach §. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes beantragt werden.

§. 9.

Zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung (§. 48 des Unfallversicherungsgesetzes) hat der Magistrat von den nach §. 8 stattgehabten Ernennungen und Wahlen dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeige ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu machen.

Bei späteren Neuernennungen und Neuwahlen ist in derselben Weise zu verfahren.

§. 10.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter währt bis zum Schlusse des Jahres 1891.

Die Bestimmung der erstmalig (zum Schluß des Jahres 1889) Ausscheidenden ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 11.

Die Arbeiter-Beisitzer erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Schiedsgerichts Tagegelder in der Höhe von 3 Mark.

Zuständigkeit des Landesversicherungsamts.

§. 12.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt im Bereiche der nach §. 1 stattfindenden Versicherung in dem durch §. 45, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. bezeichneten Umfange das auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April v. J. zur Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Landesversicherungsamt.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Julius 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen. (2) Bekanntmachung, betreffend den ritterschaftlichen Polizeiverein in Plau.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und beziehungsweise Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 25sten August 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen (Regierungs-Blatt von 1882, No. 20) werden die Beamten der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise die Polizeibehörden — vergl. die gedachte Verfügung vom 25sten August 1882 (Regierungs-Blatt No. 20, S. 188) sub 2 — hierdurch angewiesen, vom 1sten Julius d. J. ab in Betreff der Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen an die Regierung des Heimathsstaates des Verurtheilten nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Bestimmungen zu verfahren. Gleichzeitig wird seitens des mitunterzeichneten Justiz-Ministeriums das Publicandum vom 20sten October 1879 (Regierungs-

Blatt von 1879, No. 54, S. 584) vom 1sten Julius d. J. ab hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Buchka.

Schmidt.

Bestimmungen,

betreffend die

Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Staaten, an welche Strafnachrichten mitzutheilen sind.

1) In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen §. 361, Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat. Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

2) Mit anderen Regierungen als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder, wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

Aufstellung der Strafnachrichten.

3) Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von derjenigen Behörde, welcher die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt, in der Weise zu bewirken, daß sie neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Maßgaben jedoch:

a. in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür

Digitized by Google

offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

2.
Strafnachricht (A) für das Strafregister zu ..... (Belgien.)

b. in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk" die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk" stehen bleibt.

c. in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathscanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Canton .....
Gemeinde .....

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: „Die Richtigkeit bescheinigt" zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

Uebermittelung der Strafnachrichten.

4) Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt und zwar:

a. wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird.

b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergleiche Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem vorgesetzten Ministerium mittelst Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt — eingereicht wird.

Digitized by Google

(2) Die im Amte Lübz belegenen ritterschaftlichen Güter Wendisch-Priborn und Stuer'sche Hintermühle sind zu einem mit dem 1sten Julius d. J. in Wirksamkeit tretenden ritterschaftlichen Polizeiverein in Plau zusammengetreten. Als Dirigent desselben fungirt der jedesmalige Lehnsträger von Wendisch-Priborn; zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Plau ist der Bürgermeister Holldorff zu Plau bestellt worden.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß vom 1sten Januar 1889 an die nachstehende Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen an die Stelle der Verordnung vom 28sten Mai 1870, betreffend Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes, treten und auch für die schon früher eingehenden Meldungen zur Anwendung kommen soll, wenn der Candidat bei seiner Meldung eine darauf gerichtete Erklärung abgiebt.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 26sten Junius 1888.

Friedrich Franz.

Buchka.

Verordnung,
betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Digitized by Google

Ordnung
der
Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

---

§. 1.

Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor der Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes in Rostock abgelegt.

§. 2.

Bedingungen der Zulassung. 1) Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Candidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

2) Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§. 8, 9), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3) Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Candidaten eintreten, welche außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§. 3.

Meldung zur Prüfung. 1) Die Meldung zur ersten Prüfung ist an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die zu einer Wiederholungs- (§. 34), Ergänzungs- (§. 35) oder Erweiterungsprüfung (§. 36) an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu richten.

2) Zuständig ist die Prüfungs-Commission zur ersten Prüfung solcher Candidaten, welche die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzen oder die zwei letzten Semester vor ihrer Meldung in Rostock studirt haben.

3) Zur Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sind nur solche Candidaten zuzulassen, welche die voraufgegangenen Prüfungen in Rostock abgelegt haben.

§. 4.

Inhalt der Meldung. 1) In der Meldung zur Prüfung hat der Candidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§. 9) und für welche Stufe derselben (§. 7, §. 8, 1) er

die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§. 9, vergl. §. 8, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§. 8, 4).

2) Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §. 2 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, ferner ein von dem Candidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, außer der vollständigen Angabe von Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist über die philosophische Lectüre (§. 23, 1 und 2) und bei der Bewerbung des Candidaten um eine Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiet über den bereits erreichten Umfang der Lectüre auf diesem Gebiete Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und eventuell durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Candidat Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen oder an anderen unter der Leitung von Universitätsdocenten stehenden Uebungen Theil genommen hat; gegebenen Falles auch, daß er Assistent an einem Universitäts-Institut gewesen ist. Wenn der Candidat bereits die philosophische Doctorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doctordissertation und des Doctordiploms zu erwähnen.

3) Candidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Candidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Candidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4) Wenn ein Candidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Commission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

§. 5.

Zulassung zur Prüfung. 1) Auf Grund der Meldung entscheidet das Ministerium bezw. (§. 3) die Prüfungs-Commission, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen ist, oder nicht.

2) Beschließt das Ministerinm die Zulassung, so wird die Commission mit der Prüfung des Candidaten beauftragt.

3) Die Commission stellt dem Candidaten die Aufgaben zu den häuslichen Probearbeiten (§. 26) zu, bestimmt den Tag der Abgabe und theilt dem Candidaten mit, in welchem Termine (§. 30) er zur mündlichen, eventuell zur Clausur- und mündlichen Prüfung zugelassen werden wird.

§. 6.

Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Candidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß angehört, durch seine Kenntniß der Religionslehre dieses Bekenntnisses den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speciellen Studien zuzuerkennen ist.

Digitized by Google

§. 7.

Abstufung der Lehrbefähigung. 1) Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Classen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Classen sind verstanden die drei untersten Jahrescurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrcursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahrescurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Secunda, unter den oberen die drei letzten Jahrescurse, Ober-Secunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Categorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2) Für folgende Lehrgegenstände: Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrcursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbstständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Classen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (§. 8, 2) zu entsprechen ist.

§. 8.

Abstufung der Gesammtzeugnisse. 1) Ueber die bestandene Prüfung wird ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten Grades ausgestellt.

2) Zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades ist erforderlich, daß ein Candidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 6) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§. 9, 1 a, 2 a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Classen und in zwei anderen selbstständigen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Classen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades ist erforderlich, daß ein Candidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 6) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§. 9, 1 a, 2 a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Classen und in zwei anderen selbstständigen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Classen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Classen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten (bezw. zweiten) Grades zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch §. 9 festgesetzt.

3) Für die Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Classen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Classen treten. Jedoch bleiben hierbei die in §. 9, 1 b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

Digitized by Google

4) Es ist den Candidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5) Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Zeugniß zweiten Grades gestellten Forderungen hinausgehen, ohne doch den für ein Zeugniß ersten Grades gestellten Forderungen vollständig zu entsprechen, so wird der Charakter des Zeugnisses zweiten Grades nicht geändert.

§. 9.

Prüfungsfächer. 1) a. Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von §. 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Deutch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 8, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von §. 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 8, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbstständiges Fach im Sinne von §. 8, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b. Die Freiheit der Wahl der zu einer Combination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2, mit Physik 1 Mathematik 2, mit Geographie 1 Mathematik 3; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2) a. Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die oberen Classen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Classen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Zeugnis ersten Grades zu erwerben, hat der Candidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Classen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Classen nachzuweisen. (Vergl. §. 8, 2, 3). Jedoch behalten im letzteren Falle die Bestimmungen in 1 b ihre Gültigkeit.

b. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die mittleren Classen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Classen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1 b.

Digitized by Google

c. Wenn die christliche Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Classen die Bestimmung von §. 8, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d. Will ein Candidat, welcher die Prüfung für das Predigtamt in Mecklenburg bestanden hat, die Lehrbefähigung in Religionslehre für die mittleren oder oberen Classen nachweisen, so kann ihm die Anfertigung einer häuslichen Arbeit für dieses Fach erlassen werden.

3) Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§. 8, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Combination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Zeugnis ersten (bezw. zweiten) Grades in §. 8, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Classen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Combination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Zeugnis ersten (bezw. zweiten) Grades in §. 8, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Classen gleich gerechnet.

§. 10.

Maß der Prüfungsforderungen. 1) Religionsunterricht. A. Von allen Candidaten evangelisch-lutherischer Confession wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§. 6) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntniß der Hauptlehren der evangelisch-lutherischen Confession.

B. 1) Zur Befähigung für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in den unteren Classen ist außerdem zu fordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, eingehendes Verständnis des Lutherischen Catechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seine Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2) Von den Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Classen sich erwerben wollen, ist außerdem zu beanspruchen, daß sie leichtere Stellen des griechischen Neuen Testaments übersetzen und erklären können, mit der Bibelkunde und den biblischen Alterthümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntniß besitzen und zu einem sicheren Verständniß der Augsburgischen Confession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche, insbesondere ihrer Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3) Für den Religionsunterricht in den oberen Classen ist außerdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, Stellen des Alten Testamentes, welche keine besonderen Schwierigkeiten darbieten, und das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, einer auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwickelung beruhende Bekanntschaft mit der evangelisch-lutherischen Kirche nach Bekenntniß und Verfassung in ihrem Unterschiede von

Digitized by Google

anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntniß der evangelisch-lutherischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwickelung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

§. 11.

2) Deutsche Sprache. 1) Jeder Candidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er classische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständniß gelesen und mit den Bedingungen des correcten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2) Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Classenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch correct abgefaßt ist.

3) Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Classen hinzuzukommen sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten classischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4) Für die Lehrbefähigung in den mittleren Classen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den classischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntniß des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Litteratur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5) Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Classen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntniß der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maß, daß ihnen das Verständniß der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexicalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesammten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muß die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, daß der Candidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§. 12.

3) Lateinische und griechische Sprache. 1) Zur Befähigung für den Unterricht in den unteren Classen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. §. 28, 1) Kenntniß der lateinischen bezw. griechischen Grammatik, eine durch Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Cäsar, Ovid, Xenophon, Homer, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexicalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2) Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Classen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntniß der lateinischen und griechischen

Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lectüre muß im Lateinischen jedenfalls Cäsar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Virgil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Candidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erforderniß speciellerer Kenntniß bei den betreffenden Stellen der Classiker selbst wahrzunehmen und gute Hülfsmittel mit Verständniß zu benutzen befähigt sind.

3) Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Classen wird erfordert wissenschaftlich begründete Kenntniß der Grammatik, jedoch ohne Forderung über das Lateinische und Griechische hinausgehender linguistischen Kenntnisse, Belesenheit in den römischen und den griechischen Classikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lectüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Correctheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. In den Disciplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Candidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständniß angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Classiker sind speciellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Candidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständniß verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4) Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Classen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Classen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. §. 23) die zur Erklärung der Classiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§. 13.

4) Französische Sprache. 1) Die Befähigung, das Französische in den unteren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullectüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Classen ist erforderlich, daß der Candidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen

Digitized by Google

Zusammenhang gebracht hat, daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntniß besitzt, und daß er von dem Entwickelungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Candidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3) Um sich für den Unterricht in den oberen Classen zu befähigen, muß der Candidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 bezw. §. 28) und dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauch der Sprache nicht bloß grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Candidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Alt-Französischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen alt-französischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Candidat von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Haupt-Epochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17ten Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§. 14.

5) Englische Sprache. 1) Die Befähigung, das Englische in den mittleren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntniß der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwickelungsgange der neueren englischen Litteratur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neu-englischen Versbaues und Reimes muß der Candidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2) Um sich für den Unterricht in den oberen Classen zu befähigen, hat der Candidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 bezw. §. 28) und in dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Correctheit, soudern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache muß der Candidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm das Verständniß der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit

dem Alt-Englischen (Angelsächsischen) und dem Mittel-Englischen hat soweit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen alt-englischen oder mittel-englischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Candidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Haupt-Epochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§. 15.

6) Hebräische Sprache. 1) Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Secunda wird erfordert, daß der Candidat sichere Kenntniß der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testamentes gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexicalischer Genauigkeit zu verstehen.

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, daß die grammatischen Kenntnisse des Candidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen, und daß seine Lectüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§. 16.

7) Geschichte. 1) Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Classen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen Geschichte.

2) Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Classen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der griechischen und römischen, sowie der deutschen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3) Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Classen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Specielle, die Entwicklung der Verfassung und der Cultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte Deutschlands zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Candidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntniß geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die litterarischen Hülfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4) Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

Digitized by Google

§. 17.

8) Geographie. 1) Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Classen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Candidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2) Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Classen muß der Candidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntniß, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3) Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Classen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathemathischen Geographie und, soweit dieselben mit Hülfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physicalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Candidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntniß und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Culturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4) Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§. 18.

9) Mathematik. 1) Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Classen ist zu verlangen: Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und der sphärischen Trigonometrie nebst den hauptsächlichsten Anwendungen auf die mathematische Geographie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2ten Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des decadischen Zahlensystems.

2) Für den Unterricht in den mittleren Classen wird außerdem Kenntniß der Gleichungen 3ten und 4ten Grades, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3) Für den Unterricht in den oberen Classen muß der Candidat außerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik so weit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbstständig zu bearbeiten im Stande ist.

§. 19.

10) Physik. 1) Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Classen ist erforderlich: Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2) Für den Unterricht in den oberen Classen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntniß von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§. 20.

11) Chemie. 1) Für den chemischen Unterricht in den mittleren Classen wird gefordert: Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Constitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2) Für die oberen Classen wird gefordert: eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§. 21.

12) Mineralogie. 1) Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Classen ist erforderlich, daß der Candidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Crystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und den Lagerungsverhältnissen der Mineralien und Gesteine bekannt gemacht hat.

2) Für die oberen Classen wird eine eingehendere Kenntniß der Grundlehren der Crystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§. 22.

13) Botanik und Zoologie. 1) Für den botanischen Unterricht in den unteren Classen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Classen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2) Für den botanischen Unterricht in den mittleren Classen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, außerdem muß der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Classen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere und ihrer

Digitized by Google

geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3) Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 7, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 7, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

4) Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Thierformen nachzuweisen.

§. 23.

14) Philosophie und Pädagogik. 1) Von jedem Candidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16ten Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Candidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Candidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Specielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§. 11, 5 und 12, 4.

2) Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Candidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständniß irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen. 1) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Classenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§. 10—22 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Classenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2) Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Candidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hülfsmitteln des Faches zu verlangen.

§. 25.

Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

Digitized by Google

§. 26.

Schriftliche Hausarbeiten 1) Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Candidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§. 8, 2), eventuell aus demjenigen Nebensache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Classen erstrebt (§. 8, 3). Wenn zwei von dem Candidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungscommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Candidaten gestellt werden.

2) Die auf die classische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, alle übrigen Arbeiten in der deutschen Sprache abzufassen.

3) Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesammtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an den Vorsitzenden der Prüfungscommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungscommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Dabei ist dem Candidaten mitzutheilen, ob seine mündliche Prüfung in dem ursprünglich bestimmten (§ 5, 3) oder in einem späteren Prüfungstermine stattfinden wird. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittlung der Prüfungscommission bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungscommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Commission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4) Die benutzten Hülfsmittel hat der Candidat vollständig und genau anzugeben, und hat an Eidesstatt zu versichern, daß er die Arbeiten selbstständig ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Candidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaniger späterer Entdeckung tritt disciplinarische Verfolgung ein.

§. 27.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1) Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Commission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehen und der Candidat in Folge hiervon von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden ist.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

Digitized by Google

2) Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doctorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugniß über dieselbe ausgestellt ist. Ausgenommen ist der Fall, daß sie in Rostock selbst zur Promotion benutzt werden soll.

§. 28.

Clausurarbeit. 1) Die Prüfungscommission ist befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Clausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physicalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 19, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physicalischen Cabinet, die Uebung in praktisch-chemischen Arbeiten (§. 20, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2) Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehen (§. 25).

§. 29.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung. 1) Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§. 26, bezw. §. 28) eines Candidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Zeugniß zweiten Grades zuerkannt werden kann, so ist die Commission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2) Hat die Prüfungscommission Grund, an der sittlichen Unbescholtenheit eines zur Prüfung zugelassenen Candidaten zu zweifeln, so hat sie darüber an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches nach Untersuchung der Angelegenheit die Zulassung zur Prüfung zurücknehmen kann.

§. 30.

Mündliche Prüfung. 1) Einberufung. 1) Die Clausur- und mündlichen Prüfungen finden jährlich in zwei Terminen statt. Dieselben fallen in die Monate Junius und December, wenn nicht die Commission Anlaß hat, den Beginn der Prüfungen schon zu Ende des vorhergehenden Monates eintreten zu lassen.

Diejenigen Candidaten, für welche sich ein Grund der Zurückweisung (§. 29, 1 und 2) nicht ergeben hat, erhalten im Mai bezw. November die schriftliche Einberufung zu den für sie bestimmten Tagen.

2) Wünscht ein Candidat einen Aufschub seiner Prüfung über den ihm bezeichneten (§. 5, 3, §. 26, 3) Termin hinaus, so hat er seinen Wunsch der Prüfungscommission unter Angabe ausreichender Gründe spätestens bis zum 1. des vorhergehenden Monats (Mai bezw. November) schriftlich vorzutragen. Unterläßt er dies, so hat er der an ihn ergehenden Einberufung Folge zu leisten, widrigenfalls die abgelieferten Probearbeiten ihre Gültigkeit verlieren und der Candidat zu einer neuen Prüfung frühestens im zweitfolgenden Termine zugelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Aufschub einer Ergänzungs- (§. 35) oder einer Erweiterungsprüfung (§. 36) gewünscht wird.

Digitized by Google

§. 31.

2) Ausführung. 1) Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Candidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 6), als auch auf die von den einzelnen Candidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 8, 2 — 4, §§. 9 — 24 bestimmt sind.

2) Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Classen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Classen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Candidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§. 32.

Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung. 1) Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Commission auf Grund der Bestimmungen von §. 8. 2 — 4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Candidaten ein Zeugniß ersten oder ein Zeugniß zweiten Grades auszustellen ist.

2) Wenn ein Candidat in seinen Hauptfächern (§. 8, 2, 3) das für ein Zeugnis ersten oder zweiten Grades Erforderliche (§. 8, 2, 3, 5) geleistet, dagegen entweder in den Nebenfächern (§. 8, 2; §. 9) oder in der allgemeinen Prüfung (§. 6) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm ein bedingtes Zeugniß ersten bezw. zweiten Grades ausgestellt; jedoch muß, wenn dies wegen unzureichender Leistungen in den Nebenfächern geschieht, mindestens in einem derselben eine Lehrbefähigung nachgewiesen sein. Auf ein bedingtes Zeugniß kann ein Candidat zum Probejahr (§. 39) zugelassen werden, vor seiner definitiven Anstellung aber hat er sich einer Ergänzungsprüfung (§. 35) zu unterziehen.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugniß verliert seine Gültigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens 3 Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3) Wenn ein Candidat nicht einmal den für ein bedingtes Zeugniß (Nr. 2) zu stellenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4) Die Zurückweisung eines Candidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

Das Zurücktreten eines Candidaten nach Beginn der Prüfung oder innerhalb der letzten vierundzwanzig Stunden vor Beginn ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, wenn nicht ersichtlich ist oder nachgewiesen wird, daß der Rücktritt durch Umstände veranlaßt ist, welche außerhalb der Macht des Candidaten lagen.

§. 33.

Zeugniß. 1) Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Candidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§. 32, 1 und 2) oder nicht bestanden (§. 32, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§. 32, 4), ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und Tag und die Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche

Digitized by Google

einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Candidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3) Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Candidaten ein Zeugniß ersten oder zweiten Grades zuerkannt ist.

4) Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugniß ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Commission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§. 34.

Wiederholungsprüfung. 1) Ein Candidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag (§. 3, 1) zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen (§. 33, 4), deren Umfang die Prüfungscommission zu bestimmen hat.

2) Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 35.

Ergänzungsprüfung. 1) Die Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen der Candidat das Erforderliche nicht geleistet hat.

2) Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Candidaten zu, von der durch §. 8, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Candidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3) Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 36.

Erweiterungsprüfung. 1) Candidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. §. 32, 2) Zeugniß ersten oder zweiten Grades bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Classenstufe (§. 7) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Zeugniß zweiten Grades zu einem Zeugniß ersten Grades erhöht wird.

2) Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Candidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 37.

Dispensation. Von den Bestimmungen in §. 34, 2, §. 35, 3 kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ausnahmsweise Dispensation dahin eintreten lassen, daß ein Candidat zu einer zweiten Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zugelassen wird.

§. 38.

Zeugniß. 1) Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß hat nach Angabe des Nationale des Candidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§. 39.

Probejahr. Diejenigen Candidaten, welche nach Erwerbung eines unbedingten oder bedingten (§. 32, 2) Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichte ein Probejahr in Mecklenburg-Schwerin abzulegen beabsichtigen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu demselben unter Einreichung ihres Prüfungszeugnisses an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten.

§. 40.

Gebühren. 1) Die Prüfungsgebühren werden nebst dem Betrage des für das Zeugniß anzuwendenden Stempels 10 Pf. sofort nach bezw. bei Zulassung des Candidaten zur Prüfung (§. 5) seitens des Vorsitzenden der Prüfungscommission durch Postnachnahme erhoben.

Wenn ein Candidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen sind dieselben verfallen; und es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 26, 3; §. 29, 1, 2; §. 30, 2; §. 32, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2) Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugniß anzuwendenden Stempels für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Concessions-Urkunde für die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

I. Abtheilung.

(№ 14.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft hieselbst die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz unter den in der Anlage A. angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Julius 1888.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow. v. Bülow.

Concessions-Urkunde
für
die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz.

A.

Concessions-Bedingungen
für
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Ober-Aufsichtsrechts dem Unternehmer gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Hauptbahnstrecke Schwerin-Hagenow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß vom Bahnhof Schwerin ab bis zur Haltestelle Holthusen das Geleis der Bahnstrecke Schwerin-Hagenow mitbenutzt wird und von hier ein besonderes Geleise abzweigt.

Sollte nach Lage der Betriebsverhältnisse ein Geleise für die Bahnlinien Schwerin-Hagenow und Schwerin-Ludwigslust nicht genügen, so ist für letztere zwischen Schwerin

Digitized by Google

und Holthusen ein besonderes Geleise herzustellen, von welchem jedoch die Bahnlinie Schwerin-Crivitz abzweigen kann.

In Ludwigslust ist die Bahn mit der Königl. Preußischen Staatsbahn und der Parchim-Ludwigsluster Bahn und ebenso in Dömitz mit der Königl. Preußischen Staatsbahn in unmittelbare Schienenverbindung zu bringen, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere übergehen können.

In Dömitz ist außerdem für eine Geleisverbindung mit dem dortigen Hafen zu sorgen.

§. 4.

Für den Bau und die Ausrüstung der Bahnstrecke Schwerin-Ludwigslust, sowie für den Bau der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz sind die für die Vollbahnen Deutschlands geltenden Gesetze, Ordnungen, Normen, Reglements u. s. w. und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Anlangend dagegen die Ausrüstung der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, so können die speciellen Einrichtungen, welche der Vollbetrieb im Gegensatz zum Secundärbetrieb erfordert, bis auf Weiteres unausgeführt bleiben.

Zu diesen Einrichtungen gehören u. A. die Herstellung von Barrieren für nicht bewachte Wegeübergänge, Einfriedigungen, Signalvorrichtungen, Weichensicherungen, Betriebsmittel, welche für schnellfahrende Züge vorgeschrieben sind. Auch für den Betrieb gelten die oben bezeichneten Gesetze ꝛc. für die Vollbahnen Deutschlands, jedoch kann die Strecke Ludwigslust-Dömitz bis auf Weiteres nach den für den Betrieb normalspuriger Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung geltenden Regeln, insbesondere nach Maßgabe der Bahnordnung vom 12ten Junius 1878 und deren etwaigen Ergänzungen und Abänderungen geführt werden.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der oberen Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen, unter denen auf dieser Strecke hinsichtlich des Betriebes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung als statthaft erachtet worden ist, künftig wegfallen — was der Fall sein würde, wenn in den Verhältnissen dieser Bahnstrecke in Folge von Erweiterungen derselben oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintritt, durch welche nach dem Ermessen der vorgedachten Behörden diese Bahnstrecke die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert — so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums zum Vollbahn-Betriebe auch auf dieser Strecke übergehen.

§. 5.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagecapital wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 6.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1) Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen. Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Ministerium des Innern besondere Fristen festgesetzt werden.

Digitized by Google

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt und unterliegen sämmtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung bezw. Festsetzung desselben.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu gewähren.

4) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bau-Ausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen und die Abhülfe etwa bemerkter Mängel zu verfügen. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

5) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Caution in der Höhe von 300 000 Mark zu bestellen, welche verfallen ist, wenn die Bahn nicht innerhalb der unter 1 bestimmten Frist betriebsfähig hergestellt sein sollte.

Die Caution ist baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 3 % verzinst.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich ist, soweit die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren finanziellen Verhältnissen hierzu im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 8.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahn folgenden Jahre

an den jährlichen Zuschuß zu dem Erneuerungsfonds für ihr Gesammtunternehmen entsprechend zu erhöhen. — Der jährliche Zuschuß aus den Betriebseinnahmen zu dem Erneuerungsfonds wird durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von der Gesellschaft aufzustellendes, von fünf zu fünf Jahren zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Der im §. 8, Abs. 2 der Concessions-Bedingungen für die Eisenbahnstrecke Schwerin-Crivitz vom 22sten September 1887 festgesetzte Mindestbetrag des statutarischen Reservefonds von 320 000 Mark für das Gesammtunternehmen der Gesellschaft wird mit Rücksicht auf den Hinzutritt der Bahn Schwerin-Dömitz auf 360 000 Mark erhöht.

§. 9.

Hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen für diese Bahn mit Militair-Anwärtern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 8 der Concessions-Urkunde für die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft vom 14ten Mai 1884 — Regierungs-Blatt 1884, No. 16, Seite 39 — erlassen worden sind. — Es soll jedoch hierdurch die einheitliche Disposition der Gesellschaft über ihre Beamten nicht beschränkt werden und bleiben die zu diesem Zweck erforderlichen näheren Festsetzungen nach Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten.

§. 10.

Die Verpflichtung der Gesellschaft für ihre Beamten und deren Familien eine Pensions- sowie eine Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalt einzurichten, bezieht sich auch auf die in Folge des gegenwärtigen Unternehmens neu anzustellenden Beamten.

§. 11.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 12.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu. Die Concessionarin soll indeß nicht verpflichtet sein, auf der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, so lange hier Secundärbahnbetrieb stattfindet, mehr als 3 der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren.

§. 13.

Die Genehmigung, in dringenden Fällen die Bestimmung der Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local-, als directen Verkehr, sowie der Expeditionsgebühren steht der Großherzoglichen Regierung zu, und ebenso jeder Abänderung derselben. Die Genehmigung erfolgt stets nur bis auf Weiteres und Abänderung vorbehältlich. Tariferhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind vier Wagenclassen einzurichten, für die Strecke Ludwigslust-Dömitz sollen jedoch bis auf Weiteres drei Wagenclassen, die zweite, dritte und vierte für ausreichend gelten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarifermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Digitized by Google

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände, abgesehen von etwaigen Transittarifen zwischen Hafenstationen, im Localverkehr oder in einem anderen durchgehenden Verkehr erhebt.

In die directen Tarife darf eine Expeditionsgebühr für die Uebergangsstationen nicht eingestellt werden.

Die Aufstellung allgemeiner Normen für die Verkehrsleitung bleibt vorbehalten.

§. 14.

In Betreff der Benutzung und Einrichtung der Bahn für militairische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 15.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den hierfür geltenden verbindlichen Vorschriften und, was insbesondere die Eisenbahnstrecke untergeordneter Bedeutung Ludwigslust-Dömitz anbetrifft, nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 23, Seite 380.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

Ferner ist die Gesellschaft allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf der Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlagen von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an diese Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahnverwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Digitized by Google

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnißfalle den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

§. 18.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 19.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Bau und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 20.

Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessionsbedingungen zuwider gehandelt, oder eine der danach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen von der Abzweigung bei Holthusen an nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör für Rechnung der Gesellschaft als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten oder fortzubetreiben ist.

Um alsdann die Fortführung des Betriebes bis zu dem Bahnhof in Schwerin zu ermöglichen, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, dem neuen Unternehmer die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Holthusen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs gegen Zahlung der weiterhin im §. 21 aufgeführten, event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten und Entschädigungen dauernd einzuräumen.

Macht die Großherzogliche Regierung von der ihr im §. 6, Nr. 5 eingeräumten Befugniß Gebrauch und erklärt die Caution wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Bahn für verfallen, so wird dieselbe eine Concessionsentziehung aus dem gleichen Grunde und wenn die Concessionsbedingungen im Uebrigen erfüllt sind, frühestens dann eintreten lassen, wenn die Bahn nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraums seit Aushändigung der Concession nicht vollendet ist.

Digitized by Google

§. 21.

Für die im Falle des §. 20, Abs. 3 von der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft dem neuen Unternehmer zu gewährende Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Holthusen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs hat derselbe der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

1) diejenigen event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten zu erstatten resp. zu zahlen, welche für die durch die Einführung der neuen Linie in den Bahnhof Schwerin nothwendig gewordenen resp. noch erforderlich werdenden Erweiterungsanlagen und Veränderungsbauten entstehen, jedoch nur bis zum Betrage von 100000 Mark, wovon fest 50000 Mark als antheilige Beitragskosten zur Herstellung des neuen Empfangsgebäudes zu rechnen sind; —
2) volle event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung zu zahlen für die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Holthusen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs. Die nach dem Umfang des beiderseitigen Verkehrs d. h. nach Verhältniß der beiderseits einlaufenden und auslaufenden Wagen, zu bemessende Entschädigung hat zu umfassen:
   a. die antheilige Verzinsung des Anlagecapitals der gemeinschaftlichen Anlagen, wobei dem neuen Unternehmer die Zinsen, welche auf den von ihm nach Nr. 1 gezahlten Beitrag fallen, gutgeschrieben (angerechnet) werden,
   b. die antheiligen Kosten der Unterhaltung,
   c. die antheiligen Kosten der Betriebsführung auf dem Bahnhof Schwerin, welche selbstverständlich der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft verbleibt.

Für den Fall, daß demnächst ein größeres, außerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet belegenes, bezw. über dasselbe hinausgehendes Eisenbahnunternehmen, welches sich nach dem in diesem Betreff allein entscheidenden Urtheile der Großherzoglichen Regierung als eine Fortsetzung des gegenwärtigen Unternehmens in der Richtung auf Hannover darstellt, zur Ausführung kommen und die Ausführung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate übernommen werden sollte, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft gleichfalls verpflichtet, an den Unternehmer der neuen Bahn das Eigenthum und den Betrieb der Strecke von Ludwigslust nach Dömitz gegen Erstattung des eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Anlagecapitals abzutreten.

Sollte die Großherzogliche Regierung den Bau und Betrieb der im voraufgehenden Absatz dieses Paragraphen genannten Eisenbahn selbst übernehmen, so ist das der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft zu erstattende Anlagecapital der Strecke Ludwigslust-Dömitz mangels gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen.

Sofern es in dem einen oder dem anderen der vorbezeichneten Fälle zur Abtretung der Strecke Ludwigslust-Dömitz kommen sollte, wird die der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau der Linie Schwerin-Ludwigslust-Dömitz gewährte Landeshülfe in der Weise vertheilt und berechnet, daß die eine Hälfte derselben auf die Strecke Ludwigslust-Dömitz, die andere auf die Strecke Ludwigslust-Schwerin fällt.

§. 22.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpfändung der Bahn oder einzelner

Theile derselben, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist und der Verkauf der Bahn oder einzelner Strecken derselben sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

§. 23.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung gleichzeitig mit dem Stammunternehmen zu erwerben. Hierbei ist vorbehältlich jeder anderweiten, durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Abtretung kann nicht eher, als nach Ablauf von fünfunddreißig Jahren, vom 1sten Januar 1888 an gerechnet, gefordert werden.

II. Die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht muß der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

III. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Großherzogliche Regierung bezahlt an die Gesellschaft:
   a. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen nach dem Erlöschen der auf dem Stammunternehmen ruhenden Annuitäten stattfindet, für das gesammte Unternehmen den fünffachen Betrag der Dividenden, welche für die Actionäre in den, dem Jahre der Rückgabe voraufgegangenen fünf Rechnungsjahren zusammengenommen festgesetzt und ausgezahlt, oder etwa unerhoben geblieben sind; außerdem aber, falls die Annuitäten erst im Laufe der gedachten fünf Jahre erloschen sein sollten, den fünffachen Betrag derselben für jedes Jahr, wofür die Annuitäten innerhalb dieser fünf Jahre gezahlt worden sind;
   b. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen vor dem Erlöschen der gedachten Annuitäten erfolgt: außer dem sub a erwähnten fünffachen Betrage der Dividenden aus den letzten fünf Jahren vor der Rückgabe bezw. dem Erwerbe, am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontracts über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 25fachen Betrag dieser Annuitäten, oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgenden Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Procent — Zins auf Zins gerechnet — den 25fachen Betrag der Annuität ergiebt.
2) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls von Großherzoglicher Regierung übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, von der Großherzoglichen Regierung berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activforderungen auf die Großherzogliche Regierung übergehen.
3) Gegen Erfüllung der obigen Bedingungen geht das Eigenthum der Bahnen und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf die Großherzogliche Regierung über, jedoch verbleibt der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds den Actionären.
4) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, bleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahnen.

Digitized by Google

§. 24.

Falls die Großherzogliche Regierung die Bahn gleichzeitig mit den Stammbahnen übernehmen sollte, weil die Gesellschaft mit Zahlung der auf den Stammbahnen ruhenden Annuität in Rückstand gerathen ist, hat sie nur den vierfachen Betrag der Summe der Dividenden der letzten 5 Jahre vor der Rücknahme der Bahnen und am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontracts über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 20fachen Betrag dieser Annuitäten oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgten Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Procent, Zins auf Zins gerechnet, den 20fachen Betrag der Annuität ergiebt.

Im Uebrigen finden auch auf den gegenwärtigen Paragraphen die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des vorigen Paragraphen Anwendung.

§. 25.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten, bezw. eine Behörde mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen. Die dadurch erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach desfallsiger regimineller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 26.

Um Uebrigen ist die Gesellschaft bezüglich dieser Bahn, welche als integrirender Theil des Stammunternehmens anzusehen ist, den bestehenden, wie den künftig ergehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen allgemein verbindlichen Normen selbstverständlich ohne Weiteres unterworfen.

Die Bestimmungen des Kaufcontractes vom 2ten April 1873 über die Stammbahnen der Gesellschaft finden keine Anwendung.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28sten October 1871 werden die von dem Herrn Reichskanzler unterm 4ten d. M. verordneten Abänderungen der zu jenem Gesetze erlassenen Postordnung vom 8ten März 1879 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 16ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Digitized by Google

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau" zu streichen.

2) Im §. 11a, „Dringende Packetsendungen" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts" zu streichen.

3) Im §. 12, „Postkarten" betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bezw. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

4) Im §. 14, „Waarenproben" betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Flüssigkeiten" zu streichen.

5) Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen" zu streichen.

6) Im §. 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 38) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7) Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc." zu setzen:

an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc.

Digitized by Google

8) Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

Zeitungsvertrieb.

§. 23a.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

9) Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich", zu streichen; dafür ist zu setzen:

portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ kg einschließlich,

10) Im §. 32, „Bestellung" betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ kg abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pfennig für das Stück.

11) Im §. 34 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist hinter dem ersten Satze im Absatz I Folgendes einzuschalten:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. August 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Privilegium wegen Emission von Fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Bescheinigungen an Schwedische Unterthanen über deren Aufnahme in die Seitens der Schwedisch-Norwegischen General-Consuln und Consuln geführten Register. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Banzin.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem der Aufsichtsrath und die Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der von der General-Versammlung der Actionäre vom 25sten Mai 1887 ihnen ertheilten Ermächtigung laut notariellen Protokolles vom 28sten Mai 1888 beschlossen haben, die durch die Landeshülfe und sonstige Beihülfe nicht gedeckten Kosten des Baues einer Eisenbahn

Digitized by Google

a. von Schwerin nach Crivitz mit	880 000	Mark,
b. von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz mit	2 700 000	=
c. von Malliß nach Lübtheen mit	500 000	=
sowie		
d. die vorschußweise aus dem Baufonds entnommenen Kosten der bereits fertig gestellten Eisenbahn von Güstrow nach Schwaan mit	750 000	=
in Summe	4 830 000	Mark

durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und demgemäß beantragt haben, der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft die Aufnahme einer Anleihe von 5 000 000 Mark durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Erweiterung des Hauptunternehmens auf den Bau und Betrieb vorgedachter Eisenbahnen mittelst der Concessions-Urkunden vom 6ten April 1887, sowie vom 22sten September 1887 und vom 16ten Julius d. J. Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen mit der näheren Bestimmung genehmigen, daß von diesen Prioritäts-Obligationen 500 000 Mark, welche für den Bau der Bahn von Malliß nach Lübtheen erforderlich werden, bis zur Ertheilung Unserer Concession für diesen Bau bei Unserer Renterei zu Schwerin deponirt werden und bis dahin weder an der Verzinsung, noch an der Amortisation theilnehmen.

§. 1.

Das Capital von Fünf Millionen Mark wird durch Prioritäts-Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission der Prioritäts-Obligationen erfolgt durch die Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

nach dem anliegenden Schema A. in

500 Stücken von Fünftausend Mark unter Lit. A. Num. 1—500,
2000 Stücken von Eintausend Mark unter Lit. B. Num. 1—2000,
1000 Stücken von Fünfhundert Mark unter Lit. C. Num. 1—1000

ausgefertigt.

Digitized by Google

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf 19 Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach dem unter II und III angeschlossenen Schema beigegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden neunzehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite neunzehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direction der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit drei ein halb Procent verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2ten Januar und 1sten Julius postnumerando bei den auf der Rückseite der Coupons verzeichneten Zahlstellen berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1890 ab ein viertel Procent des ausgegebenen Obligations-Betrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 2ten Januar jeden Jahres, zum ersten Mal am 2ten Januar 1891. Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, nach erwirkter Zustimmung der Großherzoglichen Regierung, jedoch frühestens vom 2ten Januar 1895 an, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2ten Januar oder 1sten Julius zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Ueber die geschehene Amortisation wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Für die in den Prioritäts-Obligationen vorgeschriebenen Capitalbeträge haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechtes der Großherzoglichen Regierung

a. wegen der ihr nach §. 3 und 5 des Kaufcontractes vom 2ten/12ten April 1873, vom 1sten Januar 1873 ab auf 64 Jahre zu zahlenden Annuitäten von 960 000 Mark, welche gegenüber allen und jeden Belastungen aus Handlungen der Gesellschaft mit Erstigkeitsrecht auf der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn nebst allen Zubehörungen ruhen;

b. wegen der ihr jährlich mit 2 Procent zu leistenden Rückzahlung der Landeshülfe, welche sie für den Bau der Bahn von Schwerin nach Crivitz in Höhe von 16 000 Mark pro Kilometer, für den Bau der Bahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz in Höhe von 600 000 Mark der Gesellschaft gewährt.

Digitized by Google

Wegen beider unter a. und b. gedachten Forderungen hat die Großherzogliche Regierung vor den Inhabern der Prioritäts-Obligationen ein unbedingtes Vorrecht auf Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Letztere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritäts-Anleihen besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt, falls sie in die Lage kommen sollte, zur Uebernahme des Baues neuer Bahnstrecken oder zu sonstigen Erweiterungen des Unternehmens, oder endlich zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel neue Capitalbeschaffungen vornehmen zu müssen, das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung weitere Anleihen in Prioritäts-Obligationen von zusammen 10 000 000 Mark mit gleichem Rechte, jedoch auch zu höherem oder niedrigerem Zinsfuß, aufzunehmen.

§. 6.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a. wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;

c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d. wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In allen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinscoupons;
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c. bis zur Aufhebung der Execution;
zu d. bis zur Zahlung der betreffenden Amortisationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend festgestellten Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts Obligationen befugt, sich nach Maßgabe der bestehenden oder noch ergehenden Gesetze und unbeschadet der im §. 5 genannten Vorzugsrechte der Großherzoglichen Regierung an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 7.

So lange nicht die sämmtlichen ereirten Prioritäts-Obligtionen eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen, zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden

Digitized by Google

Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 8.

Der im §. 7 erwähnten Veräußerungsbeschränkung ist die Bahnstrecke von Ludwigslust nach Dömitz in dem Falle nicht unterworfen, daß dieselbe gemäß der Bestimmung im §. 21 der Concessionsbedingungen, betreffend den Bau einer Bahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz an einen anderen Unternehmer abgetreten werden müßte.

In diesem Falle hat die Gesellschaft das ihr zu erstattende Anlagecapital zur Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu verwenden, so daß, wenn die Abtretung der genannten Strecke vor dem 1sten Januar 1895 erfolgen sollte, die im §. 4 festgesetzte Beschränkung, nach welcher eine verstärkte Amortisation oder Kündigung sämmtlicher Prioritäts-Obligationen nicht vor dem 1sten Januar 1895 zulässig sein soll, bezüglich der Verwendung jenes Anlagecapitals außer Kraft tritt.

§. 9.

Die Nummern der nach §. 4 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Julius durch das Loos bestimmt und alsdann binnen 14 Tagen öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Stücke zu 5000 Mark, 1000 Mark und 500 Mark thunlichst nach dem in §. 2 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 4 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

Die Verloosung geschieht durch ein Mitglied der Eisenbahn-Direction unter Zuziehung eines vereideten Notars.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelooften bezw. gekündigten Obligationen erfolgt von den im §. 4 dazu bestimmten Tagen ab bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu Schwerin und den sonst bekannt gemachten Zahlstellen nach dem Nominalwerth an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falles zu dienen.

Mit den im §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften bezw. gekündigten Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen sammt den noch nicht fälligen Coupons in Gegenwart des Vorsitzenden der Direction und eines Mitgliedes derselben, welche darüber ein Protokoll aufzunehmen haben, vernichtet werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 6) eingelöst sind, kann die Gesellschaft durch die Direction wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen,

Digitized by Google

werden während der nächsten zehn Jahre, vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist, nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 12.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 13.

Die in den §§. 4, 9, 11 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtliche Beilage der Mecklenburgischen Nachrichten, sowie durch die im Gesellschaftsstatut (§. 12.) vorgeschriebenen Blätter, zur Zeit durch

den Deutschen Reichsanzeiger,
die Mecklenburgische Zeitung,
die Berliner-Börsenzeitung,
die Nationalzeitung,
die Lübecker Zeitung.

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Direction überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorium erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium durch Unser Staatsministerium vollziehen und mit Unserem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 3ten August 1888.

Friedrich Franz.

Buchka.

Privilegium
wegen
Emission von Fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Schema I.

..... Mark.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburgiſchen Friedrich Franz-Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Lit. ..... Num. .....

über

..... Mark.

Inhaber dieſer Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Mark Antheil an dem in Gemäßheit des Landesherrlichen, umſtehend abgedruckten Privilegiums vom ..... 1888 emittirten Capitals von ..... Prioritäts-Schuld der Mecklenburgiſchen Friedrich Franz-Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Schwerin, den .....

Die Direction der Mecklenburgiſchen Friedrich Franz-Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Gegengezeichnet

Hauptcaſſen-Rendant.

Digitized by Google

Schema II.

Mecklenbg. Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

$3^1/_2$% Prioritäts-Obligationen

Lit. .....

M. .....

über

..... M

Zins-Coupon

Mark

halbjährige $3^1/_2$ % Zinsen von ..... M, zahlbar am ..... bei den auf der Rückseite bezeichneten Stellen.

Schwerin, ...

Die Direction.

Zins-Coupon

über

..... M

zahlbar

am .....

Schema III.

..... M

Talon

zur

$3^1/_2$ % Prioritäts-Obligation

Lit. ..... M. .....

über

..... M

Mecklenbg. Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach neunzehn Jahren, in Gemäßheit der darüber zu erlassenden Bekanntmachung, Zinscoupons für fernere 19 Jahre nebst Talon.

Schwerin, den .....

Die Direction.

Mecklenbg. Friedrich Franz-Eisenb.-Gesellsch.

$3^1/_2$ % Prioritäts-Obligation

über

..... M

Talon.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche bisher den an die Königlich Schwedische Regierung von Seiten deutscher Behörden gerichteten Anträgen auf Uebernahme von Personen begegnet sind, welche vor mehr als zehn Jahren Schweden verlassen haben, ohne inzwischen, wenn auch nur vorübergehend, dorthin zurückgekehrt zu sein, haben Verhandlungen stattgefunden, in Folge deren die genannte Regierung alle Schwedisch-Norwegischen General-Consuln und Consuln in Preußen, sowie in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg angewiesen hat, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Schwedischen Unterthanen auf deren Antrag Aufnahme-Bescheinigungen nach dem unten abgedruckten Muster zu ertheilen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Anordnung, durch welche es den zuständigen deutschen Behörden ermöglicht wird, sich zu vergewissern, bis zu welchem Zeitpunkte ein Schwedischer Unterthan sein Heimathsrecht in Schweden behält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 7ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Modèle d'un certificat d'immatriculation.

No. .....

Il est certifié par la présente que le Sieur N. N., né le .....
..... à ..... et qui a quitté la Suède dans le courant de l'année de 18....., est inscrit dans le régistre des sujets suédois, tenu à ce Consulat.

Le Consulat de Suède et de Norvège à .....
le .....

N. N.
Consul.
(timbre bleu.)

Valable pour un an.

Digitized by Google

(2) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Gut Banzin, Amts Wittenburg, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 31sten Julius 1888.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
E. Kundt.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. August 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

II. Abtheilung.

(1) Die zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 11ten Julius d. J., betreffend die Berner Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1888, No. 34), vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung von Schriftwerken ꝛc. werden durch Abdruck der bezüglichen Bekanntmachung vom 7ten d. M. nachstehend mit dem Bemerken zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht, daß für dasselbe das unterzeichnete Ministerium die Centralbehörde ist, welcher nach §. 6 der Bestimmungen die Verzeichnisse (§§. 2 und 4) von den Polizeibehörden einzureichen sind.

Schwerin am 14ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schröder.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Grund des §. 2, der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 225), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, werden die nachfolgenden

Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der daselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Wer sich im Besitze von Exemplaren der im §. 1, Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Compositionen, Werken der bildenden Künste), welche beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 schon hergestellt waren, oder deren Herstellung zu dem gedachten Zeitpunkt im Gange war, befindet, hat die Exemplare, wenn er dieselben verkaufen oder verbreiten will, bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Commissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen der im §. 1, Nr. 1, der Verordnung bezeichneten Art (wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine) befindet und dieselben noch ferner, und zwar längstens bis zum 31. December 1891, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe der gestempelten Vorrichtungen erlaubter Weise hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 31. December 1891 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicher stellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2, erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 und §. 3 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare zu der angegebenen Zeit noch nicht im Gange war, oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen finden insoweit keine Anwendung, als den an der Uebereinkunft vom 9. September 1886 betheiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz gegenüber die mit denselben geschlossenen Specialverträge Platz greifen.

Berlin, den 7. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

№	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Compositionen u. s. w.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotype, Holzstöcke, Platten, Steine u. s. w.).

№	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Composition u. s. w., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß u. s. w.) der Vorrichtung und deren Größe.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. September 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 2 des Reichsgesetzes vom 19ten Junius 1883, betreffend die Reichs-Kriegshäfen ꝛc. — Reichs-Gesetzblatt Seite 105 — wird die nachstehende

See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven

hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß dieselbe am 15ten September d. J. in Kraft tritt.

Schwerin am 5ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A v. Bülow.

Digitized by Google

See-Polizei-Verordnung

für das

Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven.*)

Einleitung.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt No. 10 für 1883, Nr. 1493), wird für das Kriegshafengebiet bei Wilhelmshaven, welches nach §. 1 des genannten Gesetzes begrenzt wird: seewärts durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtthurm, dem Weser-Leuchtthurm und der Langwardener Kirche, innerhalb dieser Grenzen durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von 3,76 m über dem Nullpunkt des Dauensfelder Pegels, jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Befugnisse des Hafen-Capitäns und des Lootsen-Commandeurs.

Die in dem gedachten Kriegshafengebiet befindlichen Schiffe und Fahrzeuge unterstehen im Sinne dieser Verordnung der Aufsicht des Hafen-Capitäns von Wilhelmshaven, hinsichtlich der Einnahme der Ankerplätze aber auch derjenigen des Lootsen-Commandeurs zu Wilhelmshaven. Schiffsführer und deren Vertreter sind verpflichtet, den in dieser Hinsicht ertheilten Weisungen des Hafen-Capitäns, sowie des Lootsen-Commandeurs oder deren Vertreter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Bestimmungen über das Ausweichen.

Innerhalb des Reichs-Kriegshafengebietes sind sämmtliche in Bewegung befindliche Boote — segelnd oder rudernd — verpflichtet, einem in Bewegung befindlichen Geschwader oder einzeln fahrenden Kriegsschiffen auszuweichen. Kleinere Passagier- oder Fährdampfer sind bei Tage in derselben Weise auszuweichen verpflichtet. Hierbei gilt als Regel, daß die Formation eines Geschwaders nicht durchbrochen werden darf. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Nothfalle unter Verantwortlichkeit des Führers des betreffenden Bootes oder Passagier- bezw. Fährdampfers zulässig. Das Durchbrechen der Linie muß dann dicht hinter dem Heck eines der Kriegsschiffe geschehen, damit das folgende Kriegsschiff hinreichende Zeit und Platz zum Ausweichen behält. Entgegenkommende Boote oder Passagier- bezw.

*) Wo in der nachstehenden Verordnung von Schiffen oder Fahrzeugen gesprochen ist, sind hierunter alle Schiffe und Fahrzeuge verstanden, welche weder der Kaiserlichen noch einer anderen Kriegsmarine angehören; ist von der Hafen-Ordnung die Rede, so ist diejenige für Handelsschiffe und Fahrzeuge vom 9. Februar 1888 gemeint.

Digitized by Google

Fährdampfer haben den vorbezeichneten Kriegsschiffen stets nach derjenigen Seite auszuweichen, auf der die Kurslinie der Kriegsschiffe nicht gekreuzt wird. Schiffen und Fahrzeugen, welche in die Moolen oder aus denselben laufen, ist von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen auszuweichen.

§. 3.

Verbot der Vornahme von Vermessungen.

In dem Reichs-Kriegshafengebiet dürfen nur solche Schiffe, Fahrzeuge, Boote und Personen Vermessungen des Fahrwassers oder Lothungen vornehmen, welche zur Kaiserlich deutschen Marine gehören oder von dem Kaiserlichen Commando der Marinestation der Nordsee hierzu besonders autorisirt sind. Dieser Bestimmung zuwider handelnde Schiffe, Fahrzeuge, Boote oder Personen sind, je nach Umständen, sofort zur Anzeige zu bringen oder fest zu halten.

Der für die Navigirung erforderliche Gebrauch des Lothes wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 4.

Beschädigung von Seezeichen.

Wenn Schiffe oder Fahrzeuge Seezeichen beschädigen, sei es durch den Einfluß höherer Gewalt oder durch eigenes Verschulden, so haben sie dies möglichst bald dem Lootsen-Commando oder einem zum Ressort dieser Behörde gehörenden Fahrzeuge mitzutheilen.

§. 5.

Bestimmungen über das Ankern.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche auf der Rhede von Wilhelmshaven ankern wollen, haben ihre Ankerplätze nach Anweisung des Lootsen-Commandeurs bezw. dessen Vertreter (Jadelootsen) einzunehmen. Wird diese Anweisung beim etwaigen Nichtvorhandensein eines Lootsen nicht ertheilt, so ankern die Schiffe und Fahrzeuge nach eigenem Ermessen.

2) Ein Ankern im Marientief, nördlich von der Südmoole der neuen Hafen-Einfahrt, zwischen dieser und der Rhede, welche letztere mit der schwarz-rothen Rhedetonne beginnt, ist verboten; ebenso ein Festmachen von Schiffen und Fahrzeugen an der auf Rhede ausgelegten Festmachertonne, sowie ein Ankern derselben in einem Umkreise von 100 m von letzterer, es sei denn im Falle der Noth.

3) Jedes auf die Rhede kommende Schiff oder Fahrzeug hat seine Nationalflagge und sein Unterscheidungssignal zu setzen, bis es zu Anker liegt. Findet das Ankern zu einer Zeit und unter Umständen statt, wo Signale von Land aus und umgekehrt nicht erkannt werden können, so sind die Signale für die Dauer einer Stunde zu setzen, sobald die Möglichkeit des Erkennens eintritt.

§. 6.

Verhalten der auf Rhede kommenden Schiffe oder Fahrzeuge, welche Pulver oder sonstige explosive Gegenstände an Bord haben und Verhalten anderer Schiffe ꝛc. diesen gegenüber.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder solche Stoffe, die als explosionsgefährlich allgemein anerkannt werden, in größeren Mengen an Bord haben, sind verpflichtet,

Digitized by Google

dies durch eine am Topp zu führende schwarze Flagge (Pulverflagge) anzuzeigen und dieselbe wehen zu lassen, solange die Ladung sich an Bord befindet. Solche Schiffe und Fahrzeuge dürfen, sofern ihnen nicht ohnehin ein besonderer Liegeplatz angewiesen ist, in einem geringeren Abstand als 200 m von anderen Schiffen nicht ankern.

2) Ebenso sind ankommende Schiffe und Fahrzeuge verpflichtet, beim Ankern die Entfernung von 200 m von solchen zu Anker liegenden Schiffen oder Fahrzeugen inne zu halten, welche die vorerwähnte schwarze Flagge führen.

§. 7.

Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und sonstige Vorsichtsmaßregeln.

1) Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, die Aufbewahrung und der Gebrauch von Zündhölzchen oder Zündkerzchen ist untersagt in denjenigen Räumen der Schiffe ꝛc., in denen sich explosive oder leicht entzündliche Stoffe befinden, wie verpackte oder unverpackte unverarbeitete Faserstoffe, Hanf, Heede, Werg, Lumpen, Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblume, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali, Spirituosen u. s. w.

2) Die Aufbewahrung von Asche an Bord und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen u. s. w. gebrauchten, mit Oel und Fett behafteten Putzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten Behältern gestattet.

§. 8.

Bestimmungen über das Einlaufen in den Hafen Seitens solcher Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder sonstige leicht entzündbare Stoffe an Bord haben.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nach §. 6 zum Führen der Pulverflagge verpflichtet sind, oder leicht entzündbare Stoffe in größeren Mengen an Bord haben, müssen dies, wenn sie in den Hafen einzulaufen beabsichtigen, und nach §. 2, Abs. 1 der Hafen-Ordnung die Erlaubniß zum Einlaufen nachsuchen, vorher unter genauer Angabe der Quantitäten dem Hafen-Capitän anzeigen, dessen Ermessen es anheimgestellt ist, ob die Ladung vor dem Einlaufen ganz oder theilweise gelöscht werden muß.

§. 9.

Verhalten beim Ein- oder Auslaufen.

1) Ist die Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen ertheilt, so darf dies doch erst geschehen, sobald und so lange von der Signalstation der betreffenden Einfahrt das nach §. 4 der Hafen-Ordnung vorgeschriebene Signal (bei Tage ein runder schwarzer Ball, bei Nacht eine rothe Laterne) gezeigt wird. Nur wenn und so lange eins dieser Signale geheißt ist, darf das Einlaufen stattfinden, zu jeder anderen Zeit ist es verboten.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche aus dem Hafen auslaufen wollen, haben den Vorschriften des §. 25 der vorerwähnten Hafen-Ordnung nachzukommen. Sie dürfen nicht früher loswerfen und die ihnen im Vorhafen oder in der Schleusenkammer angewiesenen vorläufigen Liegeplätze nicht früher verlassen, ehe ihnen nicht hierzu die specielle Erlaubniß oder die Aufforderung zum Aussegeln durch den Hafen-Capitän oder seine Organe geworden ist.

Digitized by Google

3) Jedes ein- oder auslaufende Dampfschiff hat sich vor dem Ein- oder Auslaufen der Dampfpfeife als Warnungssignal zu bedienen.

§. 10.

Vorschriften über das Passiren der Bagger.

1) Beim Ein- oder Auslaufen kleinerer Fahrzeuge ist der Bagger, Falls ein solcher in einer der Einfahrten liegt, stets an der Seite zu passiren, an welcher Tags ein rother Ball, Nachts eine rothe über einer weißen Laterne von ihm gezeigt wird. Unter gewöhnlichen Umständen wird der Bagger während der Nacht an die Südseite der Hafeneinfahrtsmauer herangeholen, ist dies aber nicht angängig, sondern muß er außerhalb der Moolen im Fahrwasser liegen bleiben, so wird ihm während der Nacht an der nicht passirbaren Seite außer dem oben erwähnten Signal an der anderen Seite eine weiße Laterne gezeigt werden. Diese so bezeichnete Seite des Baggers darf dann unter keinen Umständen und von keinem Fahrzeug passirt werden.

2) Sollte es sich ereignen, daß durch den im Fahrwasser liegenden Bagger ersteres zeitweilig gänzlich gesperrt ist, so hat letzterer bei Tage einen schwarzen Ball, bei Nacht ein grünes über einem weißen Licht zu zeigen, auf welches Signal die herankommenden Schiffe und Fahrzeuge anzuhalten haben, den Bagger zu passiren aber unter keinen Umständen versuchen dürfen.

§. 11.

Warnung beim Ein- oder Auslaufen von Kriegsschiffen.

Sobald und so lange vom Signalmast einer der Signalstationen bei Tage ein rother Kegel mit der Spitze nach unten oder oben, bei Nacht zwei weiße bezw. zwei rothe Laternen nebeneinander gezeigt werden, gilt dies als Zeichen, daß Kriegsschiffe ein- oder auslaufen sollen, worauf das Fahrwasser zwischen den Einfahrten und der Rhede von etwa dort befindlichen Schiffen und Fahrzeugen unverzüglich zu räumen ist.

§. 12.

Verpflichtung zum Nehmen von Lootsen.

Zum Einlaufen in die Hafen-Einfahrten müssen sich alle Schiffe und Fahrzeuge über 226,4 cbm Netto-Rauminhalt gleich 80 brittische Register-Tons eines Lootsen bedienen. Zum Einlaufen in den innern Hafen sind alle Schiffe und Fahrzeuge von 169,8 cbm Netto-Rauminhalt gleich 60 brittische Register-Tons zum Nehmen eines Lootsen verpflichtet.

Der Lootse ist in der Regel durch das seine Dienste beanspruchende Schiff oder Fahrzeug an Bord zu holen, bezw. wieder an Land zu setzen. Beim Verlassen des Hafens gelten dieselben Bestimmungen.

§. 13.

Ersatzpflicht bei Beschädigungen der Hafenanlagen ꝛc.

Bei Benutzung aller Hafeneinrichtungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren, alle durch Unachtsamkeit oder Muthwillen verursachte Beschädigungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Die Schiffsführer haften für ihre Mannschaften, wenn von denselben gegen die hier gegebenen Vorschriften verstoßen wird.

Digitized by Google

§. 14.

Hafen- und Bassin-Ordnung.

Alle näheren Bestimmungen über das Verhalten im Hafen enthält die Hafen-Ordnung vom 9. Februar 1888, sowie die Bassin-Ordnung für Handelsschiffe und Fahrzeuge vom 1. Juni 1887.

Ein Exemplar der ersteren wird den eintreffenden Schiffsführern auf der Lootsen-Wache in der Signalstation der alten Hafen-Einfahrt für die Dauer des Aufenthaltes leihweise verabfolgt, während ein Exemplar der letzteren ihnen Seitens der Kaiserlichen Werft beim Einlaufen in das Werftgebiet zugestellt wird.

§. 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese See-Polizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 30. Juni 1888.

gez. Graf von Monts,
Vice-Admiral und Stations-Chef.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. September 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) und (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigten, von dem wail. Rathsbuchdrucker Werner in Bützow errichteten Fr. Werner'schen Stiftungen für Arme und für Schüler. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugniß des Hauptzollamts Rostock und der Zollexpedition am Rostocker Bahnhof. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem wailand Rathsbuchdrucker Friedrich Werner in Bützow errichtete

Fr. Werner'sche Stiftung für Arme

hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Die von dem wailand Rathsbuchdrucker Friedrich Werner in Bützow errichtete

Fr. Werner'sche Stiftung für Schüler

hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19ten Julius d. J. unter C. II. d., abgedruckt im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 459, ist dem Hauptzollamt Rostock und der Zollexpedition am Bahnhofe daselbst die Befugniß ertheilt, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzte Trinkbranntweine, imgleichen Punschessenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Fruchtsäfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Schwerin am 12ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

---

(4) Der Anstalt der Klein-Kinder-Warteschulen zu Schwerin, deren Statut landesherrlich bestätigt worden ist, sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betreffend die Errichtung von Ortstafeln.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

In allen Ortschaften des Landes sind Ortstafeln aufzurichten oder anzubringen, auf welchen sich der Name der Ortschaft, das Domanial- oder ritterschaftliche Amt oder der städtische Bezirk, ferner das Landwehr-Bataillon und der Landwehr-Compagnie-Bezirk, welchem dieselbe angehört, verzeichnet finden.

Die Aufrichtung oder Anbringung der Tafeln geschieht nach dem Zwecke derselben an einer geeigneten Stelle der Hauptverkehrsstraße oder auf einem öffentlichen Platze; in den Städten genügt die Anbringung am Rathhause oder an einem passend gelegenen öffentlichen Gebäude.

Digitized by Google

Die Inschriften sind nach einem der hierunter abgedruckten Muster und in entsprechender Größe abzufassen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Errichtung bezw. Anbringung der Ortstafeln liegt den Ortsobrigkeiten, im Domanium den Gemeinden ob.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 25sten September 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Errichtung von Ortstafeln.

Anlage.

Muster zu Ortstafeln.

I.

Kladrum.

D.-A. Cripitz.
Landwehr-Bataillon Schwerin.
~~Landwehr-Compagnie-Bezirk~~ Schwerin.

II.

Damshagen.

R. A. Grevesmühlen.
Landwehr-Bataillon Wismar.
~~Landwehr-Compagnie-Bezirk~~ Grevesmühlen.

III.

Stadt Stavenhagen.

Landwehr-Bataillon Rostock.
~~Landwehr-Compagnie-Bezirk~~ Malchin.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. October 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von Neujahr 1889 ab nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke. (2) Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zur See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Möderitz c. p.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30sten October 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1884, S. 215) und nach Artikel 5 der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 30sten December 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1885, S. 14) sind die folgenden älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche hier zu Lande noch vielfach im Gebrauch sind, nach dem 31sten December d. J. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig:

a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschrieben Knopfes.
c. Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.

Digitized by Google

d. Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche.

e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.

f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.

g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.

h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.

i. Cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, mit Ausnahme solcher Stücke, deren Cylinder die vorschriftsmäßige Höhe von 65—78 Millimeter besitzt, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu ½ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.

k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter ½ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten September d. J., betreffend die See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven, wird der unter dem 5ten October d. J. erlassene Nachtrag zu dieser See-Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23sten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Digitized by Google

Nachtrag

zur See-Polizei-Verordnung für das Reich-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt No. 10 für 1883, Nr. 1493) wird für das engere Kriegs-Hafengebiet zu Wilhelmshaven, welches umfaßt:

1) Die alte Hafeneinfahrt mit beiden Moolen, das äußere Schleusenplateau nebst Rampen und Treppen, den Vorhafen mit seinen Kaimauern und dahinter liegenden Straßen und das innere Schleusenplateau nebst Treppen und Mauern bis zur Wasserfläche des Hafen-Kanals.
2) Die neue Hafeneinfahrt mit beiden Moolen und dem dahinter liegenden Terrain bis zu der 5 m breiten Berme des Seedeichs, das Schleusenplateau mit seinen Zugängen, die Schleusenkammer mit Kaimauern und dahinter liegendem Terrain südlich bis zum Torpedohof, nördlich mit Einschluß der auf das Plateau führenden Rampe. Den Abschluß bildet das Schleusenponton.
3) Den Fluthhafen zwischen alter und neuer Hafeneinfahrt nebst Landungstreppen ꝛc. und dem dahinter liegenden Terrain bis an die 5 m breite Berme des Seedeiches bezw. bis an die Moolen

für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Erlaubniß zum Einlaufen in den Hafen.

Alle Schiffe und Fahrzeuge, welche in eine der Hafeneinfahrten, bezw. in den Fluthhafen zwischen alter und neuer Hafeneinfahrt einzulaufen oder weiter in den Hafen zu legen beabsichtigen, haben hierzu vorher die Genehmigung einzuholen. Dieselbe wird von dem Hafen-Capitain, oder in dessen Vertretung von dem Schleusenmeister der betreffenden Einfahrt ertheilt; kann auch durch Signal eingeholt werden.

§. 2.

Ein- bezw. Auslaufen.

a. Schiffe und Fahrzeuge, welche ein- oder auslaufen, haben vorher die Seitenboote überhaupt alle, über die Schiffsseiten vorstehenden beweglichen Gegenstände, welche das Ein- bezw. Ausschleusen erschweren, oder die Schleusenanlagen beschädigen können, zu entfernen, und sind die Schiffsführer verpflichtet, allen Anordnungen der Lootsen nach dieser Richtung hin, unweigerlich nachzukommen.

b. Sollten mehrere größere Handelsschiffe mit derselben Fluth nach einander einlaufen, so wird der Zeitpunkt des Einlaufens für jedes einzelne durch das neben dem Signalball gesetzte Unterscheidungssignal (aus der amtlichen Liste) des betreffenden Schiffes gegeben. So lange dies Unterscheidungssignal von dem Mast der betreffenden Signalstation weht, darf kein anderes Schiff oder Fahrzeug ein- oder auslaufen.

Digitized by Google

§. 3.

Liegeplatz.

Sobald die einkommenden Schiffe und Fahrzeuge in eine der Einfahrten einlaufen, bezw. die äußeren Schleusen passiren, wird ihnen durch den Hafen-Capitain oder Schleusenmeister ein vorläufiger Liegeplatz angewiesen, welchen sie ohne besondere Genehmigung der Genannten nicht verlassen dürfen.

§. 4.

Feuer und Licht.

Mit Feuer und Licht ist an Bord der im Hafen liegenden Schiffe ꝛc. äußerst vorsichtig umzugehen. Um 8 Uhr Abends ist das Feuer in den Kombüsen auszulöschen und erst um 5 Uhr Morgens darf wieder Feuer angemacht werden.

§. 5.

Tragen von Waffen ꝛc.

Die Mitnahme von Waffen, bezw. das Tragen von dolchartigen oder Scheidemessern an Land ist den Schiffsbesatzungen untersagt.

§. 6.

Verhalten auf den Liegeplätzen.

An Bord der Schiffe und Fahrzeuge dürfen im Hafen keine Arbeiten vorgenommen werden, durch welche das Wasser verunreinigt wird. Ebenso dürfen hier wie in den beiden Einfahrten Steinkohlenschlacken, Asche, Speise-Abfälle und Unrath jeglicher Art nicht über Bord geworfen werden. Dieselben sind vielmehr an Land nach den dazu bestimmten, den Schiffsführern zu bezeichnenden Plätzen zu schaffen. Auch dürfen die an Bord befindlichen Closets während des Aufenthalts der Schiffe ꝛc. im Hafen oder in den Einfahrten nicht benutzt werden; dieselben sind zu schließen und haben die Schiffsbesatzungen die denselben zugewiesenen, am Lande befindlichen bezüglichen Einrichtungen zu benutzen.

§. 7.

Befestigung der Schiffe ꝛc.

Die Schiffe und Fahrzeuge, sowie die von Bord nach dem Lande führenden Laufbrücken und die Geländer an diesen, sind gut und sicher zu befestigen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Hafen-Capitäns und des Schleusenmeisters sind sofort zu befolgen.

§. 8.

Art der Befestigung.

Sämmtliche Schiffe und Fahrzeuge, Prähme, Boote u. s. w. sind so zu legen und zu befestigen, daß durch sie der Verkehr im Hafen, namentlich auch das Verfahren von Trossen möglichst wenig gehindert wird. Die zur Befestigung des Schiffes ꝛc. benutzten Ketten sind zur Schonung des Mauerwerks in geeigneter Weise zu umwickeln oder auf Holzklötze zu legen.

Digitized by Google

§. 9.

Lagerung von Zubehör.

Flöße, einzelne Rundhölzer, Balken, Bretter oder sonstige Hölzer dürfen nur vorübergehend im Hafen liegen. Die Schiffsführer haben für schnelle Fortschaffung bezw. für sichere Befestigung der Hölzer am Liegeplatz Sorge zu tragen.

§. 10.

Benutzung von Dampfmaschinen.

Die Benutzung der Dampfmaschinen kann vom Hafen-Capitän für eine von ihm zu bestimmende Zeitdauer untersagt werden. Diesbezüglichen Befehlen ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 11.

Reinhaltung der Kaimauern und der sonstigen Anlagen.

Die Kaimauern, sowie die Laufstege bezw. Reibholzanlagen des Hafens wie der Einfahrten, dürfen nicht verunreinigt werden. Das Aufhängen von Wäsche ꝛc. zum Trocknen, auf den vorbezeichneten Anlagen wie auf dem hinter den Kaimauern befindlichen Terrain ist verboten.

§. 12.

Lagerung von Waaren, Ballast ꝛc.

Die Lagerung von Waaren, Ballast oder sonstigen Gegenständen auf dem Kai ist nur mit Genehmigung des Hafen-Capitäns gestattet. Auf dem Kai lagernder Sandballast ist gegen das Verwehen durch Bedecken entsprechend zu schützen.

§. 13.

Verbot des Löschens von Gütern innerhalb der Schleusen.

Zwischen den Schleusen dürfen Güter weder gelöscht noch geladen werden. Auf den Hafentreppen und auf den Brücken der Schleusen dürfen keine Gegenstände geschleift werden. Der Transport der Sachen auf diesen Treppen und Brücken hat durch Tragen zu erfolgen.

§. 14.

Verbot des Schießens ꝛc.

Das Schießen an Bord und von Bord aus, sowie das Kochen von Pech, Theer, Harz, Firniß u. s. w. an Bord der Schiffe ꝛc. während des Liegens im Hafen oder in einer der Einfahrten, ist untersagt. Letzteres darf nur an den von dem Hafen-Capitän bestimmten Plätzen erfolgen.

§. 15.

Kielholen, Arbeiten außenbords.

Das Kielholen der Schiffe ꝛc. und die Vornahme von Arbeiten außenbords, das Brennen der Schiffe ꝛc. zum Zwecke des Kalfaterns und das Ausräuchern derselben zur Vertilgung von Ungeziefer darf nur mit Genehmigung des Hafen-Capitäns und nach dessen besonderer Anweisung geschehen.

Digitized by Google

§. 16.

Anfeisen des Liegeplatzes.

Die Schiffsführer sind auf Verlangen des Hafen-Capitäns verpflichtet, bei Frostwetter das Eis in einer Entfernung von 1 m um die Schiffe offen zu halten.

§. 17.

Schiffswache, Winterlage.

a. Auf jedem Schiff oder Fahrzeug muß stets wenigstens ein Mann als Wache verbleiben.

b. Schiffe ꝛc., welche ausnahmsweise außerhalb des Werftgebietes in Winterlage zu liegen die Erlaubniß haben, dürfen nur dann ganz unbemannt bleiben, wenn Seitens des betreffenden Schiffsführers ein in der Nähe des Hafens ansässiger Mann zur Aufsicht des Schiffes ꝛc. angenommen und dieser von dem Hafen-Capitän als geeignet erachtet ist. Dieser Aufseher ist verpflichtet, Hülfsmannschaften zu stellen, sobald eintretende Ereignisse Arbeiten auf dem Schiffe nöthig machen.

§. 18.

Requisition von Material und Mannschaften.

Der Hafen Capitän ist berechtigt, von den in dem Hafen liegenden Schiffen in Fällen der Noth jede Hülfe an Material und Mannschaften zu beanspruchen und muß derartigen Requisitionen unverweigerlich Folge gegeben werden.

§. 19.

Befahren der Schleusen-Anlagen.

Das Befahren der Schleusen-Anlagen durch Fuhrwerke, namentlich der Plateaus, ist, um Beschädigungen der ersteren vorzubeugen, nur soweit gestattet, wie die zur Warnung aufgestellten Tafeln dies als zulässig bezeichnen.

§. 20.

Verhalten des Publicums beim Ein- oder Auslaufen von Schiffen.

Um eine Störung des Betriebes und eine Gefährdung des Publicums zu vermeiden, wird während des Ein- oder Auslaufens von Schiffen ein Theil des Schleusenplateaus, sowie der Moolen ꝛc. durch Kettengeländer oder eine sonstige Vorrichtung abgesperrt, und ist der Aufenthalt in dem so abgesperrtem Terrain, und zwar zwischen Geländer und Kaimauer, allen nicht dienstlich anwesenden Personen verboten.

§. 21.

Befolgung der Anordnungen des Schleusenpersonals.

Allen im Bereiche der Schleusenanlagen erlassenen Anordnungen des Hafen-Capitäns sowie des Schleusenpersonals ist sofort Folge zu leisten. Das an der Dienstmütze kenntliche Schleusenpersonal — Schleusenmeister, die Gehülfen desselben, sowie die Schleusenwärter — sind zur Vollstreckung und Durchführung dieser Verfügungen amtlich berufen. Allen ihren

Anordnungen im Bereiche der Schleusenanlagen ist von Jedermann unweigerlich und sofort Folge zu leisten.

§. 22.

Verhältniß zur See-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1888.

Die Vorschriften der See-Polizei-Vorordnung vom 30. Juni 1888 finden entsprechende Anwendung.

§. 23.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen, vom 19. Juni 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß der Hafenbehörde zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten der Zuwiderhandelnden resp. Säumigen.

Wilhelmshaven am 5. October 1888.

gez. Frhr. von der Goltz,
Vice-Admiral und Stations-Chef.

---

(3) Das Lehngut Möderitz c. p. Friedrichshof, Amts Grabow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. November 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung des Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus auf den Ortstafeln der Ortschaften.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem 1sten Januar 1889 werden die Bezirksfeldwebel in Central-Meldebureaus beziehungsweise Meldebureaus zusammengezogen werden, und zwar:

die Bezirksfeldwebel zu

Schwerin und Hagenow zum Central-Meldebureau Schwerin,
Ludwigslust und Parchim zum Meldebureau Ludwigslust,
Wismar, Grevesmühlen und Doberan zum Central-Meldebureau Wismar,
Rostock, Ribnitz und Güstrow zum Central-Meldebureau Rostock,
Waren und Malchin zum Meldebureau Waren.

Von dem gedachten Zeitpunkt an werden die schriftlichen Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Central-Meldebureaus beziehungs-

Digitized by Google

weise Meldebureaus zu richten sein, und die Feldwebel nur periodisch sich zwecks Entgegennahme mündlicher Meldungen an ihren bisherigen Stationsorten aufhalten.

Schwerin am 8ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung von Meldebureaus beziehungsweise Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wird den Obrigkeiten beziehungsweise Gemeinden empfohlen, auf den nach der Verordnung vom 25sten September d. J. zu errichtenden Ortstafeln außer den dort vorgeschriebenen Angaben auch das Meldebureau beziehungsweise Central-Meldebureau zu verzeichnen, zu welchem die Ortschaft gehört.

Schwerin am 8ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. December 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser.

II. Abtheilung.

(1) Zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 23sten Februar 1874 — Regierungs-Blatt No. 8 — resp. vom 23sten December 1876 — Regierungs-Blatt No. 31 — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. §. 1 b der Verordnung vom 23sten December 1876 erhält nachstehende Fassung:

b. Vom Jahre 1891 ab ist bei der Meldung der Nachweis eines mindestens zweijährigen Besuches einer technischen Hochschule zu erbringen, wogegen vom gleichen Zeitpunkte ab nur noch eine zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten gefordert wird.

II. §. 5, Nr. 14 derselben Verordnung soll lauten:

14) Die einschlagenden Theile der Landwirthschaftslehre und des Meliorationswesens, die allgemeine Kenntniß der Agriculturchemie und der

Digitized by Google

Botanik in Bezug auf die wichtigsten landwirthschaftlichen Pflanzen und Gräser.

III. Der Verordnung vom 23sten Februar 1874 wird als neue Bestimmung hinzugefügt:

§. 8.

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Feldmesserprüfung ist gestattet. Besteht der Candidat auch in der erneuerten Prüfung nicht, so bedarf eine weitere Zulassung zur Prüfung besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Schwerin am 16ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. December 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste. (2) Bekanntmachung, betreffend die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung aufgetretene Ausschlagsepidemie.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Deutschen Wehrordnung vom 22sten November 1888, §. 89 4b, den Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst statt des bisherigen Einwilligungs-Attestes des Vaters beziehungsweise Vormundes anzuschließen ist:

eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Schwerin am 10ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Nach Mittheilung des Reichskanzlers ist im Laufe der letzten Jahre in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) beobachtet worden, welche sich nicht auf Impflinge beschränkt, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen hat, und welche zwar in den meisten Fällen einen milden Verlauf genommen hat, aber doch auch in schwererer Form und sogar mit tödtlichem Ausgang aufgetreten ist.

Es erscheint geboten, im vorkommenden Fall Ermittelungen über die Ursachen und die Natur dieser Krankheit zu machen und Maßregeln zum Schutz gegen dieselbe zu treffen.

Die Kreisphysiker sind deshalb angewiesen, sobald sie Mittheilung vom Ausbruch der Krankheit erhalten, sich nach Maßgabe des §. 4, cap. II der Medicinal-Ordnung und in Beihalt des §. 15 der Verordnung vom 26sten März v. J. zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes sofort an Ort und Stelle zu begeben und unter Theilnahme der Ortspolizeibehörde Erhebungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen sowie die zur Unterdrückung derselben erforderlichen Schutzmaßregeln zu beschließen.

Als zweckmäßig haben sich im allgemeinen nach den bisherigen Erfahrungen neben der Benachrichtigung der Lymphgewinnungsanstalt durch den Kreisphysikus die nachstehenden Maßregeln gezeigt:

1) thunlichste Absonderung der Erkrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlags.
2) Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
3) Sorge für ärztliche Behandlung und geeignete Krankenpflege sowie für die erforderlichen Heilmittel.
4) Sorge für Reinlichkeit und häufige Erneuerung der Luft in den Wohnungen der Erkrankten.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert beim Auftreten der Krankheit demgemäß zu verfahren und, wenn sie von verdächtigen Ausschlagserscheinungen an Impflingen erfahren, hiervon sogleich dem Kreisphysikus Anzeige zu machen.

Schwerin am 6ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Jahrgang 1888.

№. 1 — 58.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Erwerbung der mecklenburg-schwerinschen Staatsangehörigkeit.			
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags	9. October.	48	239
Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Besitzers von Friedrichshof in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse	17. Januar.	4	17
Bekanntmachung, betreffend die Vertretung der Gutsherrschaft auf Flessenow in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden gutsherrschaftlichen Befugnisse	30. Julius.	32	163
Bekanntmachungen, betreffend die Erwerbung der mecklenburg-schwerinschen Staatsangehörigkeit: Briesemann auf Brookhusen 28. April No. 19, S. 92. — Heidsieck auf Kl.-Siemen 17. September No. 41, S. 203. — von Rocheid auf Pieverstorf 13. October No. 49, S. 242.			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S
Beziehungen zum deutschen Reiche.			
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstags zum 25. Junius	18. Junius.	25	129
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnungssitzung des Reichstages	22. Junius.	26	131
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Reichstages	12. November.	53	265
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Kirchensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 19. März d. J.	27. Februar.	8	41
Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der Erlaubniß von Musik und Tanz am 19. März d. J.	12. März.	10	52
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Erntearbeit an drei Sonntagen	15. August.	34	179
Bekanntmachung, betreffend weitere Gestattung der Erntearbeit an drei Sonntagen	7. September.	38	195
Universitätssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für die Studirenden an der Universität zu Rostock . .	1. März.	9	47

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1888		9	48 (Beil.)
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 1888/89		32	163 (Beil.)
Schulsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation von Lehrern	6. April.	17	78
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation von Lehrern	9. October.	47	236
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideicommißbehörde	1. Junius.	23	122
IV. Finanz-, Steuer- u. Zollsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung von Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen 3½% Eisenbahnschuld de 1870	6. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die bisher nicht präsentirten gekündigten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Obligationen der Anleihe de 1862	6. Januar.	2	10
Bekanntmachung, betreffend fällig gewordene, aber bisher nicht abgehobene Coupons von Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen 3½% Eisenbahnschuld de 1870	6. Januar.	2	10
Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung von Capitalien der mecklenburgischen Anleihe de 1843 . .	17. Januar.	4	19

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend nicht präsentirte Reluitions-Obligationen und nicht abgehobene, sowie für nichtig erklärte Zinscoupons	30. Januar.	5	26
Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Hauptzollämter in Rostock und Güstrow zu Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes vom 9. Julius 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers .	20. Julius.	31	158
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für den Bau eines Schifffahrtskanals zwischen Güstrow und Bützow	30. December 1887.	1	1
Bekanntmachung, betreffend die Strecke der Gamehl-Satow'schen Chaussee von der Kreuzung mit der Neubukow-Neukloster'schen Landstraße bis zum Gute Goldberg	9. Januar.	3	13
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines besonderen ritterschaftlichen Polizeiamtes für Wendisch-Priborn	11. Januar.	3	14
Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Gnoien nach Neukalen	23. Januar.	4	18
Bekanntmachung, betreffend die Ober-Ersatz-Commission	28. Januar.	5	25
Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung zum Hufbeschlag-Gewerbe	1. Februar.	6	31

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Betheiligung an einer von der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger zu veranstaltenden Verloosung	8. Februar.	6	33
Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Bestätigung ständischer Deputirten bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien	23. Februar.	8	42
Bekanntmachung, betreffend Einladung zur Betheiligung an den von der Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar im Juni und December 1888 zu veranstaltenden Verloosungen	25. Februar.	9	45
Bekanntmachung, betreffend Druck-Formulare zu den von Unternehmern von Regie-Bauten bei den Gemeindebehörden einzureichenden Monats-Nachweisungen und Sonderabdrücke der Bekanntmachung vom 17. December 1887	1. März.	9	46
Bekanntmachung, betreffend die Abbestellung officieller Festlichkeiten am 19. März d. J.	12. März.	10	51
Bekanntmachung, betreffend ein Bahngeleise vom Lloyd-Bahnhofe in Rostock nach dem dortigen Hafen .	13. März.	11	53
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines landesherrlichen Commissarius für die durch das Hochwasser der Elbe und Elde bedrängten Ortschaften	24. März.	13	63
Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Localvereinen zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung und die Beförderung der gesammelten Gaben an den Centralverein in Schwerin	27. März.	14	65
Bekanntmachung, betreffend das Hochwasser der Elbe in der Niederung bei Boizenburg	29. März.	15	67

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Feilbietung und den Verkauf von Loosen zu der von dem Comité des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung	3. April.	16	72
Bekanntmachung, betreffend Stempelfreiheit für Contracte und Verhandlungen in Betreff des Baues eines Ständehauses in Rostock	5. April.	17	77
Bekanntmachung, betreffend die technische Commission .	5. April.	17	78
Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Directors Dr. Lindig in der Ausübung der Functionen eines Fabrik-Inspectors durch den Baudirector Oppermann	16. April.	18	83
Bekanntmachung, betreffend die Betheiligung an der diesjährigen Ausloosung der internationalen Kunstausstellung und deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung in München	25. April.	19	92
Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten zu einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jessenitz über Malliß an die Elde	2. Mai.	20	95
Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Junius d. J. an geltenden Fahrpläne der mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen ꝛc.	15. Mai.	21	99 (Anl.)
Bekanntmachung, betreffend die weitere Herstellung des Oberbaues der Rostock-Stralsunder Eisenbahn .	23. Mai.	22	103
Bekanntmachung, betreffend den Sommerfahrplan der einheimischen Bahnen	4. Junius.	23	114

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe	9. Junius.	24	125
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Chausseegeldes auf allen der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unterstellten Chausseen sowie des Dammzolles für die Benutzung des Erddammes durch den Malchower See . . .	22. Junius.	26	132
Bekanntmachung, betreffend den Sommerfahrplan der einheimischen Bahnen (Wittenberge-Lüneburg) .	21. Junius.	27	133
Bekanntmachung, betreffend den Vorsitz in den Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große und für kleine Fahrt in Rostock	25. Junius.	28	141
Bekanntmachung, betreffend die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamt hierselbst berufenen richterlichen Beisitzer und nichtständigen Mitglieder . .	4. Julius.	29	145
Bekanntmachung, betreffend den Landesfonds zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung	16. Julius.	30	152
Bekanntmachung, betreffend Uebergang der Ortschaft Rüggow vom Standesamtsbezirke Lübow auf den Standesamtsbezirk Hornstorf	20. Julius.	31	157
Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Fahrplans der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnstrecke Wittenberge-Lüneburg	20. Julius.	31	158
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1889	2. August.	33	168

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte, welche ihren Sitz im hiesigen Großherzogthum haben	10. August.	34	177
Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Betheiligung an einer Verloosung von Gemälden und Kunstgegenständen	18. August.	36	183
Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	20. August.	36	184
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Beiträgen für den Staatskalender an das statistische Bureau	21. August.	36	186
Bekanntmachung, betreffend Meldeformulare für die meldepflichtigen Mannschaften	22. August.	36	186
Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Doberan nach Heiligendamm	23. August.	36	186
Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan der Eisenbahn von Schwerin nach Crivitz	1. September.	37	189
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstköhrung	4. September.	39	198
Bekanntmachung, betreffend die „Amtlichen Mittheilungen aus den Berichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1887“	12. September.	40	201
Bekanntmachung, betreffend den vom 1. October 1888 an geltenden Fahrplan der mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen ꝛc.	24. September.	42	209

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung betreffend die Uebernahme der Rostock-Neubrandenburger Chaussee innerhalb des hiesigen Großherzogthums in die landesherrliche Verwaltung	27. September.	44	217
Bekanntmachung betreffend diejenigen von der Güstrower Stadtverwaltung unterhaltenen chaussirten Wegestrecken, welche als unter die revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1888 fallende Kunststraßen anerkannt worden sind	8. October.	47	235
Bekanntmachung, betreffend die Zurückgabe der von der Schachtbau-Gesellschaft Jessenitz zu Schwerin bestellten Caution	12. October.	49	241
Verzeichniß der im October 1888 angeköhrten Hengste	22. October.	50	247
Bekanntmachung, betreffend die Stempelfreiheit der Mecklenb. Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft für alle Verhandlungen und Verträge bezüglich des Eisenbahnbaues Schwerin-Ludwigslust-Dömitz	2. November.	52	261
Bekanntmachung, betreffend die Hafenbahn vom Bahnhofe des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock bis zum Fischerthor daselbst	3. November.	51	253
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Chaussee von Stadt Hagenow nach Bahnhof Hagenow in die landesherrliche Verwaltung	5. November.	52	262
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Strecke Gresenhorst-Sanitz der Ribnitz-Sanitzer Chaussee in die landesherrliche Verwaltung	5. November.	52	262
Bekanntmachung, betreffend das Verbot eines Flugblattes	6. November.	52	262

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Handbuchs des Aichungswesens	19. November.	53	266
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Kornbeputate nach den Martinipreisen 1888 . . .	16. November.	54	269
Erinnerung der Ortsobrigkeiten wegen Einsendung der Unfallanzeigen bis zum 15. December	28. November.	55	273
Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen	27. November.	55	274
Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die 34. Section der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	29. November.	55	275
Bekanntmachung, betreffend Wahlen des ritterschaftlichen Creditvereins	11. December.	57	283
Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß nach Lübtheen	13. December.	57	283
Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Hagenow bis zur Grenze des Gutes Pritzier	18. December.	58	285
Bekanntmachung, betreffend die Chausseebrücke über die Recknitz bei Ribnitz	18. December.	58	286
Bekanntmachung, betreffend Ausspielung des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg .	18. December.	58	286
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Hanseatischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Betriebe von Versicherungsgeschäften in Mecklenburg-Schwerin	19. December.	58	286

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Ritterschaftliche Polizeiämter.			
Uebertritte einzelner Güter aus einem Amte in ein anderes:			
Lehsten von Penzlin nach Waren II	3. Januar.	1	3
Wendisch-Priborn von Malchow nach Wendisch-Priborn	11. Januar.	3	14
Faulenrost, Hungerstorf und Rittermannshagen, von dem Gräflich Hahn-Basedow'schen Polizeiamte nach Waren I	17. Januar.	4	18
Stellshagen von Grevesmühlen nach dem Gräflich Bothmer'schen Polizeiamte	20. Januar.	4	18
Viecheln von Tessin nach Gnoien	7. Julius.	29	148
Handelssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Wollmarkt zu Güstrow	18. Februar.	7	35
Bekanntmachung, betreffend den Füllen- und Starkenmarkt in Boizenburg	23. Februar.	8	42
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines jährlichen Viehmarktes in Grevesmühlen	2. Mai.	19	92
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllenmarktes in Plau	29. Mai.	22	104
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Füllen- und Starkenmarkts in Goldberg	2. Junius.	23	113
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg	11. Junius.	24	126
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow	7. Julius.	29	148

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg	11. September.	40	202
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die neben den Bezirks-Thierärzten zur Untersuchung der auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehafenplätzen beförderten Wiederkäuer und Schweine bestellten Thierärzte .	12. Januar.	3	15
Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe für 1888 .	6. Januar.	4	19
Bekanntmachung, betreffend die in den einzelnen Veterinärbezirken den Bezirks-Thierärzten beigeordneten Thierärzte zu den durch die Bekanntmachung vom 2. December 1887 vorgeschriebenen Untersuchungen (s. oben die Bekanntmachung vom 12. Januar) .	2. Februar.	6	33
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Schiedsmännern für die Schätzungen zu tödtender Thiere	14. Februar. 17. Mai.	7 21	36 100
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Gift . .	19. März.	12	59
Bekanntmachung, betreffend die Thierärzte, welche neben den Bezirks-Thierärzten oder in Vertretung derselben zu den durch die Bekanntmachung vom 3. December 1887 vorgeschriebenen Untersuchungen bestellt sind (s. oben die Bekanntmachungen vom 12. Januar und 2. Februar).	21. März.	15	68
Aufforderung an die Ortsobrigkeiten zur Einreichung der Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen 1887	3. April.	17	78

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über die Verbreitung der Rothlaufseuche und der Schweineseuche	22. Mai.	22	104
Bekanntmachung, betreffend die Viehausfuhr nach dem Auslande	26. Mai.	22	106
Bekanntmachung, betreffend die Schafräude	29. Mai.	23	115
Bekanntmachung, betreffend die neben den Bezirks-Thierärzten zur Untersuchung der auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehafenplätzen beförderten Wiederkäuer und Schweine bestellten Thierärzte .	1. August.	33	167
Bekanntmachung, betreffend die sogen. Hühner-Cholera	8. September.	39	198
Bekanntmachung, betreffend die den vor der Prüfung stehenden Pharmaceuten zugestandene Einrechnung der Zeit des Militairdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servirzeit	17. September.	41	204
Bekanntmachung, betreffend die Commission für die ärztliche Vorprüfung	20. September.	41	204
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungs-Commission	20. September.	41	204
Bekanntmachung, betreffend die pharmaceutische Prüfungs-Commission	20. September.	41	205
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen	21. September.	41	205
Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über den Stand und die Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh . . . . . (Berichtigung dazu No. 44, S. 218.)	24. September.	43	211

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die thierärztliche Untersuchung bei Beförderung von Vieh auf der Eisenbahn nach den deutschen Nordseehäfen	12. October.	49	242
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Schiedsmännern bei Schätzungen der nach dem Reichsviehseuchengesetze zu tödtenden Thiere	16. October.	49	242
Bekanntmachung betreffend die Schweineseuche . . .	13. December.	57	284
Thierkrankheiten.			
29. December 1887 No. 1, S. 3; 28. Januar 1888 No. 5, S. 28; 6. Februar No. 6, S. 33; 2. März No. 9, S. 49; 16. April No. 18, S. 84; 24. April No. 18, S. 84; 11. Mai No. 21, S. 100; 19. Mai No. 21, S. 100; 1. Junius No. 22, S. 110; 16. Junius No. 25, S. 130; 22. Junius No. 27, S. 139; 23. Julius No. 31, S. 159; 3. September No. 39, S. 200; 21. December No. 58, S. 287.			
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodial-Gütern sind anerkannt:			
Gutsbesitzer Eberhard von Alten auf Liesegar in Schlesien für das Allodialgut Blücher Antheil .	6. Januar.	2	12
Gutsbesitzer Otto von Alten auf Langhermsdorf in Schlesien für das Allodialgut Blücher Antheil .	20 Januar.	4	22
dann für das Allodialgut Blücher	19. April.	18	87
Gutsbesitzer Friedr. Poppe auf Gevezin für das Allodialgut Dammwolde.	13. März.	11	56
Lieutenant W. Boldt für das Lehngut Samow . .	3. April.	17	80

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Rud. Ernst Schröder für das Lehngut Kl.-Lukow c. p. Carlstein	7. November.	54	270
Lehneide haben abgeleistet:			
Gutsbesitzer C. Keding auf Wahrstorf wegen Gramkow E. von Lowtzow aus Klaber wegen Bergfeld . .	13. Januar.	4	23
G. Bosselmann aus Liessow wegen Liessow . . .	23. März.	15	69
Premierlieutenant Freiherr H. W. von Meerheimb wegen Gnemern	6. April.	17	81
E. W., H. O. und A. von Raven wegen Thelkow .	27. April.	19	94
Graf B. von Bassewitz auf Diekhof wegen Vietow .	27. Julius.	32	165
Rentner H. Prestien in Parchim wegen Möderitz .	10. August.	34	180
Secondlieutenant H. F. G. A. von Behr-Regendanck zu Treptow a. R. wegen Behren-Lübchin .	24. August.	37	193
C. von Rocheid zu Hannover wegen Pieverstorf . .	24. August.	39	200
Oeconom F. Düsing aus Reppelin wegen Reppelin .	14. September.	41	208
Premierlieutenant J. Hillmann aus Rambow wegen Rambow	28. September.	45	225
H. von Behr-Regendanck wegen Torgelow c. p. Schloen, Neu-Schloen, Godow und Schmachthagen, — und wegen Barneckow c. p. Zippfeld, Krönkenhagen und Zipphusen	5. October.	47	238
W. Hillmann wegen Klein-Krankow			
Gebrüder C. J., R. J., A. L. und O. C. Freiherrn von Kap-herr wegen Liepen — und wegen Adamstorf c. p. Brustorf			
A. von Müller auf Groß-Lunow wegen eines bisher zu Granzow gehörigen, nunmehr in Groß-Lunow incorporirten Areals	9. November.	54	272
O. von Buch wegen Wendorf	7. December.	56	282
A. F. von Buch wegen Alt-Sührkow			
C. H. M. Diestel wegen Cambs			
Homagial- und Lehneide hat abgeleistet:			
Secondelieutenant H. F. G. A. von Behr-Regendanck zu Treptow a. R. wegen Welzin und			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
wegen Passow nebst der lehnbaren Pertinenz Charlottenthal	24. August.	37	193
Homagialeide haben abgeleistet:			
Landrath Kammerherr O. von Langen auf Neuhof wegen Rothenmoor c. p.	6. Januar.	3	16
Kaufmann H. E. Fawcus in Homburg wegen Friedrichshof, A. Gnoien	6. Januar.	3	16
F. Pogge aus Jaebitz wegen Jaebitz c. p. . . .	15. März.	11	57
A. Bosselmann aus Liessow wegen Solzow . . .	23. März.	15	69
Kaufmann F. Briesemann in London wegen Brookhusen	6. April	17	81
Pächter O. Wildfang zu Kussow wegen Kussow . .	11. Mai.	21	102
Oeconom C. Voß aus Plau wegen Werder . . .	11. Mai.	21	102
Emil Heidsieck aus Bremen wegen Klein-Siemen .	25. Mai.	22	112
R. von Langen aus Neuhof wegen Rothenmoor c. p. Groß-Labenz	21. Junius.	27	140
Frieda von Laffert, geb. von Stern, auf Dersenow wegen Banzin	11. Julius.	30	154
J. Edler von Schroll wegen Flessenow	11. Julius.	30	154
G. J. Hüniken aus Kaarz wegen Weitendorf, A. Sternberg	27. Julius.	32	165
Graf B. von Bassewitz auf Dielhof wegen Weitendorf, A. Gnoien, und Horst	27. Julius.	32	165
Secondlieutenant H. von Plessen wegen Reez und wegen Groß- und Klein-Viegeln	24. August.	37	193
Derselbe für sich und seine drei Schwestern wegen Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof	24 August.	37	193
Secondlieutenant H. J. G. A. von Behr-Negendanck in Treptow a. R. wegen Görslow . . .	24. August.	37	193
Gutsbesitzer F. Pogge auf Jaebitz für sich, seine Mutter und seine Schwestern wegen Pölitz	5. October.	49	245
G. von Henkel aus Kleefeld für sich und seine Schwestern wegen Kleefeld c. p., — Schlieven — Damerow c. p.	12. October.	49	245

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Graf U. von Oeynhausen für 5 Geschwister von Bülow wegen Wulfskuhl	26. October.	51	260
Unverehelichte Bertha Rother aus Berlin wegen Flessenow	26. October.	51	260
Ministerialrath von Oertzen für 5 Geschwister von Behr wegen Mühlenbeck	9. November.	53	267
A. C. von Karstedt wegen Hof Rossow	16. November.	53	267
C. Wiechmann wegen Friedrichshof	7. December.	56	282
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend Postsendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie	30. December 1887.	1	3
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Bathurst, Sierra Leone und Lagos	18. Januar.	4	20
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Weges über Italien zur Versendung von Postpacketen nach Ceylon, den Straits-Settlements, Hongkong, Shanghai, anderen chinesischen Plätzen, Apia, Tongatabu	19. Januar.	4	20
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung von Geldern bis zu 730 Kronen aus Norwegen	25. Januar.	5	28
Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen	21. Februar.	7	37
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der deutschen Postagenturen in Apia (Samoa-Inseln) und in Shanghai in den Weltpostverein bezüglich ihres Briefverkehrs	25. Februar.	8	42

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Salvador zu dem Pariser Uebereinkommen wegen Austausches von Briefen mit Werthangabe . .	1. März.	9	49
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postpacketen nach Victoria (Australien)	8. April.	17	79
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Packetsendungen nach Aden und Zanzibar	12. April.	17	79
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines Postpacketaustausches mit Chile	24. April.	18	84
Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Chile	28. April.	19	93
Bekanntmachung, betreffend Postaufträge nach San Salvador	26. Mai.	22	110
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Kaiserl. Postanstalt in Klein-Popo	3. Junius.	23	122
Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen neuer Blätter der Post- und Eisenbahn-Karte des deutschen Reiches	7. Junius.	24	126
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Salvador zum Weltpostverein	26. Junius.	27	136
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Regentschaft Tunis zum Weltpostvertrage	26. Junius.	27	137
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur in Otyimbiegue (Südwest-Afrika) . . .	2. Julius.	28	142
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Neusüdwales	8. Julius.	29	148

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anstalten	26. Julius.	32	162
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des deutschen Schutzgebietes der Marschall-Inseln zum Weltpostverein	14. September.	41	205
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach den Falklands-Inseln	16. October.	49	243
Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen	21. October.	50	250
Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Ausreise der Reichspostdampfer der australischen Hauptlinie aus Genua	29. October.	51	255
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Postagentur zu Victoria (Kamerun)	31. October.	51	256
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach der britischen Colonie Süd-Australien	26. November.	55	276
Bekanntmachung, betreffend die Weihnachts-Versendungen durch die Post	2. December.	56	280
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen ohne Werthangabe nach Neu-Seeland .	15. December.	58	286
Errichtung neuer, Veränderung und Aufhebung bestehender Posten, Poststationen und Postverbindungen.			
Personenpost- und Privat-Personenfuhrwerke:			
Crivitz-Schwerin, Crivitz-Goldberg 28. December 1887 No. 1, S. 2; Schönberg-Rehna, Rehna-Gadebusch,			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Gadebusch-Schwerin 10. Januar No. 3, S. 15; Dobbertin-Goldberg 14. Februar No. 7, S. 37; Hagenow-Bahnhof Redefin 19. April No. 18, S. 84; Güstrow-Laage, Laage-Teffin, Dobbertin-Goldberg Bahnhof, Bützow Bahnhof-Gerdhagen, Boltenhagen-Klütz-Wismar, Boltenhagen-Klütz-Grevesmühlen Bahnhof, Daffow-Grevesmühlen, Daffow-Schönberg, Dömitz-Ludwigsluft, Lübtheen-Pritzier, Brahlstorf-Neuhaus, Crivitz-Schwerin, Crivitz-Parchim 23. Mai No. 22, S. 106 ff. — Bützow-Bernitt und Satow Niederhagen 21. Junius No. 27 S. 134; Boltenhagen-Wismar, Boltenhagen-Grevesmühlen 25. Junius No. 27 S. 136; Carnin-Marlow, Ribnitz-Roftock, Ribnitz-Sülze, Ribnitz-Wuftrow 27. Junius No. 27 S. 137 ff.; Plau Bahnhof-Röbel 1. Auguft No. 32, S. 162; Mirow-Röbel 22. Auguft No. 37, S. 190; Ribnitz-Wuftrow 25. Auguft No. 37, S. 191; Crivitz-Goldberg, Crivitz-Parchim 31. Auguft No. 39, S. 199; Gadebusch-Schwerin, Lübtheen-Pritzier, Brahlstorf-Neuhaus, Röbel-Waren, Malchow-Röbel, Carnin-Marlow 26. September No. 45 S. 221; Ribnitz-Roftock 9. October No. 47, S. 237; Crivitz-Parchim 16. October No. 49, S. 243; Ribnitz-Wuftrow 17. October No. 49, S. 244; Daffow-Grevesmühlen, Daffow-Schönberg 25. October No. 51, S. 254; Feldberg-Neuftrelitz 25. October No. 51, S. 255; Brahlstorf-Bellahn 5. November No. 52, S. 262.			
Zeitweilige Poft- und Telegraphen-Verbindungen und Poftftellen:			
Poftagentur mit Telegraphenbetrieb in Müritz 4. Mai No. 20, S. 96 und 26. September No. 45, S. 222; Heiligendamm 7. Junius No. 24, S. 127			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
und 22. September No. 43, S. 216.; Gelbensande 11. Junius No. 24, S. 127, 18. Junius No. 25, S. 130, 2. August No. 33, S. 168 und 30. September No. 45, S. 222; Boltenhagen 24. Junius No. 27, S. 135 und 18. September No. 41, S. 206.			
Landbriefträger-Postverbindungen.			
Rövershagen-Müritz 3. Mai No. 20, S. 97; Jördenstorf-Thürkow, Molzow-Vollrathsruhe, Brunshaupten-Kröpelin, Bastorf-Kröpelin, Grevesmühlen-Mühleneichsen, Ankershagen-Kratzeburg 23. Mai No. 22, S. 107 ff.; Krakow-Serrahn 7. Junius No. 24, S. 126; Kröpelin-Gerdshagen und Satow-Niederhagen 21. Junius No. 27, S. 134; Müritz-Rövershagen 27. Junius No. 27, S. 139; Heidekaten-Kirchdorf 5. August No. 34, S. 179; Crivitz-Demen, Crivitz-Klinken 31. August No. 39, S. 199; Thürkow-Jördenstorf, Rossentin Bahnhof-Rossentiner Hütte, Krakow-Serrahn, Kröpelin-Satow, Niederhagen, Neubukow-Kirch-Mulsow, Kröpelin-Brunshaupten, Kröpelin-Bastorf, Neubukow-Alt-Gaarz, Hagebock-Heidekaten-Neuburg, Ganzlin-Stuer 26. September No. 45, S. 219—221.			
Botenposten: Ganzlin-Stuer (über Bad Stuer) 2. August No. 33, S. 169; Hagenow-Hagenow Bahnhof 26. September No. 45, S. 220 und 14. November No. 53, S. 266.			
Post-Agenturen mit Telegraphenbetrieb: Bad Stuer, Beelböken 27. April No. 19, S. 92.			
Post-Agenturen: Altkalen, Gallin (A. Lübz), Ganzlin, Groß-Laasch 27. April No. 19, S. 92; Plate 31. August No. 39, S. 199.			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Posthülfsstellen mit voller Befugniß: Heidhof, Lüttenmark, Moitin 24. Januar No. 5, S. 27; Hornstorf, Passow 29. Februar No. 9, S. 48; Damerow 11. Mai No. 21, S. 109; Borkow, Holzendorf 24. August No. 37, S. 190; Dreilützow 23. October No. 50, S 250; Gessin, Groß-Bäbelin, Zapel 22. November No. 54, S. 270.			
Posthülfsstellen mit beschränkter Befugniß: Krukow, Perlin 24. Januar No. 5, S. 27; Mamerow 29. Februar No. 9, S. 48; Alt-Meteln 11. Mai No. 21, S. 100; Alt-Brenz, Völkow, Bresegard (A. Hagenow), Parum (r. A. Wittenburg), Stubbendorf, Sülstorf, Thelkow, Zahrenstorf (A. Warin), Zepelin 24. Junius No. 27, S. 135; Krummendorf, Vietlübbe (r. A. Gadebusch) 24. August No. 37, S. 190; Walsmühlen 22. November No. 54, S. 270.			
Posthülfsstellen aufgehoben: Heiddorf 29. Februar No. 9, S. 49; Bad Stuer, Veelböken, Alt Kalen, Groß-Laasch 27. April No. 19, S. 92; Zapel 24. August No. 37, S. 191.			
Telegraphen-Anstalten.			
Klinken 9. Mai No. 20, S. 97; Melkof 13. Junius No. 24, S. 127; Woosmer 25. Julius No. 32, S. 161.			
Telegraphen-Hülfsstellen: Perlin, Krukow 30. Januar No. 5, S. 28; Turloff 24. Junius No. 27, S. 135; Klein-Bengerstorf 28. Junius No. 27, S. 139.			
Telegraphen-Hülfsstellen aufgehoben: Bad Stuer, Veelböken 27. April No. 19, S. 92.			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
VIII. Militairsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1887 und in den letzten zehn Friedensjahren 1878 bis 1887 incl.	12. Januar.	3	14
Bekanntmachung in Betreff eines von Sr. Maj. dem Kaiser Friedrich erlassenen Gnadenactes für die Armee	1. Mai.	19	89
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppen-Uebungen	16. Julius.	30	151
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Truppen-Uebungen	16. Julius.	31	155
Bekanntmachung, betreffend die Theilnahme der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 an den diesjährigen Truppen-Uebungen	14. August.	34	175
Bekanntmachung, betreffend Aufstellung von Fuhrparks für die Manöver der 17. Division	17. August.	35	181
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise: December 1887: 5. Januar No. 2, S. 7; Januar 1888: 3. Februar No. 6, S. 32; Februar 1888: 5. März No. 9, S. 46; März 1888: 4. April No. 16, S. 71; April 1888: 4. Mai No. 20, S. 96; Mai 1888: 6. Junius No. 23, S. 114; Junius 1888: 4. Julius No. 29, S. 147; Julius 1888: 7. August No. 34, S. 176; August 1888: 3. September No. 39, S. 197; September 1888: 3. October No. 46, S. 227; October 1888:			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
3. November No. 51, S. 254; November 1888: 4. December No. 56, S. 279.			
IX. Varia.			
Extract aus der Wittwen-Instituts-Rechnung für Civil- und Militair-Diener pro 1. April 1887/88 . .	2. October.	46	228
Extract aus der Wittwen-Instituts-Rechnung für Prediger ꝛc. pro 1. April 1887/88	2. October.	46	230
Bekanntmachung, betreffend die Königlich Belgischen Consulate in Mecklenburg	19. October.	50	251
X. Personal-Veränderungen (Ernennungen, Beförderungen ꝛc.), **Titel-Verleihungen, Approbations-Ertheilungen, Verleihung von Orden u. Ehrenzeichen, Erlaubniß zur Anlegung ausländischer Ordensdecorationen für Civildiener.**			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.			
Ernannt sind:			
Hausmarschall Kammerherr von Hirschfeld zum Hofmarschall	10. November	53	267
Kammerherr von der Schulenburg zum Hofmarschall	12. November.	54	270
U. von Barner auf Trebbow zum diensthuenden Kammerherrn	12. September.	41	207
Graf G. von Bassewitz auf Lühburg zum diensthuenden Kammerherrn	14. September.	41	207

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Amtshauptmann G. von Both in Schwerin zum Kammerherrn	10. October.	49	244
Forst-Assessor von Müller zum Jagdjunker unter dem 24. October	30. October.	51	259
Forst-Assessor Baron von Rodde zum Jagdjunker unter dem 25. October			
Bis auf Weiteres übertragen sind:			
die Geschäfte des Hofchefs J. K. H. der Frau Großherzogin Marie dem Königl. Preußischen Rittmeister von der Schulenburg	3. April.	18	85
derselbe wurde definitiv zum Hofchef ernannt . .	30. Junius.	28	143
und zum Kammerherrn	1. Julius.	28	143
dann zum Hofmarschall (s. oben).			
In Gnaden entlassen ist:			
der Hofmarschall bei J. K. H. der Frau Großherzogin Marie, Kammerherr von der Lühe, unter Beilegung des Prädikats „Excellenz“	31. März.	18	85
Ernannt sind:			
Hofmarschallamts-Copiist Frentz zum Hofmarschallamts-Registrator	14. Februar.	16	72
Heiduck Ahme zum Hofmarschallamts-Copiisten . .	14. Februar.	16	72
Tafeldecker Rath zum Haushofmeister	1. October.	45	222
Castellan Dührkop zum Ober-Castellan			
Gärtner Schulze aus Genthin zum Hofgärtner . .	1. April.	16	74
Mundschenk L. Brinckmann zum Ober-Mundschenk .	24. October.	51	256
Es ist verliehen:			
der Charakter eines Geheimen Hofraths dem Hofrath O. Faull	24. October.	51	256

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Gestattet ist:			
dem Buchhändler Nusser in Rostock die Fortführung der Firma: „Stillersche Hofbuchhandlung in Rostock“	8. März.	17	79
Der Charakter eines Großherzoglichen Professors ward verliehen:			
dem Königlichen Hofmaler C. Freyberg in Berlin .	6. Januar.	4	21
Zu Hoflieferanten sind ernannt:			
Destillateur C. Windelband in Malchin	25. December 1887.	3	16
Delicatessenhändler E. Mante in Berlin.	2. Januar.	4	21
Gebrüder Peter Josef, Heinrich, Ludwig und Carl Stollwerck in Cöln.	23. Januar.	7	38
Wein-Restaurant M. Keil in Leipzig	10. März.	16	73
Inhaber der Bonner Fahnenfabrik, Dr. R. Meyer in Bonn	4. April.	18	85
Gärtner, Blumen- und Pflanzenhändler C. Hosmann in Hamburg	16. April.	20	97
Butterhändler P. Bogen in Berlin	16. April.	22	111
Delicatessenhändler E. Döhring in Parchim . . .	6. August.	34	180
Importeur fremdländ. Ziervögel G. Voß zu Cöln a. Rh.	15. August.	37	191
Kaufmann C. Haacker in Schwerin	28. September.	46	233
Gärtner F. Sattler, „ E. Bethge } in Quedlinburg	19. November.	56	281
Kunst-Korbmöbel-Fabrikanten F. Ancian & Schnerzel in Berlin	2. December.	58	287
Es erhielten den Charakter:			
Hofdachdecker der Dachdeckermeister G. Rathcke in Teterow	2. Januar.	4	21

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Hofzahnarzt der Zahnarzt C. Schultze in Schwerin	16. Januar.	6	34
Hofbuchbinder der Buchbindermeister H. Schultz in Schwerin	18. Februar.	11	54
Hofkupferschmied der Kupferschmied C. Rieß in Schwerin	18. Februar.	11	54
Hofkupferschmied der Kupferschmied C. Pichhardt in Wittenburg	10. März.	16	73
Hofgoldschmied der Goldschmied H. Thiesenhusen in Wismar	19. März.	18	84
Hofmesserschmied der Messerschmied D. Giebel in Schwerin	21. April.	20	97
Hofweinhändler der Kaufmann und Weingroßhändler C. Haensch in Rostock	22. Mai.	25	130
Hofglaser der Glasermeister H. Strempel in Dömitz	23. Julius.	34	179
Hofkorbmacher der Korbmacher G. Stender in Schwerin	28. September.	46	233
Hofphotograph der Photograph C. Linde in Parchim	16 November.	54	271
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Beglaubigt sind:			
Geheimer Legationsrath von Kusserow als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	29. Junius.	28	142
Baron Greindl als Königlich Belgischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	10. November.	53	267
Für das hiesige Großherzogthum ist zuständig:			
das Mexicanische Consulat in Hamburg (Consul Vélez)	31. Julius.	32	165

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerial-Registrator Soeffing zum Ministerial-Secretair	4. Junius.	24	128
Hülfsbeamter Schmidt am Landarbeitshause zum Revisor bei dieser Anstalt	28. April.	19	93
(Ersatz-Commissionen. Militairische Prüfungs-Commissionen. Unfall-Versicherung. Statistisches Bureau ꝛc.)			
Ernannt sind:			
Actuar der Ersatz-Commission R. Schönfeld in Schwerin, Actuar der Ersatz-Commission C. Schiller in Wittenburg, Actuar der Ersatz-Commission E. Heussi in Parchim, Actuar der Ersatz-Commission E. Hoffmann in Grevesmühlen, Actuar der Ersatz-Commission J. Evert in Rostock, Actuar der Ersatz-Commission A. Paselk in Güstrow, Actuar der Ersatz-Commission P. Brandt in Stavenhagen, Actuar der Ersatz-Commission C. Roggelin in Schwandt,	zu Bezirks-Actuarien	4. August.	33	173
Der außerordentliche Hülfsarbeiter L. Schröder zum Hülfsarbeiter beim statistischen Bureau	9. Julius.	29	149
Bureaugehülfe der Civilstandscommission Somann zum Actuar beim Landesversicherungsamt	6. Januar.	2	12

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
(Civilstands-Commission. Gewerbe-Commission. Commission zur Erhaltung der Denkmäler.)			
Erwählt und landesherrlich bestätigt als ständische Deputirte bei der Landlieferungs-Commission:			
Oberstlieutenant a. D. v. Bülow auf Camin } Bürgermeister Dr. Burmeister in Boizenburg } . .	19. December.	58	287
Ernannt sind:			
Bezirksfeldwebel Heiland in Doberan zum Bureaugehülfen bei der Civilstands-Commission	11. April.	17	81
Hülfsschreiber Aßmann zum Bureaugehülfen bei der Gewerbe-Commission	6. Julius.	29	149
Berufen ist:			
Archivrath Dr. Schildt als ordentliches Mitglied in die Denkmäler-Commission	18. Januar.	4	22
Baurath Möckel in Doberan als ordentliches Mitglied in die Denkmäler-Commission	6. August.	34	179
Ritterschaftliche Polizeiämter.			
Erwählt ist:			
Gutsbesitzer von Engel auf Pankelow zum Dirigenten des ritt. Polizei-Vereins Rostock	23. Januar.	4	22
Erwählt sind für die betreffenden vereinten ritterschaftlichen Polizeiämter:			
Bürgermeister Kossel in Tessin zum Polizeirichter in Tessin	3. Januar.	1	5
Bürgermeister Schlüter in Wittenburg zum Polizeirichter in Wittenburg.	19. April.	18	87

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bürgermeister Tiedemann in Malchow zum Polizeirichter in Malchow	28. April.	19	93
Rechtsanwalt Kortüm in Waren zum Polizeirichter in Penzlin	6. Julius.	29	149
Städte.			
Ernannt sind:			
Bürgermeister Schlüter in Neustadt zum Bürgermeister in Wittenburg	18. April.	18	86
Gerichts-Assessor F. Benzmer zum Bürgermeister in Schwaan	6. Junius.	24	125
Commissarisch bis auf Weiteres übertragen ist:			
dem Gerichts-Assessor P. Viereck die Bürgermeisterstelle in Neustadt	17. Mai.	21	102
Landesherrlich bestätigt ist die Wahl:			
des Gerichts-Assessors R. Eberhard in Ludwigslust zum Bürgermeister in Neustadt	3. October.	46	233
Ernannt sind:			
Magistrats-Diätar Qualmann in Schwerin zum Stadtsecretair in Stavenhagen	31. März.	16	74
Amtsdiätar-Anwärter H. Lettow in Dargun zum Stadtsecretair in Teterow	27. August.	37	192
Verliehen ist der Charakter eines Commerzienraths:			
dem Fabrikbesitzer F. W. Beckhaus in Boizenburg } dem Kaufmann F. Knitschky in Güstrow } .	19. März	11	57

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
dem Kaufmann P. Böckel aus Wismar, jetzt in St. Petersburg	28. Mai.	22	111
eines Commissionsraths:			
dem Rentner W. Schreiber in Rehna	29. Junius.	29	148
dem Weinhändler und Hotelbesitzer Cabell in Ludwigslust	4. September.	39	200
eines Hofraths:			
dem Bürgermeister Brandenburg in Ludwigslust .	17. Julius.	30	154
Zu Standesbeamten sind bestellt:			
Schulze Rieckhoff in Grebbin für den dortigen Standesamtsbezirk	30. December 1887.	1	4
Küster Cornehl in Vietlübbe (A. Lübz) für den dortigen Standesamtsbezirk	2. Januar.	1	5
Bürgermeister Kossel in Tessin für den dortigen Standesamtsbezirk	14. Februar.	7	39
Schöffe Büdner Ehmcke in Brunow für den dortigen Standesamtsbezirk	17. April.	18	86
Bürgermeister Schlüter in Wittenburg für den dortigen Standesamtsbezirk	17. Mai.	22	111
Gerichts-Assessor Viereck, beauftragt mit der Verwaltung des Bürgermeisteramtes zu Neustadt, für den dortigen Standesamtsbezirk	1. Junius.	23	123
Organist Wieselmann in Basse für den dortigen Standesamtsbezirk	15. Junius.	24	128
Vogt Kirchner in Warnemünde für den dortigen Standesamtsbezirk	26. Junius.	28	142
Oberförster von Wenckstern in Langhagen für den dortigen Standesamtsbezirk	14. Julius.	30	153
Organist Prange in Elmenhorst für den dortigen Standesamtsbezirk	16. August.	35	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Organist Wramp in Proseken für den dortigen Standesamtsbezirk	1. September.	39	200
Küster Schröder in Varchentin für den dortigen Standesamtsbezirk	22. September.	43	216
Bürgermeister Eberhard in Neustadt für den dortigen Standesamtsbezirk	22. October.	50	252
Gutsinspector Meyer in Peckatel für den dortigen Standesamtsbezirk	3. November.	51	260
Küster Bruhn in Zittow für den dortigen Standesamtsbezirk	12. December.	57	284
Bestellung von Stellvertretern der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke:			
Grebbin 30. December 1887 No. 1, S. 4; Gadebusch 3. Januar 1888 No. 2, S 12; Kirch-Jesar, Lübz, Retgendorf, Speck 31. Januar No. 5, S. 29; Eickelberg 22. Februar No. 8, S. 43; Schwerin (Stadtbezirk), Schwarz 6. April No. 17, S. 80; Brunow, Stavenhagen, Altkalen, Polchow 17. April No. 18, S. 86; Bibow, Stavenhagen 30. April No. 19, S. 93; Döbbersen 4. Mai No. 20, S. 98; Waren 28. Mai No. 22, S. 111; Prestin, Groß-Grenz 15. Junius No. 24, S. 128; Warnemünde 26. Junius No. 28, S. 142; Mühlen-Eichsen 23. Julius No. 31, S. 159; Röbel 23. Julius No. 32, S. 164; Elmenhorst 16. August No. 35, S. 182; Schorrentin, Lübow 18. August No. 36, S. 187; Güstrow 12. September No. 40, S. 202; Schwerin (Stadtbezirk), Lütgendorf 17. September No. 41, S. 207; Tessin 25. September No. 44, S. 218; Schwarz, Steffenshagen 5. October No. 46, S. 234; Schwerin (Landbezirk) 13 October No. 49, S. 245; Kieth 31. October No. 51, S. 259; Frauenmark 22. November No. 54, S. 271; Groß-Upahl 6. December No. 56, S. 282.			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Baumeister F. Voß aus Güstrow zum Mitgliede des Revisions-Departements	9. April.	17	80
Gutsbesitzer Blanck auf Lanken zum Domainenrath	19. März	11	57
Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen zum Domainenrath			
Verliehen ist:			
der Charakter eines Geheimen Ministerialraths dem Ministerialrath O. Raspe	19. März.	11	56
der Charakter eines Kassiers dem Rentschreiber Sommer in Schwerin	19. März.	11	57
In der Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Cammerdirector Baron von Nettelbladt zum Cammer-Präsidenten	19. März.	11	56
Amtsverwalter Dr. Baller in Dargun zum Amtmann			
Amtsverwalter Havemann in Ribnitz zum Amtmann			
Amtsassessor von Prollius in Lübz zum Amtsverwalter	2. Januar.	1	4
Amtsassessor Rötger in Warin zum Amtsverwalter			
Referendar F. Zickermann aus Schwerin zum Amtsassessor daselbst	27. März.	15	69
dann Amtsassessor in Crivitz	5. April.	16	75
mit vollem beamtlichen Votum	1. October.	45	224
Referendar H. Zastrow aus Rostock zum Amtsassessor beim Amt Toitenwinkel	26. Junius.	27	140
demselben das beamtliche Votum in Polizeisachen verliehen	11. Julius.	30	153

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Referendar A. von Bülow zum Amtsassessor beim Amt Schwerin	27. Junius.	27	140
demselben das beamtliche Votum in Polizeisachen verliehen	12. Julius.	30	153
dann das volle beamtliche Votum	22. November.	54	271
Referendar E. W. von Heyden auf Bredenfelde zum Amtsassessor in Hagenow	10. August.	34	180
Referendar H. Peters aus Rostock zum Amtsassessor (Toitenwinkel)	27. August.	37	192
Referendar H. Voß aus Sanitz zum Amtsassessor in Güstrow	27. August.	37	192
Amtmann von Lehsten in Hagenow zum ersten Beamten und Amtshauptmann Amtmann von Bassewitz in Bützow zum dirigirenden Beamten in Dargun Amtmann Dr. Philippi in Güstrow zum dirigirenden Beamten in Grabow Amtsverwalter Eichbaum in Gadebusch zum Amtmann Amtsverwalter Krefft in Doberan zum Amtmann Amtsassessor von Quitzow in Neustadt zum Amtsverwalter in Grabow Amtsassessor Kundt in Grevesmühlen zum Amtsverwalter in Grabow	1. October.	45	223 224
Referendar Saß zum Amtsassessor in Güstrow	24. November.	54	272
Versetzt sind:			
Oberamtmann Crain von Crivitz als dirigirender Beamte nach Schwaan	3. April.	16	75
Amtsassessor Kundt von Schwaan nach Boizenburg	3. April.	16	75
Amtsassessor Kundt von Boizenburg nach Grevesmühlen	15. Junius.	24	128
Amtsassessor Zastrow von Rostock nach Crivitz	1. August.	32	165
Amtsverwalter von Blücher von Grabow nach Güstrow Amtsverwalter von Bernstorff von Grevesmühlen nach Bützow	1. October.	45	223 224

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Amtsassessor Zastrow von Crivitz nach Neustadt (mit vollem Votum)	1. October.	45	224
Verliehen ist der Charakter:			
eines Oberlanddrosten dem Landdrosten von Pressentin in Dargun	20. Julius.	31	159
Die nachgesuchte Dienstentlassung ist bewilligt:			
dem Drosten Schröder in Schwaan	25. Januar.	5	29
dem Oberlanddrosten von Pressentin in Dargun .	1. October.	45	223
dem Landdrosten Pauly in Grabow			
Ernannt sind:			
Amtsprotokollist Graff in Doberan zum Amtsregistrator	2. Julius.	28	144
Amtsdiätar Hackbusch in Dargun zum Amtsprotokollisten in Ribnitz.	2. Julius.	28	144
Amtsprotokollist Gentzen in Schwerin zum Amtsregistrator in Warin.	1. October.	45	224
Amtsdiätar Borchert in Schwerin zum Amtsprotokollisten	1. October.	45	224
Versetzt ist:			
Amtsprotokollist Graff von Ribnitz nach Doberan .	29. December 1887.	1	3
In den Ruhestand versetzt ist:			
Amtsregistrator Schuwendt in Warin	1. October.	45	224
Ernannt sind:			
Forstmeister von Monroy in Jasnitz zum Forstrath und wirklichen Mitgliede des Forstcollegiums . .	1. Julius.	29	149

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Forstmeister von Oertzen in Lübz zum Inspectionsbeamten in Jasnitz Forstmeister Garthe in Schwerin zum Inspectionsbeamten in Lübz	2. Julius.	28	144
Forstassessor Baron von Stenglin in Ludwigslust zum Forstmeister daselbst	5. Julius.	30	153
Stationsjäger Wiencke in Goldberg zum Revierförster in Volkshagen	4. April.	16	75
Stationsjäger Karnatz in Jülchendorf zum Revierförster in Rossentiner Hütte	4. April.	16	75
Forstgeometer Schmidt in Schwerin zum Revierförster in Brudersdorf Stationsjäger Schröder in Redefin zum Revierförster in Grittel	2. Julius.	28	144
Forstcandidat C. A. v. Müller Forstcandidat C. Freiherr v. Rodde } zu Forstassessoren	21. August.	37	191
Forstgeometer Mühlenbruch in Schwerin zum Revierförster in Spornitz Forstgeometer Kurztisch in Schwerin zum Revierförster in Poitendorf Stationsjäger Behr zum Revierförster in Quast	1. October.	45	225
Versetzt ist:			
Revierförster Grohmann von Quast nach Glaisin	1. October.	45	224
Die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt mit dem Titel: „Oberförster":			
dem Revierförster Prillwitz zu Brudersdorf	1. Julius.	28	143
dem Revierförster Krüger zu Grittel	1. Julius.	28	143
Ernannt sind:			
Baudirector R. Mensch in Schwerin zum Ober-Baudirector	31. März.	16	73

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Baumeister Raspe in Schwerin zum nachgeordneten Baumeister für den Güstrower Cameral-Baudistrict	1. Mai.	19	94
Der Charakter eines Landbaumeisters ist verliehen:			
dem Districts-Baumeister Hamann in Hagenow . .	15. Mai.	21	101
Die erste (theoretische) Prüfung für das Ingenieur-Baufach haben bestanden:			
Candidat des Baufaches Carl Alban in Schwerin .	19. April.	18	87
Candidat des Baufaches F. Cornehls aus Friedrichsmoor	26. October.	51	257
Angestellt sind als Cammer-Ingenieure beim Messungsbureau der Cammer:			
Cammer-Ingenieur A. Voß	2. Julius.	28	144
Cammer-Ingenieur K. Mauck			
Cammer Ingenieur F. Günther			
Cammer-Ingenieur O. Müffelmann			
Cammer-Ingenieur A. Schliemann			
Ingenieur C. Guth			
Cammer-Ingenieur H. Wöhler			
Ingenieur R. Vogeler			
Ingenieur W. Peltz			
Als Feldmesser sind öffentlich bestellt:			
Cammer-Ingenieur Günther	6. December.	56	281
Cammer-Ingenieur Müffelmann.			
In der Steuer- und Zoll-Verwaltung.			
Ernannt sind:			
Steuer-Supernumerar A. Mussaeus zum Assistenten	2. Januar.	1	4

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Steuer-Supernumerar E. Engel Steuer-Supernumerar C. Benzmer } zu Assistenten .	1. Julius.	28	143
Steuer-Supernumerar F. Berg zum Assistenten . .	1. September.	37	192
Steuer-Supernumerar M. Brömse zum Assistenten . Steuer-Supernumerar W. Kirchner zum Assistenten Steuer-Supernumerar F. Böckenhagen zum Assistenten Steuer-Supernumerar E. Schmidt zum Assistenten . Steuer-Supernumerar R. Dabelstein zum Assistenten	1. October.	47	238
Die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden gewährt:			
dem Steuerrath Engel in Güstrow	1. Julius.	28	143
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen.			
Ernannt sind:			
Postsecretair R. Wiese zum Postsecretair im Schweriner Oberpostdirectionsbezirke	1. Februar.	5	29
die Post-Assistenten H. Seitz und F. Engholm zu Ober-Post-Assistenten	3. April.	17	80
Postsecretair A. Harms zum Oberpostdirections-Secretair	30. Junius.	29	148
Postcanzlist L. Koopseel zum Bureau-Assistenten . .	1. Julius.	31	159
Postassistent W. Reinecke zum Ober-Postassistenten	1. August.	32	165
Telegraphen Secretair J. Gretemann zum Ober-Telegraphensecretair	1. August.	34	179
Ober-Postsecretair A. Bard zum Postdirector . . .	1. October.	47	237
Postkassirer Tencke in Wiesbaden zum Postinspector bei der Ober-Postdirection	1. October.	47	237
Postsecretair G. Comport zum Ober-Postsecretair .	1. October.	47	237
Postrath Rose aus Kiel zum Postrath bei der Ober-Postdirection	10. October.	49	244

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bureau-Assistent C. Schöning zum Ober-Postassistenten bei derselben	1. November.	51	259
Postpracticant A. Joerges zum Postsecretair bei derselben	1. December.	55	277
Postassistent F. Behncke zum Oberpostassistenten	1. December.	55	277
Postsecretair E. Zeller zum Postmeister	1. December.	58	287
Beim Ministerium der Justiz und bei den mit demselben verbundenen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst, sowie im Bereiche der Administration derselben.			
Ernannt ist:			
Polizeimeister Ganschow in Dreibergen zum Copiisten beim Justiz-Ministerium	1. Junius.	23	123
Beigeordnet ist:			
Amtsrichter Weltzien zu Kröpelin dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in der Eigenschaft eines dritten Hypotheken-Bewahrers	3. April.	16	75
Ernannt sind:			
Landgerichtsrath Busch in Rostock zum Landgerichtsdirector in Schwerin	14. April.	18	86
Staatsanwalt Schultetus in Güstrow zum Landgerichtsrath in Rostock	6. April.	18	85
Amtsrichter Dr. Kerstenhann in Dargun zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Güstrow	6. April.	18	85

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Die Entlassung ist in Gnaden ertheilt:			
dem Landgerichtsdirector von Buchwald in Schwerin	15. März.	11	56
Ernannt sind:			
Landgerichtssecretair Lange in Güstrow zum Secretair beim Ober-Landesgericht in Rostock	1. Julius.	28	143
Ober-Landesgerichts-Canzlist Uhlenbrock in Rostock zum Landgerichtssecretair in Güstrow	1. Julius.	28	143
Gerichts-Assessor Crull in Gnoien zum Amtsrichter in Dargun mit Uebertragung der Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht in Neukalen bis auf Weiteres	6. April.	18	86
Beauftragt sind:			
Gerichts-Assessor W. Schmidt mit der Verwaltung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht in Kröpelin	3. April.	16	75
Gerichts-Assessor Wallmann mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien	13. April.	18	86
Ernannt sind:			
Gerichts-Assessor H. Eberhard in Rostock zum Amtsanwalt in Rostock	13. April.	18	86
Bürgermeister Benzmer in Schwaan zum Amtsanwalt daselbst	2. Julius.	28	144
Bürgermeister Schmidt in Gnoien zum Amtsanwalt daselbst	1. October.	46	233
Uebertragen ist die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte:			
dem Gerichts-Assessor P. Wildfang beim Amtsgericht zu Wismar	9. April.	17	80

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Ernannt sind:			
Gerichtsschreibergehülfe L. Kunkel zum Amtsgerichts-Actuar in Plau	2. Januar.	1	4
Gerichtsschreibergehülfe O. Bobzien zum Amtsgerichts-Actuar in Sülze	2. Januar.	1	5
Gerichtsschreibergehülfe H. Renn zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch	2. Januar.	1	5
Versetzt sind:			
Amtsgerichts-Actuar F. Pöhl von Hagenow nach Grevesmühlen	2. Januar.	1	5
Amtsgerichts-Actuar F. Stahlbrodt von Sülze nach Hagenow	2. Januar.	1	5
Amtsgerichts-Actuar A. Zürens von Gadebusch nach Waren	2. Januar.	1	5
Verliehen ist der Charakter eines Amtsgerichts-Secretairs:			
dem Amtsgerichts-Actuar Müller in Stavenhagen	20. Februar.	11	55
dem Amtsgerichts Actuar Hillmann in Rostock	20. Februar.	11	55
dem Amtsgerichts-Actuar Schatz in Goldberg	20. Februar.	11	55
Ernannt sind:			
Gerichtsschreibergehülfe C. Peters zum Amtsgerichts-Actuar in Sternberg	1. October.	45	222
Gerichtsvollzieher-Anwärter Wendelborn in Grevesmühlen zum Gerichtsvollzieher beim dortigen Amtsgericht	2. Januar.	4	21
Zu Referendaren sind ernannt:			
Rechtscandidat F. Hintze aus Zarnekow	10. März.	15	69
Rechtscandidat H. Schwabe aus Wendisch-Mulsow	12. März.	15	69
Rechtscandidat G. Schröder aus Schwaan	17. März.	16	73

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Rechtscandidat C. Oldenburg aus Schwerin . . .	3. April.	18	85
Rechtscandidat C. Lange aus Rehna	22. October.	51	256
Rechtscandidat W. Krüger aus Warin	24. October.	51	256
Rechtscandidat F. Lindig aus Schwerin	26. October.	51	257
Rechtscandidat L. Freiherr von Meerheimb aus Gnemern	27. October.	51	257
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden:			
Referendar F. Zickermann aus Sülze	21. Februar.	7	39
Referendar C. Meinck aus Schwerin	5. März.	9	50
Referendar H. Engell aus Wismar (mit Auszeichnung)	12. März.	11	56
Referendar P. Viereck aus Güstrow (mit Auszeichnung)	24. April.	18	87
Referendar H. Zastrow aus Rostock	7. Mai.	20	98
Referendar C. Sellmann aus Rostock	14. Mai.	21	101
Referendar A. von Bülow aus Barkow	19. Mai.	22	111
Referendar E. W. von Heyden auf Bredenfelde (mit Auszeichnung)	26. Junius.	28	142
Referendar H. Voß aus Sanitz	2. Julius.	29	149
Referendar H. Peters aus Rostock	9. Julius.	29	149
Referendar C. Saß aus Kranichshof	15. October.	49	245
Referendar C. Kiesow aus Gnoien (mit Auszeichnung)	22. October.	50	251
Referendar F. Zelck aus Rostock	29. October.	51	257
Referendar D. Engel aus Schwerin	1. December.	56	281
Referendar Dr. H. Scharlau aus Rostock . . .	10. December.	57	284
Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:			
Dr. jur. O. Brauns aus Rostock	21. Januar.	5	29
Referendar C. Meinck zu Schwerin	9. März.	15	68
Referendar H. Engel aus Wismar	3. April.	18	85
Referendar P. Viereck aus Güstrow	24. April.	20	98
Referendar C. Sellmann aus Rostock	16. Mai.	22	111
Referendar F. Zelck aus Rostock	8. November.	52	264

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Zum Amte eines Notars sind zugelassen:			
Bürgermeister Kossel in Teßin	4. Januar.	2	12
Bürgermeister Eberhard in Neustadt	19. October.	50	251
Rechtsanwalt Kiesow in Rostock	28. November.	55	277
Geistliche Angelegenheiten.			
Ernannt ist:			
Landgerichtsrath Schmidt in Rostock zum zweiten landesherrlichen Provisor am Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock	4. Mai.	21	101
Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind an der Universität zu Rostock:			
Stiftsprediger in Eisenach Dr. Joh Friedr. Hashagen zum ordentlichen Professor der Theologie (12. Nov. auch zum Universitäts-Prediger)	8. Mai.	20	98
Privatdocent Dr. Carl Lehmann in Berlin zum ordentlichen Professor der Rechte			
außerordentlicher Professor Dr. Friedrich Oetker in Bonn zum ordentlichen Professor der Rechte . .	15. Mai.	21	101
außerordentlicher Professor der classischen Philologie Dr. Eduard Schwarz zum ordentlichen Professor der classischen Philologie			
Privatdocent Dr. Friedrich Marx in Berlin zum außerordentlichen Professor der classischen Philologie .			
außerordentlicher Professor Dr. Friedrich Eduard König in Leipzig zum ordentlichen Professor der Theologie	22. November.	54	271
ordentlicher Professor Dr. Otto Staude in Dorpat zum ordentlichen Professor der Mathematik . .			
Ernannt sind:			
Dr. C. Brinker zum Lehrer am Realgymnasium zu Schwerin (bisher interimistisch)	31. Januar.	5	29

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Candidat der Theologie Leo in Ludwigslust zum Lehrer am Realgymnasium daselbst	12. April.	17	81
Candidat Fr. Klett zum Lehrer am Gymnasium in Schwerin	30. April.	19	93
Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt:			
dem Lehrer am Realgymnasium zu Güstrow Dr. Naumann	4. October.	47	238
Ernannt sind:			
Conrector Fentzahn in Grabow zum Rector daselbst Candidat Burchard in Gischow zum Conrector in Grabow	9. Januar.	3	16
Conrector Lohff in Schwaan zum Rector daselbst .	29. Februar.	9	49
Conrector Ditz in Röbel zum Rector in Rehna . .	9. März.	11	55
Conrector Rollenhagen in Teterow zum Conrector in Röbel	13. März.	11	56
Candidat Prösch in Malchin zum Rector daselbst .	4. Junius.	23	123
Conrector Beltz in Dömitz zum Rector in Wittenburg	26. October.	50	252
Candidat Ehrich zum Conrector in Malchin . . .	1. November.	51	259
Conrector Burchard in Grabow zum Rector daselbst	23. November.	54	271
Candidat J. Fentzahn zum Conrector in Grabow .	23. November.	54	272
Candidat Metzmacher zum Rector in Dömitz . .	17. December.	58	287
Candidat Jarchow zum Rector in Krakow . . .	19. December.	58	288
Candidat Schultz zum Rector in Stavenhagen . .	22. December.	58	288
Medicinal-Angelegenheiten.			
Auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt ist:			
Kammerherr von Suckow als Bade-Intendant . .	16. October.	50	251
Bis auf Weiteres beauftragt ist:			
Amtshauptmann von Bülow in Doberan mit den Geschäften eines Bade-Intendanten	16. October.	50	251

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Ernannt sind:			
Dr. med. H. Unruh in Wismar zum Kreisphysikus daselbst	1. October.	46	233
Thierarzt C. A. Evers in Waren zum Bezirksthierarzt daselbst	1. October.	45	223
Thierarzt C. F. L. W. Eichbaum in Malchin zum Bezirksthierarzt daselbst	10. October.	49	245
Oekonom A. Schultze zum Hausverwalter der Irrenheilanstalt Sachsenberg	29. October.	51	257
Bis auf Weiteres beauftragt ist:			
Bezirksthierarzt Dr. Flemming in Lübz mit der Verwaltung der Geschäfte des Bezirksthierarztes in Waren	28. Junius.	28	142
Thierarzt Evers in Waren mit der Verwaltung der Geschäfte des Bezirksthierarztes in Malchin	10. September.	40	202
Verliehen ist der Charakter:			
eines Medicinalraths dem Sanitätsrath Dr. L. Krüger in Penzlin	20. Februar.	11	54
eines Sanitätsraths dem Kreisphysikus Dr. H. Reuter in Güstrow	20. Februar.	11	55
eines Oberthierarztes dem Oberroßarzte F. Peters in Schwerin	20. Februar.	11	55
Die Approbation als Arzt ist ertheilt:			
dem Candidaten der Medicin H. C. Tiebel aus Posen	9. Februar.	7	39
dem Candidaten der Medicin J. J. Heermann aus Oestrich in Westphalen	25. Februar.	8	43
dem Candidaten der Medicin H. Majud aus Berlin	29. Februar.	9	49
dem Candidaten der Medicin C. F. J. Studemund aus Neukloster	2. März.	9	50
dem Candidaten der Medicin F. M. C. Schubart aus Lübz	7. März.	11	55

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
dem Candidaten der Medicin R. H. E. Ahrens aus Grevesmühlen	22. März.	15	69
dem Candidaten der Medicin P. C. Taubmann aus Hamburg	6. April.	17	80
dem Candidaten der Medicin A. Schönfeldt aus Wulflatzke	5. Junius.	24	128
dem Candidaten der Medicin G. Röubeck aus Neustrelitz	9. Junius.	24	128
dem Candidaten der Medicin C. Behrendt aus Calbe	9. Julius.	30	153
dem Candidaten der Medicin E. Levinsohn aus Wusterhausen			
dem Candidaten der Medicin E. R. Bretschneider aus Altenburg	30. Julius.	32	164
Die Approbation als Zahnarzt ist ertheilt:			
dem Candidaten der Zahnheilkunde J. Bechert aus Polzin	27. Julius.	32	164
Abtheilung für Kunst.			
Ernannt sind:			
Hofmusikus F. Sabathil, Hofmusikus O. Guhr, Hofmusikus F. Marhefka zum Kammermusikus	10. November.	54	270
Im Militair-Etat.			
Ernannt sind:			
General-Adjutant Generallieutenant Freiherr von Brandenstein, unter gleichzeitiger Ernennung zum General der Cavallerie, zum Chef des Militair-Departements	1. April.	16	74
Rittmeister und Escadronchef von Müller zum Großh. Flügel-Adjutanten	31. März.	16	74
Oberstlieutenant a. D. Graf von Normann-Ehrenfels in Rostock zum Obersten	16. August.	35	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Auf sein Ansuchen in Gnaden von seiner Stellung entbunden ist:			
Generallieutenant von Holstein als Chef des Militär-Departements	1. April.	16	74
Personal-Veränderungen im mecklenburgischen Contingent: 6. Januar No. 2, S. 12; 12. Januar No. 3, S. 16; 25. Januar No. 4, S. 22; 27. Februar No. 8, S. 43; 9. März No. 11, S. 56; 31. März No. 16, S. 74; 9. April No. 17, S. 80; 21. April No. 18, S. 87; 1. Mai No. 19, S. 94; 5. Mai No. 20, S. 98; 30. Mai No. 22, S. 111; 25. Junius No. 27, S. 140; 17. Julius No. 30, S. 154; 31. Julius No. 32, S. 164; 7. August No. 33, S. 173; 10. August No. 34, S. 180; 29. August No. 37, S. 192; 22. September No. 41, S. 207; 1. October No. 45, S. 225; 3. October No. 46, S. 233; 25. October No. 50, S. 252; 29. October No. 51, S. 257; 2. November No. 51, S. 259; 5. November No. 52, S. 264; 16. November No. 53, S. 267; 23. November No. 54, S. 272; 13. December No. 57, S. 284; 12. December No. 58, S. 287; 20. December No. 58, S. 288; 22. December No. 58, S. 288.			
Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Landgerichtsrath Schmidt in Rostock zum dritten Mitgliede des Consistoriums und Consistorialrath .	12. Mai.	21	101
derselbe zum zweiten Provisor bei der Kirchen-Oekonomie in Rostock	30. Mai.	23	123

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Professor der Theologie Dr. Schulze in Rostock zum ordentlichen theologischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts daselbst	6. Junius.	24	128
Feldwebel Melms zum Oberkirchenraths-Copiisten . .	9. August.	34	180
Der Charakter eines Consistorialraths ist verliehen:			
dem Superintendenten Dr. Scheven in Doberan . .	30. Julius.	32	164
dem Professor der Theologie Dr. Schulze in Rostock	11. August.	34	180
Der Charakter eines Kirchenraths ist verliehen:			
dem Pastor Flörke zu Cramon	24. Julius.	32	164
dem Pastor Lierow zu Lohmen	4. October.	46	234
Bestellt sind:			
Amtsprotokollist Graff in Doberan zum Provisor bei der Stadtkirche in Doberan	17. März.	12	60
Rathmann C. Taegtow in Krakow zum Provisor bei der Kirche daselbst	31. März.	16	74
Wieder übertragen ist:			
dem Pastor Ziemssen in Buchholz die Verwaltung und Berechnung des dortigen Kirchenärars . .	10. August.	34	180
Zu Präpositen sind ernannt:			
Pastor Steinmann in Jördenstorf für den Neukalenschen Cirkel	27. Julius.	32	164
Pastor Kramer in Hanstorf für den Schwaaner Cirkel	14. September.	41	207
Erwählt resp. berufen sind:			
Pastor Karsten in Rehna zum Pastor in Schliessenberg	16. Januar.	4	22
Pastor Binde in Schwarz zum Pastor in Kiewe . .	20. Januar.	4	22

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Zweiter Prediger Borgmann in Rehna zum ersten Prediger daselbst	2. Februar.	6	34
Rector Wulff in Schwaan zum zweiten Prediger in Rehna			
Rector Köhler in Rehna zum Pastor in Schwarz .	20. Februar.	8	43
Pastor Niemann in Brunshaupten zum Pastor in Groß-Upahl und Karcheez	17. März.	12	60
Prinzen-Instructor Sander in Schwerin zum Pastor in Lübz	24. März.	16	73
Zweiter Prediger in Teterow, Präpositus Rönnberg, zum ersten Prediger daselbst	20. April.	18	87
Pastor Kleiminger in Neustadt zum zweiten Prediger in Teterow			
Rector Klingenberg in Malchin zum Pastor in Brunshaupten	3. Mai.	20	98
Gymnasiallehrer Haefcke in Parchim zum zweiten Prediger in Neustadt	19. Mai.	21	102
Zweiter Prediger Schmidt in Grabow zum Pastor in Trebbow und Kirch-Stück	19. October.	50	251
Pastor Schliemann in Ruchow zum Pastor in Hohen-Mistorf	22. October.	50	251
auch an der vagirenden Kirche Remplin	9. November	53	266
Hülfsprediger Dreyer in Schwaan zum Pastor in Mölln	26. October.	51	257
Rector Suhm in Krakow zum Pastor in Westenbrügge	2. November.	52	263
Rector Fentzahn in Grabow zum Pastor in Brütz .	6. November.	52	263
Professor Dr. Hashagen in Rostock zum Universitätsprediger daselbst	12. November.	53	267
Pastor Starck in Parum zum zweiten Prediger in Waren	20. November.	54	271
Conrector Staak in Penzlin zum Pastor in Ruchow	24. November.	55	277
Pastor Chrestin in Zahrensdorf zum Pastor in Suckow und Porepp	29. November.	56	281
Rector Holtz in Dömitz zum zweiten Prediger in Penzlin	1. December.	56	281
Rector Walter in Penzlin zum Pastor in Parum bei Wittenburg	5. December.	56	281

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Orden der Wendischen Krone.			
Verliehen ist:			
das Großcomthurkreuz:			
dem Senatspräsidenten im Oberlandesgerichte Dr. Mann	19. März.	12	60
der Stern zum Comthurkreuz:			
dem Geheimen Cabinetsrath Flügge	1. Julius.	29	149
das Comthurkreuz:			
dem Oberforstrath Fahrenheim	19. März.	12	60
dem Geheimen Kammerrath von Schuckmann . .			
dem Obersten von Bennigsen			
dem Ministerial-Director Schmidt	6. August.	33	172
dem Obersten z. D. von Amsberg in Schwerin . .	16. August.	36	187
das Ritterkreuz:			
dem Oberzollrath Kühne	19. März.	12	60
dem Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Richter . .			
dem Steuerrath Engel	17. April.	18	86
dem Amtshauptmann Wehner	10. Julius.	30	153
dem Amtsverwalter Baron von Langermann-Erlenkamp			
dem Amtsverwalter Drechsler	6. August.	33	172
dem Bürgermeister Calsow			
dem Hauptmann von Siegroth	16. August.	36	187
dem Hauptmann von Stenglin I.	3. September.	41	206
dem Hauptmann von Garnier			
dem Rittmeister von Scheffer			
dem Rittmeister von der Lühe			
dem Hauptmann Flemming			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Amtssecretair Luther in Hagenow	24. März.	16	73
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Schröder . . .	19. März.	12	61
dem Depot-Vicefeldwebel Holm			
dem Musikdirector im 90. Regiment Leuschow . . .	16. August.	36	187
dem Secretair an der Heilanstalt Sachsenberg Ausborn	30. September.	46	233
Greifen-Orden.			
Verliehen ist:			
das Ehrenkreuz:			
dem Oberstlieutenant z. D. von Quitzow	16. August.	36	187
dem Oberstlieutenant von Barbeleben			
dem Major von Rosenberg			
das Ritterkreuz:			
dem Premierlieutenant Häverniek	16. August.	36	187
dem Premierlieutenant von Löben.	3. September.	41	206
dem Hauptmann Bohn von der Gendarmerie . . .	12. October.	52	263
Verdienst-Medaille Friedrich Franz I. mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger".			
in Gold:			
dem Kaufmann Reinnoldt in Bützow	31. October.	51	259
in Silber:			
dem Rentner und Viertelsmann Steffenhagen in Sülze	19. März.	16	73

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
dem Amtslandreiter Kaehlert in Doberan	1. Mai.	19	94
dem Handlungs-Commis Krohn in Schwerin . . .	1. September.	39	200
dem Rathmann Kerstenhann in Crivitz	18. September.	41	207
dem Cabinets-Registrator Becker	3. November.	51	260
Verdienst-Medaille.			
in Gold:			
dem Oekonomierath Never zu Matersen	28. September.	46	232
in Silber:			
dem Holzwärter Knaape	19. März.	12	61
dem Holzwärter König			
dem Gendarmerie-Wachtmeister Strube			
dem Feldwebel Thomann (90. Regiment)	16. August.	36	187
dem Stationsaufseher Strickert zu Dreibergen . .	28. September.	46	232
dem Schullehrer Ahrens zu Groß-Wüstenfelde . .	2. October.	46	233
in Bronze:			
dem Gutsjäger Timmich in Kalkhorst	16. Mai.	24	127
dem Chausseewärter Klähn in Techentin	14. Junius.	27	139
dem Vogt Zecher in Waschow	18. September.	45	222
dem Kutscher Kolbow in Ludwigslust	12. October.	49	245
dem Kirchenjuraten Büdner Ganzlin in Suckow . .	29. October.	52	263
dem Kutscher Oldag in Wolde	3. November.	52	263
dem Forstarbeiter Elfert in Kaliß	19. November.	54	271
dem Amtsdienergehülfen Bick in Güstrow	28. November.	55	277
Medaille in Silber des Großherzogs Friedrich Franz III. Gestiftet am 19. März 1885 (silberne Rettungs-Medaille).			
Verliehen:			
dem Sägereibesitzer Tilse in Grabow (am Bande der Verdienst-Medaille)	25. December 1887.	2	11

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
dem Amtsdiätar Schmell } mit dem Bande der Ver-			
dem Maler Meyer } dienst-Medaille	29. Januar.	7	38
dem Schiffer H. Jungblut in Dömitz (mit dem Bande der Verdienst-Medaille)	19. März.	12	61
dem Traugott Baron von Maltzahn (am Bande der Verdienst-Medaille)	17. Junius.	27	139
dem Lehrer Schwerin in Niendorf, Amt Dömitz			
dem Stromaufseher Sefke in Gothmann			
dem Büdner Beckhaus,			
dem Büdner J. Brandt,			
dem Büdner Saß,			
dem Büdner Wiese, in Blücher	3. August.	33	169
dem Arbeiter Friemann,			
dem Arbeiter Nielandt,			
dem Kuhhirten Hagemann,			
dem Kutscher Hennings aus Gartow (mit dem Bande der Verdienst-Medaille)	10. August.	36	187
dem Dr. phil. Löwenstein in Rostock (mit dem Bande der Verdienst-Medaille)	6. September.	41	207
dem Büdnersohn Boldt in Mahnkenwerder (mit dem Bande der Verdienst-Medaille)	26. September.	47	237
dem Stackarbeiter Boldt in Gothmann (mit dem Bande der Verdienst-Medaille)	26. October.	53	266
dem Hoffecretair Marotz } in Ludwigslust (mit dem			
dem Kammerdiener Frehse } blauen Bande)	23. November.	54	272
Ehren-Medaille zur Erinnerung an die während der Ueberschwemmung der Elbniederung geleisteten rühmlichen Dienste mit der Inschrift: „Für opferwillige Hülfe in Wassersnoth 1888".			
Diese Ehren-Medaille ist unter dem 3. August 1888 an 26 Personen aus der Stadt Boizenburg, 9 aus dem Amt Boizenburg, 39 aus der Stadt Dömitz,			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1888, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
33 aus dem Amt Dömitz, 16 aus anderen Orten, 17 Post- und Telegraphenbeamte und 18 Gendarmen, mithin an 158 Personen verliehen worden, deren Namen S. 170—172 aufgeführt sind, — ferner unter dem 24. November 1888 an 4 Personen aus der Stadt Boizenburg, 2 aus dem Domanial-Amt Boizenburg, 3 aus dem ritterschaftlichen Amt Boizenburg, 21 aus der Stadt Dömitz, 9 aus dem Amt Dömitz, 2 aus Lübtheen und 1 aus Ludwigslust, deren Namen S. 276—277 aufgeführt sind.			
Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung ihnen verliehener ausländischer Ordensdecorationen ist nachstehenden Civildienern ertheilt:			
dem Postdirector Fründt in Bützow für den Königl. Preußischen Rothen Adlerorden IV. Klasse . .	13. Februar.	7	39
dem Postschaffner Voß in Plau für das Königl. Preußische Allgemeine Ehrenzeichen	15. Februar.	7	39
dem Professor Dr. von Pflugk-Harttung zu Basel für den Königl. Preußischen Kronen-Orden III. Klasse und für das Ritterkreuz I. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.	20. März.	12	61
dem Kaiserlichen Consul Dr. Reitz in Cairo für den Königl. Preußischen Rothen Adlerorden IV. Klasse	26. März.	16	73
dem Steuermann L. Maaß in Rostock für die Königl. Portugiesische silberne Verdienst-Medaille . . .	7. September.	39	200

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 1.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Januar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für den Bau eines Schiffahrtskanals zwischen Güstrow und Bützow. (2 und 3) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Lehsten vom ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin zum ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Den behufs Förderung des Projects der Herstellung einer schiffbaren Wasserverbindung zwischen Rostock und Güstrow von den Magistraten dieser beiden Städte bevollmächtigten Deputirten ist auf ihren Antrag die landesherrliche Erlaubniß zur Vornahme der örtlichen Vorarbeiten für den Bau eines dem Zuge des Nebelthales folgenden Schiffahrtskanals zwischen Güstrow und Bützow ertheilt worden, nachdem sich die Antragsteller Namens ihrer Vollmachtgeber verpflichtet haben, den betheiligten Grundbesitzern alle aus der Vornahme jener Vorarbeiten etwa entstehenden Schäden oder Nachtheile eventuell nach Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums zu ersetzen.

Digitized by Google

Alle Behörden der von dieser Erlaubniß berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den nachweislich mit der Ausführung der fraglichen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen die Vornahme der erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sowie auch denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Schwerin am 30sten December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Vom 5ten Januar 1888 ab erhalten die nachstehend aufgeführten beiden Personenposten folgenden veränderten Gang:

1) I. Personenpost Crivitz-Schwerin.

Aus	Crivitz	12 25	Nachm.
=	Mueß	1 30	=
in	Schwerin	2 15	=

(Rückfahrt wie bisher).

2) Personenpost Crivitz-Goldberg.

Aus	Crivitz	3 45	Nachm.
=	Wessin	4 20	=
in	Kladrum	4 45	=
aus	Kladrum	4 50	=
=	Zölkow	5 10	=
in	Mestlin	6 5	Abends
aus	Mestlin	6 10	=
in	Goldberg	7 20	=
Aus	Goldberg	8 25	früh
in	Mestlin	9 35	Vorm.
aus	Mestlin	9 40	=
=	Zölkow	10 35	=
in	Kladrum	10 55	=
aus	Kladrum	11 0	=
=	Wessin	11 25	=
in	Crivitz	12 0	Mittags.

Schwerin am 28sten December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

Digitized by Google

(3) Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, in welchem zunächst an den Stationsorten Finschhafen, Constantinhafen, Hatzfeldthafen und Kerawara Postagenturen eingerichtet worden sind, tritt zum 1sten Januar 1888 dem Weltpostverein bei. Demgemäß beträgt das Porto für frankirte Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet:

für Briefe	20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten	10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere .	5 Pf. für je 50 g,

mindestens jedoch 10 Pf. für die einzelne Sendung bei Waarenproben, 20 Pf. bei Geschäftspapieren.

Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf.

Schwerin am 30sten December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Das ritterschaftliche Gut Lehsten, Amts Neustadt, ist von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II übergetreten.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schlachters Stech zu Parchim ist erloschen.

Schwerin am 29sten December 1887.

II. Abtheilung.

(1) Der Amtsprotokollist Graff zu Ribnitz ist zu Neujahr 1888 in gleicher Eigenschaft an das Großherzogliche Amt Doberan versetzt.

Schwerin am 29sten December 1887.

Digitized by Google

(2) Der Schulze Rieckhoff zu Grebbin ist zum Standesbeamten und der Pächter Kortüm zu Woeten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebbin bestellt worden.

Schwerin am 30sten December 1887.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Dr. Baller zu Dargun zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(4) Der Amtsverwalter Havemann zu Ribnitz ist zum Amtmann Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amts-Assessor von Prollius zu Lübz auf Neujahr 1888 zum Beamten und Amtsverwalter daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amts-Assessor Rötger zu Warin auf Neujahr 1888 zum Beamten und Amtsverwalter daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(7) Der Steuer-Supernumerar Adolf Mussaeus ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Louis Kunkel zum Amtsgerichts-Actuar in Plau zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

Digitized by Google

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Otto Bobzien zum Amtsgerichts-Actuar in Sülze zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Hermann Renn zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(11) Der Amtsgerichts-Actuar Friedrich Pöhl zu Hagenow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(12) Der Amtsgerichts-Actuar Friedrich Stahlbrodt zu Sülze ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Hagenow versetzt.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(13) Der Amtsgerichts-Actuar Adolf Zürens zu Gadebusch ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Waren versetzt.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(14) Der Küster Cornehl zu Vietlübbe ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vietlübbe (Domanial-Amts Lübz) bestellt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(15) Zum Polizeirichter des vereinten ritterschaftlichen Polizeiamtes Teſſin ist der Bürgermeister Kossel in Teſſin erwählt worden.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 3.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. Januar 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Strecke der Gamehl-Satow'schen Chaussee von der Kreuzung mit der Neubukow-Neukloster'schen Landstraße bis zum Gute Goldberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines besonderen ritterschaftlichen Polizeiamts für Wendisch-Priborn. (3) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1887 und in den letzten 10 Friedensjahren 1878 bis 1887 incl. (4) Bekanntmachung, betreffend die neben den Bezirksthierärzten zur Untersuchung der auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehafenplätzen beförderten Wiederkäuer und Schweine bestellten Thierärzte. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16ten März und 6ten September v. J., betreffend die Eröffnung von Theilstrecken der im Bau begriffenen Chaussee von Gamehl nach Satow, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr

Digitized by Google

auch die letzte Strecke dieser Chaussee von der Kreuzung mit der Neubukow-Neukloster'schen Landstraße bis zum Gute Goldberg dem Verkehr übergeben worden ist.

Schwerin am 9ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Für das ritterschaftliche Gut Wendisch-Priborn, Amts Lübz, ist, nachdem dasselbe aus dem ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow ausgeschieden ist, ein besonderes Polizeiamt constituirt worden, als dessen Richter der Bürgermeister Holldorff zu Plau fungirt.

Schwerin am 11ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den vom hiesigen Magistrat ermittelten monatlichen Durchnittspreisen die Jahresdurchschnittspreise 1887 betragen haben für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	16	Mark	02	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	11	"	38	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	37	"
4)	" "	Hafer . .	10	"	49	"
5)	" "	Erbsen .	12	"	17	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	08	"
7)	" "	Heu . .	5	"	25	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Gleichzeitig bringt das unterzeichnete Ministerium mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen zur allgemeinen Kenntniß, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1878 bis 1887 incl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und des theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarktorte des hiesigen Großherzogthums betragen hat für

100 Kilogramm	Weizen . .	18	Mark	55	Pfg.,
" "	Weizenmehl .	21	"	74	"
" "	Roggen . .	14	"	50	"
" "	Roggenmehl .	18	"	02	"
" "	Hafer . . .	13	"	69	"
" "	Stroh . .	4	"	66	"
" "	Heu . . .	5	"	29	"

Digitized by Google

Diese Preise finden eintretenden Falles für die Zeit vom 1sten April 1888 bis 31sten März 1889 Anwendung.

Schwerin am 12ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) In Anlaß der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehafenplätzen vom 3ten December v. J. (Reg.-Bl. No. 35), ist neben dem zuständigen Bezirksthierarzt im Veterinärbezirk Nr. 2, Gadebusch, der Thierarzt Röper zu Grevesmühlen, im Veterinärbezirk Nr. 7, Güstrow, der Thierarzt Lengerich zu Bützow, im Veterinärbezirk Nr. 10, Malchin, der Thierarzt Petersen zu Teterow vom unterzeichneten Ministerium bestellt worden, die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und über den Befund zu bescheinigen.

Im Veterinärbezirk Nr. 3, Wismar, ist dem Thierarzt A. L. Schütz zu Wismar und im Veterinärbezirk Nr. 4, Schwerin, dem Thierarzt Wallmann zu Schwerin für diese Untersuchungen die Vertretung des Bezirksthierarztes im Fall der Behinderung desselben übertragen worden.

Schwerin am 12ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(5) Vom 15ten Januar ab treten folgende Aenderungen in den Kursverhältnissen ein:

1) bei der I. Postverbindung mittels Privat-Personenfuhrwerk zwischen Schönberg und Rehna:

Aus	Schönberg	10 40	Vorm.,
durch	Rabensdorf	11 15	"
in	Rehna	11 55	"

(Rückfahrt unverändert);

2) bei der I. Postverbindung mittels Personenpost zwischen Rehna und Gadebusch:

aus	Rehna	12 5	Nachm.,
durch	Holdorf	12 35	"
in	Gadebusch	1 10	"

(Rückfahrt unverändert);

Digitized by Google

3) bei der II. Postverbindung mittels Personenpost zwischen Gadebusch und Schwerin:

Aus	Gadebusch	1 30	Nachm.,
in	Lützow	2 5	"
aus	Lützow	2 10	"
in	Rosenberg	2 25	"
aus	Rosenberg	2 30	"
in	Schwerin, Bahnhof	3 55	"
von	Schwerin, Bahnhof	4 0	"
in	Schwerin, Stadt	4 5	"

Schwerin am 10ten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Dem Destillateur C. Windelband in Malchin ist der Charakter eines Hoflieferanten Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 25sten December 1887.

(2) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Conrector Fentzahn daselbst verliehen worden.

Schwerin am 9ten Januar 1888.

(3) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Candidaten der Theologie Burchard in Gischow verliehen worden.

Schwerin am 9ten Januar 1888.

(4) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Second-Lieutenant von Gundlach vom Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 ist in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Schwerin am 12ten Januar 1888.

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landrath und Kammerherr Otto von Langen auf Neuhof den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Rothenmoor c. p. Gr.-Labenz, Amts Mecklenburg, und

der Kaufmann Henry Evans Faweus zu Hamburg den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Friedrichshof, Amts Gnoien, beide am 6ten d. M., abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 4.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Januar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Gutsbesitzers Fawcus auf Friedrichshof. (2 und 3) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in den ritterschaftlichen Polizeiämtern. (4) Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Gnoien nach Neukalen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe. (6) Bekanntmachung, betreffend die Auslosung von Capitalien der mecklenburgischen Anleihe de 1843. (7 und 8) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Zum Vertreter des die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Gutsbesitzers Fawcus auf Friedrichshof, Amts Gnoien, in Ausübung aller dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse des Besitzers dieses Guts, insbesondere der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte, ist auf Grund der Verordnung vom 28sten December 1872, be-

Digitized by Google

treffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, der Gutspächter Wiechmann in Friedrichshof bestellt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Die ritterschaftlichen Güter Faulenrost, Hungerstorf und Rittermannshagen, Amts Stavenhagen, sind aus dem für die Begüterung des Grafen von Hahn auf Basedow bestehenden Polizeiamte ausgeschieden und dem ritterschaftlichen Polizeivereine Waren I beigetreten.

Schwerin am 17ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Das von dem Grafen von Bothmer auf Bothmer angekaufte ritterschaftliche Gut Stellshagen, Amts Grevesmühlen, ist aus dem ritterschaftlichen Polizeiverein Grevesmühlen ausgeschieden und dem für die Gräflich von Bothmer'sche Begüterung errichteten ritterschaftlichen Polizeiamte beigetreten.

Schwerin am 20sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 1sten Julius v. J., betreffend die im Bau befindliche Chaussee von Gnoien nach Neukalen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die letzte Strecke derselben von Altkalen bis Gnoien dem Verkehr übergeben worden ist.

Schwerin am 23sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Digitized by Google

(5) An Stelle der Arznei-Taxe vom 14ten Januar 1887 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung. Dieselbe enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Schwerin am 6ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(6) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 22. 51. 89 à 2000 Mark Bco.,
Num. 302. 311. 312 à 500 Mark Bco.,
Litr. A. Num. 175. 194. 227. 437. 459. 618. 781. 783. 799. 857. 986 à 2000 Mark Bco.,
Litr. B. Num. 84. 651. 661. 803. 910. 1070. 1137 à 1000 Mark Bco.,
Litr. C. Num. 568. 872. 976. 997. 1071 à 500 Mark Bco.,

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1888 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungskasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1sten August 1888 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28sten September 1844 die nachstehend verzeichneten Zinscoupons der Salomon Heine'schen Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiermit öffentlich aufgerufen resp. wiederholt aufgerufen mit dem Bemerken, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren vom Tage des ersten Aufrufes an Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinscoupons zu den Obligationen:

1) fällig am 1sten Februar 1857:

Num. 218 à 13 Mark 13 Pfennig;

Digitized by Google

2) fällig am 1sten August 1857:

Num. 122 à 26 Mark 25 Pfennig;

3) fällig am 1sten August 1864:

Num. 190 à 26 Mark 25 Pfennig;

4) fällig am 1sten Februar 1878:

Litr. B. Num. 399 à 26 Mark 25 Pfennig;

5) fällig am 1sten August 1887:

Num. 123 à 26 Mark 25 Pfennig,
Num. 224. 311 à 13 Mark 13 Pfennig,
Litr. A. Num. 254. 408. 409. 410. 433. 629. 774 à 52 Mark 50 Pfennig,
Litr. B. Num. 27. 54. 239. 264. 509. 816 à 26 Mark 25 Pfennig,
Litr. C. Num. 8. 40. 41. 55. 954. 1087. 1091. 1092 à 13 Mark 13 Pfennig.

Ferner sind an ausgelooften Obligationen rückständig geblieben:

Litr. A. Num. 121 à 2000 Mark Bco.,
Litr. B. Num. 14. 296. 297. 338 à 1000 Mark Bco.,

fällig am 1sten August 1887.

Rostock am 17ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Bülow. J. v. Plüskow. D. v. Mecklenburg.

---

(7) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Bathurst (Gambia), Sierra Leone und Lagos versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 18ten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(8) Vom 20sten d. M. ab kann für die mittels der deutschen Postdampfer zu befördernden Postpackete nach Ceylon, den Straits-Settlements, Hongkong, Shanghai (Deutsche Postagentur) und den andern chinesischen Plätzen, sowie nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) auch der Weg über Italien (Brindisi) benutzt werden. Wegen des Landtransits durch Oesterreich und Italien stellt zum Theil die Taxe etwas höher, als bei directer Verschiffung über Bremen.

Digitized by Google

Das Porto beträgt für ein Postpacket im Gewichte von 3 kg:

nach Ceylon und den Straits-Settlements . .	3	Mark	80	Pfennig,
„ Hongkong	4	„	40	„
„ Shanghai	4	„	—	„
„ den andern chinesischen Plätzen	4	„	60	„
„ Apia und Tongatabu	4	„	—	„

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 19ten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher-Anwärter Wilhelm Wendelborn zu Grevesmühlen zum Gerichtsvollzieher beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Delicatessenhändler Ernst Mante in Berlin den Charakter eines Großherzoglichen Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(3) Dem Dachdeckermeister Georg Rathcke in Teterow ist der Charakter eines Hofdachdeckers Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlichen Hofmaler Conrad Freyberg in Berlin den Charakter eines Großherzoglich Mecklenburgischen Professors zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten Januar 1888.

Digitized by Google

(5) Der Pastor H. W. J. G. Karsten, bisher in Rehna, ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 8ten d. M., in der Kirche zu Schlieffenberg der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt und als Pastor zu Schlieffenberg eingeführt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1888.

---

(6) In die Großherzogliche Commission zur Erhaltung der Denkmäler ist als ordentliches Mitglied der Archivrath Dr. Schildt hieselbst berufen worden.

Schwerin am 18ten Januar 1888.

---

(7) Der Rentier Edmund von Alten zu Baden-Baden hat seinen Antheil an dem Allodialgute Blücher, Amts Boizenburg, an seinen Bruder, den Gutsbesitzer Otto von Alten auf Langhermsdorf in Schlesien, abgetreten.

Schwerin am 20sten Januar 1888.

---

(8) Der Pastor Schmidt zu Kiewe ist zu Neujahr d. J. emeritirt worden, und der Pastor J. H. Fr. C. Binde, bisher zu Schwarz, wieder zum Pastor zu Kiewe berufen und am 2ten Sonntage nach Epiphanias, den 15ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1888.

---

(9) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Rostock ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers von Plessen auf Reez der Gutsbesitzer von Engel auf Pankelow erwählt worden.

Schwerin am 23sten Januar 1888.

---

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premierlieutenant von Holstein vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum überzähligen Hauptmann,

Portépéefähnriche Berlin und von Quitzow vom Füsilier-Regiment Nr. 90, und von Beaulieu-Marconnay vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Secondlieutenants,

Vicewachtmeister Graf von Schwerin vom 2ten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89, Vicefeldwebel Stein vom 1sten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90, und von Engel vom 2ten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 zu Second-

Digitized by Google

lieutenants der Reserve resp. des 2ten Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9, des Füsilier-Regiments Nr. 90, und des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4.

Der Abschied ist bewilligt:

Secondlieutenant von Hünerbein vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17, und

Premierlieutenant von der Infanterie des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 Clement I mit der Landwehr-Armee-Uniform.

Major und Escadronchef Freiherr von Senden-Bibran vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 ist als etatmäßiger Stabsofficier in das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 versetzt, und

Rittmeister von Haugwitz, aggregirt dem 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18, als Escadronchef in dasselbe einrangirt.

Schwerin am 25sten Januar 1888.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Carl Keding auf Wahrstorf den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehnguts Gramkow, Amts Grevesmühlen, und der Erich von Lowtzow aus Klaber den Lehn-Eid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Bergfeld, Amts Güstrow, beide am 13ten d. M., abgeleistet.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 4 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1888.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu berechnen sind.

2) Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Julius 1883 bestraft.

4) Bei dem Berechnen aller Recepte, mit Ausnahme solcher, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 — 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

Digitized by Google

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen, Infusionen und der Zubereitungen für Thiere.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimitteln wird, wenn dieselben Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Drogen und Präparate zu Grunde gelegt; wenn es sich aber um ein nicht käufliches pharmaceutisches Präparat handelt, so wird der Preis für dasselbe nach einem in Zusammensetzung und Bereitung ähnlichen in die Taxe aufgenommenen Arzneimittel festgestellt. In beiden Fällen ist das zu Grunde gelegte Arzneimittel auf dem Recepte zu vermerken.

Digitized by Google

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	ℳ	₰
A.			
Acetonum	10 Gramm	—	15
Acetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sabadillae	10 —	—	10
	100 —	—	80
Scillae	10 —	—	5
Acidum aceticum	10 —	—	10
aromaticum	10 —	—	35
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum (resublim.)	10 —	—	10
benzoicum (e Benzoë Siam subl.)	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
boricum	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
carbolicum	10 —	—	15
	100 —	1	10
crudum (100 %)	100 —	—	35
	200 —	—	55
liquefact.	10 —	—	15
	100 —	1	10
cathartinicum	1 —	—	10
chromicum	1 —	—	5
citricum	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30
formicicum	10 —	—	10

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum gallicum	10 Gramm	—	25
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	15
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic.	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	35
nitricum	10 —	—	5
crud.	100 —	—	30
	200 —	—	45
fumans	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
pyrogallicum	1 —	—	10
salicylicum	1 —	—	5
	10 —	—	40
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15
fumans	100 —	—	30
sulfurosum (10 %)	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	30
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
valerianicum	1 —	—	10
Aconitinum	½ Centigr.	—	5
Adeps suillus	100 Gramm	—	50
Aerugo subt. pulv.	10 —	—	10
Aether	10 —	—	5
aceticus	10 —	—	10

Digitized by Google

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Aether bromatus	1 Gramm	—	5
jodatus	1 —	—	10
Aethylenum chloratum	10 —	—	50
Agaricinum	1 Decigr.	—	5
Aloë gr. modo pulv.	100 Gramm	—	45
subt. pulv.	10 —	—	10
Alumen subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
ustum subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aluminium acetico-tartaricum	10 —	—	20
Ambra grisea	1 Decigr.	—	90
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	10
Ammonium benzoicum	1 —	—	5
bromatum	10 —	—	15
carbonicum	10 —	—	10
pyro-oleos.	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	10
citricum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	15
sulfo-ichtyolicum (Ichtyolum)	1 —	—	10
	10 —	—	65
sulfuricum	10 —	—	5
uricum	1 —	—	10
Amygdalae amarae	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
Amylenum hydratum	1 —	—	15
Amylium nitrosum	1 —	—	5
Amylum Marantae	100 —	—	40
Tritici	100 —	—	30
Antifebrinum	10 —	—	20
Antipyrinum	1 —	—	25
Apomorphinum hydrochloric.	1 Centigr.	—	5

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Apomorphinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	35
Aqua Amygdalarum amararum	10 Gramm	—	15
diluta	100 —	—	15
Calcariae	100 —	—	5
Chamomillae	100 —	—	20
chlorata	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
Cinnamomi	100 —	—	35
destillata	100 —	—	5
fervida	100 —	—	5
Florum Aurantii (concentr.)	10 —	—	10
	100 —	—	80
Foeniculi	100 —	—	15
foetida antihysterica	10 —	—	10
	100 —	—	90
Matico	100 —	—	35
Melissae	100 —	—	20
Menthae crispae	100 —	—	20
piperitae	100 —	—	20
Opii	10 —	—	40
Petroselini	100 —	—	15
Picis	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbi	100 —	—	5
Rosae	100 —	—	10
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	25
Sambuci	100 —	—	20
Tiliae	100 —	—	20
Valerianae	100 —	—	20
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —	—	40
Arbutinum	1 Decigr.	—	5
Argentum chloratum	1 —	—	5
	1 Gramm	—	35
nitricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25

Digitized by Google

A. B.	Gewicht.	ℳ	₰
Argentum nitricum cum Kalio nitric.	1 Gramm	—	10
Asa foetida depurata . . .	10 —	—	10
Atropinum	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
sulfuricum(Ph.G.)	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
valerianicum . .	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	35
Auripigmentum subt. pulv.	10 Gramm	—	15
Auro-Natrium chloratum .	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
Balsamum Copaivae . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	25
Nucistae . . .	10 —	—	25
Peruvianum . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
	100 —	2	55
Tolutanum . .	10 —	—	15
Baryum chloratum . . .	10 —	—	5
Benzinum Petrolei . . .	100 —	—	35
Benzoë (Sumatra) subt. pulv.	10 —	—	25
Bismutum oxyjodatum . .	1 —	—	15
salicylicum . .	1 —	—	10
subnitricum . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
tannicum . . .	1 —	—	5
valerianicum . .	1 —	—	10
Blatta orientalis subt. pulv.	1 —	—	15
Bolus alba (subt. pulv.) . .	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
Borax subt. pulv.	10 —	—	10
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc. . . .	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Butyl-chloralum hydratum .	1 —	—	15
Butyrum insulsum . . .	10 —	—	15

C.	Gewicht.	ℳ	₰
C.			
Cacao sine oleo	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Cadmium sulfuricum . . .	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	30
usta	100 —	—	15
Calcium carbonicum praecip.	10 —	—	10
	100 —	—	90
ad usum externum	100 —	—	20
chloratum siccum .	10 —	—	5
hypophosphorosum .	10 —	—	25
phosphoricum . .	10 —	—	15
sulfuricum ustum subt. pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Camphora monobromata . .	1 —	—	5
trita	10 —	—	15
Cannabinum tannicum . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	45
subt. pulv. . .	10 —	—	50
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis subt. pulv. .	1 Gramm	—	5
Ligni subt. pulv. . .	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	40
Carrageen conc.	100 —	—	50
Caryophylli subt. pulv. . .	10 —	—	20
Castoreum subt. pulv. . .	1 —	—	30
Sibiricum subt.pulv.	1 Decigr.	—	35
Catechu subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
flava	10 —	—	15
Ceratum Resinae Pini . .	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5

Digitized by Google

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Cerussa subt. pulv.	10 Gramm	—	5
Cetaceum	10 —	—	15
saccharatum	10 —	—	15
Charta cerata	400 □Ctm.	—	5
sinapisata(cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	5
Chininum	1 Decigr.	—	5
bisulfuricum	1 —	—	5
	1 Gramm	—	20
bromatum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
ferro-citricum	1 —	—	10
hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
salicylicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
tannicum	1 —	—	10
valerianicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	30
Chinoïdinum	10 —	—	15
tannicum	10 —	—	25
Chinolinum	1 —	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Chloralum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	25
Chloroforminm	10 —	—	15
	100 —	1	20
e Chloralo hydrato	10 —	—	30
	100 —	2	40
Chrysarobinum	1 —	—	10
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	5
Cinchoninum	1 —	—	10
sulfuricum	1 —	—	5
Cocaïnum hydrochloricum	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
	1 Gramm	2	45
Coccionella subt. pulv.	10 —	—	20
Codeïnum	1Centigr.	—	5
Codeïnum	1 Decigr.	—	20
chloratum	1Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
Coffeïnum	1 —	—	5
	1 Gramm	—	20
Natrio-benzoic.	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
salicyl.	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
Colchicinum	1Centigr.	—	5
Collodium	10 Gramm	—	10
	100 —	—	70
cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	40
	100 —	2	95
elasticum	10 —	—	10
Colophonium subt. pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae	10 —	—	5
Coniinum	1Tropfen	—	5
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Chinae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	20
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Cinnamomi subt. pulv.	10 —	—	10
Condurango conc.	10 —	—	40
Coto cont.	10 —	—	25
Frangulae conc.	10 —	—	5
	100 —	—	30
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	35
Citri conc.	10 —	—	5
Granati cont.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Mezerei conc.	10 —	—	10
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30

Digitized by Google

C. D. E.	Gewicht.	ℳ	₰
Cortex Quercus conc. et gr. modo pulv.	200 Gramm	—	45
subt. pulv.	10 —	—	5
Cotoïnum (Para)	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	90
verum	1 Centigr.	—	25
	1 Decigr.	2	10
Creta alba praeparata	100 Gramm	—	15
Crocus subt. pulv.	1 —	—	35
Cubebae subt. pulv.	10 —	—	45
Cumarinum	1 Decigr.	—	5
Cuprum aceticum	10 Gramm	—	15
aluminatum	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	15
hydrico-carbonicum	10 —	—	15
oxydatum	10 —	—	20
sulfocarbolicum	1 —	—	5
	10 —	—	30
sulfuricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	55
ammoniatum	10 —	—	15
crud. gr. m. pulv.	100 —	—	35
Curare	1 Decigr.	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp. fortius	500 Gramm	1	35
	5000 —	9	30
mitius	500 —	1	5
	5000 —	7	50
Digitalinum	1 Decigr.	—	10
Duboisinum sulfuricum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	70
E.			
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10
Elemi	10 —	—	10
Elixir amarum	10 —	—	50
Aurantiorum comp.	10 —	—	35
	100 —	2	90
e Succo Liquiritiae	10 —	—	15
	100 —	1	20

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 Gramm	—	30
	100 —	2	25
Emplastrum adhaesivum	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100 □Ctm.	—	10
	1000 —	—	80
Ammoniaci	10 Gramm	—	25
aromaticum	10 —	—	25
Belladonnae	10 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	35
	100 —	2	80
perpet.	10 —	—	20
Cerussae	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100 □Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans	10 —	—	20
foetidum	10 —	—	20
fuscum camphor.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	25
Hydrargyri	10 —	—	25
	100 —	1	95
Hyoscyami	10 —	—	20
Lithargyri	10 —	—	10
	100 —	—	75
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti	10 —	—	20
opiatum	1 —	—	5
	10 —	—	30
oxycroceum	10 —	—	35
saponatum	10 —	—	20
	100 —	1	55
extens.	100 □Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Euphorbium subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Extractum Absinthii	1 —	—	25
Aconiti	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	40

Digitized by Google

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Aloës Acido sulf. correct.	1 Gramm	—	10
Aurantii . . .	1 —	—	25
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami . . .	1 —	—	15
Cannabis Indicae	1 —	—	60
Cardui benedicti	10 —	—	55
Cascarae Sagradae fluid.	10 —	—	15
Cascarillae . .	1 —	—	15
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae .	1 —	—	25
Chelidonii . .	1 —	—	15
Chinae aquosum.	1 —	—	15
spirituos.	1 —	—	35
Cinae	1 —	—	30
Cocae spirit. spissum	1 —	—	10
Colocynthidis. .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
compos.	1 —	—	15
Colombo . . .	1 —	—	55
Condurango spirit.			
siccum	1 —	—	40
Conii	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Cubebarum . .	1 —	—	50
Digitalis . . .	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Dulcamarae . .	1 —	—	5
Ferri pomatum .	1 —	—	10
Filicis	1 —	—	35
	10 —	2	85
Frangulae . . .	1 —	—	5
Gentianae . . .	1 —	—	5
Graminis . . .	1 —	—	5
Granati . . .	1 —	—	25
Hamamelis Virginiana fluid.	10 —	—	20
Helenii . . .	1 —	—	20
Hydrastis Canad. fluid.	10 —	—	15
americanum	10 —	—	30

E. F.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Hyoscyami . .	1 Gramm	—	20
	10 —	1	40
siccum	1 —	—	15
Lactucae virosae .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Ligni Campechiani	1 —	—	15
Guajaci . .	1 —	—	20
Millefolii . . .	1 —	—	20
Myrrhae . . .	1 —	—	5
Opii	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
Pimpinellae . .	1 —	—	25
Piscidiae Erythrin. fluid.	10 —	—	20
Quassiae . . .	1 —	—	45
Quebracho cort. spirit. siccum	1 —	—	5
Ratanhiae . .	1 —	—	15
Rhei	1 —	—	20
compos. .	1 —	—	15
Sabinae . . .	1 —	—	25
Scillae . . .	1 —	—	15
Secalis cornuti .	1 —	—	40
Senegae . . .	1 —	—	25
Strychni (spirituos.)	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Taraxaci . . .	10 —	—	60
Tormentillae . .	1 —	—	10
Trifolii fibrini .	1 —	—	5
Valerianae . .	1 —	—	25
F.			
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	5
inspissatum . . .	10 —	—	15
recens	10 —	—	10
Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	10
citricum ammoniat. .	1 —	—	5
effervescens	10 —	—	15
oxydatum .	1 —	—	5
cyanatum	1 —	—	5

Digitized by Google

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Ferrum jodatum saccharatum	1 Gramm	—	5
lacticum	10 —	—	20
oxydatum dialysat.liquid.	10 —	—	5
fuscum . . .	10 —	—	15
saccharatum solub.	10 —	—	10
peptonatum siccum .	1 —	—	5
dialysatum siccum	1 —	—	10
	10 —	—	60
phosphoricum oxydulat.	10 —	—	15
pulveratum . . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	15
c.Ammon.citr.	1 —	—	5
reductum	10 —	—	25
sesquichloratum . .	10 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
siccum .	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
gr.m.pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
tannicum	10 —	—	20
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	55
Aurantii conc. . . .	10 —	—	25
Chamomillae . . .	100 —	—	70
	200 —	1	—
conc.et gr.m.pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	85
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Romanae conc. .	10 —	—	15
Cinae	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Convallariae conc. .	10 —	—	20
Koso gr. modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	10
	200 —	1	65
subt pulv. . .	10 —	—	20
Lamii	10 —	—	25
Malvae conc. . . .	10 —	—	15
arboreae conc.	10 —	—	10

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Flores Millefolii conc. . .	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
Rhoeados conc. . .	10 —	—	15
Sambuci conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
Stoechados conc. . .	10 —	—	5
Tiliae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Verbasci conc. . .	10 —	—	20
Folia Aurantii conc. . . .	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr. m.pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Bucco conc.	10 —	—	10
Cocae conc.	10 —	—	20
Digitalis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Eucalypti conc. . .	10 —	—	5
Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Jaborandi conc. . .	10 —	—	15
Juglandis conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Malvae conc.et gr.m.pulv.	10 —	—	5
Matico conc. . . .	10 —	—	10
Melissae conc. . . .	10 —	—	10
Menthae crisp. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
piper.conc. et. gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	85
Nicotianae conc.et gr.m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
Rosmarini conc. . .	10 —	—	5
Rutae conc.	10 —	—	10
Salviae conc. . . .	100 —	—	50
subt. pulv. .	10 —	—	10

Digitized by Google

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Folia Sennae Alex. conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
subt. pulv.	10 —	—	20
Stramonii conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Trifolii fibr. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Uvae Ursi conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Fructus Anisi	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv. .	10 —	—	10
Cannabis	100 —	—	20
Cardamomi subt. pulv.	1 —	—	5
Cardui Mariae . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Carvi	10 —	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	45
Colocynthidis conc.	10 —	—	15
praepar.	1 —	—	5
Foeniculi	10 —	—	5
	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	10
Juniperi	100 —	—	20
	200 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Papaveris conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	45
Petroselini . . .	10 —	—	5
Phellandrii . . .	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60

F. G. H.	Gewicht.	ℳ	₰
Fructus Phellandrii subt pulv.	10 Gramm	—	10
Sabadillae gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Fungus Chirurgorum . . .	10 —	—	15
Laricis conc. . .	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	20
G.			
Galbanum depuratum . .	10 —	—	15
Gallae subt. pulv. . . .	10 —	—	15
Gelatina Lich. Islandici sacch. sicca	10 —	—	15
Glandulae Lupuli	10 —	—	15
Glycerinum	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
Gummi Arabicum subt pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
Gutti subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
H.			
Herba Absinthii conc et gr. m. pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
subt. pulv. .	10 —	—	10
Adonis vernalis conc.	10 —	—	15
Cardui benedicti conc. et gr m. pulv.	100 —	—	50
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Centaurii conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
Chenopodii ambros. conc.	10 —	—	10
Conii conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	50
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Galeopsidis conc. . .	100 —	—	50
Herniariae conc. . .	10 —	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	15

Digitized by Google

H.	Gewicht.	ℳ	₰
Herba Lycopodii conc. . .	10 Gramm	—	5
Majoranae subt. pulv.	10 —	—	10
Mari veri subt. pulv.	10 —	—	15
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Polygalae conc. . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Serpylli conc.et gr.m.pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Thymi conc.et gr.m.pulv.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Hirudines	1 Stück	—	20
Homatropinum hydrobromicum	1 Centigr.	—	30
Hydrargyrum (purum) . .	10 Gramm	—	20
	100 —	1	70
aceticum oxydulat.	1 —	—	5
bichloratum . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
bijodatum . . .	1 —	—	10
	10 —	—	60
chloratum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
vapore parat.	1 —	—	5
	10 —	—	25
cyanatum . . .	1 —	—	5
formamidatum liquid. (1%)	10 —	—	10
	100 —	—	90
jodatum . . .	1 —	—	10
	10 —	—	50
nitricum oxydulat.	10 —	—	20
oxydatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
via hum.par.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum	1 —	—	5
praecipitatum album	1 —	—	5
	10 —	—	25
sulfuratum nigrum	10 —	—	15
sulfuricum basicum	10 —	—	20
neutrale	10 —	—	15

H. I. J. K.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum tannicum . .	1 Gramm	—	10
Hydrochinonum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
Hydrogenium peroxydatum purum	100 —	—	60
Hyoscinum jodatum . . .	1 Centigr.	—	65
Hyoscyaminum	1 —	—	35
I.			
Indicum subt. pulv. . . .	1 Gramm	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	25
J.			
Jodoformium	1 —	—	10
	10 —	—	85
subt. pulv. .	1 —	—	10
	10 —	—	85
Jodolum	1 —	—	30
Jodum	1 —	—	10
	10 —	—	80
K.			
Kairinum	1 —	—	40
Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	10
Kalium aceticum	10 —	—	15
	100 —	1	15
bicarbonicum . .	10 —	—	5
bichromicum crudum	100 —	—	40
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	15
subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	75
carbonicum . . .	10 —	—	10
crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
chloratum	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—

Digitized by Google

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium citricum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	25
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr.modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv. .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
sulfuratum (purum)	10 —	—	20
(ad balneum)	100 —	—	30
	200 —	—	45
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
tartaricum . . .	10 —	—	15
subt.pulv.	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	25
	100 —	1	75
Kaolinum subt. pulv. . .	100 —	—	15
Kino subt. pulv.	10 —	—	15
Kosinum	1 Decigr.	—	10
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	25
L.			
Lactucarium	1 —	—	5
Lanolinum	10 —	—	15
	100 —	1	30
Lichen Islandicus conc. . .	100 —	—	30
ab amarit. lib.conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv. .	10 —	—	10
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40

L.	Gewicht.	ℳ	₰
Lignum Quassiae subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Sassafras conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	45
Linimentum ammoniato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	90
ammoniatum .	10 —	—	10
	100 —	—	85
saponato-ammoniat.	100 —	—	30
saponato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	65
liquid.	100 —	—	60
terebinthinatum	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	40
	200 —	—	60
Ammonii acetici .	10 —	—	5
	100 —	—	40
anisatus .	10 —	—	5
carbonici .	10 —	—	5
caustici .	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
succinici .	10 —	—	10
Ferri acetici . . .	10 —	—	5
albuminati . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
chlorati . . .	10 —	—	5
oxychlorati .	10 —	—	5
peptonati . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
sesquichlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	30
sulfurici oxydati	10 —	—	5
Kali caustici . . .	10 —	—	5
Kalii acetici . . .	10 —	—	10
arsenicosi . .	10 —	—	20
carbonici . .	10 —	—	5
Natri caustici . . .	10 —	—	5
Plumbi subacetici .	10 —	—	5

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	ℳ	₰
Liquor Plumbi subacetici .	100 Gramm	—	30
Stibii chlorati . . .	100 —	—	50
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoicum . . .	1 —	—	10
bromatum . . .	1 —	—	5
carbonicum . . .	1 —	—	10
jodatum	1 —	—	15
salicylicum . . .	1 —	—	10
Lycopodium	10 —	—	15
M.			
Macis subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Magnesia usta	10 —	—	15
Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
carbonicum subt. pulv.	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5
citricum . . .	10 —	—	20
effervescens	10 —	—	20
lacticum . . .	1 —	—	5
phosphoricum .	10 —	—	15
sulfuricum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
siccum	10 —	—	5
tartaricum Rademach.	10 —	—	25
Manganum sulfuricum . .	10 —	—	15
Manna cannulata	10 —	—	20
communis	10 —	—	15
Massa pilular. Ferri carbon. (Valetti)	1 —	—	10
Mastix subt. pulv.	1 —	—	5
Mel	100 —	—	50
	200 —	—	75
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
rosatum	10 —	—	15
Mentholum	1 —	—	10
Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	—	15
	100 —	1	—
sulfurica acida . .	10 —	—	5

M. N.	Gewicht.	ℳ	₰
Morphinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	60
sulfuricum . .	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	60
Moschus	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	85
Mucilago Gummi Arabici .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	10
Myrrha subt. pulv. . . .	10 —	—	25
N.			
Naphtalinum purissimum .	10 —	—	10
Naphtolum	10 —	—	20
Narceïnum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
benzoicum (c. Acido artif. par.)	10 —	—	15
bicarbonicum subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
bitartaricum subt. pulv.	10 —	—	20
bromatum . . .	10 —	—	15
carbolicum purum .	10 —	—	15
carbonicum . . .	10 —	—	5
siccum .	10 —	—	10
chloratum subt. pulv.	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	5
chloricum . . .	10 —	—	10
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	80
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	10
nitrosum	10 —	—	20
phosphoricum . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	25
salicylicum . . .	10 —	—	50

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	85
sulfuricum	100 —	—	20
siccum	10 —	—	5
crudum gr.			
modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
tannicum	10 —	—	25
tartaricum	10 —	—	15
subt pulv.	10 —	—	25
thiosulfuricum crudum	100 —	—	15
O.			
Oleum Amygdalarum	10 —	—	15
	100 —	1	20
aethereum	1 —	—	10
animale aethereum	1 —	—	5
foetidum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Anisi	1 —	—	5
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	15
Bergamottae	1 Gramm	—	5
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	25
rectificat.	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
cantharidatum	10 —	—	30
	100 —	2	20
	200 —	3	30
Carvi (Carvol)	1 —	—	10
Caryophyllorum	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	100 —	—	50

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Crotonis	1 Gramm	—	5
	10 —	—	25
Eucalypti	10 —	—	30
Foeniculi	1 —	—	5
Gaultheriae	1 —	—	5
Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	25
Jecoris Aselli	100 —	—	40
	200 —	—	60
Juniperi	1 —	—	5
empyreumat.	10 —	—	5
Lauri	100 —	—	55
Lavandulae	1 —	—	5
Lini	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
sulfuratum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Macidis	1 —	—	5
Menthae crispae	1 —	—	15
piperitae	1 —	—	20
Nucistae	10 —	—	20
Olivarum	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
commune	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Origani Cretici	1 —	—	5
Papaveris	100 —	—	50
pedum Tauri	10 —	—	10
Petrae Italicum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	45
sylvestris	10 —	—	20
Rapae	100 —	—	40
	200 —	—	60
Ricini	100 —	—	50
	200 —	—	75
Rosae	1 Tropfen	—	10
Rosmarini	10 Gramm	—	20

Digitized by Google

O. P.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Rusci	100 Gramm	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Santali Ostindici	1 —	—	15
	10 —	1	10
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	20
Succini rectificatum	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Terebinthinae	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
rectificatum	10 —	—	5
	100 —	—	40
sulfuratum	100 —	—	50
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	20
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 —	—	15
Ossa Sepiae subt. pulv.	10 —	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	15
simplex	10 —	—	10
P.			
Pankreatinum	1 —	—	10
Papayotinum (purum)	1 Decigr.	—	25
Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	50
solidum	100 —	—	60
Paraldehydum	1 —	—	5
	10 —	—	30
Pasta Guarana subt. pulv.	1 —	—	5
Pelletierinum tannicum	1 Decigr.	—	25
Pepsinum	10 Gramm	—	50
Peptonum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	40
Percha depurata	1 —	—	10
	10 —	—	80
Phosphorus	10 —	—	20
Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	95
	1 Gramm	7	40

P. R.	Gewicht.	ℳ	₰
Physostigminum sulfuricum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	95
	1 Gramm	7	40
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Pix liquida	10 Gramm	—	5
	100 —	—	30
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbum aceticum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10
Propylaminum	1 —	—	5
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	50
Pulvis aërophorus	10 —	—	15
aromaticus	10 —	—	25
gummosus	1 —	—	5
	10 —	—	35
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	90
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	40
temperans	10 —	—	15
Pumex subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
Pyridinum	1 —	—	5
	10 —	—	30
R.			
Radix Althaeae conc.	100 —	—	50
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	10

Digitized by Google

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 Gramm	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Arnicae conc. . . .	10 —	—	10
Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Asari conc.	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Bardanae conc. . .	10 —	—	5
Belladonnae subt. pulv.	10 —	—	10
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Colombo conc. . . .	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Gentianae conc et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
subt. pulv. .	10 —	—	10
Helenii conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Ipecacuanhae conc. .	10 —	—	40
subt. pulv.	1 —	—	5
Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv. .	10 —	—	10
Liquiritiae gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
mund. conc. .	100 —	—	50
subt. pulv.	10 —	—	10
Ononidis conc. . . .	100 —	—	30
Pyrethri subt. pulv. .	10 —	—	30
Ratanhiae conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Rhei	10 —	—	30
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	35
	100 —	2	60
subt. pulv. . . .	10 —	—	40
Saponariae conc. . .	10 —	—	5

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Sarsaparillae conc. .	10 —	—	20
	100 —	1	50
	200 —	2	25
subt. pulv.	10 —	—	30
Senegae conc. . . .	10 —	—	20
subt. pulv. .	10 —	—	25
Serpentariae conc. .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Taraxaci cum herba conc.	100 —	—	40
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	60
subt. pulv. .	10 —	—	10
Resina Guajaci subt. pulv. .	10 —	—	25
Jalapae	1 —	—	5
Pini	100 —	—	15
Scammoniae . . .	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Rhizoma Calami (decort.) subt. pulv.	10 —	—	10
(non decort.) conc. et gr. m. p.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Caricis conc. . .	100 —	—	40
Chinae conc. . .	10 —	—	5
Filicis (non decort.) gr. m. pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Graminis conc. . .	100 —	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Iridis conc. . . .	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	10
Pannae subt. pulv. .	1 —	—	15
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.	ℳ	₰
Rhizoma Veratri gr. modo pulv.	10 Gramm	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Zedoariae conc. .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
S.			
Saccharinum	1 —	—	30
Saccharum subt. pulv. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lactis subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	30
Sal Carolinum	10 —	—	30
factitium (subt. pulv.)	100 —	—	45
	200 —	—	70
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Salicinum	1 —	—	10
	10 —	—	75
Salolum	1 —	—	10
Santoninum	1 —	—	5
Sapo jalapinus	10 —	—	50
kalinus	10 —	—	5
	100 —	—	35
venalis seu viridis	100 —	—	30
	200 —	—	45
medicatus	10 —	—	10
terebinthinatus . . .	10 —	—	10
Sebum ovile	100 —	—	50
Secale cornutum	10 —	—	20
(sine oleo) subt. pulv.	10 —	—	25
	100 —	2	—
Semen Cydoniae	10 —	—	15
Foenugraeci gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Hyoscyami . . .	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Semen Lini	100 Gramm	—	20
	200 —	—	30
Myristicae subt. pulv.	1 —	—	5
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli subt. pulv. .	100 —	—	30
Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Strychni subt. pulv.	10 —	—	10
Sparteïnum sulfuricum . .	1 Decigr.	—	15
Species aromaticae . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	15
	200 —	1	75
emollientes . . .	100 —	—	65
	200 —	1	—
laxantes	10 —	—	15
	100 —	1	30
Lignorum	100 —	—	45
	200 —	—	70
pectorales	100 —	—	75
	200 —	1	15
Spiritus	100 —	—	30
	200 —	—	45
absolutus	10 —	—	10
aethereus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aetheris chlorati .	10 —	—	10
nitrosi . .	10 —	—	10
Angelicae compos. .	100 —	—	55
caeruleus	100 —	—	60
camphorato-crocatus	10 —	—	10
camphoratus . . .	100 —	—	35
	200 —	—	55
Cochleariae . . .	100 —	—	75
dilutus	100 —	—	25
	200 —	—	40
Formicarum . . .	100 —	—	30
Juniperi	100 —	—	50
Lavandulae . . .	100 —	—	55
Mastichis compos. .	10 —	—	15

Digitized by Google

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Spiritus Melissae compos.	10 Gramm	—	10
Menthae piperitae	10 —	—	30
Rosmarini	100 —	—	50
saponatus	100 —	—	55
	200 —	—	85
Serpylli	100 —	—	50
Sinapis	10 —	—	10
	100 —	—	70
Vini Arac	10 —	—	15
	100 —	1	30
Cognac	10 —	—	15
	100 —	1	30
Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	15
nigrum gr.m.pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
laevigat.	10 —	—	5
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	25
subt.pulv.	10 —	—	10
Strychninum nitricum	1 Decigr.	—	5
Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
	200 —	1	80
Succinum contusum	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquiritiae (crudus)	100 —	—	90
subt.pulv.	10 —	—	15
depuratus	1 —	—	5
	10 —	—	20
in bacillis	10 —	—	15
Sambuci inspissatus	10 —	—	10
	100 —	—	75
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
praecipitatum	10 —	—	5
sublimatum	100 —	—	15
	200 —	—	25
Summitates Sabinae conc. et gr.m.pulv.	10 —	—	5

S. T.	Gewicht.	ℳ	₰
Summitates Sabinae conc. et gr.m.pulv.	100 Gramm	—	35
subt.pulv.	10 —	—	10
Syrupus Althaeae	10 —	—	5
Amygdalarum	10 —	—	10
Aurantii Corticis	10 —	—	15
Florum	10 —	—	10
Balsami Peruviani	10 —	—	10
Cerasorum	10 —	—	10
Chamomillae	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	10
Croci	10 —	—	20
Ferri jodati	10 —	—	20
	100 —	1	45
oxydati solubilis	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	10
Ipecacuanhae	10 —	—	10
Liquiritiae	10 —	—	15
Mannae	10 —	—	10
Menthae	10 —	—	10
Mori	10 —	—	10
Papaveris	10 —	—	10
Rhamni catharticae	10 —	—	10
Rhei	10 —	—	10
Rhoeados	10 —	—	10
Ribis	10 —	—	10
Rubi Idaei	10 —	—	10
Senegae	10 —	—	10
Sennae	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
	100 —	—	30
Succi Citri	10 —	—	15
Violae	10 —	—	15
Zingiberis	10 —	—	10
T.			
Talcum subt. pulv.	100 —	—	10
Tartarus boraxatus	10 —	—	20
depuratus subt.pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	10
ferratus (ad balneum)	100 —	—	80
	200 —	1	20

Digitized by Google

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tartarus natronatus	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80
subt.pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	35
stibiatus	10 —	—	15
ad usum veterinar.	10 —	—	15
	100 —	1	—
Terebinthina	10 —	—	5
	100 —	—	25
cocta	10 —	—	5
laricina	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terpinum hydratum	1 —	—	10
	10 —	—	55
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5
Thymolum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	85
Tinctura Absinthii	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	10
Aloës	10 —	—	10
	100 —	—	90
composita	10 —	—	10
amara	10 —	—	15
	100 —	1	15
Ambrae	1 —	—	25
cum Moscho	1 —	—	30
Arnicae	10 —	—	10
	100 —	—	90
aromatica	10 —	—	15
acida	10 —	—	20
Asae foetidae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Aurantii	10 —	—	20
fructus immaturi	10 —	—	15
Belladonnae	10 —	—	10
Benzoës (Sumatra)	10 —	—	15
Bursae Pastoris Rademach.	10 —	—	20
Calami	10 —	—	15
composita	10 —	—	15
Cannabis Indicae	1 —	—	5
Cantharidum	10 —	—	15

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Cantharidum	100 Gramm	1	35
Capsici	10 —	—	15
Cardui Mariae Rademach.	10 —	—	20
carminativa	10 —	—	20
Caryophylli	10 —	—	15
Cascarillae	10 —	—	15
Castorei	1 —	—	5
	10 —	—	45
aetherea	1 —	—	5
	10 —	—	45
Sibirici	1 —	—	40
aetherea	1 —	—	40
Catechu	10 —	—	10
Chelidonii Radem.	10 —	—	20
Chinae	10 —	—	20
composita	10 —	—	20
Chinioïdini	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	15
Coccionellae Radem.	10 —	—	15
Colchici	10 —	—	10
Colocynthidis	10 —	—	15
Convallariae	10 —	—	10
Coto	10 —	—	20
Croci	1 —	—	5
Cupri acetici Radem.	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	10
aetherea	10 —	—	15
Eucalypti	10 —	—	15
Euphorbii	100 —	—	90
Ferri acetici aetherea	10 —	—	15
Rademach.	10 —	—	10
chlorati	10 —	—	5
aetherea	10 —	—	10
pomata	10 —	—	15
	100 —	1	30
Gallarum	10 —	—	15
Gelsemii sempervirent.	10 —	—	10
Gentianae	10 —	—	15
Guajaci e Ligno	10 —	—	15
e Resina	10 —	—	15

Digitized by Google

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Guajaci e Resina ammon.	10 Gramm	—	15
Ipecacuanhae	10 —	—	15
Jodi	10 —	—	15
	100 —	1	35
Kino	10 —	—	15
Lobeliae	10 —	—	15
Macidis	10 —	—	20
Menthae crispae	10 —	—	15
piperitae	10 —	—	15
Moschi	1 —	—	25
Myrrhae	10 —	—	15
	100 —	1	20
Nicotianae Radem.	10 —	—	20
Opii benzoica	10 —	—	15
crocata	1 —	—	5
	10 —	—	35
simplex	1 —	—	5
	10 —	—	25
Pimpinellae	10 —	—	15
Pini composita	10 —	—	15
Quebracho	10 —	—	15
Ratanhiae	10 —	—	15
saccharata	10 —	—	15
Resinae Jalapae	10 —	—	20
Rhei aquosa	10 —	—	10
	100 —	—	90
vinosa	10 —	—	25
	100 —	1	90
Scillae	10 —	—	15
kalina	10 —	—	15
Secalis cornuti	10 —	—	15
Stramonii	10 —	—	10
Strophanti	1 —	—	10
	10 —	—	60
Strychni	10 —	—	10
aetherea	10 —	—	15
Thujae	10 —	—	10
Valerianae	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	20
	100 —	1	55
Vanillae	1 —	—	10

T. U.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Veratri albi	100 Gramm	—	90
Zingiberis	10 —	—	15
Tragacantha subt. pulv.	1 —	—	5
Traumaticinum	10 —	—	20
	100 —	1	75
Tubera Jalapae subt. pulv.	10 —	—	15
Salep subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Turiones Pini conc.	10 —	—	5
U.			
Unguentum acre	10 —	—	20
	100 —	1	55
basilicum	10 —	—	10
	100 —	—	85
Cantharidum	10 —	—	30
cereum	10 —	—	15
	100 —	1	5
Cerussae	10 —	—	10
	100 —	—	90
camphorat.	10 —	—	15
diachylon	10 —	—	15
	100 —	1	—
Elemi	10 —	—	15
flavum	100 —	1	—
Glycerini	10 —	—	20
	100 —	1	50
Hydrargyri album	10 —	—	15
cinereum	10 —	—	25
	100 —	1	80
rubrum	10 —	—	15
Kalii jodati	10 —	—	20
leniens	10 —	—	20
Linariae	10 —	—	20
Paraffini	10 —	—	10
	100 —	—	85
Plumbi	10 —	—	10
Rosmarini compos.	10 —	—	15
Sabinae	10 —	—	40
sulfuratum comp.	10 —	—	10
Tartari stibiati	10 —	—	20

Digitized by Google

U. V.	Gewicht.	ℳ	₰
Unguentum Terebinthinae .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
Zinci	10 —	—	10
Urethanum	1 —	—	15
V.			
Vaselina Americana . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Veratrinum	1 Decigr.	—	5
sulfuricum . .	1 —	—	5
Vinum album	100 Gramm	—	65
	200 —	1	—
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Chinae	10 —	—	20
	100 —	1	65
Colchici	10 —	—	20
HungaricumTokayense	10 —	—	15
	100 —	1	10
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	25
Pepsini	10 —	—	15
	100 —	1	35
rubrum	100 —	—	80

V. Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Vinum rubrum	200 Gramm	1	20
stibiatum	10 —	—	10
Xerense	100 —	—	80
	200 —	1	20
Z.			
Zincum aceticum	10 —	—	10
chloratum . . .	10 —	—	10
ferrocyanatum . .	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
oxydatum	10 —	—	15
ad usum ext.	10 —	—	5
	100 —	—	30
permanganicum . .	1 —	—	20
salicylicum . . .	1 —	—	10
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
sulfuricum . . .	10 —	—	5
subt.pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
crud.gr.m.pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
tannicum	1 —	—	5
valerianicum . . .	1 —	—	5

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen und dergl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz:		
bis einschliesslich 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 500 „	—	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur .	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind einschliesslich des Abwägens, des Papierbeutels und der Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis einschliesslich 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Für die Dispensation (Abwägen, Einwickeln und Signatur) eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge, eines Suppositoriums oder einer ähnlichen Arzneiform		
bis einschliesslich 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für Dispensation (Einwickeln und Signatur) eines gestrichenen Pflasters	—	10
Das bei Verabreichung gestrichener Pflaster verwendete Wachspapier wird besonders berechnet.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- oder Balsam-Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtration.		
Für eine Filtration bis einschliesslich 200 Gramm	—	5
„ „ 500 „	—	10
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Bestimmung »Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze«, wonach in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen oder dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Latwerge für Thiere nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis einschliesslich 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Daner wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Shirting oder Leinen für		
je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weiss. Leder für je 100 „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm .	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formen kosten.	—	20
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli . . . . . für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen nnd das Bestreuen der Pillen und Boli für Thiere . . . . . für ein Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	10
grössere Mengen	—	15
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwägen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu . berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwägen, Kapsel, Papierbeutel und Signatur) bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
grössere Mengen	—	10
berechnet.		

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
Suppositorien.		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . . ein Stück	—	10
Jedes fernere	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . . . berechnet.	—	3

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt . . . . . das Stück	—	13
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	20
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	—	25
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „	—	30
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt . . . . . das Stück	—	18
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	—	38
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „	—	45
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „	—	53
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden einschliesslich Tectur und Signatur das Stück		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	15
„ „ 200 „ „	—	25
„ „ 500 „ „	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser und farbige Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.	ℳ	₰
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück		
zu Gefässen bis zu einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	13
„ „ „ 200 „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25
Kautschuck-Stöpsel		
kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	15
„ „ 200 „ „	—	20
„ „ 300 „ „	—	25
„ „ 500 „ „	—	35
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt . . . . . das Stück	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	13
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	18
„ „ „ 200 „ „ 400 „ „	—	25
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „	—	30
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt	—	23
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „	—	30
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	45
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	—	60
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „	—	73
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „	—	85
Papp-Schachteln ohne Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt	—	10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	25
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	—	30
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „	—	40

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.	ℳ	₰
Papp-Schachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt	—	13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	—	40
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „	—	53
Pulver-Kästchen.		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur . . . . . das Stück	—	13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern	—	20
von 17 Pulvern an	—	25

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Digitized by Google

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digital.** Ph. G. Ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Paretur uti **Acidum aceticum aromaticum** Ph. G. Ed. I.

Aqua Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua foetida antihysterica.

Paretur uti **Aqua foetida antihysterica** Ph. G. Ed. I.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Melissae.

Paretur e **Foliis Melissae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Opii.

Paretur uti **Aqua Opii** Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Aqua Petroselini.

Paretur e **Fructibus Petroselini** uti **Aqua Foeniculi** Ph. G. Ed. II.

Aqua Rubi Idaei.

Paretur uti **Aqua Rubi Idaei** Ph. G. Ed. I.

Aqua Salviae.

Paretur e **Foliis Salviae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Sambuci.

Paretur e **Floribus Sambuci** uti Aqua Menthae crispae Ph. G. Ed. II.

Aqua Tiliae.

Paretur e **Floribus Tiliae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Ceratum Resinae Pini.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Conserva Rosae.

R. Florum Rosae recentium partem unam, ... **1.**
Sacchari pulverati **partes duas,** . . . . . **2.**
Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Emplastrum Belladonnae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Conii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum consolidans.

R. **Emplastri Cerussae,**	**25.**
„ **Lithargyri,** singulorum **partes viginti quinque.**	**25.**
Lapidis Calaminaris praeparati,	**1.**
Olibani pulverati,	**1.**
Mastichis pulveratae, singulorum **partem unam,**	**1.**

Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.
Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum foetidum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Paretur secuudum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum opiatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aloës acido sulfurico correctum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aurantii.

Paretur e **Cortice Fructus Aurantii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Centaurii.

Paretur ex **Herba Centaurii** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Digitized by Google

Extractum Chelidonii.

Paretur ex **Herba Chelidonii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Cinae.

Paretur e **Floribus Cinae** uti **Extractum Cubebarum** Ph. G. Ed. II.

Extractum Colocynthidis compositum.

R. **Extracti Colocynthidis** partes quiuque, ... **5.**
Aloës pulveratae partes viginti, ... **20.**
Resinae Scammoniae partes decem, ... **10.**
Extracti Rhei partes quinque, ... **5.**
Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur.
Sit pulvis grossus fuscus.

Extractum Colombo.

Paretur e **Radice Colombo** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Conii.

Paretur ex **Herba Conii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Dulcamarae.

Paretur e **Stipitibus Dulcamarae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Granati.

Paretur e **Cortice Granati** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Lactucae virosae.

Paretur ex **Herba Lactucae virosae** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ligni Campechiani.

Paretur uti **Extractum Ligni Campechiani** Ph. G. Ed. I.

Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Millefolii.

Paretur ex **Herba Millefolii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Myrrhae.

Paretur uti **Extractum Myrrhae** Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Paretur e **Radice Ratanhiae** uti **Extractum Opii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Senegae.

Paretur e **Radice Senegae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph.G.Ed.II.

Extractum Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Linimentum saponato-ammoniatum.

R. Saponis domestici rasi partem unam. . . . . **1.**
Solve digerendo in
Aquae partibus triginta, ... **30.**
Spiritus partibus decem, ... **10.**
tum admisce
Liquoris Ammonii caustici partes quindecim. . . . . **15.**

Liquor Ammonii carbonici.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

R. Acidi succinici pulverati partem unam. . . . . **1.**
Solutae in
Aquae partibus octo . . . . . **8.**
adde
Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam . . . . . **1.**
vel quantum ad neutralisationem requiritur.

Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.

Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permaneat et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquat.

Oleum Chamomillae infusum.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Oleum Hyoscyami** Ph. G. Ed. II.

Digitized by Google

Oxymel simplex.

R. **Acidi acetici diluti** partem unam, ... 1.
Mellis depurati partes quadraginta. . . . . 40.
Misce.
Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

R. **Corticis Cinnamomi pulverati** partes quinque, ... 5.
Fructuum Cardamomi pulveratorum partes tres, ... 3.
Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas. . . . . 2.
Misce exacte.

Pulvis temperans.

R. **Kalii nitrici pulverati** partem unam, ... 1.
Tartari depurati pulverati partes tres, ... 3.
Sacchari pulverati partes sex. . . . . 6.
Misce.

Spiritus caeruleus.

R. **Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta,** . . . . . 50.
Spiritus Lavandulae, ... 70.
„ **Rosmarini singulorum partes septuaginta.** . . . . . 70.
Aeruginis pulveratae **partem unam.** . . . . . 1.
Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.
Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R. Spiritus camphorati partes duodecim, ... 12.
Tincturae Croci partem unam, ... 1.
Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R. **Mastichis** contusae, ... 1.
Myrrhae contusae, ... 1.
Olibani contusi singulorum **partem unam,** . . . . . 1.
Spiritus partes viginti, ... 20.
Aquae communis partes decem, ... 10.
Post macerationem per nychthemerum destillent **partes viginti.** . . . . 20.
Sit limpidus, coloris expers.

Spiritus Menthae piperitae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Spiritus Rosmarini.

Paretur e **Foliis Rosmarini** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed II.

Digitized by Google

Spiritus Serpylli.

Paretur ex **Herba Serpylli** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Balsami Peruviani.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Croci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Foeniculi.

Paretur e **Fructibus Foeniculi** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Rhoeados.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Ribis.

Paretur e **Fructibus Ribis rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Succi Citri.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrupus Rhoeados** Ph. G. Ed. I.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ambrae.

℞. **Ambrae griseae tritae partem unam,** . . . . . **1.**
Spiritus aetherei partes quinquaginta, ... **50.**
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

℞. **Ambrae griseae tritae** partes tres, ... **3.**
Moschi partem unam, ... **1.**
Spiritus aetherei partes centum et quinquaginta, ... **150.**
Fiat tinctura coloris subfusco flavi.

Digitized by Google

Tinctura aromatica acida.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Belladonnae.

Paretur e **Foliis Belladonnae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris recente** et **florente** uti **Tintura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Calami composita.

R.	**Rhizomatis Calami concisi partes tres,**	**3.**
	„ **Zedoariae,**	**1.**
	„ **Zingiberis,** singulorum concisorum **partem unam,**	**1.**
	Fructuum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas,**	**2.**
	Spiritus diluti partes triginta quinque,	**35.**

Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. **Fructuum Cardui Mariae** non contusorum,
Spiritus,
Aquae, singulorum **partes aequales.**
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R.	**Rhizomatis Zedoariae** concisi, **partes sedecim,**	**16.**
	„ **Calami,**	**8.**
	Rhizomatis Galangae, singulorum concisorum **partes octo,**	**8.**
	Florum Chamomillae Romanae, concis. **partes quatuor,**	**4.**
	Fructuum Anisi,	**4.**
	„ **Carvi,** singulorum contusorum **partes quatuor,**	**4.**
	Caryophyllorum,	**3.**
	Fructuum Lauri, singulorum contusorum **partes tres,**	**3.**
	Macidis contusae **partes duas,**	**2.**
	Corticis Fructus Aurantii concisi **partem unam,**	**1.**
	Spiritus,	**100.**
	Aquae Menthae piperitae, singulorum **partes centum,**	**100.**

Fiat tinctura.

In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.

Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Digitized by Google

Tinctura Cascarillae.

Paretur e **Cortice Cascarillae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei aetherea.

Paretur e **Castoreo** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Castorei Sibirici.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Castorei** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Convallariae.

Paretur ex **Herba Convallariae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Coto.

Paretur e **Cortice Coto** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R. Cupri sulfurici partes viginti quatuor, ... **24.**
Plumbi acetici partes triginta, ... **30.**
Ad pulverem contritis affundo
Aquae partes centum et triginta sex, ... **136.**
Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce
Spiritus partes centum et quatuor, ... **104.**

Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Digitalis aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Euphorbii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R. Ferri sulfurici partes viginti tres, ... **23.**
Plumbi acetici partes viginti quatuor, ... **24.**
Conterendo mixtis affunde
Aquae partes quadraginta octo, ... **48.**
Aceti partes nonaginta sex, ... **96.**
Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde
Spiritus partes octoginta . . . . . **80.**

et mixturam macera per aliquot menses, lageuam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri chlorati.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Gelsemii.

Paretur e Radice Gelsemii uti Tinctura Aconiti Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Ligno.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Resina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Guajaci e Resina ammoniata.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Kino.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Macidis.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Digitized by Google

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Pini composita.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Quebracho.

Paretur e **Cortice Quebracho** uti **Tinctura Chinae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

R.	**Radicis Ratanhiae** grosso modo pulveratae **partes duas**, ℞	**2.**
	Saccbari tosti partem unam, ...	**1.**
	Aquae partes quatuor, ...	**4.**
	Spiritus partes sex.	**6.**

Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Resinae Jalapae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Scillae kalina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strammonii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strychni aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Thujae.

Paretur e **Foliis Thujae occidentalis** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Vanillae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum acre.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Elemi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Unguentum flavum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Linariae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum sulfuratum compositum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 5.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Februar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ober-Ersatz-Commission. (2) Bekanntmachung, betreffend nicht präsentirte Reluitions-Obligationen und nicht abgehobene, sowie für nichtig erklärte Zinscoupons. (3 bis 5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) An Stelle des zum Landessteuerdirector ernannten Bürgermeisters Hofraths Zegelin ist auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock der Bürgermeister Regendanck zu Rehna zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission des hiesigen Großherzogthums für die sechs westlichen Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar und Grevesmühlen, und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Freiherr von Langermann-Erlenkamp zu Gadebusch für die Zeit von jetzt bis zum Ende des Jahres 1889 Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß von den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Obligationen

1) aus der Verloosung pro termino Johannis 1871:

Litr. A. Num. 1587 à 300 Thlr. N²/₃;

2) gekündigt zur Rückzahlung in termino Antoni 1887:

Litr. F. Num. 765 à 1000 Thlr. Court.,
Litr. F. Num. 766 à 1000 Thlr. Court,
Litr. H. Num. 589 à 200 Thlr. Court.,
ohne Litr. Num. 652 à 500 Thlr. Court.,

bisher nicht präsentirt worden sind, und die resp. Beträge seit dem Fälligkeitstermine bei der Renterei hieselbst zinsenlos deponirt stehen.

Ferner sind von den Zinscoupons der Reluitions-Obligationen bisher nicht abgehoben worden die zahlfällig gewordenen

pro Antoni 1879: Litr. F. Num. 896 à 26 Mark 25 Pfennig,
Litr. H. Num. 432 à 12 Mark;
pro Antoni 1880: Litr. F. Num. 922 à 26 Mark 25 Pfennig;
pro Johannis 1880: Litr. F. Num. 517 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Antoni 1884: Litr. H. Num. 499 à 18 Mark;
pro Johannis 1886: Litr. H. Num. 536 à 18 Mark;
pro Antoni 1887: Litr. D. Num. 396 à 30 Mark 63 Pfennig,
Litr. F. Num. 299 à 18 Mark 38 Pfennig,
Litr. F. Num. 702 à 10 Mark 50 Pfennig,
Litr. F. Num. 958 à 15 Mark 75 Pfennig,
Litr. H. Num. 306 à 30 Mark,
Litr. H. Num. 437. 468. 469. 694 à 12 Mark;

dieselben verjähren, wenn sie nicht innerhalb 10 Jahre nach dem resp. Fälligkeitstermine abgehoben werden, bis dahin geschieht die Einlösung bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin.

Schließlich werden von den Zinscoupons der Reluitions-Obligationen die fällig gewordenen

pro Johannis 1840: Litr. B. Num. 255 à 35 Mark,
Litr. B. Num. 679 à 14 Mark;
pro Antoni 1845: Litr. D. Num. 270 à 30 Mark 63 Pfennig;
pro Johannis 1846: Litr. D. Num. 9 à 58 Mark 17 Pfennig;
pro Antoni 1847: Litr. B. Num. 1444 à 35 Mark,
Litr. F. Num. 172 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Johannis 1849: Litr. B. Num. 97 à 14 Mark;
pro Antoni 1850: Litr. B. Num. 97 à 14 Mark;
pro Johannis 1850: Litr. H. Num. 418 à 12 Mark;
pro Antoni 1852: Litr. F. Num. 171 à 10 Mark 50 Pfennig,
Litr. F. Num. 172 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Johannis 1852: Litr. B. Num. 616 à 33 Mark 24 Pfennig,
Litr. F. Num. 96 à 10 Mark 50 Pfennig;

Digitized by Google

pro Antoni 1855: Litr. D. Num. 28 à 58 Mark 17 Pfennig;
pro Antoni 1858: Litr. H. Num. 321 à 30 Mark;
pro Antoni 1859: Litr. H. Num. 455 à 12 Mark;
pro Johannis 1859: Litr. F. Num. 1014 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Johannis 1861: Litr. F. Num. 927 à 26 Mark 25 Pfennig;
pro Antoni 1862: Litr. D. Num. 356 à 30 Mark 63 Pfennig;
pro Johannis 1863: Litr. F. Num. 818 à 15 Mark 75 Pfennig;
pro Johannis 1864: Litr. F. Num. 110 à 30 Mark 63 Pfennig,
Litr. F. Num. 372 à 12 Mark 25 Pfennig;
pro Antoni 1866: Litr. F. Num. 1092 à 15 Mark 75 Pfennig;
pro Johannis 1866: Litr. F. Num. 948 à 15 Mark 75 Pfennig;
pro Antoni 1867: Litr. H. Num. 102 à 18 Mark;
pro Johannis 1868: Litr. B. Num. 1229 à 70 Mark;
pro Antoni 1869: Litr. H. Num. 126 à 12 Mark;
pro Johannis 1869: Litr. H. Num. 455 à 12 Mark,
Litr. H. Num. 638 à 18 Mark;
pro Antoni 1870: Litr. F. Num. 820 à 15 Mark 75 Pfennig;
pro Johannis 1870: Litr. F. Num. 1113 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Antoni 1871: Litr. F. Num. 97 à 10 Mark 50 Pfennig,
Litr. F. Num. 524 à 10 Mark 50 Pfennig;
pro Johannis 1873: Litr. F. Num. 384 à 12 Mark 25 Pfennig;
pro Antoni 1876: Litr. D. Num. 224 à 61 Mark 25 Pfennig,
Litr. F. Num. 803 à 26 Mark 25 Pfennig;
pro Johannis 1876: Litr. F. Num. 635 à 26 Mark 25 Pfennig;

nachdem dieselben bis jetzt erfolglos aufgerufen worden sind, unter Bezugnahme auf §. 4 al. 1 der Verordnung vom 5ten März 1838 nunmehr für nichtig erklärt, und findet eine weitere Einlösung derselben nicht statt.

Schwerin am 30sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

---

(3) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Heidhof, Domanialamt Dömitz, Bestellungs-Postanstalt Dömitz, in Lüttenmark, Domanialamt Boizenburg, Bestellungs-Postanstalt Gresse, und in Moitin, Domanialamt Bukow, Bestellungs-Postanstalt Kirch-Mulsow, Posthülfstellen mit voller Befugniß; ferner in Krukow, Ritterschaftliches Amt Stavenhagen, Bestellungs-Postanstalt Penzlin, und in Perlin, Ritterschaftliches Amt Wittenburg, Bestellungs-Postanstalt Renzow, Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahr-

Digitized by Google

gang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13ten Februar 1882, und rücksichtlich der von den Posthülfsstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Schwerin am 24sten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Vom 1sten Februar ab können im Verkehr mit Norwegen Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden durch die Norwegischen Postanstalten nicht vermittelt.

Schwerin am 25sten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(5) In Perlin bei Renzow ist am 17ten und in Krukow bei Penzlin am 28sten eine Telegraphenhülfsstelle in Vereinigung mit der daselbst bestehenden Posthülfsstelle zur Einrichtung gelangt.

Rücksichtlich der von den Telegraphenhülfsstellen wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der „Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt“ abgedruckte betreffende Bekanntmachung vom 27sten Februar 1884 Bezug genommen.

Schwerin am 30sten Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(6) Unter den Ochsen zu Riendorf bei Grevesmühlen ist die Maulsäule ausgebrochen.

Schwerin am 28sten Januar 1888.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. jur. Otto Brauns aus Roſtock nach beſtandener zweiter juriſtiſcher Prüfung zum Gerichts-Aſſeſſor zu ernennen geruht.

Schwerin am 21ſten Januar 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Droſten Schröder in Schwaan die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung auf Neujahr 1888 in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin am 25ſten Januar 1888.

---

(3) Der interimiſtiſche Lehrer am Realgymnaſium Dr. C. Brinker hierſelbſt iſt definitiv als Lehrer an dieſer Anſtalt angeſtellt worden.

Schwerin am 31ſten Januar 1888.

---

(4) Der Erbpächter Johann Buſecke zu Kirch-Jeſar iſt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirch-Jeſar,

der Rathsprotokolliſt Dormann zu Lübz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lübz,

der Schmied Folgmann zu Retgendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retgendorf,

und der Lehrer Utnehmer zu Speck zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Speck beſtellt worden.

Schwerin am 31ſten Januar 1888.

---

(5) Der Poſtſecretair Robert Wieſe, bisher im Ober-Poſtdirectionsbezirke Minden, iſt zum Poſtſecretair im hieſigen Ober-Poſtdirectionsbezirke Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 1ſten Februar 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 6.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Februar 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung zum Hufbeschlag-Betriebe. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1888. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Betheiligung an einer von der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger zu veranstaltenden Verloosung. (4) Bekanntmachung, betreffend die in den einzelnen Veterinärbezirken den Bezirksthierärzten beigeordneten Thierärzte zu den durch die Bekanntmachung vom 3. December 1887 vorgeschriebenen Untersuchungen. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In mehrfachen Fällen ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß Personen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 16ten März 1887 — Regierungs-Blatt No. 9 — den Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes begonnen haben, ohne der zuständigen Behörde das nach dieser Verordnung erforderliche Prüfungszeugniß vorgelegt zu haben.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten werden daher aufgefordert, bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Eröffnungen des Hufbeschlag-Betriebes auf die Vorlegung des gesetzlichen Befähigungs-Nachweises zu halten, und falls seit dem Inkrafttreten der angezogenen Verordnung Personen ohne die gesetzlichen Erfordernisse das Hufbeschlag-Gewerbe begonnen haben sollten, gegen dieselben nach §. 15, Abs. 2 der Gewerbeordnung vorzugehen und ihre Bestrafung nach §. 147, sub 1 daselbst zu veranlassen.

Schwerin am 1sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	16	Mark —	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	11	" 20	"
3)	"	"	Gerste . .	12	" 20	"
4)	"	"	Hafer . .	10	" 80	"
5)	"	"	Erbsen .	12	" —	"
6)	"	"	Stroh . .	4	" —	"
7)	"	"	Heu . .	5	" 50	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	10	" —	"
9)	"	"	Tannenholz	8	" —	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	" 50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf von Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer . .	11	Mark 32	Pfg.,
"	"	Heu . .	6	" —	"
"	"	Stroh . .	4	" —	"

Schwerin am 3ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

(3) Der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger ist gestattet worden, zur Betheiligung an einer Ende April d. J. in Berlin stattfindenden Verloosung von Gegenständen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes, von literarischen Erzeugnissen ꝛc. zur Förderung der von dieser Genossenschaft erstrebten wohlthätigen Zwecke durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter aufzufordern und den Vertrieb von Loosen durch hiesige Beauftragte zu beschaffen.

Schwerin am 8ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(4) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. v. M. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 3) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neben dem zuständigen Bezirksthierarzt im Veterinärbezirk Nr. 1 Boizenburg der Thierarzt Stützner zu Boizenburg, im Veterinärbezirk Nr. 6 Parchim der Unterroßarzt Kissuth zu Parchim und im Veterinärbezirk Nr. 9 Gnoien der Thierarzt Behm zu Gnoien vom unterzeichneten Ministerium bestellt worden ist, die in der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahn nach Deutschen Nordseehäfen, vom 3ten December v. J. vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und über den Befund zu bescheinigen.

Schwerin am 2ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(5) Unter den Pferden des Schulzen Hansen zu Alt-Jassewitz bei Proseken ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin am 6ten Februar 1888.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Dem Zahnarzt Carl Schultze hieselbst ist der Charakter als Hofzahnarzt Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten Januar 1888.

---

(2) Nach erfolgter anderweiter Beförderung des bisherigen ersten Predigers H. W. J. G. Karsten in Rehna ist der bisherige zweite Prediger in Rehna Th. W. C. F. Borgmann in die erste Pfarre daselbst aufgerückt, und zur Wiederbesetzung der also erledigten zweiten Pfarre in Rehna am Sonntage Septuagesimae, den 29. v. M., der bisherige Rector W. Wulff in Schwaan durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Rehna erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 2ten Februar 1888.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 2 und 3 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 7.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Februar 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Wollmarkt in Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Schiedsmännern für die Schätzungen zu tödtender Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des

22sten und 23sten Junius

bestimmt worden.

Schwerin am 18ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Zu Schiedsmännern bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere sind für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt:

für den Bezirk I (Boizenburg)

an Stelle des Revierförsters Hagemann zu Greven der Schulze Bantin zu Lüttenmark;

für den Bezirk VI (Parchim)

an Stelle des Pächters Müller zu Kl.-Wangelin der Gutsbesitzer Krey auf Kressin;

für den Bezirk VII (Güstrow)

an Stelle des Gutsbesitzers Riedel auf Hägerfelde und des Pächters Schmidt zu Subsin der Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde und der Pächter Schnapauff zu Subsin;

im Bezirk IX (Gnoien)

an Stelle des Pächters Heuck zu Kützerhof, des Gutsbesitzers Rust auf Stassow und des Pächters Schröder zu Kl.-Methling der Gutsbesitzer Viereck auf Schorrentin, der Gutsbesitzer Schock auf Stassow und der Pächter von Blücher zu Bobbin;

im Bezirk X (Malchin)

an Stelle des Gutsbesitzers Müller auf Neu-Sührkow, des Pächters Wulf zu Kölpin, des Pächters Baller zu Markow und des Gutsbesitzers Seip auf Gr.-Vielen der Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow, der Pächter Zachau zu Scharpzow, der Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow und der Gutsbesitzer Wenck auf Gr.-Vielen;

im Bezirk XI (Waren)

an Stelle des Pächters Ehlers zu Nossentin und des Revierförsters Behrens zu Nossentiner Hütte der Gutsbesitzer Neckel auf Sparow und der Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.

Schwerin am 14ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(3) Die Postverbindungen zwischen Dobbertin und Goldberg, Stadt bezw. Bahnhof, sind vom 20sten Februar ab, wie folgt, anderweit geregelt worden:

a. Botenpost.

Aus Goldberg, Stadt	5 40	früh
in Dobbertin	6 50	"
aus Dobbertin	7 55	"
in Goldberg, Stadt	9 5	Vorm.

b. I. Personenpost.

Aus Goldberg, Bahnhof	9 30	Vorm.
in Goldberg, Stadt	9 35	"
aus Goldberg, Stadt	9 45	"
in Dobbertin	10 15	"
aus Dobbertin	12 5	Nachm.
in Goldberg, Stadt	12 35	"
aus Goldberg, Stadt	12 45	"
in Goldberg, Bahnhof	12 50	"

c. II. Personenpost.

Aus Goldberg, Bahnhof	2 50	Nachm.
in Goldberg, Stadt	2 55	"
aus Goldberg, Stadt	3 5	"
in Dobbertin	3 35	"
aus Dobbertin	5 30	"
in Goldberg, Stadt	6 0	Abends
aus Goldberg, Stadt	6 5	"
in Goldberg, Bahnhof	6 10	"

Schwerin am 14ten Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

„§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt ver-

Digitized by Google

hindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w."

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin am 21sten Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den vier Gebrüdern Peter Josef, Heinrich, Ludwig und Carl Stollwerck in Cöln, Inhabern der Firma „Gebrüder Stollwerck" den Charakter als Großherzogliche Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten Januar 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsdiätar Schmell und dem Maler Meyer hieselbst die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten Januar 1888.

Digitized by Google

(3) Dem Candidaten der Medicin Hugo Conrad Tiebel aus Posen ist, nachdem derselbe am 21sten Januar 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 9ten Februar 1888.

---

(4) Dem Post-Director Fründt in Bützow ist die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, verliehenen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin am 13ten Februar 1888.

---

(5) Der Bürgermeister Kossel zu Tessin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tessin bestellt worden.

Schwerin am 14ten Februar 1888.

---

(6) Dem Postschaffner Voß in Plau ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1888.

---

(7) Der Referendar Friedrich Zickermann aus Sülze hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 21sten Februar 1888.

Mit dieser No 7 werden ausgegeben: No. 5 und 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1888; sowie eine Anlage des Landesversicherungsamtes: Statut der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung ꝛc.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 8.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 19. März d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend den Füllen- und Starken-Markt in Boizenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Bestätigung ständischer Deputirten bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den 19ten März d. J., ungeachtet der eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein sollen.

Schwerin am 27sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Der seit dem Jahre 1886 in der Stadt Boizenburg am letzten Sonnabende des Monats Julius abgehaltene Füllen- und Starken-Markt wird künftig am dritten Montage des Monats September abgehalten werden.

Schwerin am 23sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) In der Eigenschaft eines ritterschaftlichen beziehungsweise landschaftlichen Deputirten bei der nach §. 37 des Gesetzes vom 31sten Julius 1846 gebildeten Commission für die Entwässerung der Ländereien sind auf Präsentation des Engern Ausschusses für einen vom 1sten Januar d. J. ab zu berechnenden dreijährigen Zeitraum

der Rittmeister a. D. von Plüskow auf Ahrenshagen zu Ludwigslust, und
der Bürgermeister Hofrath Simonis zu Lübz

landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin am 23sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Die Deutschen Postagenturen in Apia (Samoa-Inseln) und in Shanghai (China) sind bezüglich ihres Briefverkehrs in den Weltpostverein aufgenommen worden. Demgemäß kommen im Briefverkehr dieser Postanstalten mit Deutschland und den übrigen Vereinsländern fortan durchweg die Vereinstaxen zur Anwendung:

20 Pf. für je 15 g der Briefe, 10 Pf. für Postkarten, 5 Pf. für je 50 g der übrigen Sendungen.

Schwerin am 25sten Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector H. Köhler in Rehna ist am Sonntage Quinquagesimae, den 12ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Schwarz erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1888.

---

(2) Der Gutsjäger Wigger zu Eickelberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eickelberg bestellt worden.

Schwerin am 22sten Februar 1888.

---

(3) Dem Candidaten der Medicin, Joseph Joh. Heermann aus Oestrich in Westfalen ist, nachdem derselbe am 21sten Februar 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin am 25sten Februar 1888.

---

(4) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Portépéefähnrich von Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum Secondlieutenant, und

Secondlieutenant Brauer II von der Cavallerie des 2ten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 zum Premierlieutenant befördert.

Secondlieutenant von Schöpffer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist der Abschied bewilligt.

Schwerin am 27sten Februar 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 9.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Einladung zur Betheiligung an den von der Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar im Juni und December d. J. zu veranstaltenden Verloosungen. (2) Bekanntmachung, betreffend Druck-Formulare zu den von Unternehmern von Regie-Bauten bei den Gemeindebehörden einzureichenden Monats-Nachweisungen und Sonderabdrücke der Bekanntmachung vom 17. December 1887. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1888. (4) Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für die Studirenden der Universität Rostock. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1888. (6 und 7) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (8) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar ist auf seinen Antrag gestattet worden, zur Betheiligung an zwei im Juni und December dieses Jahres in Weimar stattfindenden Verloosungen von Gegenständen der Kunst und

des Kunstgewerbes durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter einzuladen.

Schwerin am 25sten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Die Unternehmer von Regie-Bauten, sowie die in den Fällen des §. 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Julius 1887 zuständigen Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei hieselbst zu beziehen sind: 1) Formulare zu den Seitens der Unternehmer von Regie-Bauten bei den Gemeindebehörden einzureichenden Monatsnachweisungen zum Preise von 5 Mark für das Hundert. 2) Sonderabdrücke der auf diese Nachweisungen bezüglichen diesseitigen Bekanntmachung vom 17ten December v. J. mit ihren Anschlüssen (Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, Formular, Anleitung) Regierungs-Blatt 1887, No. 38) zum Preise von 10 Pf. das Stück.

Schwerin am 1sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	16	Mark —	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	11	" 20	"
3)	"	"	Gerste . .	12	" —	"
4)	"	"	Hafer . .	11	" —	"
5)	"	"	Erbsen .	12	" —	"
6)	"	"	Stroh . .	4	" —	"
7)	"	"	Heu . .	6	" —	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	10	" —	"
9)	"	"	Tannenholz	8	" —	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	" 50	"

Digitized by Google

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	11	Mark	20	Pfg.,
" "	Heu	6	"	—	"
" "	Stroh	4	"	—	"

Schwerin am 5ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(4) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisaufgaben an die Studirenden auf der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorjährigen Aufgaben anlangend, so ist

1) für die Bearbeitung der von der theologischen Facultät gestellten Aufgabe: „Welche Beweggründe hatte Christus dazu, mitten in seinem Wirken zum Lehren in Gleichnissen überzugehen" einer Arbeit des stud. theol. Ludwig Schnapauff aus Rostock der halbe Preis und den Arbeiten des stud. theol. Friedrich Franz Meltzer aus Retgendorf, des stud. theol. Wilhelm Schaumkell aus Neese und des stud. theol. Conrad Schliemann aus Schwerin eine lobende Anerkennung,
2) einer Arbeit des stud. jur. Franz Lindig aus Schwerin über die von der juristischen Facultät gestellte Aufgabe: „Verträge über fremde Sachen nach römischem und heutigem Rechte unter Berücksichtigung der Particularrechte" der volle Geldpreis ohne Druck,
3) einer Arbeit des stud. med. Hans Friedrich aus Quermathen über die von der medicinischen Facultät gestellte Aufgabe: Es soll eine Untersuchung über die Markräume in den Knochen der Unterextremität ausgeführt werden. Außer ihrer absoluten Größe soll auch das Verhältniß ihres Volumens zu dem der Knochensubstanz, und zwar bei Individuen verschiedenen Alters, festgestellt werden," der volle Geldpreis nebst Druck,
4) einer Arbeit des stud. phil. Theodor Schwarz aus Klingendorf über die von der philosophischen Facultät gestellte Aufgabe: „Nachweis des Verfassers und der Quellen des Rudimentum Novitiorum," der volle Geldpreis nebst Druck, und endlich
5) einer Arbeit des stud. phil. Hermann Schlottmann aus Rostock über die von dem Director des philologischen Seminars in Verbindung mit den vier Decanen gestellte Aufgabe: „Untersuchung der Veränderungen, welche die Kunstform des Dialogs seit Xenophon und Plato in der griechischen und römischen Litteratur erfahren hat", der volle Geldpreis und unter der Bedingung, daß

Digitized by Google

vor der Drucklegung die umgestaltete Abhandlung den Directoren des philologischen Seminars nochmals zur endgültigen Billigung vorgelegt wird, der Druck zuerkannt worden.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisaufgaben gestellt worden:

1) Von der theologischen Facultät:
„Was ergiebt sich aus den neutestamentlichen Aussagen in Vergleichung mit den alttestamentlichen über den Maleach Jehovah des Alten Bundes."

2) Von der juristischen Facultät:
„Die Befreiung des Schuldners durch Depositon."

3) Von der medicinischen Facultät:
„Es soll durch Experimente ermittelt werden, wie die Schock-Erscheinungen bei der diffusen Perforativ-Peritonitis zu Stande kommen, und dabei besonders die Frage berücksichtigt werden, ob durch die Perforation Stoffe ins Peritoneum gelangen, welche, von demselben resorbirt, als Herzgift wirken."

4) Von der philosophischen Facultät:
„Ueber die äthylirten Benzole. Das über diese Kohlenwasserstoffe Bekannte ist vollständig zusammenzustellen und durch eigene Untersuchung zu ergänzen."

5) Von dem Director des deutsch-philologischen Seminars in Verbindung mit den vier Dekanen.
„Die Bedeutung des Rufes Silete in den deutschen Dramen des Mittelalters."

Rostock am 1sten März 1888.

Rector und Concilium der Landes-Universität.
W. Dieckhoff.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1888
befindet sich in der Beilage.

---

(6) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Hornstorf, R. A. Bukow, Bestellungs-Postanstalt Wismar, und in Passow, D.-A. Gadebusch, Bestellungs-Postanstalt Gadebusch, Posthülfstellen mit voller Befugniß, ferner in Mamerow, D.-A. Güstrow, Bestellungs-Postanstalt Lalendorf, eine Posthülfstelle mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt Jahrgang 1882 abgedruckte Bekanntmachung vom 13ten Februar 1882, und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen

Digitized by Google

auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Die Posthülfstelle mit voller Befugniß in Heiddorf, D.-A. Dömitz, Bestellungs-Postanstalt Dömitz, ist aufgehoben worden.

Schwerin am 29sten Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(7) Vom 1sten März ab tritt die Republik Salvador dem Pariser Uebereinkommen vom 1sten Junius 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe im internationalen Verkehr, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Salvador beträgt 8000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 Mark.

Schwerin am 1sten März 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(8) Die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen zu Niendorf bei Grevesmühlen ist erloschen.

Schwerin am 2ten März 1888.

II. Abtheilung.

(1) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Schwaan ist dem Conrector Lohff daselbst verliehen worden.

Schwerin am 29sten Februar 1888.

---

(2) Dem Candidaten der Medicin, Hugo Majud aus Berlin ist, nachdem derselbe am 25sten Februar 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin am 29sten Februar 1888.

14

Digitized by Google

(3) Dem Candidaten der Medicin Carl Friedrich Julius Studemund aus Neukloſter iſt, nachdem derſelbe am 28ſten Februar 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commiſſion zu Roſtock beſtanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reiches ertheilt.

Schwerin am 2ten März 1888.

---

(4) Der Referendar Carl Meinck aus Schwerin hat die zweite juriſtiſche Prüfung vor dem Prüfungsſenat des Oberlandesgerichts zu Roſtock beſtanden.

Schwerin am 5ten März 1888.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 9 der Amtlichen Beilage
des Regierungs-Blattes.)

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1888 vom 16. April bis 15. August gehalten werden.

In der theologischen Facultät:

Herr Consistorialrath Professor Dr. Johannes Bachmann, d. Z. Dekan: 1) privatim: Erklärung der Genesis, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) privatim: Auslegung der Propheten Joel, Amos, Micha, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.

Herr Consistorialrath Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, d. Z. Rector: 1) privatim: Kirchengeschichte, I. Theil, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) privatim: Geschichte der protestantischen Lehre in der Reformationszeit, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) privatim: Die biblische Theologie des Neuen Testaments, fünfstündig, von 8 bis 9 Uhr; 2) privatim: Der erste Theil der Dogmatik, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Friedrich Nösgen: 1) privatim: Erklärung der kleinen paulinischen Briefe, fünfstündig, von 3 bis 4 Uhr; 2) privatim: Auslegung des Evangelium Johannis, fünfstündig, von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor design. Johann Friedrich Hashagen: 1) Homiletik, dreistündig, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden.

In der juristischen Facultät:

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft, d. Z. Dekan: 1) Römische Rechtsgeschichte, vierstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Institutionen, vierstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten (Obligationenrecht), dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1) Pandekten, Familienrecht und Erbrecht, fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Pandekten, Pfandrecht, einstündig, Montags von 12 bis 1 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten, I. Theil (Allgemeiner Theil und Sachenrecht), dreistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Leitung in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, sechsstündig, Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 6 Uhr; 2) Conversatorium über Kirchenrecht, einstündig, in zu bestimmender Stunde; 3) Einleitung in das Corpus juris canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, einstündig, in noch zu bestimmender Stunde; 4) Vorlesungen über katholisches und protestantisches Kirchenrecht für Theologen, dreistündig, in zu bestimmenden Stunden.

Außerdem werden Vorlesungen gehalten werden über deutsche Rechtsgeschichte, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Strafrecht, Concursrecht.

In der medicinischen Facultät:

Herr Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder, d. Z. Dekan: 1) publice: Specielle Pathologie und Therapie der Nieren, Montags 6 Uhr Abends; 2) Poliklinische Besprechungen, Mittwochs 10½ Uhr; 3) Medicinische Klinik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 10½ bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Hermann Rudolph Aubert: 1) Encyclopädie der Medicin, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Physiologie (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich je drei Stunden.

Herr Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Augenheilkunde, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Augen-Operationskursus, in näher zu bestimmenden Stunden.

Herr Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshülflicher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Uebungen im pathologischen Institut für Geübtere, täglich in den Vormittagsstunden.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

Digitized by Google

Herr Ober-Medicinalrath Professor Dr. Otto Madelung: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, täglich Nachmittags von 5 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Albert von Brunn: 1) Systematische Anatomie, II. Theil, täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Osteologie und Syndesmologie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Allgemeine Histiologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, Sonnabends von 7 bis 9 Uhr Vormittags; 4) Topographische Anatomie, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Julius Uffelmann: 1) Praktischer Kursus der Bacteriologie und der Desinfectionslehre, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Praktischer Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, Sonnabends von 9 bis 12 Uhr; 3) Theoretisch-praktischer Kursus der Impfung, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 4) Krankendiätetik mit besonderer Berücksichtigung der diätetischen Heilmethoden, Mittwochs von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnostik und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Verbandkursus, Mittwochs von 4 bis 5 Uhr; 3) Frakturen und Luxationen, Montags und Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Dr. Christian Lemcke: 1) Ueber Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Ambulatorische Klinik für Kehlkopf- und Ohrenkranke mit besonderer Berücksichtigung der otologischen und laryngologischen Untersuchungsmethoden, Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5½ Uhr.

In der philosophischen Facultät:

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Griechische Geschichte vom peleponnesischen Kriege bis auf Alexander den Großen, zweistündig, von 11 bis 12 Uhr; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Geschichte der neueren Pädagogik, dreistündig, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der Philosophie vom Zeitalter der Kirchenväter bis auf die Gegenwart, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Psychologie, dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Reinhold Bechstein: 1) Deutsche Syntax, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) privatissime: Uebungen auf dem Gebiete der deutschen Privatalterthümer, mit besonderer Berücksichtigung der

Digitized by Google

Trachten- und Waffenkunde, zweistündig; 3) Deutsch-philologisches Seminar (Ulrich's von Lichtenstein Frauendienst, Fortsetzung), vierstündig, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Jacobsen: 1) Anorganische Experimentalchemie, fünfstündig, Montags bis Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. großes Praktieum, Montags bis Freitags von 9 bis 5 Uhr, b. kleines Praktieum, Dienstags und Freitags von 9 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik 1. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik), fünfstündig, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Elemente der Undulationstheorie, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Praktisch-physikalische Uebungen für Mathematiker und Mediciner, zwölfstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 6 Uhr; 4) Uebungen im physikalischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Martin Krause: 1) Differential- und Integralrechnung, Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Analytische Mechanik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) publice: Mathemathisches Seminar, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Cursorische Lectüre der BB. Josua und Richter, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, zweistündig; 4) Syrische Grammatik mit Uebersetzungs-Uebungen, zweistündig.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Geologie, sechsstündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 und von 9 bis 10 Uhr; 2) Geologische Excursionen, Sonnabends Nachmittags; 3) Mineralogisches Praktieum, zweistündig; 4) Mineralogisch-geologische Arbeiten im Institut, täglich Vormittags.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Griechische Privatalterthümer, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Monumente des thebischen Heldenkreises, Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 3) Archäologische Uebungen, privatissime doch unentgeltlich, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, z. Z. Decan: 1) Volkswirthschaftslehre I. Theil, fünfstündig, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Geschichte, Theorie und Praxis der Statistik, dreistündig, Dienstags bis Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 3) Volkswirthschaftliche und statistische Uebungen, zweistündig, Freitags von 5 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Maximilian Braun: 1) Allgemeine Zoologie mit Demonstrationen, täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Zootomisches Praktieum für Anfänger im Anschluß an das Colleg, vierstündig, in später zu bestimmenden Stunden; 3) Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, privatissime (gratis) nach Uebereinkunft.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Grundzüge der gesammten Botanik, fünfstündig, Dienstags bis Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 2) Mikroskopisch-botanischer Kursus für Anfänger, vierstündig; 3) Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Bodenuntersuchungen, Practicum, vierstündig.

Herr Professor Dr. Eduard Schwartz: 1) Quellenkunde der griechischen Geschichte, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 2) Cicero Orator, dreistündig, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) publice: Philologisches Seminar: Interpretation des auctor ad Herennium, Disputationen, zweistündig, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr.

Herr Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12ième siècle, vierstündig.

Herr Dr. Felix Lindner: 1) Li dis du vrai aniel ed. A. Tobler, Leipzig 1884, zweistündig; 2) gratis: Fortsetzung der Erklärung von Thackeray's Lectures on the English Humorists of the 18th century, einstündig.

Herr Dr. Friedrich Oltmanus: 1) Grundzüge der Pflanzenphysiologie, dreistündig, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Demonstrationen mit Uebungen im Bestimmen von Pflanzen, zweistündig, Freitags von 5 bis 7 Uhr.

Herr Dr. Paul Moennich: Praktische Uebungen in der elektrischen Meßkunde, dreistündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Harmonielehre und einfacher Contrapunkt, verbunden mit praktischen Uebungen, einstündig; 2) Liturgische Uebungen mit den Mitgliedern des homiletisch-katechetischen Seminars, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins, einstündig.

Die durch Fortgang des Herrn Professor Leo erledigte Professur für klassische Philologie wird zum Sommer-Semester wieder besetzt werden.

Die Universitätsbibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet; das mineralogische und das mecklenburgische geologische Landes-Museum sind Wochentags von 11 bis 12 Uhr geöffnet; die zoologischen Sammlungen im Museumsgebäude sind nach vorheriger Meldung beim Diener des zoologischen Instituts täglich für Besuchende geöffnet.

Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April 1888.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung der Genesis: Consistorialrath Bachmann, fünfstündig.
Auslegung der Propheten Joel, Amos, Micha: derselbe, fünfstündig.

b. Neues Testament.

Erklärung des Evangelium Johannis: Professor Nösgen, fünfstündig.
Erklärung der kleinen paulinischen Briefe: derselbe, fünfstündig.

c. Biblische Theologie.

Die biblische Theologie des neuen Testaments: Professor Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil: Consistorialrath Dieckhoff, fünfstündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs in der Reformationszeit: derselbe, fünfstündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik, I. Theil: Professor Schulze, fünfstündig.

Praktische Theologie.

Homiletische und katechetische Uebungen im Seminar: Professor Hashagen, vierstündig.
Homiletik: derselbe, dreistündig.

Rechtswissenschaften.

Vorlesungen.

Römisches Recht.

Institutionen: Professor Bernhöft, vierstündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.
Pandekten (Pfandrecht): Professor Matthiaß, einstündig.
Pandekten (Familien- und Erbrecht): derselbe, fünfstündig.

Digitized by Google

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachsse, sechsstündig.

Kirchenrecht.

Vorlesungen über katholisches und protestantisches Kirchenrecht für Theologen: Professor Sachsse, dreistündig.

Conversatorische Vorlesungen

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten I. Theil (Allgemeiner Theil und Sachenrecht): Professor Matthiaß, dreistündig.
Conversatorium über Pandekten II (Obligationenrecht): Professor Bernhöft, dreistündig.
Leitung in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten: Professor Matthiaß, einstündig.

Kirchenrecht.

Einleitung in das corpus juris canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgew. Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachsse, einstündig.
Conversatorium über Kirchenrecht: derselbe, einstündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie der Medicin: Professor Aubert, zweistündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, II. Theil: Professor von Brunn, sechsstündig.
Osteologie und Syndesmologie: derselbe, dreistündig.
Allgemeine Histiologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen: derselbe, sechsstündig.
Topographische Anatomie: derselbe, dreistündig.

Physiologie.

Physiologie (vegetative Functionen): Professor Aubert, sechsstündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, sechsstündig.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Professor Nasse, zweistündig.

Hygiene.

Praktischer Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: Professor Uffelmann, dreistündig.
Praktischer Kursus der Bacteriologie und der Desinfectionslehre: derselbe, zweistündig.
Theoretisch-praktischer Kursus der Impfung: derselbe, einstündig.

Digitized by Google

Diätetik.

Ueber Krankendiätetik mit besonderer Berücksichtigung der diätetischen Heilmethoden: Professor Uffelmann, einstündig.

Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Nasse, vierstündig.
Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor Alb. Thierfelder, sechsstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrations-Kursus, verbunden mit Secirübungen: derselbe, sechsstündig.
Uebungen im pathologischen Institut für Geübtere: derselbe, täglich.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Nasse, täglich.

Specielle Pathologie.

Specielle Pathologie und Therapie der Nieren: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, einstündig.
Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Dr. Lemcke, zweistündig.

Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Ober-Medicinalrath Madelung, zwölfstündig.
Kursus der chirurgischen Diagnostik und Therapie: Professor Gies, dreistündig.
Verbandkursus: derselbe, einstündig.
Frakturen und Luxationen: derselbe, zweistündig.

Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor von Zehender, dreistündig.
Augenoperationskursus: derselbe.

Gynäkologie.

Geburtshülfe: Geheimer Medicinalrath Schatz, dreistündig.
Geburtshülflicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

Klinik.

Medicinische Klinik: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, 7½stündig.
Poliklinische Besprechungen: derselbe, einmal wöchentlich.
Ambulatorische Klinik für Kehlkopf- und Ohrenkranke mit besonderer Berücksichtigung der otologischen und laryngologischen Untersuchungsmethoden: Dr. Lemcke, 4½stündig.
Chirurgische Klinik: Ober-Medicinalrath Madelung, neunstündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 4½stündig.
Gynäkologische Klinik: Geheimer Medicinalrath Schatz, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Klinik für die Internen d. Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Digitized by Google

Zur philoſophiſchen Facultät gehörende Lehrgegenſtände.

Philoſophie.

Geſchichte der neueren Pädagogik: Profeſſor von Stein, dreiſtündig.
Geſchichte der Philoſophie vom Zeitalter der Kirchenväter bis auf die Gegenwart: derſelbe. vierſtündig.
Pſychologie: derſelbe, dreiſtündig.

Philologie.

Griechiſche Privatalterthümer: Profeſſor Körte, vierſtündig.
Erklärung der Monumente des thebiſchen Heldenkreiſes; derſelbe, zweiſtündig.
Archäologiſche Uebungen: derſelbe, zweiſtündig.
Quellenkunde der griechiſchen Geſchichte: Profeſſor Schwartz, vierſtündig.
Cicero Orator: derſelbe, dreiſtündig.
Philologiſches Seminar: Interpretation des auctor ad Herennium; Disputationen: derſelbe, zweiſtündig.
Syntax der hebräiſchen Sprache: Profeſſor Philippi, zweiſtündig.
Curſoriſche Lectüre der BB. Joſua und Richter: derſelbe, zweiſtündig.
Ausgewählte arabiſche Texte: derſelbe, zweiſtündig.
Syriſche Grammatik mit Ueberſetzungs-Uebungen; derſelbe, zweiſtündig.
Deutſche Syntax: Profeſſor Bechſtein, vierſtündig.
Uebungen auf dem Gebiete der deutſchen Privatalterthümer, mit beſonderer Berückſichtigung der Trachten- und Waffenkunde: derſelbe, zweiſtündig.
Deutſch-philologiſches Seminar: Ulrich's von Lichtenſtein Frauendienſt, Fortſetzung: derſelbe, vierſtündig.
Cours pratique de français: Dr. Robert, vierſtündig.
Histoire de la littérature française: derſelbe, vierſtündig.
Variations du langage français depuis le 12ième siècle: derſelbe, vierſtündig.
Li dis du vrai aniel ed A. Tobler, Leipzig 1884: Dr. Lindner, zweiſtündig.
Fortſetzung der Erklärung von Thackeray's lectures on the English Humorists of the 18th century: derſelbe, einſtündig.

Geſchichte.

Deutſche Geſchichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution: Profeſſor Schirrmacher, fünfſtündig.
Griechiſche Geſchichte vom peloponneſiſchen Kriege bis auf Alexander d. Gr.: derſelbe, zweiſtündig.
Uebungen im hiſtoriſchen Seminar: derſelbe, zweiſtündig.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung: Profeſſor Krauſe, vierſtündig.
Analytiſche Mechanik: Derſelbe, vierſtündig.
Mathematiſches Seminar: derſelbe, zweiſtündig.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik): Professor Matthiessen, fünfstündig.
Elemente der Undulationstheorie: derselbe, zweistündig.
Praktisch-physikalische Uebungen für Mathematiker und Mediciner: derselbe, zweistündig.
Uebungen im physikalischen Seminar: derselbe, zweistündig.
Praktische Uebungen in der elektrischen Meßkunde: Dr. Mönnich, dreistündig.
Anorganische Experimentalchemie: Professor Jacobsen, fünfstündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium:
a. Großes Prakticum: Montags bis Freitags von 9 bis 5 Uhr: derselbe.
b. Kleines Prakticum: Dienstags und Freitags von 9 bis 5 Uhr: derselbe.
Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.
Geologische Exkursionen: derselbe, Sonnabend Nachmittags.
Mineralogisches Prakticum: derselbe, zweistündig.
Mineralogisch-geologische Arbeiten im Institut: derselbe, täglich Vormittags.
Grundzüge der gesammten Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Mikroskopisch-botanischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere: derselbe, täglich.
Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dr. Oltmanns, dreistündig.
Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen von Pflanzen: derselbe, zweistündig.
Allgemeine Zoologie mit Demonstrationen: Professor Braun, sechsstündig.
Zootomisches Prakticum für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten: derselbe.

Staatswissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, I. Theil: Professor Stieda, fünfstündig.
Geschichte, Theorie und Praxis der Statistik: derselbe, dreistündig.
Volkswirthschaftliche und statistische Uebungen: derselbe, zweistündig.

Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Bodenkunde: Professor Heinrich, zweistündig.
Physikalische Bodenuntersuchungen, Prakticum: derselbe, vierstündig.

Künste.

Harmonielehre und einfacher Contrapunkt, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Thierfelder, einstündig.
Liturgische Uebungen mit den Mitgliedern des homiletisch-katechetischen Seminars: derselbe, zweistündig.
Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins: derselbe, einstündig.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 10.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abbestellung officieller Festlichkeiten am 19ten März d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der Erlaubniß von Musik und Tanz am 19ten März d. J.

I. Abtheilung.

(1) Auf Allerhöchsten Befehl wird hiermit bekannt gemacht, daß am diesjährigen Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den 19ten d. M., keine officielle Festlichkeiten, insbesondere auch keine Schulfeiern, stattfinden sollen.

Schwerin am 12ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Die durch die Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 8) ausgesprochene Gestattung von Musik und Tanz am diesjährigen Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den 19ten d. M., wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin am 12ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 11.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. März 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend ein Bahngeleise vom Lloyd-Bahnhofe in Rostock nach dem dortigen Hafen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Der Deutsch-Nordische Lloyd zu Rostock beabsichtigt von seinem Bahnhofe zu Rostock nach dem dortigen Hafen ein mit Locomotiven zu befahrendes Geleise herzustellen, welches von dem unterzeichneten Ministerium als eine Ergänzung bezw. Abänderung der Anlagen des Deutsch-Nordischen Lloyd genehmigt worden ist.

Das Geleise zweigt am nördlichen Ende des Bahnhofes bei Kilometer 113,547 m aus dem Hauptgeleise ab, kreuzt den Pütterweg, sowie demnächst die Georgstraße und die Helenenstraße im Niveau und erreicht nach Ueberführung der Schröderstraße (früher Augustenstraße genannt) den Wallgraben, dessen Richtung sie von hier aus bis zur Fischerbastion folgt. Die durchschnittenen Straßen am Kröpeliner- und am grünen Thor, sowie die Wallpromenade zur Fischerbastion werden durch Brücken über das Geleise geführt.

Digitized by Google

Nach Durchschneidung des Walles an der Fischerbastion tritt die Bahn in das Planum der Straße ein und schließt am Fischerthor mit der Strandbahn zusammen, welche die Stadt Rostock anzulegen beabsichtigt.

Indem das unterzeichnete Ministerium das Vorstehende in Gemäßheit der §§. 1 und 3 des Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845 hierdurch bekannt macht, bemerkt es zugleich, daß diese Anlage spätestens bis zum 1sten Juli k. J. fertig zu stellen ist.

Die Expropriations-Commission für den Grunderwerb des Deutsch-Nordischen Lloyd besteht — vgl. Publicandum vom 20sten Juli 1883, Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage 1883, No. 25 — aus

dem Amtshauptmann Mann zu Rostock, als Vorsitzenden in der Commission,

dem Gutsbesitzer, Major a. D. von Langen auf Moisall und

dem Bürgermeister Hofrath Simonis zu Lübz.

Schwerin am 13ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Dem Buchbindermeister H. Schultz hieselbst ist der Charakter eines Hofbuchbinders Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18ten Februar 1888.

---

(2) Dem Kupferschmied Carl Rieß hieselbst ist der Charakter eines Hofkupferschmieds Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18ten Februar 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sanitätsrath Dr. L. Krüger zu Penzlin den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten Februar 1888.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphyſikus Dr. Heinrich Reuter zu Güſtrow den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Februar 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Roßarzt Friedrich Peters zu Schwerin den Charakter eines Ober-Thierarztes zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Februar 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichts-Actuar Müller zu Stavenhagen den Charakter eines Amtsgerichts-Secretairs zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Februar 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichts-Actuar Hillmann zu Roſtock den Charakter eines Amtsgerichts-Secretairs zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Februar 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichts-Actuar Schatz zu Goldberg den Charakter eines Amtsgerichts-Secretairs zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Februar 1888.

---

(9) Dem Candidaten der Medicin Friedrich Max Chriſtian Schubart aus Lübz iſt, nachdem derſelbe am 3ten März 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commiſſion zu Roſtock beſtanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs ertheilt.

Schwerin am 7ten März 1888.

---

(10) Die Rectorſtelle an der Stadtſchule zu Rehna iſt dem Conrector Ditz in Röbel verliehen worden.

Schwerin am 9ten März 1888.

Digitized by Google

(11) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Die Unterärzte der Reserve Dr. Ohlsen und Dr. Elfeldt vom Landwehr-Bataillonsbezirk Rostock sind zu Assistenzärzten 2ter Classe der Reserve befördert.

Schwerin am 9ten März 1888.

---

(12) Der Referendar Hermann Engell aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Ober-Landesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin am 12ten März 1888.

---

(13) Das Allodialgut Daumwolde, Amts Wredenhagen, ist durch Vereinbarung unter den bisherigen Miteigenthümern in das alleinige Eigenthum des Gutsbesitzers Friedrich Pogge auf Gevezin übergegangen.

Schwerin am 13ten März 1888.

---

(14) Die Conrectorstelle an der Stadtschule zu Röbel ist dem Conrector Rollenhagen in Teterow verliehen worden.

Schwerin am 13ten März 1888.

---

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Director von Buchwald hieselbst in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus seinem bisherigen Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin am 15ten März 1888.

---

(16) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cammer-Director Baron von Nettelbladt zum Cammer-Präsidenten zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(17) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrath Otto Raspe im Finanz-Ministerium den Charakter eines Geheimen Ministerialraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

Digitized by Google

(18) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Blanck auf Lanken zum Domänenrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(19) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen zum Domänenrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(20) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikbesitzer Friedrich Wilhelm Beckhaus zu Boizenburg den Charakter eines Commerzienraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(21) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Friedrich Knitschky zu Güstrow den Charakter eines Commerzienraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(22) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentschreiber Sommer hieselbst den Charakter eines Kassiers zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(23) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Franz Pogge aus Jaebitz den Homagial-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Allodialguts Jaebitz c. p. Marienhof, Amts Wredenhagen und Lübz, am 15ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 11 werden ausgegeben: No. 8, 9 und 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 12.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Gift.
II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Da es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Arsenik in Haushaltungen unvorsichtig aufbewahrt und zwischen Nahrungsmittel gerathen ist, und in Folge davon Personen, welche hierauf von den letzteren genossen hatten, an Vergiftung erkrankt und zum Theil gestorben sind, und da die deswegen angestellten Ermittelungen wiederum bestätigt haben, daß Kammerjäger ohne Befugniß von ihrem Giftvorrath unter die Bevölkerung abgeben und bei ihren Kunden Gift zur eigenen Auslegung zurücklassen, so fordert das unterzeichnete Ministerium die Ortspolizeibehörden auf zur Abwendung der Gefahr, welche aus diesem Unfug für Leben und Gesundheit entsteht, genau darauf zu sehen, daß die Kammerjäger kein Gift im Umherziehen verkaufen und auch sonst nicht Gift unerlaubter Weise an Andere überlassen, daß die Bewahrung von Gift auch außerhalb der Apotheken und Gifthandlungen unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschieht, und daß überhaupt die Verordnung vom 19ten April v. J. (Reg.-Bl. 1887, No. 15) in allen Beziehungen sorgfältig beobachtet wird, und erscheint es hierfür zweckmäßig, daß insbesondere die Aemter und Magistrate in ihren Bezirken in gebräuchlicher Art diejenigen Bestimmungen

Digitized by Google

gemeinkundig machen, nach welchen der Verkauf von Gift im Umherziehen überhaupt verboten ist (§. 56, Abs. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung); die Kammerjäger als solche das Gift nur selbst an Ort und Stelle auslegen, nicht aber an Andere überlassen dürfen (§. 3, Abs. 4 der Verordnung); zur Vertilgung von Ungeziefer in allen Fällen, auch aus den Apotheken und Gifthandlungen, immer nur die beiden in §. 3, Abs. 1 der Verordnung beschriebenen Gifte — gegen obrigkeitlichen Erlaubnißschein — bezogen werden können; und jedermann das in seinem Besitz befindliche Gift in der in §. 7 der Verordnung angegebenen Weise aufbewahren muß, womit zutreffend der warnende Rath zu verbinden sein wird, nicht ohne und über Nutzen und Zweck Gift im Hause zu halten.

Schwerin am 19ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Der Pastor E. H. F. Niemann zu Brunshaupten ist zum Pastor an den Gemeinden Groß-Ulpahl und Karcheez berufen und am Sonntage Laetare, den 11ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in dieses Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten März 1888.

---

(2) Der Amtsprotokollist E. H. Th. G. Graff in Doberan ist zum Provisor bei der Stadtkirche in Doberan bestellt worden.

Schwerin am 17ten März 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Senatspräsidenten im Oberlandesgerichte Dr. Mann
das Großcomthurkreuz,

dem Oberforstrath Fahrenheim,
dem Geheimen Cammerrath von Schuckmann,
dem Obersten und Commandeur des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Bennigsen
das Comthurkreuz,

dem Oberzollrath Kühne und
dem Oberstabs- und Regimentsarzt des 1sten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Dr. Richter
das Ritterkreuz,

Digitized by Google

dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Schröder und
dem Depot-Vicefeldwebel Holm
das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone,
den Holzwärtern Knaape und König und
dem Gendarmerie-Wachtmeister Strube
die Verdienstmedaille in Silber,
dem Schiffer H. Jungblut in Dömitz
die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille

zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten März 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem diesseitigen Staatsangehörigen, Professor Dr. Julius von Pflugk-Harttung zu Basel, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät verliehenen Königlich Preußischen Kronen-Ordens III. Classe und des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin am 20ten März 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 13.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines landesherrlichen Commissarius für die durch das Hochwasser der Elbe und Elde bedrängten Ortschaften.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem wegen des Hochwassers der Elbe und Elde bei Dömitz die vorläufigen entsprechenden Anordnungen getroffen worden sind, ist der

Landrentmeister von Pressentin hieselbst

heute zum landesherrlichen Commissar ernannt und beauftragt worden, sich unverzüglich in die Nähe der vom Hochwasser bedrängten Ortschaften zu begeben, und im Interesse dieser Ortschaften sowohl als auch der Bewohner derselben thätig zu werden, insbesondere die für die Ueberschwemmten eingehenden Gaben entgegenzunehmen und für deren Vertheilung und Weiterbeförderung zu sorgen, die Requisitionen des anwesenden Militär-Commandos zu erledigen, und für die Herstellung von Verbindungen mit den durch die Hochfluth abgeschnittenen Ortschaften nach Kräften thätig zu werden, auch die etwa erforderlichen Rettungsmaßregeln anzuordnen.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden, sowie die Ortsvorstände und die Bewohner der betheiligten Ortschaften werden hierdurch angewiesen, den ernannten Commissar in seiner Thätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen, seinen Requisitionen und Anordnungen Folge zu leisten, und auch ihrerseits nach Kräften dahin zu wirken, daß alle im Interesse der bedrängten Ortschaften thunlichen Maßregeln ergriffen und sachentsprechend ausgeführt werden.

Der Landrentmeister von Pressentin wird seinen Aufenthalt zunächst in Malliß nehmen.

Schwerin am 24sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 14.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Localvereinen zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung und die Beförderung der gesammelten Gaben an den Centralverein in Schwerin.

I. Abtheilung.

(1) Zur Unterstützung der durch das Hochwasser der Elbe in schwere Bedränguiß gerathenen Bewohner der Elb-Niederung hat sich hier am Orte ein Central-Verein gebildet, welcher Geld und Naturalien entgegennimmt, für die Beschaffung der in jener Gegend hervortretenden Bedürfnisse Sorge trägt und, was nöthig ist, durch Vermittelung der für diesen Zweck dort errichteten Hülfs-Stationen an Ort und Stelle befördert.

Der große Umfang der eingetretenen Noth macht eine Betheiligung des ganzen Landes an dem Unterstützungswerke und eine möglichst einheitliche Leitung desselben erforderlich.

Das unterzeichnete Ministerium richtet daher an die Großherzoglichen Aemter, die Magistrate und an die Obrigkeiten der größeren Ortschaften des platten Landes die Auf-

Digitized by Google

forderung, auf die Bildung von Lokalvereinen hinzuwirken, welche sich die Einsammlung von Gaben für die Nothleidenden und die Beförderung derselben an den gedachten

Central-Verein zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung in Schwerin

zur Aufgabe stellen.

Zu den fraglichen Sammlungen soll hierdurch die erforderliche Dispensation ertheilt sein.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 11 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 15.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. März 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Hochwasser der Elbe in der Niederung bei Boizenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Thierärzte, welche neben den Bezirks-Thierärzten oder in Vertretung derselben zu den durch die Bekanntmachung vom 3ten December 1887 vorgeschriebenen Untersuchungen bestellt sind.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem durch das Hochwasser der Elbe auch die Niederung bei Boizenburg überschwemmt und in schwere Bedränguiß versetzt worden ist, hat das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt gesehen, dem Großherzoglichen Amte Boizenburg die Ermächtigung und Anweisung zu ertheilen, die durch den Nothstand in der Umgegend von Boizenburg zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit etwa gebotenen Anordnungen zu treffen, für die Herstellung der nöthigen Verbindungen mit den überschwemmten Ortschaften Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß die für die Nothleidenden in dieser Gegend eintreffenden Unterstützungen ihrem Zwecke entsprechend zur Vertheilung gelangen und in zuverlässiger Art an Ort und Stelle befördert werden.

Digitized by Google

Zugleich ist das Amt mit der Sorge für die Unterkunft und Verpflegung des dort in Thätigkeit getretenen Militair-Commandos und mit der Ausführung der von diesem Commando ausgehenden Requisitionen beauftragt worden.

Das unterzeichnete Ministerium richtet an die Obrigkeiten und Ortsvorstände des betreffenden Gebietes die Aufforderung, den Anordnungen des Amts Boizenburg im Bereiche dieses Auftrages zu entsprechen.

Schwerin am 29sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12ten Januar und 2ten Februar d. J. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 3 und 6) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neben dem zuständigen Bezirksthierarzt im Veterinärbezirk No. 1 Boizenburg auch der Bezirksthierarzt des Veterinärbezirks No. 5 Oberroßarzt Hilbrandt zu Ludwigslust, im Veterinärbezirk No. 3 Wismar auch der Thierarzt Rathmann Matz zu Neubukow, im Veterinärbezirk No. 10 Malchin auch der Thierarzt Kutzbach zu Stavenhagen vom unterzeichneten Ministerium bestellt worden ist, die in der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehäfen vom 3ten December v. J. vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und über den Befund zu bescheinigen.

Im Veterinärbezirk No. 8 Rostock ist für diese Untersuchungen dem Thierarzt Schütt zu Rostock die Vertretung des Bezirksthierarztes im Fall der Behinderung desselben, in den Veterinärbezirken No. 1 Boizenburg und No. 5 Ludwigslust den Roßarzt Rassow zu Ludwigslust die Vertretung des Oberroßarztes Hilbrandt daselbst übertragen worden.

Schwerin am 21sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Meinck zu Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten März 1888.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Friedrich Hintze aus Zarneckow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 10ten März 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Heinrich Schwabe aus Wendisch-Mulsow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten März 1888.

---

(4) Dem Candidaten der Medicin Robert Heinrich Emanuel Ahrens aus Grevesmühlen ist, nachdem derselbe am 19ten März 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 22sten März 1888.

---

(5) Der Referendar Friedrich Zickermann aus Schwerin ist zum Amts-Assessor ernannt worden und dem Amte Schwerin zugewiesen.

Schwerin am 27sten März 1888.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Georg Bosselmann aus Liessow den Lehn-Eid wegen des nach dem Tode seines Vaters durch Vereinbarung mit seinem Bruder auf ihn übergegangenen Lehnguts Liessow, Amts Schwerin,

und der August Bosselmann aus Liessow den Homagial-Eid wegen des nach dem Tode seines Vaters durch Vereinbarung mit seinem Bruder auf ihn übergegangenen Allodialguts Solzow, Amts Wredenhagen, am 23sten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 15 werden ausgegeben: No. 12 und 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 18.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. April 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Directors Dr. Lindig in der Ausübung der Functionen eines Fabrik-Inspectors durch den Baudirector Oppermann. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten April 1882 (Amtliche Beilage des Regierungs-Blattes No. 18) wird hierdurch zur Kenntniß der Ortsobrigkeiten und des interessirenden Publicums gebracht, daß der Baudirector Oppermann hieselbst bis auf Weiteres mit der Vertretung des Directors Dr. Lindig in der Ausübung der Functionen eines Fabrik-Inspectors beauftragt worden ist.

Schwerin am 16ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Die Personenpost zwischen Hagenow Bahnhof und Redefin hat vom 16ten April ab folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Hagenow Bahnhof	6^{20} Abends,
durch	Kuhstorf, Posthülfstelle	7^{5} "
in	Redefin	8^{0} "
aus	Redefin	8^{0} früh,
durch	Kuhstorf, Posthülfstelle	8^{55} "
in	Hagenow Bahnhof	9^{40} Vorm.

Schwerin am 19ten April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(3) Vom 1sten Mai ab wird unter den Bedingungen des Vereinsdienstes ein Postpacketaustausch mit Chile, auf dem Wege über Hamburg, eingerichtet. Zugelassen sind gewöhnliche Postpackete, ohne Werthangabe oder Nachnahme, bis zum Gewicht von 5 kg. Die Taxe beträgt in Deutschland 3 Mark 20 Pf.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin am 24sten April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Die Räude unter den Schafen zu Dorf Spornitz, Amts Neustadt, ist erloschen.

Schwerin am 16ten April 1888.

---

(5) Die Räude unter den Pferden des Schulzen Hansen zu Alt-Jassewitz bei Proseken ist erloschen.

Schwerin am 24sten April 1888.

II. Abtheilung.

(1) Dem Goldschmied Heinrich Thiesenhusen in Wismar ist der Charakter eines Hofgoldschmieds verliehen worden.

Schwerin am 19ten März 1888.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmarschall bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Lühe, auf sein Ansuchen aus dem Amte als Hofchef Allerhöchstderselben in Gnaden und unter Beilegung des Prädicates „Excellenz" zu entlassen geruht.

Schwerin am 31sten März 1888.

---

(3) Dem Königlich Preußischen Rittmeister von der Schulenburg, Escadron-Chef vom Brandenburgischen Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3, z. Z. hieselbst, sind die Geschäfte des Hofchefs Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie bis auf Weiteres Allerhöchst übertragen worden.

Schwerin am 3ten April 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hermann Engel aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin am 3ten April 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Carl Oldenburg aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 3ten April 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Inhaber der Bonner Fahnenfabrik, Dr. Rudolf Meyer in Bonn, den Charakter eines Großherzoglichen Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten April 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsanwalt Schultetus zu Güstrow zum Landgerichtsrath beim Landgericht in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten April 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Dr. Kerstenhann zu Dargun zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Güstrow zu bestellen geruht.

Schwerin am 6ten April 1888.

Digitized by Google

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Crull zu Gnoien zum Amtsrichter in Dargun zu ernennen und ihm zugleich bis auf Weiteres die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Neukalen zu übertragen geruht.

Schwerin am 6ten April 1888.

---

(10) Der Gerichts-Assessor Wallmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien beauftragt.

Schwerin am 13ten April 1888.

---

(11) Der Gerichts-Assessor Hans Eberhard zu Rostock ist an Stelle des mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien beauftragten Gerichts-Assessors Wallmann zum Amtsanwalt beim Amtsgericht zu Rostock ernannt.

Schwerin am 13ten April 1888.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Busch zu Rostock zum Landgerichts-Director beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten April 1888.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuerrath Engel das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten April 1888.

---

(14) Der Schöffe und Büdner Ehmcke zu Brunow ist zum Standesbeamten, und der Erbpächter Madaus ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brunow,

ferner der Stadtsecretair Qualmann zu Stavenhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stavenhagen,

der Erbpächter H. Jaeger zu Alt-Kalen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Kalen, und

der Gutssecretair Wacker zu Dalwitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Polchow bestellt worden.

Schwerin am 17ten April 1888.

---

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Schlüter, bisher zu Neustadt, zum Bürgermeister der Stadt Wittenburg zu ernennen geruht.

Schwerin am 18ten April 1888.

Digitized by Google

(16) Der Cuno von Alten, z. Z. in Goshen im Territorium Wyoming in Nord-Amerika, hat seinen Antheil an dem Allodialgute Blücher, Amts Boizenburg, an seinen Bruder, den Gutsbesitzer Otto von Alten auf Langhermsdorf in Schlesien, abgetreten.

Schwerin am 19ten April 1888.

---

(17) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte Wittenburg ist der Bürgermeister Schlüter zu Wittenburg erwählt worden.

Schwerin am 19ten April 1888.

---

(18) Der Candidat des Baufaches Karl Alban hieselbst hat vor der Commission zur Prüfung der Candidaten des Baufaches die erste (theoretische) Prüfnng für das Ingenieur-Baufach bestanden.

Schwerin am 19ten April 1888.

---

(19) Der zweite Prediger, Präpositus C. Chr. G. H. Rönnberg in Teterow ist in die durch das Ableben des ersten Predigers Schmidt erledigte erste Pfarre daselbst aufgerückt, und der Pastor L. J. F. H. Kleiminger, bisher in Neustadt, am Sonntage Quasimodogeniti, den 8ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Teterow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten April 1888.

---

(20) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Seine Hoheit der Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin ist zum Second-Lieutenant à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 befördert.

Schwerin am 21sten April 1888.

---

(21) Der Referendar Paul Viereck aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin am 24sten April 1888.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 21 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 19.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. Mai 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff eines von Sr. Maj. dem Kaiser Friedrich erlassenen Gnadenactes für die Armee. (2) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der diesjährigen Ausloosung der internationalen Kunstausstellung und deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung in München. (3) Bekanntmachung, betreffend die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. (4) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines jährlichen Viehmarktes in Grevesmühlen. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch eine Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Commandos des 9ten Armee-Corps, betreffend einen Allerhöchsten Gnaden-Erlaß Sr. Maj. des Kaisers zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 1sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

Allerhöchster Gnaden-Erlaß.

Ich will, um Meinen Regierungsantritt auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen:

I. Allen denjenigen Militairpersonen, welche bis zum heutigen Tage von einem Militairgerichte innerhalb des Bereichs der preußischen Militairverwaltung

wegen der in den §§. 110, 113, 114, 115, 116 und in den §§. 123, 130, 131 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§. 196, 197 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen

zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer andern strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch das General-Auditoriat Meine Entschließung einzuholen. Auch will ich die von Amts wegen zu stellenden Anträge des General-Auditoriats bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ich will ferner denjenigen Militairpersonen, gegen welche bis zum heutigen Tage im Bereiche der preußischen Militairverwaltung

1) Strafen im Disciplinarwege verhängt oder
2) durch ein Militairgericht wegen anderer als der unter I bezeichneten strafbaren Handlungen

Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundertfünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militairische Ehrenstrafe erkannt ist, sowie Geldstrafen, welche gegen Fahnenflüchtige im Wege des Ungehorsamsverfahrens verhängt sind, bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen.

Dieselbe findet auf vorsätzliche Körperverletzungen und Beleidigungen, wegen deren die Bestrafung auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuchs erfolgt ist, nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maaß nicht übersteigt.

Digitized by Google

Auch will Ich

III. den Unteroffizieren ohne Portépée und Gemeinen, welche der unerlaubten Entfernung (§§. 64, 66 Militair-Strafgesetzbuchs) oder der ersten, nicht im Komplott verübten Fahnenflucht im Frieden (§. 69 a. a. O.) bis zum heutigen Tage sich schuldig gemacht haben,

1) die lediglich wegen dieser Vergehen rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Freiheitsstrafen, sowie die Ehrenstrafen, mit Ausnahme jedoch der Strafe der Degradation, erlassen, außerdem auch

2) den bereits zurückgekehrten Angeschuldigten dieser Klasse, welche noch nicht rechtskräftig verurtheilt sind, sowie den noch nicht zurückgekehrten, welche binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einem deutschen Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden und ihr Wohlverhalten während der Abwesenheit glaubhaft nachweisen, Begnadigung in dem unter 1 bezeichneten Umfange in Aussicht stellen. Hiervon sollen jedoch diejenigen ausgeschlossen sein, welche neben der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen bestraft sind oder bestraft werden, es sei denn, daß diese zu den unter I bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, oder daß wegen derselben nur auf eine solche Strafe erkannt ist oder demnächst erkannt werden wird, welche an sich unter die Gnadenbestimmung der Nr. II, Ziffer 2 fallen würde.

In den Fällen der Nr. III, Ziffer 2 hat das General-Auditoriat, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, von Amts wegen zu berichten.

IV. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15ten April 1878, Gesetzsammlung Seite 222), behält es dabei sein Bewenden.

Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Charlottenburg, den 19. April 1888.

gez. **Friedrich.**

gez. Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß wird wegen der Bestimmung unter Nr. III, Ziffer 2 hiermit veröffentlicht.

Altona, den 26. April 1888.

Königliches General-Commando 9. Armeekorps.

Digitized by Google

(2) In Verbindung mit der im laufenden Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung und deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung wird eine Verloosung von Kunstwerken, Kunstwerksreproductionen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes beabsichtigt. Das unterzeichnete Ministerium bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß es gestattet ist, zur Betheiligung an dieser Verloosung durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter einzuladen.

Schwerin am 25sten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28sten December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß der Britische Unterthan, Gutsbesitzer Carl Johann Franz Briesemann auf Brookhusen, Amts Schwaan, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin am 28sten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig in der Stadt Grevesmühlen alljährlich am zweiten Montage des September ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Schwerin am 2ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(5) Am 1sten Mai werden in Bad-Stuer (Ritterschaftliches Amt Lübz) und in Veelböken (Ritterschaftliches Amt Gadebusch) Postagenturen mit Telegraphenbetrieb, ferner in Altkalen (Domanial-Amt Dargun), Gallin (Domanial-Amt Lübz), Ganzlin (Domanial-Amt Lübz) und in Groß-Laasch (Domanial-Amt Grabow) Postagenturen eröffnet.

Die in Bad-Stuer und Veelböken zur Zeit bestehenden Post- und Telegraphenhülfstellen, sowie die in Altkalen und Groß-Laasch zur Zeit bestehenden Posthülfstellen werden von dem genannten Tage ab aufgehoben.

Schwerin am 27sten April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(6) Vom 1sten Mai ab können nach Chile Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos Goldgeld anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Auszahlung in Chile erfolgt in Papiergeld, jedoch unter Vergütung des Kursunterschiedes.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen nach Chile sind vorerst nicht zulässig. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin am 28sten April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte Malchow ist der Bürgermeister Tiedemann zu Malchow erwählt worden.

Schwerin am 28sten April 1888.

---

(2) Der bisherige Hülfsbeamte am Landarbeitshause in Güstrow Friedrich Franz Schmidt ist zum Revisor bei dieser Anstalt Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 28sten April 1888.

---

(3) Der Candidat des höheren Schulamtes Fr. Klett in Schwerin ist zum Lehrer am Gymnasium Fridericianum daselbst ernannt worden.

Schwerin am 30sten April 1888.

---

(4) Der Gutsinspector Heinrich Metelmann zu Neuhof ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bibow, und

der Rentier Hugo Hesse zu Stavenhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stavenhagen bestellt worden.

Schwerin am 30sten April 1888.

Digitized by Google

(5) Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Baumeister Raspe, bisher hierselbst. zum nachgeordneten Baumeister für den Güstrower Cameral-Baudistrict zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslandreiter Kaehlert in Doberan die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1888.

---

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Major von Wrochem vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist als Bataillons-Commandeur in das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73, und

Premier-Lieutenant von Morsey-Piccard von der Artillerie-Abtheilung unter Beförderung zum Hauptmann und Batterie-Chef in das Schleswigsche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 versetzt.

Major Freiherr Geyr von Schweppenburg vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist unter Stellung à la suite des Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15 mit der Führung desselben beauftragt,

Major von Rohr, aggregirt dem Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 1ste Dragoner-Regiment Nr. 17, und

Major Küntzel, aggregirt dem Füsilier-Regiments Nr. 90, in die erste Hauptmannsstelle dieses Regiments einrangirt, sowie

Hauptmann und Compagnie-Chef von Baerenfels-Warnow vom Grenadier-Regiment Nr. 89 der Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt.

Schwerin am 1sten Mai 1888.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gebrüder Ernst Werner, Hans Otto und Adolf von Raven durch einen Vertreter den Lehneid wegen des nach dem Tode ihres Vaters auf sie vererbten Lehnguts Thelkow, Amts Gnoien, am 27 v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 20.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Mai 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten zu einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jessenitz über Malliß an die Elde. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1888. (3) bis (5) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Der Schachtbau-Gesellschaft Jessenitz zu Schwerin ist auf ihren Antrag die Erlaubniß zur Ausführung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jessenitz über Malliß zur Elde mit der Verpflichtung ertheilt worden, die den Adjacenten aus der Vornahme solcher Vorarbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile event. nach Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums zu ersetzen.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung der Arbeiten nachweislich beauftragten Technikern und ihren Gehülfen das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen

Digitized by Google

Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, auch denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Schwerin am 2ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat April 1888

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	16	Mark	50	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	11	"	20	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	—	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	80	"
5)	" "	Erbsen .	11	"	50	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	—	"
7)	" "	Heu . .	6	"	—	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	Mark	—	Pfg.,
9)	" "	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II. §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer	12	Mark	20 Pfg.,
"	"	Heu	6	"	50 "
"	"	Stroh	4	"	20 "

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die Kaiserliche Postagentur mit Telegraphen-Betrieb in Müritz tritt für das laufende Jahr am 15ten Mai in Wirksamkeit. Vom gleichen Zeitpunkte ab gelangt die in Müritz zur Zeit bestehende Post- und Telegraphen-Hülfsstelle zur Aufhebung.

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(4) Zwischen dem Kaiserlichen Postamte in Röversha gen und der am 15ten Mai wieder in Wirksamkeit tretenden Postagentur in Müritz werden vom genannten Tage ab folgende Landbriefträger-Postverbindungen unterhalten werden:

	A. An den Werktagen:		B. An den Sonntagen:
	1ste Verbindung (Landbriefträger zu Fuß):	2te Verbindung (mit Fuhrwerk ausgerüsteter Landbriefträger):	(Landbriefträger zu Fuß):
Aus Röversha gen	7^{50} früh,	10^{55} Vorm.,	10^{55} Vorm.,
in Müritz	10^{40} Vorm.,	1^{25} Nachm.,	1^{40} Nachm.,
aus Müritz	5^{0} früh,	3^{0} =	2^{0} =
in Röversha gen	7^{15} =	4^{45} =	4^{45} =

Die mittels Landbriefträger-Fuhrwerks unterhaltene Verbindung dient zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen; die übrigen Verbindungen werden zur Beförderung von Briefpostsendungen und, in beschränktem Umfange, auch von gewöhnlichen Packeten benutzt.

Schwerin am 3ten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(5) In Klinken wird am 10ten Mai eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin am 9ten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gärtner und Inhaber einer Blumen- und Pflanzenhandlung Carl Hosmann in Hamburg den Charakter eines Großherzoglichen Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten April 1888.

---

(2) Dem Messerschmied Daniel Giebel hieselbst ist der Charakter eines Hof-Messerschmiedes verliehen worden.

Schwerin am 21sten April 1888.

Digitized by Google

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Viereck aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten April 1888.

---

(4) Der bisherige Rektor P. F. Th. L. Klingenberg in Malchin ist am Sonntage Cantate, den 29sten v. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Brunshaupten erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 3ten Mai 1888.

---

(5) Der Inspector Schliemann zu Drönnewitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Döbbersen bestellt worden.

Schwerin am 4ten Mai 1888.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Hauptmann und Compagnie-Chef Voß vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist mit Pension und seiner bisherigen Uniform zur Disposition gestellt, und

Unterarzt der Reserve Dr. Nerger vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2ter Classe der Reserve befördert.

Schwerin am 5ten Mai 1888.

---

(7) Der Referendar Hermann Zastrow aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 7ten Mai 1888.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stiftsprediger in Eisenach, Dr. Johann Friedrich Hashagen zum ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdocenten Dr. Carl Lehmann in Berlin zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 21.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Mai 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Junius d. J. an geltenden Fahrpläne der mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen ꝛc. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Schiedsmannes für die Schätzungen zu tödtender Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die vom 1sten Junius d. J. an geltenden Fahrpläne der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie den Fahrplan der Berlin-Hamburger und Wittenberge-Lüneburger Bahn, soweit er einheimische Stationen betrifft, bringt das unterzeichnete Ministerium in der

Anlage A

zur Kenntniß des Publicums.

Schwerin am 15ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

(2) Der Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Poorstorf ist für den Bezirk III (Wismar) an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Schröder auf Wakendorf zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere für diejenigen Fälle ernannt, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Schwerin am 17ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Damerow, R. A. Lübz, Bestellungs-Postanstalt Karow, eine Posthülfsstelle mit voller Befugniß, und in Alt-Meteln, D.-A. Schwerin, Bestellungs-Postanstalt Lübstorf, eine Posthülfsstelle mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfsstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13ten Februar 1882, und rücksichtlich der von den Posthülfsstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Schwerin am 11ten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(4) Auf dem Grundstück des Tuchmachers und Fuhrmanns August Voß zu Parchim ist ein Pferd desselben räudekrank befunden.

Schwerin am 11ten Mai 1888.

---

(5) Unter den Pferden des Fuhrmanns Bause zu Tessin ist der Rotz ausgebrochen.

Schwerin am 19ten Mai 1888.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Zum zweiten landesherrlichen Provisor an dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock ist der Landgerichtsrath Schmidt daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 4ten Mai 1888.

---

(2) Nachdem der jetzige Landgerichtsdirector L. A. Th. Busch in Schwerin aus dem Amte eines dritten Mitgliedes des Consistoriums in Rostock und Consistorialraths in Gnaden entlassen, ist der Landgerichtsrath Carl Schmidt in Rostock wieder zum dritten Mitgliede des Consistoriums in Rostock und zum Consistorialrath Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1888.

---

(3) Der Referendar Carl Sellmann aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 14ten Mai 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Dr. Friedrich Oetker, zu Ostern d. J. zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten Mai 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität zu Rostock, Dr. Eduard Schwartz, zu Ostern d. J. zum ordentlichen Professor der classischen Philologie zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten Mai 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privatdocenten an der Universität zu Berlin, Dr. Friedrich Marx, zu Ostern d. J. zum außerordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 15ten Mai 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Distrikts-Baumeister Hamann zu Hagenow den Charakter als Landbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten Mai 1888.

Digitized by Google

(8) Dem Gerichts-Assessor Paul Viereck, bisher zu Güstrow, ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Neustadt bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin am 17ten Mai 1888.

---

(9) Der bisherige Lehrer am Friedrich Franz-Gymnasium in Parchim C. H. A. A. Haefcke ist am Sonntage Exaudi, den 13ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Neustadt erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1888.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Pächter Otto Wildfang zu Kussow den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Schwiegervater, Gutsbesitzer Otto auf Warbelow, käuflich überlassenen Allodialguts Kussow, Amts Güstrow, am 11ten d. M., und

der Oekonom Carl Voß aus Plau den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Werder, Amts Plau, ebenfalls am 11ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 22.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Junius 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die weitere Herstellung des Oberbaues der Rostock-Stralsunder Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllenmarktes in Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über die Verbreitung der Rothlaufseuche und der Schweineseuche. (4) Bekanntmachung, betreffend die Viehausfuhr nach dem Auslande. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Commissariats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Rostock-Stralsunder Eisenbahn auf Mecklenburgischem Gebiete zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Locomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44 der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu richten:

Digitized by Google

sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wege-Uebergängen aufgestellten Warnungstafeln halten bezw. die Bahn räumen.

Schwerin am 23sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Am 6ten Junius d. J. wird in der Stadt Plau ein Füllenmarkt abgehalten werden.

Schwerin am 29sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium legt Werth darauf, die Erhebungen über die Verbreitung und Heftigkeit der Rothlaufseuche und Schweineseuche unter den Schweinen im Lande von Johannis d. J. ab noch auf ein Jahr fortzusetzen und hierüber genaueres Material als im vorigen Jahr zu erlangen. Die Ortsobrigkeiten wollen es sich deshalb angelegen sein lassen, in ihrem Bezirk (auch) durch Vermittelung der Privatthierärzte, der Versicherungsvereine, der Frohner u. s. w.) nach Möglichkeit von allen Fällen von Rothlauf oder Schweineseuche Kenntniß zu erhalten, und das Ergebniß ihrer Ermittelungen nach Maßgabe des Formulars Anlage A zusammenstellen und Johannis nächsten Jahres dem zuständigen Bezirksthierarzt zur weiteren Bearbeitung zuschicken.

Schwerin am 22sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühleubruch.

Digitized by Google

Anlage A.

Veterinärbezirk №

Ortschaft ..... Verwaltungsbezirk .....

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Seuchengehöfts.	Zahl der überhaupt auf dem Gehöft befindlichen Schweine.	Zahl der Seuchenställe und der in denselben befindlichen Schweine.	Zahl der erkrankten Schweine.	Zahl der gefallenen Schweine.	Zahl der nothgeschlachteten Schweine.	Die Tage der einzelnen Erkrankungen.	Bemerkungen über die Entstehung und Tilgung der Krankheit, die Beschaffenheit der Ställe u. s. w.
1.								
2.								
3.								
.								
.								
.								
.								

(4) Der Umstand, daß schon vereinzelte Fälle der Einbringung seuchenkranken Viehs von Deutschland nach Großbritannien geeignet sind, zum schweren Nachtheil des deutschen Viehhandels und der einheimischen Landwirthschaft ein allgemeines Verbot der Einfuhr an Vieh aus Deutschland von Seiten der Königlich Großbritannischen Regierung zu bewirken, hat es nothwendig erscheinen lassen, den beamteten Thierärzten bei der nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3ten December v. J. vorzunehmenden Untersuchung der zur Verladung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine besondere Sorgfalt und Peinlichkeit zur Pflicht zu machen, und giebt außerdem dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung die Ortsobrigkeiten hierdurch aufzufordern, daß sie nochmals die in dem diesseitigen Erlaß vom 26sten Februar 1885 (Regierungs-Blatt No. 10) erwähnten Bestimmungen sowie den Inhalt des §. 328 des Strafgesetzbuchs in ihrem Bezirk allgemein in Erinnerung bringen und die im Interesse der Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr unter dem 16ten August 1886 ergangenen Vorschriften (Regierungs-Blatt No. 28), namentlich auch diejenigen bezüglich der Maul- und Klauenseuche in Ziffer II, genau beobachten.

Schwerin am 26sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(5) Vom 1sten Junius ab treten aus Anlaß der Einführung der Sommerfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1) bei dem Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Güstrow und Laage:

Aus Güstrow	4 35	Nachm.	aus Laage Stadt	5 10	früh
" Sarmstorf, Posthülfstelle	5 15	"	in Laage Bhf.	5 20	"
" Kuhs, Posthülfstelle	5 25	"	aus Laage Bhf.	5 40	"
in Kritzkow	5 50	"	in Laage Stadt	5 50	"
aus Kritzkow	5 55	"	aus Laage Stadt	6 0	"
" Weitendorf, Posthülfstelle	6 20	Abds.	" Weitendorf, Posthülfstelle	6 45	"
in Laage Stadt	7 5	"	in Kritzkow	7 10	"
aus Laage Stadt	7 15	"	aus Kritzkow	7 15	"
in Laage Bhf.	7 25	"	" Kuhs, Posthülfstelle	7 40	"
aus Laage Bhf.	7 50	"	" Sarmstorf, Posthülfstelle	7 50	"
in Laage Stadt	8 0	"	in Güstrow	8 30	"

2) bei dem Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Laage und Tessin:

Aus Tessin	3 30	früh	in Laage Stadt	5 5	früh
" Goritz, Posthülfstelle	4 15	"	aus Laage Stadt	5 10	"
" Kobrow, Posthülfstelle	4 40	"	in Laage Bhf.	5 20	"

(Rückfahrt wie bisher.)

Digitized by Google

3) bei den Postverbindungen durch fahrenden Landbriefträger zwischen Jördenstorf und Thürkow an den Wochentagen:

Aus	Jördenstorf	5^{0} früh
"	Levitzow, Posthülfstelle	5^{45} "
in	Thürkow, Posthülfstelle	6^{0} "

Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß mit folgendem Gange:

Aus	Jördenstorf	4^{30} früh
"	Levitzow, Posthülfstelle	5^{40} "
in	Thürkow, Posthülfstelle	6^{0} "

(Rückfahrt bezw. Rückgang wie bisher; II. Verbindung an Wochentagen wie bisher.)

4) bei den Personenposten zwischen Dobbertin und Goldberg Bhf.:

I. Post.

Aus	Goldberg Bhf.	9^{30} Vorm.	aus	Dobbertin	12^{5} Nachm.
in	Goldberg Stadt	9^{35} "	in	Goldberg Stadt	12^{40} "
aus	Goldberg Stadt	9^{45} "	aus	Goldberg Stadt	12^{45} "
in	Dobbertin	10^{20} "	in	Goldberg Bhf.	12^{50} "

II. Post.

Aus	Goldberg Bhf.	2^{50} Nachm.	aus	Dobbertin	5^{25} Nachm.
in	Goldberg Stadt	2^{55} "	in	Goldberg Stadt	6^{0} Abds.
aus	Goldberg Stadt	3^{5} "	aus	Goldberg Stadt	6^{5} "
in	Dobbertin	3^{40} "	in	Goldberg Bhf.	6^{10} "

5) bei den Postverbindungen durch fahrenden Landbriefträger bezw. durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Molzow und Vollrathsruhe:

I. Verbindung durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß).

Aus	Vollrathsruhe	7^{0} früh
"	Dahmen, Posthülfstelle	8^{30} "
in	Molzow	9^{45} Vorm.

(Rückfahrt wie bisher.)

II. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Wochentagen.

Aus	Vollrathsruhe	1^{30} Nachm.	aus	Molzow	6^{0} Abds.
in	Molzow	3^{30} "	in	Vollrathsruhe	7^{30} "

6) bei der Personenpost zwischen Bützow Bhf. und Gerdshagen:

Aus	Bützow Bhf.	8^{5} früh	aus	Langen-Trechow, Posthülfstelle	8^{55} früh
in	Bützow Stadt	8^{20} "	in	Gerdshagen	10^{50} Vorm.
aus	Bützow Stadt	8^{25} "			

(Rückfahrt unverändert.)

Digitized by Google

7) bei den Postverbindungen durch Landbriefträger zu Fuß bezw. durch fahrenden Landbriefträger zwischen Brunshaupten und Kröpelin:

I. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Wochentagen.

Aus Kröpelin	6 ⁰ früh	aus Brunshaupten	9 ⁰ Vorm.
in Brunshaupten	8 ⁴⁰ "	in Kröpelin	12 ⁰ Mitt.

II. Verbindung durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß).

Aus Kröpelin	8 ⁵⁰ früh	aus Brunshaupten	3 ³⁰ Nachm.
in Brunshaupten	11 ²⁵ Vorm.	in Kröpelin	5 ⁴⁰ "

8) bei den Postverbindungen durch Landbriefträger zu Fuß bezw. durch fahrenden Landbriefträger zwischen Bastorf und Kröpelin:

I. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Wochentagen.

Aus Kröpelin	6 ⁰ früh
in Bastorf	8 ²⁰ "

(Rückgang wie bisher.)

II. Verbindung durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß).

Aus Kröpelin	8 ⁵⁰ früh	aus Bastorf	3 ⁵⁵ Nachm.
in Bastorf	11 ⁵⁰ Vorm.	in Kröpelin	5 ⁴⁰ "

9) bei der Personenpost zwischen Boltenhagen, Klütz und Wismar:

Aus Boltenhagen*)	4 ²⁰ früh	aus Proseken	6 ³⁵ früh
in Klütz	4 ⁵⁰ "	in Wismar Stadt	7 ³⁰ "
aus Klütz	4 ⁵⁵ "	aus Wismar Stadt	7 ⁴⁰ "
in Proseken	6 ³⁰ "	in Wismar Bhf.	7 ⁵⁰ "

(bis Wismar Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.)

*) Von und nach Boltenhagen nur während der Badezeit.

(Rückfahrt wie bisher.)

10) bei der Personenpost zwischen Boltenhagen, Klütz und Grevesmühlen Bhf.:

Aus Grevesmühlen Bhf.	10 ³⁵ Vorm.	aus Damshagen, Posthülfstelle	11 ⁵⁰ Vorm.
in Grevesmühlen Stadt	10 ⁴⁵ "	in Klütz	12 ²⁵ Nachm.
aus Grevesmühlen Stadt	11 ⁵ "	aus Klütz	12 ³⁰ "
aus Rolofshagen, Posthülfstelle	11 ⁴⁰ "	in Boltenhagen*)	1 ⁰ "

*) Von und nach Boltenhagen nur während der Badezeit.

(Rückfahrt wie bisher.)

11) bei dem Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Dassow und Grevesmühlen:

Aus Dassow	7 ¹⁰ früh
" Mallentin, Posthülfstelle	8 ⁰ "
in Grevesmühlen	8 ⁵⁰ "

(Rückfahrt wie bisher.)

Digitized by Google

12) bei dem Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Dassow und Schönberg:

I. Verbindung.

Aus Dassow	7 35	früh	aus Schönberg	11 0	Vorm.
in Selmsdorf	8 25	"	in Selmsdorf	11 50	"
aus Selmsdorf	8 30	"	aus Selmsdorf	11 55	"
in Schönberg	9 20	Vorm.	in Dassow	12 45	Nachm.

(II. Verbindung wie bisher.)

13) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger an den Wochentagen zwischen Grevesmühlen und Mühleneichsen:

Aus Grevesmühlen	10 10	Vorm.	aus Rüting, Posthülfstelle	1 10	Nachm.
" Diedrichshagen, Posthülfstelle	12 30	Nachm.	in Mühleneichsen	2 40	"

(Rückfahrt wie bisher.)

14) bei der Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust:

Aus Dömitz	3 0	Nachm.	aus Alt-Karstädt, Posthülfstelle	6 0	Abds.
in Malliß	4 5	"	in Ludwigslust Stadt	6 30	"
aus Malliß	4 10	"	aus Ludwigslust Stadt	6 40	"
in Eldena	4 55	"	in Ludwigslust Bhf.	6 50	"
aus Eldena	5 10	"	(bis Ludwigsl. Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.)		

(Rückfahrt wie bisher.)

15) bei dem Privat-Personenfuhrwerk zwischen Lübtheen und Pritzier:

I. Verbindung.

Aus Lübtheen	5 55	früh	aus Pritzier	7 25	früh
" Quassel, Posthülfstelle	6 15	"	" Quassel, Posthülfstelle	7 55	"
in Pritzier	6 45	"	in Lübtheen	8 15	"

II. Verbindung.

Aus Lübtheen	8 15	früh
" Quassel, Posthülfstelle	—	
in Pritzier	9 5	Vorm.

(Rückfahrt sowie III. und IV. Verbindung wie bisher.)

16) bei der Personenpost zwischen Brahlstorf und Neuhaus (Elbe):

I. Verbindung.

Aus Neuhaus (Elbe)	5 50	früh
in Brahlstorf	7 15	"

(Rückfahrt und II. Verbindung wie bisher.)

Digitized by Google

17) bei der Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Wochentagen zwischen Ankershagen und Kratzeburg:

Aus	Ankershagen	8 30 früh	aus	Kratzeburg	8 0 früh
in	Kratzeburg	12 30 Nachm.	in	Ankershagen	1 5 Nachm.

18) bei der Personenpost zwischen Crivitz und Schwerin:

Aus	Schwerin Stadt	9 55 Vorm.
"	Müß, Posthülfstelle	10 40 "
in	Crivitz	11 45 "

(Rückfahrt und II. Verbindung wie bisher.)

19) bei der Personenpost zwischen Crivitz und Parchim:

Aus	Parchim Stadt	7 40 früh	aus	Severin	8 50 früh
"	Bergrade, Posthülfstelle	8 20 "	"	Friedrichsruh, Posthülfstelle	9 10 Vorm.
in	Severin	8 45 "	in	Crivitz	10 5 "

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 23sten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(6) Vom 1sten Junius ab können im Verkehr mit San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Schwerin am 26sten Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(7) Unter den Pferden des Schlachtermeisters R. Tietz zu Rostock ist der Rotz ausgebrochen.

Schwerin am 1sten Junius 1888.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Butterhändler Paul Bogen in Berlin den Charakter eines Großherzoglichen Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten April 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Sellmann aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten Mai 1888.

---

(3) Der Bürgermeister Schlüter zu Wittenburg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wittenburg bestellt worden.

Schwerin am 17ten Mai 1888.

---

(4) Der Referendar Alexander von Bülow aus Barkow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 19ten Mai 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Paul Böckel aus Wismar, jetzt in St. Petersburg, den Charakter eines Commerzienraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Mai 1888.

---

(6) Der Kaufmann Gustav Blievernicht in Waren ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1888.

---

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Secondlieutenant Graf von Wartensleben vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Premierlieutenant,

Secondlieutenant von Arnim vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Premierlieutenant, vorläufig ohne Patent,

Digitized by Google

Portépée-Fähnrich von Bredow vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Secondlieutenant,

Secondlieutenant von der Infanterie 2ten Aufgebots Langfeldt vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Schwerin und Secondlieutenant von der Cavallerie 1sten Aufgebots Graf von Bassewitz vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock zu Premierlieutenants.

Secondlieutenant Freiherr von Zedlitz-Neukirch vom Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 ist in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt.

Hauptmann und Compagnie-Chef Sackersdorff vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist mit Pension ausgeschieden.

Premierlieutenant von Schwerin vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist mit Pension ausgeschieden und zu den Officieren der Landwehr-Jäger 2ten Aufgebots übergetreten.

Premierlieutenant von der Infanterie 1sten Aufgebots Oesau vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock ist unter Verleihung des Charakters als Hauptmann der Abschied mit der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt.

Schwerin am 30sten Mai 1888.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Emil Heidsieck aus Bremen den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Klein-Siemen, Amts Bukow, am 25sten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 23.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Junius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes in Goldberg. (2) Bekanntmachung, betreffend den Sommerfahrplan der einheimischen Bahnen. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1888. (4) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude. (5) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideicommißbehörde. (6) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Der in der Stadt Goldberg sonst am zweiten Mittwoch vor Johannis stattfindende Füllen- und Starkenmarkt wird für das Jahr 1888 hiermit auf den 18ten Julius verlegt.

Schwerin am 2ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Sommerfahrpläne der einheimischen Bahnen vom 15ten Mai d. J. — Amtliche Beilage No. 21 — wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Vom 1sten Junius a. cr. ab werden bis auf Weiteres auf der Strecke Güstrow-Plaaz zum Anschluß an den Zug Nr. 8 des Deutsch-Nordischen Lloyd 2 Sonderzüge nach dem folgenden Fahrplan abgefertigt:

Nr. 13. Gem. Zug. 2. u. 3. Kl.		Nr. 14. Gem. Zug. 2. u. 3. Kl.
7 15	Ab Güstrow 1. 4. 8. an	8 30
7 24	" Primerburg ab	8 22
7 32	" Glasewitz ab	8 14
7 46	An Plaaz ab	8 01

Zugleich wird berichtigend bemerkt, daß in dem Fahrplan 11 der Doberan-Heiligendammer Eisenbahn — Anlage A der Bekanntmachung vom 15ten Mai d. J. — die Zeilen rechts von den Stationsnamen Doberan und Heiligendamm, enthaltend die Abgangs- und Ankunftszeiten der Züge, gegen einander vertauscht worden sind.

Schwerin am 4ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen	18	Mark	—	Pfg.
2)	"	"	Roggen	12	"	20	"
3)	"	"	Gerste	12	"	—	"
4)	"	"	Hafer	12	"	50	"
5)	"	"	Erbsen	12	"	—	"
6)	"	"	Stroh	4	"	50	"
7)	"	"	Heu	6	"	50	"

Digitized by Google

8)	ein Raummeter Buchenholz	10	Mark	—	Pfg.,
9)	" " Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm Haser	13	Mark	—	Pfg.,
"	" Heu	6	"	60	"
"	" Stroh	4	"	50	"

Schwerin am 6ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Seitdem vor zwei Jahren hauptsächlich im westsüdlichen Theile des Landes eine umfängliche Verbreitung der Schafräude festgestellt wurde, ist es inzwischen zwar mittelst Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln gelungen, diese in ihrer Schädlichkeit von der Bevölkerung noch häufig unterschätzte Seuche, von zweien Orten abgesehen, überall wieder zu unterdrücken. Um jedoch zu verhindern, daß dieselbe, wie erfahrungsmäßig vielfach vorkommt, alsbald in die befallen gewesenen Schafbestände neu eindringt und unbeachtet oder verheimlicht im Lande allmählich weitere Ausdehnung gewinnt, werden alle Ortsobrigkeiten noch längere Zeit hindurch auf die Seuchenfreiheit der Schafbestände ihres Bezirks besondere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Wenn nun zu diesem Zweck unter den gegenwärtigen Umständen allerdings von einer regelmäßigen thierärztlichen Untersuchung der Bestände im allgemeinen abgesehen werden darf, so erscheint es doch nothwendig, daß die Ortsobrigkeiten von Zeit zu Zeit, auch ohne daß der bestimmte Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliegt, durch ihre Beauftragte und Organe, z. B. durch Felddeputirte und Ortsvorsteher u. s. w., die Schafbestände im Bezirk gelegentlich besichtigen lassen und sich auf diese Weise des unverdächtigen Zustandes derselben fortdauernd vergewissern.

Die im vorigen Jahre herausgegebene „gemeinverständliche Belehrung II über Räude" wird hierbei von Nutzen sein

Entstehen bei diesen Besichtigungen oder sonst nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Ursachen irgend welche Zweifel an der Seuchenfreiheit der Schafbestände, werden insbesondere Schafe mit Hautausschlägen, Schorf oder Schmierstellen bemerkt, so muß unverzüglich die Untersuchung durch den Bezirksthierarzt eintreten.

Für den Fall, daß der letztere den Ausbruch der Räude feststellt, ist mit Nachdruck in Grundlage des Abschnitts H der Bundesraths-Instruction zum Reichsviehseuchengesetz zu

Digitized by Google

verfahren. Das mit der Desinfection (§ 121 Abs. 2, § 129 der Instruction und § 18 ihrer Anlage A) zu verbindende Heilverfahren hat sich vorschriftsmäßig auf sämmtliche Schafe einer Heerde zu erstrecken, in der ein räudekrankes Schaf vorgefunden ist. Das Heilverfahren besteht in einer Radicalkur, welche thunlichst unmittelbar nach der Wollschur und gleichzeitig bei allen kranken Heerden des Bezirks (vergl. übrigens § 123 der Instruction) durch einen approbirten Thierarzt nach Maßgabe der in der Anlage I beigegebenen technischen Gesichtspunkte vorzunehmen ist. Bei Anordnung des Heilverfahrens werden die Schafbesitzer zu bedeuten sein, daß eine Einstellung desselben vor gänzlicher Tilgung der Räude nicht stattfinden kann, und daß es in der Regel zweckmäßig ist, das Heilverfahren den beamteten Thierärzten zu übertragen. Auch empfiehlt es sich, so oft Gelegenheit geboten ist, das unberechtigte, aber noch immer vorhandene Mißtrauen einzelner schafhaltender Kreise gegen die Badekur durch mündliche Belehrung über die Natur und die Folgen der Räudekrankheit zu beseitigen zu suchen.

Wegen Unterlassung oder Verzögerung der im §. 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige aber ist unnachsichtlich das Strafverfahren gegen die Schuldigen zu veranlassen.

Ueber ihre Maßnahmen und deren Erfolge wollen die Ortsobrigkeiten zum 1sten April nächsten Jahres, unter Benutzung des Formulars Anlage II, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23sten März 1881, an das unterzeichnete Ministerium berichten.

Schwerin am 29sten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Anlage I.

Ueber die Durchführung der Badekur
bei
räudekranken Schafen.

Die wesentlichsten Erfordernisse einer erfolgreichen Badekur sind neben den allgemeinen Regeln insbesondere

1) die entsprechende Vorbereitung der räudekranken Schafe für die Badekur,
2) die richtige Auswahl der Heilmittel,
3) ein zweckentsprechendes Verfahren während des Bades,
4) die rechtzeitige Wiederholung des Bades,
5) die Ausdehnung des Badeverfahrens auf sämmtliche Thiere einer verseuchten oder verdächtigen Schafherde,
6) die Einstellung der gebadeten Schafe in unverseuchte, bezw. gründlich desinficirte Räume.

Was die Vorbereitung der räudekranken Schafe für das Bad betrifft, so erfordert dieselbe eine örtliche Behandlung jedes einzelnen Räudegrinds durch erweichende und milbentödtende Mittel. Zu diesem Behufe sind die räudekranken Schafe sorgfältig aus der Heerde auszulesen, zu zeichnen und in gesonderten Haufen zu halten; hochgradig räudekranke Thiere werden vom Besitzer (§. 121 der Bundesraths-Instruction) am zweckmäßigsten getödtet.

Die für die Badekur zu verwendenden Heilmittel sollen milbentödtend, dabei leicht zu beschaffen und billig sein. Sie sollen ferner weder die Schafe oder deren Wolle, noch die damit hantirenden Menschen schädigen. Die seither gebräuchlichen Mittel entsprechen zwar im Großen und Ganzen diesen Anforderungen in befriedigender Weise; indeß erfordert die Tödtung der lebenskräftigen Milben mehr Zeit als gewöhnlich angenommen wird. Die Vernichtung der Milben findet keinenfalls schon während oder unmittelbar nach dem Bade statt. Auch können durch die Bäder betäubte und scheinbar getödtete Milben später wieder aufleben.

Bei der auf die Anzeige von der Beendigung des Heilverfahrens (§. 121, Absatz 3 und 4 der Instruction zum Reichsviehseuchengesetz) stattfindenden Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt ist womöglich die Art des Verfahrens festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.

Die Menge der Badeflüssigkeit muß so reichlich bemessen sein, daß sie einem in dem Behälter stehenden Schaf noch den Rücken bedeckt. Ein einfaches Eintauchen der an den Beinen gehaltenen Schafe in die Flüssigkeit, wie solches noch vielfach geschieht, ist unzu-

Digitized by Google

reichend. Vor dem Bade oder während desselben sind an sämmtlichen kranken Hautstellen die Borken mittelst Spateln, Löffelstielen, event. Wurzelbürsten gründlich zu entfernen, etwa vorhandene Bläschen zu öffnen und Knötchen aufzuscheuern. Im Bade ist das ganze Vließ entweder mit den Händen oder mit an Stielen befestigten weichen Bürsten zu reiben, bis die Luft vollständig aus den Zwischenräumen desselben entfernt und die Badeflüssigkeit bis auf die Haut eingedrungen ist. Der hochgehaltene Kopf des Schafes ist gleichfalls mit Badeflüssigkeit zu behandeln und bis auf die Haut zu benetzen. Hierbei schließt der den Kopf haltende Gehülfe dem Schafe die Augen mittelst der nach innen umgeschlagenen Ohrmuscheln. Eine besondere Vorschrift über die Zeitdauer des auf solche Weise durchgeführten Bades ist nicht nöthig.

Eine Wiederholung des Bades nach etwa 5—7 Tagen ist geboten, da durch das erste Bad möglicherweise Milben ungetödtet bleiben und aus den der Einwirkung der Badeflüssigkeit widerstehenden Eiern bis dahin Milbenlarven ausgeschlüpft sein können.

Digitized by Google

Anlage II.

Uebersicht

über

die im Jahre behufs Tilgung der Räude einer Badekur unterworfenen Schafbestände.

Nr.	Obrigkeitlicher Bezirk.	Zahl der der Badekur unterworfenen		Zahl der von diesen Beständen (Kol. 3) im Vorjahre Gebadeten.	Erfolg der Badekur.			
					Geheilt sind:		Noch nicht geheilt sind:	
		Bestände.	Schafe.		Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Vor Tilgung der Räude als Schlachtvieh verkauft und geschlachtet:		Ohne Erfolg sind gebadet:		Bemerkungen.
Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.	
10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

(5) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1888 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, die Einzahlung zum 1sten Julius d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 1sten Junius 1888.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

Dr. Budde. v. Oertzen. v. Mecklenburg.
Gr. v. Plessen. v. Engel.

---

(6) In Klein Popo, im deutschen Togo-Schutzgebiet, ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie von Postpacketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden deutschen und britischen Post-Dampfschiffverbindungen.

Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto:

für Briefe 20 Pf. für je 15 g,
" Postkarten 10 Pf.,
" Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.
Für Postpackete bis 5 kg nach Togo beträgt die Taxe 1 Mk. 60 Pf.
Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin am 3ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Consistorialrath, Landgerichtsrath Busch, in Folge seiner Ernennung zum Landgerichts-Director aus dem Amte eines zweiten Provisors bei der Kirchen-Oekonomie in Rostock in Gnaden entlassen worden, ist der Consistorialrath, Landgerichtsrath C. Schmidt in Rostock wieder zum zweiten Provisor bei der Kirchen-Oekonomie in Rostock Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 30sten Mai 1888.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Polizeimeister Gauschow zu Dreibergen zum Copisten beim Justiz-Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Junius 1888.

---

(3) Der mit Verwaltung des Bürgermeisteramts in der Stadt Neustadt beauftragte Gerichts-Assessor Viereck ist zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Neustadt bestellt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1888.

---

(4) Der Lehrer am Real-Gymnasium Cand. min. Prösch in Malchin ist zum Rektor der Stadtschule daselbst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Junius 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 24.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Junius 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg. (3 bis 7) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten October 1883, betreffend die Ausführung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe, wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer gebracht, daß zur Vervollständigung der Vorarbeiten noch örtliche Messungen erforderlich geworden sind, welche im Laufe dieses Sommers ausgeführt werden sollen.

Seitens der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction zu Hannover sind mit der Ausführung dieser Messungen beauftragt worden:

die Regierungsbaumeister Everken und Raupe unter Assistenz der Techniker Busch, Körner und Landmesser Neuhaus.

Die Behörden und Grundbesitzer der von den Messungen berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, jenen Beamten und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausführung der bezüglichen Arbeiten zu gestatten, sondern auch denselben alle thunliche Erleichterung zu gewähren.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Erstattung etwaiger bei Vornahme der Arbeiten entstehender Schäden bewendet es bei der Bekanntmachung vom 1sten October 1883.

Schwerin am 9ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Am 30sten Junius d. J. wird in der Stadt Wittenburg ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin am 11ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter II und XII erschienen. Ersteres umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, letzteres Thüringen und das nördliche Bayern.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin am 7ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(4) Vom 1sten Julius ab werden die Karriolposten zwischen Krakow und Serrahn sowie die Postfuhrstation in Serrahn aufgehoben und die Postverbindungen zwischen diesen Orten wie folgt hergestellt werden:

I. Verbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß:

Aus	Krakow	9^{30} Vorm.
in	Serrahn	10^{50} „
aus	Serrahn	5^{10} Nachm.
in	Krakow	6^{30} Abds.

Digitized by Google

II. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß an Werktagen:

Aus Serrahn	11	0 Vorm.
in Krakow	12	40 Nachm.
aus Krakow	7	35 Abds.
in Serrahn	9	15 "

Schwerin am 7ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(5) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in dem Badeorte Heiligendamm wird für die diesjährige Badezeit am 16ten Junius eröffnet

Die Postverbindung für Heiligendamm wird mittelst der zwischen Doberan und Heiligendamm verkehrenden Eisenbahnzüge hergestellt werden.

Schwerin am 7ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(6) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Gelbensande wird vom 12ten Junius ab für die Dauer des Großherzoglichen Hoflagers daselbst wieder eröffnet werden.

Schwerin am 11ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(7) In Melkof ist am 12ten d. M. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin am 13ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsjäger Timmich zu Kalkhorst die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten Mai 1888.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Ministerium des Innern den Ministerial-Registrator Söffing zum Ministerial-Secretair zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten Junius 1888.

---

(3) Dem Candidaten der Medicin Abraham Schönfeldt aus Wulflatzke in Pommern ist, nachdem derselbe am 31sten Mai 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 5ten Junius 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. theol. et. phil. L. Th Schulze in Rostock zum ordentlichen theologischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock zu bestellen geruht.

Schwerin am 6ten Junius 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Fritz Venzmer zum Bürgermeister in der Stadt Schwaan zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten Junius 1888.

---

(6) Dem Candidaten der Medicin Gustav Rönbeck aus Neustrelitz ist, nachdem derselbe am 7ten Junius 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 9ten Junius 1888.

---

(7) Der Amts-Assessor Kundt, bisher zu Boizenburg, ist an das Amt zu Grevesmühlen versetzt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1888.

---

(8) Der Küster und Organist Wieselmann in Basse ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Basse, —

der Gutssecretair Henck in Wamekow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Prestin, und

der Organist und Küster Seedorf in Gr.-Grenz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Grenz bestellt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 25.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Junius 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstags zum 25. Junius. (2) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (3) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Für das hiesige Großherzogthum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Kaiserliche Verordnung vom 16ten d. M. der Reichstag berufen worden ist, am 25sten Junius d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Schwerin am 18ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Gelbensande ist am 18ten Junius Abends geschlossen worden.

Schwerin am 18ten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(3) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Banse in Teffin ist erloschen.

Schwerin am 16ten Junius 1888.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann und Weingroßhändler Carl Haensch in Rostock ist der Charakter eines Hofweinhändlers verliehen worden.

Schwerin am 22sten Mai 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 26.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Junius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnungssitzung des Reichstags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Chausseegeldes auf allen der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unterstellten Chausseen sowie des Dammzolles für die Benutzung des Erddammes durch den Malchower See.

I. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 18ten d. M., betreffend die Einberufung des Reichstages, wird eine weiter hierher mitgetheilte Bekanntmachung vom 21sten d. M., bezüglich der Eröffnungssitzung des Reichstages, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in No. 26 des Reichs-Gesetzblattes verkündete Kaiserliche Verordnung vom 16ten d. M., durch welche der Reichstag berufen ist, am 25sten d. M. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 1 Uhr Nachmittags im Weißen Saale des hiesigen Residenzschlosses stattfinden wird.

Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar,

für die Mitglieder der evangelischen Kirche in der Schloßkapelle um 12 Uhr,
für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 12½ Uhr,

abgehalten werden.

Die weiteren Mittheilungen über die Eröffnungssitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstags, Leipzigerstraße Nr. 4, am 23sten d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 25sten d. M. von 8 Uhr Vormittags ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungssitzung und die Einlaßkarten für die Zuschauer ausgegeben, sowie alle sonst erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem 1sten Julius d. J. die Erhebung des Chausseegeldes auf sämmtlichen der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unterstellten Chausseen aufhört. Ebenso ist vom 1sten Julius d. J. für die Benutzung des Erddammes durch den Malchower See ein Dammzoll nicht mehr zu zahlen.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf den noch in Privat-Verwaltung befindlichen Chausseen Rostock-Neubrandenburg, Neukalen-Pisede, Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Pritzier, sowie auf der in Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Verwaltung befindlichen Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 27 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 27.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Sommerfahrplan der einheimischen Bahnen. (2) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (11) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Für die Zeit der Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Jeetzelbrücke zwischen Dannenberg und Hitzacker ist an die Stelle des in der Anlage A. zu der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes No. 21 sub 17 veröffentlichten Fahrplanes der Königlich Preußischen Staatseisenbahnstrecke Wittenberge-Lüneburg der nachfolgende Fahrplan getreten.

Schwerin am 21sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 17. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

Nr. 92. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 94. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 96. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Entfern. Kilom.	Königl. Preuß. Staatsbahn Direction Altona.	Nr. 91. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 93. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 95. Gem. Zug. 1.—4. Kl.
3 51	11 38	7 30	0,0	Ab Wittenberge 16. an	10 33	5 52	11 13
4 46	12 34	8 30	38,1	„ Dömitz ab	9 34	4 55	10 16
6 52	2 40	10 49	102,4	An Lüneburg ab	7 21	2 43	7 55

(2) Vom 1sten Julius ab gelangt die Personenpost zwischen Bützow und Gerdshagen mit der Postfuhrstation in Bützow zur Aufhebung. Von demselben Zeitpunkte ab wird das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Gerdshagen (Ritterschaftliches Amt Bukow) in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt und gleichzeitig wird in Satow-Niederhagen (Domanial-Amt Doberan) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthülfstelle, eine Postagentur neu eingerichtet.

Die Postverbindungen für die Postagenturen in Gerdshagen und Satow-Niederhagen werden vom 1sten Julius ab wie folgt hergestellt werden:

A. zwischen Kröpelin, Gerdshagen und Satow-Niederhagen:

I. Verbindung durch fahrenden Landbriefträger (Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß).

Aus Kröpelin	8^{50}	früh	aus Satow-Niederhagen	4^{30}	Nachm.
in Gerdshagen	10^{50}	Vorm.	in Gerdshagen	5^{5}	„
aus Gerdshagen	10^{55}	„	aus Gerdshagen	5^{10}	„
in Satow-Niederhagen	11^{30}	„	in Kröpelin	6^{25}	„

II. Verbindung durch eine Botenpost an den Werktagen.

Aus Satow-Niederhagen	9^{30}	Vorm.	aus Kröpelin	2^{20}	Nachm.
in Gerdshagen	10^{20}	„	in Gerdshagen	4^{20}	„
aus Gerdshagen	10^{25}	„	aus Gerdshagen	4^{25}	„
in Kröpelin	12^{25}	Nachm.	in Satow-Niederhagen	5^{15}	„

Die Verbindungen zu I und II werden zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen benutzt.

B. zwischen Bützow, Bernitt und Satow-Niederhagen (durch Landbriefträger zu Fuß an den Werktagen):

Aus Bützow	8^{45}	früh	aus Satow-Niederhagen	11^{50}	Vorm.
in Bernitt	10^{15}	Vorm.	in Bernitt	5^{50}	Nachm.
aus Bernitt	10^{30}	„	aus Bernitt	6^{45}	Abds.
in Satow-Niederhagen	4^{10}	Nachm.	in Bützow	8^{15}	„

Digitized by Google

Diese Verbindung wird nur zur Beförderung von gewöhnlichen Briefpostsendungen und Zeitungen benutzt.

Schwerin am 21sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(3) In Turloff bei Sternberg wird am 24sten d. M. eine Telegraphenhülfstelle in Vereinigung mit der daselbst bestehenden Posthülfstelle zur Einrichtung gelangen.

Rücksichtlich der von den Telegraphenhülfstellen wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der „Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt" abgedruckte betreffende Bekanntmachung vom 27sten Februar 1884 Bezug genommen.

Schwerin am 24sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb an dem Badeorte Boltenhagen wird für die diesjährige Badezeit am 1sten Julius eröffnet werden.

Schwerin am 24sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(5) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes in den nachstehend bezeichneten Orten Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden:

1) Alt-Brenz, D.-A. Neustadt, Bestellungs-Postanstalt Neustadt.
2) Bölkow, Dorf, D.-A. Güstrow, Bestellungs-Postanstalt Güstrow.
3) Bresegard, Dorf, D.-A. Hagenow, Bestellungs-Postanstalt Picher.
4) Parum, Dorf, R. A. Wittenburg, Bestellungs-Postanstalt Wittenburg.
5) Stubbendorf, D.-A. Dargun, Bestellungs-Postanstalt Gnoien.
6) Sülstorf, D.-A. Schwerin, Bestellungs-Postanstalt Holthusen.
7) Thelkow, R. A. Ribnitz, Bestellungs-Postanstalt Tessin.
8) Zahrensdorf, D.-A. Warin, Bestellungs-Postanstalt Brüel.
9) Zepelin, D.-A. Bützow, Bestellungs-Postanstalt Bützow.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Schwerin am 24sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(6) Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Boltenhagen werden die zwischen Wismar bezw. Grevesmühlen und Klütz verkehrenden Personenposten vom 1sten Julius ab bis Boltenhagen durchgeführt und erhalten folgenden Gang:

1) Personenpost Boltenhagen-Wismar:

Aus Boltenhagen	4^{20}	früh	aus Wismar Bhf.	5^{45}	Nachm.
in Klütz	4^{50}	"	in Wismar Stadt	5^{55}	"
aus Klütz	4^{55}	"	aus Wismar Stadt	6^{5}	Abds.
in Proseken	6^{30}	"	in Proseken	7^{0}	"
aus Proseken	6^{35}	"	aus Proseken	7^{5}	"
in Wismar Stadt	7^{30}	"	in Klütz	8^{40}	"
und, sofern Personen bis zum Bahnhofe eingeschrieben sind,			aus Klütz	8^{45}	"
aus Wismar Stadt	7^{40}	"	in Boltenhagen	9^{15}	"
in Wismar Bhf.	7^{50}	"			

2) Personenpost Boltenhagen-Grevesmühlen.

Aus Boltenhagen	2^{45}	Nachm.	aus Grevesmühlen Bhf.	10^{35}	Vorm.
in Klütz	3^{15}	"	in Grevesmühlen Stadt	10^{45}	"
aus Klütz	3^{20}	"	aus Grevesmühlen Stadt	11^{5}	"
" Damshagen, Posthülfstelle	3^{55}	"	" Rolofshagen, Posthülfstelle	11^{40}	"
" Rolofshagen, Posthülfstelle	4^{5}	"	" Damshagen, Posthülfstelle	11^{50}	"
in Grevesmühlen Stadt	4^{40}	"	in Klütz	12^{25}	Nachm.
und, sofern Personen bis zum Bahnhofe eingeschrieben sind,			aus Klütz	12^{30}	"
aus Grevesmühlen Stadt	4^{45}	"	in Boltenhagen	1^{0}	"
in Grevesmühlen Bhf.	4^{55}	"			

Auf dem Bahnhofe in Wismar bezw. Grevesmühlen findet bei den Posten nach Boltenhagen die Einschreibung von Personen, sowie die Annahme von Reisegepäck und bei den Posten von Boltenhagen die Absetzung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Schwerin am 25sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(7) Vom 1sten Julius ab tritt die Republik Salvador der Pariser Uebereinkunft des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Zunächst sind indeß nur Packete im Verkehr mit der Hauptstadt San Salvador bis zum Gewicht von 3 kg und ohne Werthangabe zulässig.

Digitized by Google

Das Porto, welches vorauszubezahlen ist, beträgt 3 Mark 40 Pfg. Daneben kommt eine vom Empfänger in Salvador zu entrichtende Gebühr von 40 Pfg. für je 500 g für die Beförderung über den Isthmus von Panama zur Erhebung.

Schwerin am 26sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(8) Vom 1sten Julius ab tritt die Regentschaft Tunis dem Weltpostvertrage und den Nebenabkommen, betreffend den Werthbrief-, Postpacket-, Postanweisungs- und Postauftragsverkehr, bei. Es finden daher fortan die Vereinsbestimmungen, welche bisher nur hinsichtlich der dort unterhaltenen fremden Postanstalten Geltung hatten, auf das ganze Gebiet der Regentschaft Anwendung. Ueber alles Einzelne ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 26sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(9) Vom 1sten Julius ab treten aus Anlaß der Eröffnung des Betriebes auf der Theilstrecke Ribnitz-Stralsund der neuen Eisenbahn zwischen Rostock und Stralsund in den Kursverhältnissen folgende Aenderungen ein:

A. aufgehoben wird:

die Postsachenbeförderung mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Marlow und Redebas;

B. beschränkt wird:

die täglich zweimalige Personenpost zwischen Rostock und Stralsund auf die Strecke Ribnitz-Rostock;

C. neu eingerichtet wird:

ein Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Carnin und Marlow, welches in folgender Weise verkehren soll:

Aus Carnin	3^{50}	früh	aus Marlow	6^{40}	Abds.
" Schlemmin, Posthülfstelle	6^{0}	"	in Semlow	7^{50}	"
in Semlow	7^{0}	"	aus Semlow	7^{55}	"
aus Semlow	7^{5}	"	" Schlemmin, Posthülfstelle	9^{0}	"
in Marlow	8^{15}	"	in Carnin	11^{5}	"

Die Personenposten zwischen Ribnitz und Rostock, die Personenpost zwischen Ribnitz und Sülze, die Karriolposten zwischen Ribnitz und Wustrow und die werktägliche Landbriefträgerpost (durch Landbriefträger zu Fuß) zwischen Müritz und Röversshagen erhalten von dem gleichen Zeitpunkte ab den nachstehend angegebenen Gang:

Digitized by Google

1) Personenposten zwischen Ribnitz und Rostock:

I. Post.

Aus	Ribnitz	6^{35} früh	aus	Rostock	9^{0} Vorm.
in	Röverhagen	7^{55} „	in	Bentwisch	9^{40} „
aus	Röverhagen	8^{0} „	aus	Bentwisch	9^{45} „
in	Bentwisch	8^{45} „	in	Röverhagen	10^{30} „
aus	Bentwisch	8^{50} „	aus	Röverhagen	10^{35} „
in	Rostock	9^{30} Vorm.	in	Ribnitz	11^{55} „

II. Post.

Aus	Ribnitz	4^{35} Nachm.	aus	Rostock	5^{30} Nachm.
in	Röverhagen	5^{55} „	in	Bentwisch	6^{10} Abds.
aus	Röverhagen	6^{0} Abds.	aus	Bentwisch	6^{15} „
in	Bentwisch	6^{45} „	in	Röverhagen	7^{0} „
aus	Bentwisch	6^{50} „	aus	Röverhagen	7^{5} „
in	Rostock	7^{30} „	in	Ribnitz	8^{25} „

2) Personenpost zwischen Ribnitz und Sülze:

Aus	Sülze	11^{25} Vorm.
in	Marlow	12^{35} Nachm.
aus	Marlow	12^{45} „
„	Jahnkendorf, Posthülfstelle	1^{30} „
„	Tressentin, Posthülfstelle	1^{50} „
in	Ribnitz	2^{50} „

(Von Ribnitz nach Sülze wie bisher.)

3) Karriolposten zwischen Ribnitz und Wustrow:

I. Post.

Aus	Ribnitz	6^{0} früh	aus	Wustrow	10^{0} Vorm.
in	Dändorf	7^{20} „	„	Dierhagen, Posthülfstelle	11^{20} „
aus	Dändorf	7^{25} „	in	Dändorf	11^{40} „
„	Dierhagen, Posthülfstelle	7^{45} „	aus	Dändorf	11^{45} „
in	Wustrow	9^{5} Vorm.	in	Ribnitz	1^{5} Nachm.

II. Post.

(Von Ribnitz nach Wustrow wie bisher.)

Aus	Wustrow	7^{0} Abds.
„	Dierhagen, Posthülfstelle	8^{20} „
in	Dändorf	8^{40} „
aus	Dändorf	8^{45} „
in	Ribnitz	10^{5} „

Digitized by Google

4) Werktägliche Landbriefträgerpost (durch Landbriefträger zu Fuß) zwischen Müritz und Röversh agen:

Aus	Müritz	5^{25} früh
in	Röversh agen	7^{40} „
aus	Röversh agen	8^{20} „
in	Müritz	11^{10} Vorm.

Schwerin am 27sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(10) In Klein-Bengerstorf bei Boizenburg wird am 30sten d. M. eine Telegraphen-Hülfsstelle in Vereinigung mit der daselbst bestehenden Posthülfsstelle zur Einrichtung gelangen.

Rücksichtlich der von den Telegraphen-Hülfsstellen wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der „Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt“ abgedruckte betreffende Bekanntmachung von 27sten Februar 1884 Bezug genommen.

Schwerin am 28sten Junius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(11) Die Räude unter den Pferden des Fuhrmanns A. Voß in Parchim ist erloschen.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chausseewärter Klähn zu Techentin die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten Junius 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Traugott Baron von Maltzahn die silberne Medaille am Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten Junius 1888.

Digitized by Google

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premierlieutenant du Plessis vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Hauptmann und Compagnie-Chef,

Secondlieutenant von Below II. und Holly von demselben Regiment zu Premierlieutenants,

Secondlieutenant Buchka von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Secondlieutenant Wöhler von den Jägern 1sten Aufgebots zu Premierlieutenants,

Secondlieutenant von Reuß vom 2ten Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 77 ist in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt,

Secondlieutenant a. D. von Könemann als Secondlieutenant der Reserve des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 wieder angestellt,

Secondlieutenant von Bernstorff vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 à la suite des Regiments gestellt und

Premierlieutenant Singhol von der Infanterie 1sten Aufgebots des Landwehr-Bataillons-Bezirks Schwerin, unter Verleihung des Charakters als Hauptmann, der Abschied mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt.

Schwerin am 25sten Junius 1888.

---

(4) Der Referendar Hermann Zastrow aus Rostock ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt worden und dem Amte Toitenwinkel zugewiesen.

Schwerin am 26sten Junius 1888.

---

(5) Der Referendar Alexander von Bülow von Barkow ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt worden und dem Amte Schwerin zugewiesen worden.

Schwerin am 27sten Junius 1888.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Lieutenant der Reserve Robert von Langen aus Neuhof den Homagial-Eid wegen des von seinem Vater, dem Landrath von Langen auf Neuhof, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialguts Rothenmoor c. p. Gr.-Labenz, Amts Mecklenburg, am 21sten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 27 wird ausgegeben: No. 28 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 28.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Vorsitz in den Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große und für kleine Fahrt in Rostock. (2) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Der Senator Langfeld zu Rostock ist auf sein Gesuch zum 1sten Julius d. J. von den Functionen des Vorsitzenden und ersten Mitgliedes der Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große und für kleine Fahrt zu Rostock entbunden, und zu seinem Nachfolger in diesen Functionen der Senator Paschen daselbst bestellt worden.

Schwerin am 25sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) In Otyimbingue, dem Sitz des Reichscommissars für Deutsch-Südwest-Afrika, wird am 1sten Julius d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche unter den für den Weltpostverkehr geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen mit dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vermittelt. Die Beförderung der Sendungen im Verkehr mit der genannten Postanstalt erfolgt auf dem Wege über Capstadt und Walfischbay. Es empfiehlt sich, die Briefaufschriften mit dem Zusatze »via Capstadt« zu versehen.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto
für Briefe . . . . . 20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten . . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Waarenproben 10 Pf. und für Geschäftspapiere 20 Pf.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Schwerin am 2ten Julius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Der Referendar Ernst Werner von Heyden auf Bredenfelde hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin am 26sten Junius 1888.

---

(2) Der Vogt Kirchner in Warnemünde ist zum Standesbeamten und der frühere Vogt Brockelmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warnemünde bestellt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1888.

---

(3) An Stelle des verstorbenen Bezirksthierarztes Borchert zu Waren ist der Bezirksthierarzt Dr. Flemming zu Lübz bis auf weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte des Bezirksthierarztes des Veterinairbezirks Nr. 11, Waren, beauftragt worden.

Schwerin am 28sten Junius 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am gestrigen Tage den Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath von Kusserow in feierlicher Audienz zu empfangen geruht und aus dessen Händen das Schreiben entgegengenommen, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen Wilhelm II. nach Allerhöchstseinem Regierungsantritt

Digitized by Google

in der vorgenannten Eigenschaft bestätigt und am Großherzoglichen Hofe aufs Neue beglaubigt wird.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Rittmeister von der Schulenburg zum Hofchef Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Junius 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Major a. D. Dietrich von der Schulenburg zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Prillwitz zu Brudersdorf, Forstinspection Gelbensande, die nachgesuchte Dienstentlassung zu Johannis d. J., unter Verleihung des Titels eines Oberförsters, in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Krüger zu Grittel, Forstinspection Caliß, die nachgesuchte Dienstentlassung zu Johannis d. J., unter Verleihung des Titels eines Oberförsters, in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Secretair Ernst Lange zu Güstrow zum Secretair beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandesgerichts-Canzlisten Uhlenbrock zu Rostock zum Landgerichts-Secretair beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuerrath Engel zu Güstrow die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(12) Die Steuer-Supernumerare Emil Engel und Carl Benzmer sind zu Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

Digitized by Google

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Benzmer zu Schwaan zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(14) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Garthe, bisher dem Forst-Collegium zur Hülfeleistung überwiesen, zum 1sten Julius d. J. zum Inspections-Beamten in Lübz zu ernennen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstgeometer Schmidt hieselbst zum 1sten Julius d. J. zum Revierförster zu Brudersdorf, Forstinspection Dargun, zu ernennen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(16) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stationsjäger Schröder zu Redefin zum 1sten Julius d. J. zum Revierförster zu Grittel zu ernennen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(17) Der Amts-Protokollist Ernst Graff zu Doberan ist zum Amts-Registrator daselbst Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(18) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Cammer-Ingenieure A. Voß, K. Mauck, F. Günther, O. Müffelmann, A. Schliemann, sowie den Ingenieur C. Guth, den Cammer-Ingenieur H. Wöhler und die Ingenieure R. Vogeler und W. Peltz hieselbst als Cammer-Ingenieure beim Messungsbureau der Großherzoglichen Cammer anzustellen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(19) Der bisherige Amtsdiätar Hackbusch zu Dargun ist zum Amtsprotokollisten beim Amte zu Ribnitz Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(20) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister von Oertzen, bisher zu Lübz, vom 1sten Julius 1888 ab die Forstinspectionsstelle zu Jasnitz zu übertragen geruht.
Schwerin am 2ten Julius 1888.

Mit dieser No. 28 werden ausgegeben: No. 29 und 30 des Reichs-Gesetzblattes von 1888

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 29.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. Julius 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamt hieselbst berufenen richterlichen Beisitzer und nichtständigen Mitglieder. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Junius 1888. (3) Bekanntmachung, betreffend den Füllen- und Starkenmarkt zu Hagenow. (4) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Viecheln von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884, der §§. 100 und 101 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und des §. 45 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, sind bei dem Großherzoglichen Landes-Versicherungsamte hieselbst berufen worden:

Digitized by Google

I. Zu richterlichen Beisitzern:

1) der Landgerichtsrath Büchner hieselbst,
2) der Landgerichtsrath Wiggers hieselbst,

Stellvertreter (zu 1 und 2):
Amtsrichter Monich hieselbst.

II. Zu nichtständigen Mitgliedern:

A. Für die Fälle der Zuständigkeit des Amtes im Bereiche des Bau-Unfall-Versicherungsgesetzes (für einen vom 1sten Januar 1888 ab zu berechnenden vierjährigen Zeitraum)

1) der Cammerrath Birkenstaedt hieselbst,

Stellvertreter:
Geheime Cammerrath von Schuckmann hieselbst,
Oberbaurath Daniel hieselbst,

2) der Ober-Baudirector Mensch hieselbst,

Stellvertreter:
Landbaumeister Ahrens zu Grabow,
Landbaumeister von Leitner hieselbst,

3) der Vorarbeiter Karl Schlage zu Baudekow bei Boizenburg,

Stellvertreter:
Stackarbeiter Büdner Heinrich Trilck zu Vierberg bei Boizenburg,
Vorarbeiter Büdner Heinrich Lüth zu Wendisch-Wehningen bei Dömitz,

4) Chausseearbeiter Häusler Johann Leuth zu Techentin bei Ludwigslust,

Stellvertreter:
Chausseearbeiter H. Völter zu Krebsförden bei Schwerin,
Steinschläger Wilhelm Gill zu Dassow.

B. Für die Fälle der Zuständigkeit des Amtes im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes (für einen vom 1sten Julius 1888 an zu berechnenden vierjährigen Zeitraum)

1) der Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg,

Stellvertreter:
Bürgermeister Süsserot zu Güstrow,
Ober-Vorsteher Riedel zu Zarrentin,

2) der Erblandmarschall von Lützow auf Eickelberg,

Stellvertreter:
Oekonomierath Reichwald zu Zidderich;
Gutsbesitzer Mane auf Gr.-Siemen,

Digitized by Google

3) der Gutsinspector Weidemann zu Lützow,

Stellvertreter:

Gutsinspector Prüssing zu Kuhlen,
Gärtner Haberland zu Görslow,

4) der Häusler Fritz Bretzmann zu Demen, D.-A. Crivitz.

Stellvertreter:

Häusler Johann Schuldt zu Petersberg,
Vogt Ludwig Ahnfeld zu Kl.-Jarchow.

Schwerin am 4ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Junius 1888

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	17	Mark	60	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	20	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	—	"
4)	" "	Hafer . .	12	"	50	"
5)	" "	Erbsen .	12	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	40	"
7)	" "	Heu . .	5	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	Mark	—	Pfg.,
9)	" "	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Junius berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Julius d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	12	Mark	60	Pfg.,
" "	Heu	5	"	92	"
" "	Stroh	4	"	40	"

Schwerin am 4ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(3) Am 22sten August d. J. wird in der Stadt Hagenow ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin am 7ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Das Gut Viecheln, Amts Gnoien, ist von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien übergetreten.

Schwerin am 7ten Julius 1888.

---

(5) Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Neu-Süd-Wales (Australien) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt für jedes Packet
bei der Beförderung über Bremen . . . . 6 Mark 80 Pfg.,
bei der Beförderung über Brindisi . . . . 7 = 60 =

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 8ten Julius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentier Wilhelm Schreiber zu Rehna den Charakter eines Commissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

---

(2) Der Postsecretair August Harms ist zum Ober-Postdirectionssecretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 30sten Junius 1888.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister von Monroy zu Jasnitz zum Forstrathe und wirklichen Mitgliede des Forstcollegiums Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Cabinetsrath Flügge den Stern zum Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1888.

---

(5) Der Referendar Hans Voß aus Sanitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 2ten Julius 1888.

---

(6) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Penzlin ist an Stelle des verstorbenen Raths Löper zu Neubrandenburg der Rechtsanwalt Ludwig Kortüm zu Waren erwählt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1888.

---

(7) Der Hülfsschreiber Aßmann hieselbst ist zum Bureaugehülfen bei der Gewerbe-Commission Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1888.

---

(8) Der bisherige außerordentliche Hülfsarbeiter Ludwig Schröder hieselbst ist zum Hülfsarbeiter beim statistischen Bureau Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 9ten Julius 1888.

---

(9) Der Referendar Heinrich Peters aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 9ten Julius 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 30.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppen-Uebungen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Landesfonds zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der Bestimmung in Artikel II, §. 4, Nr. 1, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Natural-Verpflegung für die bewaffnete Macht im Frieden, sind auf Grund sachverständiger Gutachten durch Beschluß des unterzeichneten Ministeriums für die von den diesjährigen Truppenübungen berührten Aushebungsbezirke

Parchim,
Waren,
Malchin

und für die Dauer der Uebungen, einschließlich der innerhalb dieser 3 Bezirke stattfindenden Märsche zu und von den Uebungen, die von dem Bundesrathe festgestellten, durch Bekanntmachung vom 1sten September 1880 — No. 24 des Regierungs-Blattes de 1880 — zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß gebrachten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann um ein Fünftel erhöht worden. Danach betragen die Vergütungssätze pro Tag

für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer . .	8	Mk.	40	Pfg.,
für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer .	12	"	60	"
für ein dreispänniges Fuhrwerk mit Führer .	16	"	80	"
für ein vierspänniges Fuhrwerk mit Führer .	21	"	—	"

Schwerin am 16ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Nachdem aus allgemeinen Landesmitteln ein Capitalbetrag von 300000 Mark bewilligt worden ist, um die Kosten der Wiederherstellung der durch das diesjährige Hochwasser der Elbe beschädigten Deichanlagen und Uferschutzwerke zu decken, und den durch die Ueberschwemmung in Noth versetzten Bewohnern der Elb-Niederung Beihülfen und Unterstützungen zu gewähren, ist auf Allerhöchste Anordnung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ein besonderer Fonds unter der Bezeichnung:

„Landesfonds zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung"

errichtet worden, welcher bei der Großherzoglichen Renterei berechnet wird, der Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums unterstellt worden ist und nach dessen näherer Anweisung zur Deckung der angeführten Schäden und zur Gewährung von Unterstützungen an die von der Ueberschwemmung betroffenen Bewohner jenes Gebietes verwendet werden wird.

Diesem Landesfonds werden auch diejenigen Geldbeträge überwiesen werden, welche dem hiesigen Centralverein zur Unterstützung der Nothleidenden in der Elb-Niederung aus den bei ihm eingegangenen Geldspenden nach Kehrung der ersten Noth noch verblieben sind, und welche dieser Verein jetzt dem unterzeichneten Ministerium zur Verfügung gestellt hat, sowie ferner alle diejenigen Geldspenden, welche etwa weiter noch für die Ueberschwemmten eingehen sollten.

Das unterzeichnete Ministerium hat wegen der zweckentsprechenden Vertheilung der Mittel des Fonds umfassende Anordnungen getroffen, und wird die betreffenden Ortsobrigkeiten dieserhalb mit weiterer Anweisung versehen. Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen sind an die Großherzoglichen Aemter zu Boizenburg und Dömitz, bezw. die Magistrate daselbst zu richten; dieselben werden jedoch nur in solchen Fällen gewährt werden können, in welchen das Bedürfniß einer außerordentlichen Bewilligung ausreichend nachgewiesen worden ist.

Schwerin am 16ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Aſſeſſor Baron von Stenglin zu Ludwigsluſt zum Forſtinſpections-Beamten und Forſtmeiſter daſelbſt vom 1ſten Julius d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin am 5ten Julius 1888.

---

(2) Dem Candidaten der Medicin Carl Behrendt aus Calbe iſt, nachdem derſelbe am 5ten Julius 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commiſſion zu Roſtock beſtanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs ertheilt.

Schwerin am 9ten Julius 1888.

---

(3) Dem Candidaten der Medicin Emil Levinſohn aus Wuſterhauſen iſt, nachdem derſelbe am 5ten Julius 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commiſſion zu Roſtock beſtanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs ertheilt.

Schwerin am 9ten Julius 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann Wehner und dem Amtsverwalter Baron von Langermann-Erlenkamp das Ritterkreuz des Hausordens der Wendiſchen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten Julius 1888.

---

(5) Dem bei dem Amte Toitenwinkel zu Roſtock beſchäftigten Amts-Aſſeſſor Zaſtrow iſt das beamtliche Votum in Polizeiſachen verliehen worden.

Schwerin am 11ten Julius 1888.

---

(6) Dem beim Amte Schwerin beſchäftigten Amts-Aſſeſſor von Bülow iſt das beamtliche Votum in Polizeiſachen verliehen worden.

Schwerin am 12ten Julius 1888.

---

(7) Der Oberförſter von Wenckſtern in Langhagen iſt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langhagen beſtellt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1888.

Digitized by Google

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personalveränderungen stattgefunden:

General-Major von Fischer, Commandeur der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), ist mit der Führung der 14ten Division, und

Oberst von Nickisch-Rosenegk, Commandeur des 3ten Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62, unter Stellung à la suite des Regiments, mit der Führung der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), beauftragt.

Schwerin am 17ten Julius 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Brandenburg zu Ludwigslust den Charakter eines Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten Julius 1888.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Kammerherrin Frieda von Laffert, geb. von Stern, auf Dersenow durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des von ihr im Zwangsversteigerungsverfahren angekauften Allodialguts Banzin, Amts Wittenburg, am 11ten d. M., und

der Oesterreichische Staatsangehörige Joseph Edler von Schroll den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Flessenow, Amts Mecklenburg, ebenfalls am 11ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 31.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Julius 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen, im hiesigen Großherzogthume stattfindenden Truppenübungen. (2) Bekanntmachung, betreffend Uebergang der Ortschaft Rüggow vom Standesamtsbezirke Lübow auf den Standesamtsbezirk Hornstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Fahrplanes der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnstrecke Wittenberge-Lüneburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Hauptzollämter in Rostock und Güstrow zu Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes vom 9. Julius 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In diesem Jahre werden im hiesigen Großherzogthum die nachstehend aufgeführten Truppenübungen abgehalten werden:

1) Regiments-Exerciren:

a. des Grenadier-Regiments Nr. 89 in der Zeit vom 13ten bis 21sten August bei Chemnitz (nordwestlich von Neubrandenburg),

Digitized by Google

b. des Füsilier-Regiments Nr. 90 in der Zeit vom 11ten bis 20sten August bei Rostock auf dem vergrößerten Garnison-Exercirplatz,
c. der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 in der Zeit vom 11ten bis 14ten August bei Parchim auf dem östlichen Ufer der Elde.

2) Brigade-Exerciren:

a. der 34sten Infanterie-Brigade in der Zeit vom 23sten bis 28sten August bei Chemnitz (nordwestlich von Neubrandenburg).
b. der 17ten Cavallerie-Brigade in der Zeit vom 16ten bis 22sten August bei Parchim auf dem östlichen Ufer der Elde.

3) Brigade-Manöver (bisher Detachements-Uebungen):

a. der 33sten Infanterie-Brigade in der Zeit vom 28sten August bis 3ten September bei Lübz und Plau, sowie bei Malchow und Röbel.
b. der 34sten Infanterie-Brigade in der Zeit vom 30sten August bis 5ten September bei Neubrandenburg und Penzlin.

4) Die Divisions-Manöver

der 17ten Division in der Zeit vom 6ten bis 11ten September in dem Dreieck Waren, Stavenhagen und Malchin.

Für diese Uebungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten sobald als möglich ausgefertigt werden und Extracte derselben, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, den betreffenden Ortsbehörden zwecks Veranlassung des Weiteren zugehen. Gleichzeitig werden an die Ortsbehörden besondere Verfügungen ergehen wegen der Nothquartiere, welche den während der Brigade-Manöver (cfr. oben Nr. 3 a und b), sowie während des ersten Theils der Divisions-Manöver (cfr. oben Nr. 4) am 6ten und 7ten September biwakirenden Truppen für den Fall schlechter Witterung oder aus sonstigen Gründen werden zugewiesen werden.

Die Quartiergeber in den vorbezeichneten Uebungsgebieten und den angrenzenden Ortschaften, insbesondere auf dem platten Lande werden aber schon jetzt aufgefordert, die wirthschaftlichen Dispositionen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für die Mannschaften und Pferde offen gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemutheten starken Marschleistungen hat es sich auch in diesem Jahre nicht vermeiden lassen, die Ortschaften, insbesondere im Manöverterrain, wesentlich über die normale Belegungsfähigkeit zur Einquartierung heranzuziehen; die Truppen werden indessen Seitens des Königlichen Divisions-Commandos mit Anweisung dahin versehen werden, daß Officiere und Mannschaften den Umständen in jeder Weise Rechnung tragen und ihre Ansprüche an die Quartiergeber auf ein bescheidenes Maaß zu beschränken haben.

In den Marsch-Quartieren haben die Truppen Marsch-Verpflegung und Fourage für die Pferde zu beanspruchen. In den Cantonnements-Quartieren während des Regiments- und Brigade-Exercirens sorgen die Truppentheile selbst für ihre Verpflegung mit Einschluß der Fourage, event. nach Verständigung mit den Quartierwirthen, welchen die unentgeltliche Gewährung einer Kochgelegenheit, des Geschirrs und Brennmaterials obliegt. Während der Brigade-Manöver tritt Magazin-Verpflegung der Truppen ein; für die Zeit der Divisions-Manöver haben die meisten Ortschaften vereinbarungsmäßig die Ver-

pflegung der Truppen gegen Zahlung der zuständigen Entschädigung übernommen; wo dies nicht der Fall ist, findet gleichfalls Magazin-Verpflegung statt. Für die Officiere darf die Verabreichung von Verpflegung gegen den gesetzlichen Vergütungssatz auch in den Cantonnirungen gefordert werden, bei Einquartierungen in den Städten jedoch nur die Morgenkost.

Zur Heranschaffung der Lebensmittel und Fourage aus den Magazinen haben die Communen ꝛc. auf Erfordern die nöthigen Fuhren zu leisten.

In den Noth-Quartieren haben die Mannschaften in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh; für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

Zur Feststellung bezw. Abschätzung der durch die oben sub Nr. 1—4 bezeichneten Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen sind nach Maßgabe des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Abänderungen unterm 30sten August 1887 erlassenen Bestimmungen — Reichs-Gesetzblatt de 1887, Seite 446 bis 450 — besondere Commissionen eingesetzt, deren Verhandlungen sämmtlich von dem Amtshauptmann Balck zu Güstrow als Landesherrlichem Commissarius werden geleitet werden. Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter ꝛc. von Grundstücken in den von den Truppentheilen berührten Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen und Aufforderungen des Landesherrlichen Commissarius in vorkommenden Fällen ungesäumt Folge zu leisten; auch haben die Ortsvorstände nach §. 11, Abs. 1 des gedachten Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen ꝛc. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden.

Schließlich werden auf Wunsch des Königlichen Divisions-Commandos die Obrigkeiten derjenigen Bezirke, welche von den auf Fußmärsche angewiesenen Infanterie- und Cavallerie-Truppentheilen berührt werden, davon benachricht, daß jene Märsche — bei sich darbietender Gelegenheit — mit der Abhaltung von Felddienstübungen verbunden werden sollen.

Schwerin am 16ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Die Ortschaft Rüggow geht mit dem 1sten August d. J. vom Standesamtsbezirke Lübow auf den Standesamtsbezirk Hornstorf über.

Schwerin am 20sten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(3) Nachdem der in der Anlage A. zu der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes No. 21 sub 17 veröffentlichte Fahrplan der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnstrecke Wittenberge-Lüneburg — vergl auch Publicandum vom 21sten Junius d. J. Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 27 — erneuert geändert worden ist, wird der jetzt geltende Fahrplan nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 20sten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

(Fahrplan-Aenderung.)

Gültig vom 15ten Julius 1888 ab.

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.						Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.		
Nr. 92. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 94. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 96. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Entfern. Kilom.	Königl. Preuß. Staatsbahn Direction Altona.		Nr. 91. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 93. Gem. Zug. 1.—4. Kl.	Nr. 95. Gem. Zug. 1.—4. Kl.
4 05	11 58	7 30	0,0	Ab Wittenberge	an	10 33	5 57	11 35
5 00	12 54	8 38	38,1	" Dömitz	ab	9 34	5 00	10 31
6 52	2 45	11 09	102,4	An Lüneburg	ab	7 31	2 58	7 55

(4) Unter Bezugnahme auf Nr. 2 der Ausführungs-Bestimmungen zum Reichsgesetz vom 9ten Julius 1887 betreffend die Besteuerung des Zuckers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Haupt-Zoll-Amt Rostock als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik Rostock und das Haupt-Steuer-Amt Güstrow als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken Güstrow, Malchin, Stavenhagen und Dahmen mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen bestellt sind, und außer dem Haupt-Zoll-Amte Rostock auch das Haupt-Steuer-Amt Güstrow zur Polarisation des Zuckers ermächtigt ist.

Schwerin am 20sten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Digitized by Google

(5) Durch weitere Unterſuchungen iſt feſtgeſtellt, daß die in der Bekanntmachung vom 1ſten v. Mts — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 22 — als Rotz bezeichnete Krankheit unter den Pferden des Schlachtermeiſters R. Tietz zu Roſtock nicht Rotz iſt.

Schwerin am 23ſten Julius 1888.

II. Abtheilung.

1) Der Poſtcanzliſt Louis Kopſeel iſt zum Bureau-Aſſiſtenten Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 1ſten Julius 1888.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landdroſt von Preſſentin zu Dargun den Charakter eines Oberlanddroſtes zu verleihen geruht.

Schwerin am 20ſten Julius 1888.

(3) Der Gaſtwirth und Poſt-Agent Perſen in Mühlen-Eichſen iſt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mühlen-Eichſen beſtellt worden.

Schwerin am 23ſten Julius 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 32.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. August 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) bis (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen und den Postverkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über Flessenow. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Winter-Semester 1888/89.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In Woosmer ist am 25sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin am 25sten Julius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Störmer.

Digitized by Google

(2) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

„§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w."

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin am 26sten Julius 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Störmer.

---

(3) Die Personenpost zwischen Plau Bhf. und Röbel, die an den Wochentagen unterhaltene Landbriefträger-Postverbindung zu Fuß zwischen Stuer und Bad Stuer, sowie die Postfuhrstation in Plau sind vom 1sten August ab zur Aufhebung gelangt. Gleichzeitig ist eine zweite, täglich viersitzige, von der Postfuhrstation in Röbel zu befördernde Personenpost zwischen Malchow Bhf. und Röbel eingerichtet worden.

Die beiden Personenposten zwischen Malchow Bhf. und Röbel verkehren von dem gedachten Zeitpunkte ab mit folgendem Gange:

I. Post:

Hinfahrt wie bisher.

Rückfahrt.

Aus Röbel	4 45	Nachm.
„ Roez, Posthülfstelle	5 45	„

in	Malchow Stadt	6 30	Abds.
aus	Malchow "	6 40	"
in	Malchow Bhf.	6 50	"
aus	Malchow "	7 15	"
in	Malchow Stadt	7 25	"

II. Post:

Hinfahrt:				Rückfahrt:			
Aus	Malchow Stadt	8 35	Abds.	Aus	Röbel	11 0	Vorm.
in	Malchow Bhf.	8 45	"	"	Roez, Posthülfstelle	12 0	Mittags.
aus	Malchow "	9 0	"	in	Malchow Stadt	12 45	Nachm.
in	Malchow Stadt	9 10	"	aus	Malchow "	12 55	"
aus	Malchow "	9 20	"	in	Malchow Bhf.	1 5	"
"	Roez, Posthülfstelle	10 5	"	aus	Malchow "	1 30	"
in	Röbel	11 5	"	in	Malchow Stadt	1 40	"

Bei der neuen Post wird das Personengeld nach dem Satze von 10 Pf. für das Kilometer erhoben, für die Strecke Malchow Ort und Bahnhof beträgt das Fahrgeld 20 Pf.

Eine Beiwagengestellung findet nur in Röbel statt.

Schwerin am 1sten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(4) Auf Grund §. 5 der Verordnung vom 28sten December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, ist der Guts-Inspector Hagemann in Flessenow zum Vertreter der Gutsherrschaft auf Flessenow in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden gutsherrschaftlichen Befugnisse, insbesondere der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte, bestellt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1888/89

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Der Stadtsecretär Seust in Röbel ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Röbel bestellt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Flörke zu Cramon den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen geruht,

Schwerin am 24sten Julius 1888.

---

(3) Der Präpositus Hamann zu Hohen-Mistorf ist auf sein Ansuchen aus dem Amte eines Präpositus des Neukalenschen Cirkels in Gnaden entlassen worden und der Pastor Steinmann zu Jördenstorf wieder zum Präpositus des Neukalenschen Cirkels Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 27sten Julius 1888.

---

(4) Dem Candidaten der Zahnheilkunde Julius Bechert aus Polzin in Pommern ist, nachdem derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung vor der zahnärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 27sten Julius 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Superintendenten Dr. Scheven zu Doberan den Charakter eines Consistorialraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 30sten Julius 1888.

---

(6) Dem Candidaten der Medicin Ernst Richard Bretschneider aus Altenburg ist, nachdem derselbe am 26sten Julius 1888 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin am 30sten Julius 1888.

---

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Vice-Feldwebel Reder vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Woldenberg zum Secondlieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, und

die Vice-Feldwebel von Oertzen und Freiherr von Maltzan vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock zu Secondlieutenants der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Schwerin am 31sten Julius 1888.

---

(8) Das Mexikanische Consulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Consul Vélez daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig.

Schwerin am 31sten Julius 1888.

---

(9) Der Postassistent Wilhelm Reinecke ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten August 1888.

---

(10) Der Amts-Assessor Zastrow, bisher beim Amte Toitenwinkel zu Rostock, ist an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin am 1sten August 1888.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27sten d. M. der Georg Julius Hüniken aus Kaarz den Homagial-Eid wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Julius Hüniken auf Kaarz, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialguts Weitendorf, Amts Sternberg, durch einen Vertreter und der

Graf Bernhard von Bassewitz auf Diekhof den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Grafen Adolf von Bassewitz auf Prebberede, auf ihn, als gegenwärtigen Senior der Gräflich von Bassewitz'schen Familie, verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Vietow, Amts Ribnitz, sowie

den Homagial-Eid wegen des in gleicher Weise auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgutes Wohrenstorf c. p. Weitendorf und Horst, Amts Guoien und Ribnitz, abgeleistet.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 32 der Amtlichen Beilage
des Regierungs-Blattes.)

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Rostock im Winter-Semester 1888—89 vom 15. October bis 15. März gehalten werden.

In der theologischen Facultät:

Herr Consistorialrath Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, d. Z. Dekan: 1) privatim: Kirchengeschichte, II. Theil, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) privatim: Dogmengeschichte, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) privatim: Das Leben und die Lehre der Apostel, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) privatim: Der zweite Theil der Dogmatik, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Friedrich Nösgen: 1) privatim: Erklärung des Briefes des Apostels Paulus an die Römer, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) privatim: Auslegung des Evangeliums des Lucas unter Vergleichung von Matthäus und Marcus, fünfstündig, von 8 bis 9 Uhr.

Herr Professor Dr. Johannes Friedrich Hashagen: 1) privatim: Katechetik, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) privatim: Praktische Auslegung der evangelischen Perikopen, dreistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) publice: Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

V. Vorlesungen über das Alte Testament für das Wintersemester werden später angekündigt werden.

In der juristischen Facultät:

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Pandekten, I. Theil (Allgemeiner Theil und Sachenrecht), achtstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Conversatorium über Pandekten, III. Theil (Erbrecht), dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß, d. Z. Dekan: 1) Institutionen, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von

Digitized by Google

10 bis 11 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht), dreistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Kirchenrecht, fünfstündig, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Strafprozeß, fünfstündig, Montags von 4 bis 6 Uhr, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus juris canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, einstündig, in zu bestimmender Stunde.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) privatim: Deutsches Privatrecht nebst Mecklenburg. Lehnrecht, sechsstündig, täglich von 10 bis 11 Uhr; 2) privatim: Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht, dreistündig, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) publice: Ueber den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland, einstündig, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Oetker: 1) Civilproceß, sechsstündig, täglich von 9 bis 10 Uhr; 2) Conversatorium über Civilproceß verbunden mit praktischen Uebungen, dreistündig, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, Freitags von 3 bis 4 Uhr.

In der medicinischen Facultät:

Herr Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) publice: Specielle Pathologie und Therapie des Magens, Montags 6 Uhr Abends; 2) Poliklinische Besprechungen, Mittwochs 10½ Uhr; 3) Medicinische Klinik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 10½ bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Hermann Rudolph Aubert, d. Z. Rector: 1) publice: Encyklopädie der Medicin, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) privatim: Physiologie, II. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) privatim: Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr; 4) privatissime: Physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich, je drei Stunden.

Herr Professor Dr. Wilhelm von Zehender, d. Z. Dekan: 1) Augenheilkunde, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Ophthalmoskopische Uebungen in näher zu bestimmenden Stunden.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 4) Gerichtliche Medicin, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Uebungen im pathologischen Institut für Geübtere, täglich in den Vormittagsstunden.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakologie, Montags und

Digitized by Google

Dienstags von 4 bis 6 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Herr Ober-Medicinalrath Professor Dr. Otto Madelung: 1) Ausgewählte Capitel der Allgemeinen Chirurgie, Donnerstags von 5 bis 6 Uhr; 2) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr.

Herr Professor Dr. Albert von Brunn: 1) Systematische Anatomie, I. Theil, täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Secirübungen, täglich von 8 bis 1 Uhr; 3) Anatomische Besprechungen, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Julius Uffelmann: 1) Hygiene, Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr; 2) Hygiene des Kindes, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr; 3) Diätetik, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 4) Praktischer Kursus der Bacteriologie, Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Verbandkursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Fracturen und Luxationen, Montags und Mittwochs von 4 bis 5 Uhr.

Herr Dr. Christian Lemcke: 1) publice: Ohrenkrankheiten, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) privatim: Poliklinik für Ohren- und Kehlkopfkranke, mit besonderer Berücksichtigung der otologischen und laryngologischen Untersuchungsmethoden, Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5½ Uhr.

Herr Dr. Paul Herzfeld: 1) privatim: Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) privatissime: Specielle Gewebelehre der Organe des menschlichen Körpers mit mikroskopischen Uebungen, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

In der philosophischen Facultät:

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr., zweistündig, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, zweistündig.

Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Geschichte der alten Philosophie, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Logik und Metaphysik, dreistündig, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Aesthetik, dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Reinhold Bechstein: 1) Althochdeutsch (Grammatik, Literaturgeschichte, Lectüre), dreistündig, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Interpretation ausgewählter Stücke aus Bartsch's altfranzösischer Chrestomathie nebst grammatischer Einleitung, zweistündig, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Uebungen in deutscher Metrik, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime; 4) Deutsch-philologisches Seminar (das Drama des Mittelalters), vierstündig, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Oscar Jacobsen: 1) Organische Experimentalchemie, fünfstündig, Montags bis Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 5 Uhr; b. kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Chemisch-pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus), fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Dioptrik centrirter sphärischer Flächen bei schiefer Incidenz, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Praktisch-physikalische Uebungen, für Mathematiker sechszehnstündig, für Mediciner und Chemiker achtstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 6 Uhr; 4) Uebungen im physikalischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Erklärung der Weissagungen der Propheten Hoseas, Joël, Jonas, Nahum und Habacuc, dreistündig; 2) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 4) Ausgewählte syrische Texte, zweistündig; 5) Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, zweistündig.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Mineralogie, sechsstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Geographie des norddeutschen Tieflandes, zweistündig; 3) Geologisches Praktikum, vierstündig.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Geschichte der griechischen Kunst bis zur Zeit Alexanders des Großen, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Elemente der griechischen Epigraphik mit Uebungen im Lesen und Interpretiren, zweistündig, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Archäologische Uebungen, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr, privatissime, unentgeltlich.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, d. Z. Dekan: 1) Volkswirthschaftslehre, II. Theil (Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik), vierstündig, Dienstags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung mecklenburgischer Verhältnisse, vierstündig, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Volkswirthschaftliche und statistische Uebungen, zweistündig, Freitags von 5 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Maximilian Braun: 1) Allgemeine Zoologie für Studirende der Medicin, sechsstündig, Montags bis Sonnabends von 4 bis 5 Uhr; 2) Zootomisches Praktikum: a. für Anfänger, vierstündig, b. für Geübtere, sechsstündig; 3) Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Zoologie, gratis.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Systematische Botanik, fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr; 3) Mikroskopisch-botanischer Cursus für Anfänger, vierstündig; 3) Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Eduard Schwartz: 1) Griechische Quellenkunde, II. Theil, zweistündig, Montags von 10 bis 12 Uhr; 2) Ciceros philosophische Schriften, dreistündig, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation von Statius Silvae und Disputationen über Arbeiten, zweistündig, publice.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Einleitung in die Agriculturchemie, zweistündig; 2) Agriculturchemisch-physiologisches Practicum, vierstündig.

Herr Professor Dr. Friedrich Marx: 1) Homers Odyssee, Buch 6, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Lucrez, Buch 5, zweistündig, Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation der Schrift vom Staat der Athener und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Montags von 6 bis 8 Uhr.

Herr Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française, vierstündig: 3) Variations du langage français depuis le 12ième siècle, vierstündig.

Herr Dr. Felix Lindner: 1) Erklärung ausgewählter Capitel der französischen Grammatik, zweistündig; 2) Mittelenglische Uebungen, gratis, einstündig.

Herr Dr. Friedrich Oltmanns: 1) Ueber Bacterien und niedere Pilze, zweistündig; 2) Mikroskopisches Practicum zur Untersuchung von Kryptogamen, dreistündig, in näher zu bestimmenden Stunden.

Herr Dr. Paul Moennich: 1) Einführung in die Lehre vom electrischen Potential, zweistündig, Dienstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr.

Herr Dr. Ludwig Will: 1) Entwickelungsgeschichte der Wirbellosen, vierstündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 2) Osteologie der Wirbelthiere, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden.

Herr Dr. Albert Töhl: 1) Qualitative chemische Analyse, zweistündig; 2) Chemisches Repetitorium für Mediciner, dreistündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Hymnologie, einstündig; 2) Liturgische Uebungen mit den Mitgliedern des homiletisch-katechetischen Seminars, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins, einstündig.

Die durch den Abgang des Professors Krause erledigte Professur für Mathematik wird zum Winter-Semester wieder besetzt werden.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet; das mineralogische und das mecklenburgische geologische Landes-Museum sind Wochentags von 11 bis 12 Uhr geöffnet; die zoologischen Sammlungen im Museumsgebäude sind nach vorheriger Meldung beim Diener des zoologischen Instituts täglich für Besuchende geöffnet.

Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October 1888.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Die betreffenden Vorlesungen werden noch angemeldet werden.

b. Neues Testament.

Erklärung des Briefes des Apostels Paulus an die Römer: Professor Nösgen, fünfstündig.
Auslegung des Evangeliums des Lucas unter Vergleichung von Matthäus und Marcus: derselbe, fünfstündig.

Biblische Theologie.

Das Leben und die Lehre der Apostel: Professor Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte: Consistorialrath Dieckhoff, fünfstündig.
Dogmengeschichte: derselbe, fünfstündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Theil: Professor Schulze, fünfstündig.

Praktische Theologie.

Auslegung der evangelischen Perikopen: Professor Hashagen, dreistündig.
Katechetik: derselbe, vierstündig.
Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Vorlesungen.

Römisches Recht.

Institutionen: Professor Matthiaß, vierstündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.
Pandekten, I. Theil: Professor Bernhöft, achtstündig.

Deutsches Privatrecht.

Deutsches Privatrecht nebst Mecklenburg. Lehnrecht: Professor Lehmann, sechsstündig.
Ueber den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland: derselbe, einstündig.

Kirchenrecht.

Kirchenrecht: Professor Sachsse, fünfstündig.

Proceß.

Civilproceß: Professor Oetker, sechsstündig.
Strafproceß: Professor Sachsse, fünfstündig.

Digitized by Google

Conversatorische Collegien.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht): Professor Matthiaß, dreistündig.
Conversatorium über Pandekten, III. Theil (Erbrecht): Professor Bernhöft, dreistündig.

Deutsches Recht.

Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, dreistündig.

Kirchenrecht.

Einleitung in das Corpus juris canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgew. Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachsse, einstündig.

Proceß.

Conversatorium über Civilproceß, verbunden mit praktischen Uebungen: Professor Oetker, dreistündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie der Medicin: Professor Aubert, zweistündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Theil: Professor von Brunn, sechsstündig.
Secirübungen: derselbe, dreißigstündig.
Anatomische Besprechungen: derselbe, zweistündig.
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Herzfeld, dreistündig.
Specielle Gewebelehre der Organe des menschlichen Körpers mit mikroskopischen Uebungen: derselbe, vierstündig.

Physiologie.

Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte: Professor Aubert, zweistündig.
Physiologie (animale Functionen): derselbe, sechsstündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, sechsstündig.

Hygiene.

Hygiene: Professor Uffelmann, dreistündig.
Hygiene des Kindes: derselbe, einstündig.
Praktischer Cursus der Bacteriologie: derselbe, zweistündig.

Diätetik.

Diätetik: Professor Uffelmann, zweistündig.

Pharmakologie.

Pharmakologie: Professor Nasse, vierstündig.

Digitized by Google

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Specielle pathologische Anotomie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrations-Kursus, verbunden mit Secirübungen: derselbe, 4½stündig.
Uebungen im pathologischen Institut für Geübtere: derselbe, täglich Vormittags.
Physiologische und pathologische Chemie: Professor Nasse, dreistündig.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich.

Specielle Pathologie.

Specielle Pathologie und Therapie des Magens: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, einstündig.
Ohrenkrankheiten: Dr. Lemcke, zweistündig.

Chirurgie.

Ausgewählte Capitel der allgemeinen Chirurgie: Ober-Medicinalrath Madelung, einstündig.
Cursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, dreistündig.
Verbandcursus: derselbe, einstündig.
Frakturen und Luxationen: derselbe, zweistündig.

Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor von Zehender, dreistündig.
Ophthalmoskopische Uebungen: derselbe.

Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geheimer Medicinalrath Schatz, dreistündig.

Gerichtliche Medicin.

Gerichtliche Medicin: Geheimer Medicinalrath Schatz, dreistündig.

Klinik.

Medicinische Klinik: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, 7½stündig.
Poliklinische Besprechungen: derselbe, einstündig.
Poliklinik für Kehlkopf- und Ohrenkranke: Dr. Lemcke, 4½stündig.
Chirurgische Klinik: Ober-Medicinalrath Madelung, neunstündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 4½stündig.
Gynäkologische Klinik: Geheimer Medicinalrath Schatz, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie: Professor von Stein, vierstündig.
Logik und Metaphysik: derselbe, dreistündig.
Aesthetik: derselbe, dreistündig.

Digitized by Google

Philologie.

Griechische Quellenkunde, II. Theil: Professor Schwartz, zweistündig.
Cicero's philosophische Schriften: derselbe, dreistündig.
Geschichte der griechischen Kunst bis zur Zeit Alexander des Großen: Professor Körte, vierstündig.
Elemente der griechischen Epigraphik mit Uebungen im Lesen und Interpretiren: derselbe, zweistündig.
Archäologische Uebungen: derselbe, zweistündig.
Homer's Odyssee, Buch 6: Professor Marx, vierstündig.
Lucrez, Buch 5: derselbe, zweistündig.
Philologisches Seminar:
- Interpretation von Statius Silvae und Disputationen über Arbeiten: Professor Schwartz, zweistündig.
- Interpretation der Schrift vom Staat der Athener und Besprechung der schriftlichen Arbeiten: Professor Marx, zweistündig.

Erklärungen der Weissagungen der Propheten Hoseas, Joël, Jonas, Nahum und Habacue: Professor Philippi, dreistündig.
Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.
Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.
Ausgewählte syrische Texte: derselbe, zweistündig.
Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen: derselbe, zweistündig.
Althochdeutsch (Grammatik, Litteraturgeschichte, Lectüre): Professor Bechstein, dreistündig.
Interpretation ausgewählter Stücke aus Bartsch's altfranzösischer Chrestomathie nebst grammatischer Einleitung: derselbe, zweistündig.
Uebungen in deutscher Metrik: derselbe, zweistündig.
Deutsch-philologisches Seminar (das Drama des Mittelalters): derselbe, vierstündig.
Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
Histoire de la littérature française: derselbe, vierstündig.
Variations du langage français depuis le 12ième siècle: derselbe, vierstündig.
Erklärung ausgewählter Capitel der französischen Grammatik: Dr. Lindner, zweistündig.
Mittelenglische Uebungen: derselbe, einstündig.

Geschichte.

Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts: Professor Schirrmacher, fünfstündig.
Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 14 n. Chr.: derselbe, zweistündig.
Uebungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus): Professor Matthiessen, fünfstündig.
Dioptrik centrirter sphärischer Flächen bei schiefer Incidenz: derselbe, zweistündig.
Praktisch-physikalische Uebungen für Mathematiker, sechzehnstündig, für Mediciner und Chemiker, achtstündig, derselbe.
Uebungen im physikalischen Seminar: derselbe, zweistündig.
Einführung in die Lehre vom electrischen Potential: Dr. Mönnich, zweistündig.

Digitized by Google

Organische Experimentalchemie: Professor Jacobsen, fünfstündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium:
a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9 bis 5 Uhr: derselbe.
b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr: derselbe.
c. Uebungen für Mediciner: Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.
Chemisch-pharmaceutische Präparatenkunde: derselbe, zweistündig.
Qualitative chemische Analyse: Dr. Töhl, zweistündig.
Chemisches Repetitorium für Mediciner: derselbe, dreistündig.
Mineralogie: Professor Geinitz, sechsstündig.
Geognosie des norddeutschen Tieflandes: derselbe, zweistündig.
Geologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.
Systematische Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Mikroskopisch-botanischer Cursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere: derselbe, täglich.
Ueber Bacterien und niedere Pilze: Dr. Oltmanns, zweistündig.
Mikroskopisches Praktikum zur Untersuchung von Kryptogamen: derselbe, dreistündig.
Allgemeine Zoologie für Studirende der Medicin: Professor Braun, sechsstündig.
Zootomisches Praktikum:
a. für Anfänger: derselbe, vierstündig.
b. für Geübtere: derselbe, sechsstündig.
Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Zoologie: derselbe.
Entwickelungsgeschichte der Wirbellosen: Dr. Will, vierstündig.
Osteologie der Wirbelthiere: derselbe, zweistündig.

Staatswissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, 2. Theil (Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik): Professor Stieda, vierstündig.
Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung mecklenburgischer Verhältnisse: derselbe, vierstündig.
Volkswirthschaftliche und statistische Uebungen: derselbe, zweistündig.

Landwirthschaft.

Einleitung in die Agriculturchemie: Professor Heinrich, zweistündig.
Agriculturchemisch-physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Künste.

Hymnologie: Dr. Thierfelder, einstündig.
Liturgische Uebungen mit den Mitgliedern des homiletisch-katechetischen Seminars: derselbe, zweistündig.
Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins; derselbe, einstündig.

Anmerkung. Die durch den Abgang des Herrn Professor Krause erledigte Professur für Mathematik wird zum Winter-Semester wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 33.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. August 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neben den Bezirksthierärzten zur Untersuchung der auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehafenplätzen beförderten Wiederkäuer und Schweine bestellten Thierärzte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1889. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend den Postverkehr.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12ten Januar, 2ten Februar und 21sten März d. J. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 3, 6 und 15) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neben dem zuständigen Bezirksthierarzt im Veterinärbezirk Nr. 1 (Boizenburg) auch der Thierarzt Schneider zu Hagenow und im Veterinärbezirk Nr. 8 (Rostock) der Thierarzt Schröder zu Kröpelin vom unterzeichneten Ministerium bestellt worden ist die in der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Vieh auf der

Digitized by Google

Eisenbahn nach deutschen Nordseehäfen vom 3ten December v. J. vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und über den Befund zu bescheinigen.

Schwerin am 1sten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(2) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17ten Junius 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Ineamerata die Ortsvorsteher;
b. für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Cämmereigüter die Träger der Ortsobrigkeit;
c. für die Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Cämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17ten Junius 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1889 bis zum 1sten October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin am 2ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

der Justiz.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Gelbensande wird vom 3ten August ab für die Dauer des Großherzoglichen Hoflagers daselbst wieder eröffnet werden.

Schwerin am 2ten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(4) Zwischen Ganzlin und Stuer über Bad Stuer wird vom 6ten August ab eine täglich einmalige Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Stuer	5^{20}	Nachm.	Aus Ganzlin	7^{5}	Abds.
in Bad Stuer	5^{45}	"	in Bad Stuer	8^{5}	"
aus Bad Stuer	5^{50}	"	aus Bad Stuer	8^{10}	"
in Ganzlin	6^{50}	Abds.	in Stuer	8^{35}	"

Die Botenpost dient zur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie in beschränktem Umfange auch zur Beförderung von gewöhnlichen Packeten.

Schwerin am 2ten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Anerkennung der bei Rettung von Menschenleben während der Ueberschwemmung der Elb-Niederung geleisteten rühmlichen Dienste

dem Lehrer Schwerin zu Niendorf, D.-A. Dömitz,
dem Strom-Aufseher Sefke zu Gothmann, D.-A. Boizenburg,
den Bündnern Beckhaus, Johann Brandt, Saß und Wiese, } zu Blücher,
den Arbeitern Friemann und Nielandt, } R. A.
dem Kuhhirten Hagemann, } Boizenburg,

die Allerhöchst unterm 19ten März 1885 gestiftete silberne Rettungs-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten August 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Erinnerung an die während der Ueberschwemmung der Elb-Niederung geleisteten Dienste eine Ehren-Medaille mit der Inschrift:

„für opferwillige Hülfe in Wassersnoth 1888"

zu stiften und diese Medaille den in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Personen,

Digitized by Google

sowie sämmtlichen Unteroffizieren und Mannschaften der in dem Ueberschwemmungsgebiete thätig gewesenen Militair-Commandos zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten August 1888.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen die Medaille „für opferwillige Hülfe in Wassersnoth 1888" verliehen worden ist.

A. Stadt Boizenburg.

1. Boldt, Fischer.
2. Burmeister, Dr., Bürgermeister.
3. Duwe, Landreiter.
4. Franck, Arbeiter.
5. Garwers, Arbeiter.
6. Gruwe, Arbeiter.
7. Hesse, Amtsprotokollist.
8. Hesse, Fischer.
9. Herold, Gastwirth.
10. Knaack, Kaufmann.
11. Koch I, Schlachter.
12. Koch II, Schlachter.
13. Krüger, Schlachter.
14. Kruse, Briefträger.
15. Lühr, Arbeiter.
16. Lunow, Ackerbürger.
17. Mau, Baumeister.
18. Mey, Cigarrenfabrikant.
19. Möller, Arbeiter.
20. Müschen, Districtsbaumeister.
21. Porthun, Stadtfischer.
22. Richter, Schuster.
23. Topp, Schiffer.
24. Weiß, Schuster.
25. Wilck, Amtsdiätar.
26. Witt, Amtshauptmann.

B. Amt Boizenburg.

a. Bandekow.

27. Berger, August, Knecht.
28. Dettmann, Schulze, Erbpächter.

b. Gothmann.

29. Mahncke, Stackmeister.

c. Gülze.

30. Scheer, Erbpächter und Schulze.
31. Scheer, Schulzenfrau.

d. Hühnerbusch.

32. Schlage, Eduard, Müllerknecht.
33. Steffen, Heinrich, Forstarbeiter.
34. Voigt, Heinrich, Knecht.

e. Vorderhagen.

35. Haase, Schulze und Deichvoigt.

C. Stadt Dömitz.

36. Ahrens, August, Schiffer.
37. Ahrens jun., Heinrich, Schiffer.
38. Barnekow, Carl, Schiffer.
39. Bartels, Weichensteller.
40. Behr, Robert, Schiffer.
41. Berlin, Fritz, Schiffer.
42. Boldt, Carl, Schiffsmann.
43. Bruse, Hermann, Schiffer.
44. Dreyer, Carl, Schiffer.
45. Dreyer jun., Wilhelm, Schiffer.
46. Eggers, Polizeidiener.
47. Finck, Amtsdiätar.
48. Frede jun., Ernst, Schiffer.
49. Frehse, Rechnungsführer.
50. Frese, Oberst und Commandant.
51. Giese, Fritz, Schiffer.
52. Grimm, August, Schiffer.

Digitized by Google

53. Grimm, Georg, Schiffer.
54. Grimm, Heinrich, Kohlenhändler.
55. Hameister, Joachim, Stadtpfänder.
56. Hersen, Carl, Stadtsecretair.
57. Jungbluth, Heinrich, Schiffer.
58. Jungbluth jun., Heinrich, Schiffer.
59. Jungbluth, Johann, Schiffer.
60. Lindemann, Heinrich, Schiffer.
61. Lindemann, Paul, Schiffer.
62. Marggraff, Carl, Schiffer.
63. Matusch, Schleusenmeister.
64. Muhl, Wallmeister.
65. Romberg, Pastor.
66. Sahmkow, Pastor.
67. Schröder, Friedrich, Schiffer.
68. Schröder, Johann, Schiffer.
69. Schwarz, Wilhelm, Schiffer.
70. Stein, Friedrich, Maler.
71. Stille, Franz, Schiffer.
72. Stille, Heinrich, Schiffer.
73. Wier, Adolf, Schiffer.
74. Ziegenberg, Heinrich, Schiffer.

D. Amt Dömitz.

a. Findenwirunshier.

75. Markurth, Mühlenbesitzer.

b. Heiddorf.

76. Heuck, Carl, Knecht.

c. Heidhof, Hof.

77. Gallenkamp, Administrator.

d. Alt-Kaliß.

78. Homuth, Jäger.
79. Leist, Jürgen, Altentheiler.
80. Wilck, Forstarbeiter.

e. Neu-Kaliß.

81. Bausch, Commerzienrath.
82. Dräger, Wilhelm, Fabrikarbeiter.
83. Schult, Fritz, Maurer.
84. Soltow, Heinrich, Zimmermann.
85. Windbeck, Büdner.

f. Kaltenhof.

86. Buhr, Stromaufseher.

g. Maliß.

87. Dühring, Inspector.

h. Polz.

88. Böckmann, Jacob, Häusler.
89. Böckmann, Johann, Tagelöhner.
90. Clasen, Johann, Büdner.
91. Ebel, Carl, Arbeiter.
92. Gehrcke, Altentheiler.
93. Gerke, Maurer.
94. Lüth I, Erbpächter.
95. Warncke, Wilhelm, Arbeiter.
96. Wohsack, Erbpächter.

i. Groß-Schmölen.

97. Jarmer, Hans, Erbpächtersohn.
98. Hein, Krüger.

k. Klein-Schmölen.

99. Ebel, Fischereipächter.
100. Ebel, Adolf.
101. Gurck, Heinrich, Häusler.
102. Meyer, Heinrich, Häusler.
103. Pantz, Johann, Häusler.

l. Stuck.

104. Holpp, Stationsjäger.
105. Clemens, August, Schiffer.
106. Hamann, Franz, Schiffer.
107. Leist, Carl, Schiffer.

E. Aus anderen Orten.

a. Blücher (R. A. Boizenburg.)

108. Romberg, Pastor.

b. Grabow.

109. Ahrens, Landbaumeister.

c. Grevesmühlen.

110. Kundt, Amtsassessor.

d. Ludwigslust.

111. Brandenburg, Hofrath, Bürgermeister.

e. Schwerin.

112. von Blücher, Ministerialrath.
113. von Hammerstein, Ministerialrath.
114. Jantzen, Bootsführer.
115. von Koppelow, Geh. Kammerrath.
116. von Loeben, Premierlieutenant.
117. Mensch, Oberbaudirector.
118. von Pressentin, Landrentmeister.
119. Schmidt, Referendar.
120. von Witzendorf, Geh. Kammerrath.

f. Groß-Timkenberg.

121. Hagemann, Fährmann.
122. Zarneckow, Friedrich, Oeconom.

g. Zahrensdorf.

123. von Lücken, Gutsbesitzer.

F. Post- und Telegraphenbeamte.

124. Abel, Privatpostunterbeamter, Dömitz.
125. Bergmann, Landbriefträger, Boizenburg.
126. Bohnsack, Landbriefträger, Dömitz.
127. Burmeister, Posthülfsbote, Boizenburg.
128. Gaartz, Telegraphenassistent, Dömitz.
129. Garchow, Telegrapheninspector, Dömitz.
130. Hintz, Privatpostunterbeamter, Dömitz.
131. Martens, Postassistent, Dömitz.
132. Martens, Landbriefträger, jetzt Vollrathsruhe.
133. Mau, Landbriefträger, Boizenburg.
134. Müller, Leitungsaufseher, Schwerin.
135. Petsch, Postmeister, Boizenburg.
136. Schütte, Landbriefträger, Dömitz.
137. Schultz, Landbriefträger, Dömitz.
138. Stephan, Postgehülfe, Dömitz.
139. Töllner, Postassistent, Malliß.
140. Zeller, Postsecretär, Postamtsvorsteher, Dömitz.

G. Gendarmen.

141. Bobzien, Gendarmerie-Wachtmeister, Marnitz.
142. Brandt II, Gendarm, Plau.
143. Cords, Gendarm, Wismar.
144. Drews, Gendarm, Gadebusch.
145. Dubbe, Gendarm, Wittenburg.
146. Fischer, Gendarm, Dömitz.
147. Freytag, Gendarm, Parchim.
148. Hamann, Gendarmerie-Wachtmeister, Dömitz.
149. Jacobs, Gendarm, Hagenow.
150. Mahncke, Gendarm, Boizenburg.
151. Ott, Gendarm.-Wachtmeister, Lübtheen.
152. Padderatz, Gendarm, Ludwigslust.
153. Pätow III, Gendarm, Dassow.
154. Salzwedel, Gendarmerie-Wachtmeister, Bützow.
155. Scheuermann, Gendarm, Warin.
156. Schuhmacher, Gendarm, Boizenburg.
157. Schwartz, Gendarmerie-Wachtmeister. Lübz.
158. Sehlcke, Gendarm, Grabow.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Director Schmidt das Comthurkreuz, dem Amtsverwalter Drechsler und dem Bürgermeister Calsow das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten August 1888.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisher in den Bureaus der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen Schwerin, Hagenow, Parchim, Grevesmühlen, Rostock, Güstrow, Malchin und Waren beschäftigt gewesenen Actuarien, nämlich

1) den Actuar Richard Schönfeldt hieselbst,
2) den Actuar Carl Schiller zu Wittenburg,
3) den Actuar Emil Heussi zu Parchim,
4) den Actuar Eduard Hoffmann zu Grevesmühlen,
5) den Actuar Johann Evert zu Rostock,
6) den Actuar August Paselk zu Güstrow,
7) den Actuar Paul Brandt zu Stavenhagen,
8) den Actuar Carl Roggelin zu Schwandt,

zu Bezirks-Actuarien zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten August 1888.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Oberst à la suite des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 von Schack, Commandeur der 2ten Cavallerie-Brigade, ist zum General-Major befördert,

Premierlieutenant Grabs von Haugsdorf vom Jäger-Bataillon Nr. 14 unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef in das 1ste Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 5 und

Secondlieutenant Dietz von Bayer vom 2ten Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 unter Beförderung zum Premierlieutenant in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt.

Schwerin am 7ten August 1888.

Mit dieser No. 33 wird ausgegeben: No. 34 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 34.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. August 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Theilnahme der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 an den diesjährigen Truppen-Uebungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1888. (3) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte, welche ihren Sitz im hiesigen Großherzogthum haben. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Ernte-Arbeit an drei Sonntagen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nach neuester, militairischerseits getroffener Bestimmung soll das 1ste Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 wegen einer unter den Pferden desselben herrschenden Krankheit an den diesjährigen Truppen-Uebungen nicht Theil nehmen, und werden die sämmtlichen, für das Regiment unter dem 21sten Julius d. J. ausgefertigten und den Ortsbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung extractive mitgetheilten Marschrouten hierdurch außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Für das 2te Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 ist in Folge dessen eine veränderte Marschrichtung und Quartiervertheilung erforderlich geworden; die für dasselbe neu ausgefertigten Marschrouten werden den betheiligten Ortsbehörden förderſamſt extractive zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung zugehen, und werden diese Ortsbehörden hierdurch darauf hingewiesen, daß die für das Dragoner-Regiment Nr. 18 unter dem 21sten Julius d. J. ausgefertigten Marschrouten im Uebrigen gleichfalls außer Kraft treten und nur für den Rückmarsch des Regiments von den Uebungen in die Garnison, d. h. für die Zeit vom 11ten bis 14ten September d. J., in Geltung bleiben.

Schwerin am 14ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schröder.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Julius 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	17	Mark	40	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	12	"	40	"
3)	"	"	Gerste . .	12	"	—	"
4)	"	"	Hafer . .	12	"	40	"
5)	"	"	Erbsen .	12	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	4	"	—	"
7)	"	"	Heu . .	5	"	—	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	10	Mark	—	Pfg.,
9)	"	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Julius berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer	12	Mark	60	Pfg.,
"	"	Heu	6	"	—	"
"	"	Stroh	4	"	20	"

Schwerin am 7ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(3) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 (in Verbindung mit §. 36, Abs. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) wird die erstmalige Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameralbauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: Das Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Sohm hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter zur Nedden hieselbst.

Beisitzer:

1) Amtsverwalter von Oertzen hieselbst.
Stellvertreter:
Amtsverwalter von Blücher zu Warin,
Amtsverwalter Eichbaum zu Gadebusch.

2) Landbaumeister Hamann zu Hagenow.
Stellvertreter:
Landbaumeister Prahst zu Bützow,
Districtsbaumeister Gaster zu Doberan.

3) Arbeitsmann Johann Steinfeld zu Börgerende.
Stellvertreter:
Häusler Heinrich Gothan zu Wendisch-Wehningen,
Vorarbeiter Johann Heick zu Tewswoos.

4) Arbeitsmann Johann Peters zu Börgerende.
Stellvertreter:
Arbeiter Fritz Albrecht zu Wendisch-Wehningen,
Arbeiter Meyer zu Tarnewitz.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussee-Verwaltung.

(Ausführungsbehörde: Die Chausseeverwaltungs-Commission.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Sohm hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter zur Nedden hieselbst.

Beisitzer:
1) Landbaumeister Ahrens zu Grabow.

Digitized by Google

Stellvertreter:
Wegebaumeister Genzke zu Parchim,
Districtsbaumeister Voß zu Rostock.
2) Landbaumeister von Leitner hieselbst.
Stellvertreter:
Districtsbaumeister Hennemann zu Waren,
Chausseeaufseher Roloff zu Dobbertin.
3) Arbeiter Christian Fiebelkorn hieselbst.
Stellvertreter:
Arbeiter Joachim Kipp zu Grevesmühlen,
Arbeiter Johann Möller II zu Karstädt.
4) Arbeiter Ludwig Robran zu Brüel.
Stellvertreter:
Arbeiter Wilhelm Rühs zu Sternberg,
Arbeiter Johannes Thees zu Karstädt.

III. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Elde, Havel und Stör.

(Ausführungsbehörde: Die Flußbau-Commission.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Sohm hieselbst.
Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter zur Nedden hieselbst.
Beisitzer:
1) Landbaumeister Ahrens zu Grabow.
Stellvertreter:
Stromaufseher Koobs zu Parchim.
Stromaufseher Benthin zu Grabow.
2) Landbaumeister Pfitzner zu Neustrelitz.
Stellvertreter:
Districtsbaumeister Priester zu Parchim.
Stromaufseher Hartmann zu Mirow in Mecklenburg-Strelitz.
3) Arbeiter Johann Witt zu Güritz.
Stellvertreter:
Arbeiter Johann Schröder zu Güritz.
Arbeiter Johann Bulz zu Wanzlitz.
4) Dampfbaggerheizer Heinrich Schulz zu Plau.
Stellvertreter:
Arbeiter Johann Mulsow zu Matzlow.
Arbeiter Carl Mulsow zu Matzlow.

Schwerin am 10ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schröder.

Digitized by Google

(4) Nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Veranlassung der anhaltenden ungünstigen Witterung hierdurch gestattet, daß die Ernte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen, mithin am 19ten und 26sten d. Mts., sowie am 2ten k. Mts. nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienst verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin am 15ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

---

(5) Vom 16ten August ab werden folgende durch Landbriefträger zu Fuß an den Werktagen zu unterhaltende Landbriefträger-Postverbindungen zwischen Heidekaten und Kirchdorf mit folgendem Gange neu eingerichtet werden:

Aus	Kirchdorf	7^{20} früh
in	Heidekaten	9^{50} Vorm.
Aus	Heidekaten	2^{35} Nachm.
in	Kirchdorf	4^{55} „

Die Verbindungen werden zur Beförderung von Briefpostsendungen und, in beschränktem Umfange, auch von gewöhnlichen Packeten benutzt.

Schwerin am 5ten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Dem Glasermeister Heinrich Strempel in Dömitz ist der Charakter eines Hofglasers Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten Julius 1888.

---

(2) Der Telegraphen-Secretair Julius Gretemann ist zum Ober-Telegraphen-Secretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten August 1888.

---

(3) In die Großherzogliche Commission zur Erhaltung der Denkmäler ist als ordentliches Mitglied der Baurath Möckel zu Doberan berufen worden.

Schwerin am 6ten August 1888.

Digitized by Google

(4) Dem Delicatessenhändler Emil Döhring in Parchim ist der Charakter eines Hoflieferanten Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 6ten August 1888.

---

(5) Der Feldwebel Carl J. F. Melms hieselbst ist zum Oberkirchenraths-Copiisten Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 9ten August 1888.

---

(6) Der Referendar E. W. von Heyden auf Bredenfelde ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt und dem Amte Hagenow zugewiesen.

Schwerin am 10ten August 1888.

---

(7) Die Verwaltung und Berechnung des Kirchen-Aerars in Buchholz, Domanial-Amt Schwaan, ist dem Pastor Ziemssen in Buchholz vom 1sten d. M. ab wieder übertragen.

Schwerin am 10ten August 1888.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Assistenzarzt 1ster Classe der Landwehr 1sten Aufgebots Dr. Schultz vom Landwehr-Bataillonsbezirk Rostock ist zum Stabsarzt der Landwehr 1sten Aufgebots und der Unterarzt der Landwehr 1sten Aufgebots Dr. Jablonowsky vom Landwehr-Bataillonsbezirk Schwerin zum Assistenzarzt 2ter Classe der Landwehr 1sten Aufgebots befördert.

Schwerin am 10ten August 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor der Theologie Dr. Schulze zu Rostock den Charakter eines Consistorialraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten August 1888.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentner Hermann Prestien zu Parchim durch einen Vertreter den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Gutsbesitzers Rudolf Prestien, auf ihn vererbten Lehnguts Möderitz c. p. Friedrichshof, Amts Grabow, am 10ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 35.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. August 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aufstellung von Fuhrparks für die Manöver der 17ten Division.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem der von der Militair-Intendantur der 17ten Division gemachte Versuch, die Gestellung des für die diesjährigen Uebungen der Division erforderlichen Vorspanns vertragsmäßig an Fuhrunternehmer zu vergeben, erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen auf Grund der Marschrouten direct in den Quartieren requirirt, bezw. ermiethet werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks zu beschaffen, und zwar in der Zeit vom 6ten bis 11ten September.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist für die im Aushebungsbezirk Waren belegenen Gestellungsorte der Bezirks-Commissar, Graf von Schlieffen auf Schwandt, und für die im Aushebungsbezirk Malchin belegenen Gestellungsorte der Bezirks-Commissar, Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenshof, beauftragt worden. Die betreffenden Orts-

Digitized by Google

behörden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen der genannten Commissare pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin am 17ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schröder.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstlieutenant a. D. Grafen von Normann-Ehrenfels in Rostock den Charakter eines Obersten zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten August 1888.

(2) Der Organist Prange in Elmenhorst ist zum Standesbeamten und der Schulze Luckmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elmenhorst bestellt worden.

Schwerin am 16ten August 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 36.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. August 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Betheiligung an einer Verloosung von Gemälden und Kunstgegenständen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend Meldeformulare für die meldepflichtigen Mannschaften. (4) Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Doberan nach Heiligendamm. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Beiträgen für den Staatskalender an das statistische Bureau.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gestattet worden ist, durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur Betheiligung an einer Verloosung von Gemälden und Kunstgegenständen einzuladen, welche der Senat der Königlich Preußischen Akademie der Künste im Anschlusse an die diesjährige akademische Kunst-Ausstellung in Berlin zu veranstalten beabsichtigt.

Schwerin am 18ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schröder.

Digitized by Google

(2) Auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird die erstmalige Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des genannten Gesetzes sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Schlettwein hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Kothé hieselbst.

Beisitzer:

1) Gutsbesitzer von Böhl auf Rubow.
Stellvertreter:
Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,
Erbpachthofbesitzer Zersch zu Neuburg.

2) Gutspächter Busch zu Lüningsdorf.
Stellvertreter:
Gutspächter Junghans zu Cramon.
Gutspächter Schenck zu Bauhof bei Gadebusch.

3) Statthalter Meincke zu Kiekindemark bei Parchim.
Stellvertreter:
Forstarbeiter Häusler Kolbow zu Slate bei Parchim,
Büdner Joachim Busch zu Questin bei Grevesmühlen.

4) Rademacher Hennings zu Gr.-Luckow bei Vollrathsruhe.
Stellvertreter:
Büdner C. Schultz zu Welzien bei Grevesmühlen,
Statthalter Bliemeister zu Dreveskirchen bei Heidekaten.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben im Bereiche der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung.

(Ausführungsbehörde: die oberste Verwaltungsbehörde.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Schlettwein hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Kothé hieselbst.

Beisitzer:

1) Revierförster Moldt zu Zickhusen.
Stellvertreter:
Revierförster Regenstein zu Jamel,
Revierförster Lüders zu Ivendorf.

Digitized by Google

2) Marſtallamtsregiſtrator Ditz hieſelbſt.
Stellvertreter:
Hofgärtner Klett hieſelbſt,
Inſpector Borgwardt zu Rabenſteinfeld.

3) Parkwärter Witt von der Bude Nr. 3 im Jasnitzer Wildpark.
Stellvertreter:
Parkwärter Brumm von der Bude Nr. 2 im Jasnitzer Wildpark,
Parkwärter Lübbe von der Bude Nr. 4 im Jasnitzer Wildpark.

4) Forſtarbeiter Häusler Meyer Nr. 10 zu Barendorf.
Stellvertreter:
Forſtarbeiter Einlieger Holſt zu Hof Jamel,
Forſtarbeiter Häusler Gagzow Nr. 2 zu Raſchendorf.

III. Schiedsgericht für die Unfallverſicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forſtwirthſchaftlichen Betrieben im Bereiche der Cameral- und ſonſtigen landesherrlichen Verwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Cammer- und Forſt-Collegium.)

Vorſitzender:
Landgerichtsrath Schlettwein hieſelbſt.
Stellvertreter des Vorſitzenden:
Amtsrichter Kothé hieſelbſt.
Beiſitzer:

1) Forſtmeiſter von der Lühe zu Schildfeld.
Stellvertreter:
Forſtmeiſter von Wickede zu Wabel,
Forſtmeiſter Garthe zu Lübz.

2) Revierförſter Rohde zu Neu-Dragun.
Stellvertreter:
Revierförſter Evers zu Tankenhagen,
Revierförſter Eisfeldt zu Toddin.

3) Einlieger Chriſtian Barten zu Neu-Karin.
Stellvertreter:
Pfarrbüdner Hermann Jürß zu Biendorf,
Häusler Heinrich Schröder zu Kamin.

4) Holzvogt Brumm zu Breſegard.
Stellvertreter:
Holzvogt Grube zu Gammelin,
Holzvogt Fentzahn zu Kirch-Jeſar.

Schwerin am 20ſten Auguſt 1888.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage:
von Blücher.

Digitized by Google

(3) Zur Erleichterung der Erstattung schriftlicher Meldungen seitens der meldepflichtigen Mannschaften werden durch die Bezirks-Commandos bei den Ortsvorständen mit entsprechendem Vordruck versehene Meldeformulare zur unentgeltlichen Benutzung durch jene Mannschaften niedergelegt werden.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Ortsvorstände (Obrigkeiten, Ortsvorsteher) aufgefordert, den meldepflichtigen Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Schwerin am 22sten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Ehlers.

---

(4) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Großherzoglichen Amts-Baubehörde zu Doberan verwaltete Chaussee von Doberan nach Heiligendamm mit ihrer Abzweigung auf der Doberaner Amtsfreiheit, von der Klostermauer resp. dem Amtsthor bis zum Buchenbergsthor nach der Wismar-Rostocker Chaussee, als eine unter die revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22sten Junius d. J. fallende Kunststraße anerkannt worden ist.

Schwerin am 23sten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Ehlers.

---

(5) Die betreffenden Behörden werden hierdurch ersucht, die Beiträge zum I. Theile des Staatskalenders vor dem Ablaufe des Monats November und diejenigen zum II. Theile spätestens bis zum 15ten October, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domanial-Aemtern aber, da mit dem die Domanial-Aemter betreffenden Abschnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, spätestens bis zum 15ten September dieses Jahres direct an das statistische Bureau einzusenden. Ueber Veränderungen, welche nach Einsendung der Beiträge etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, event. aber bis spätestens zum 10ten Januar 1889 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte, event. aber in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin am 21sten August 1888.

Das statistische Bureau.
Dr. Lindig.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Hennings aus Gartow die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht..

Schwerin am 10ten August 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberstlieutenant z. D. und Commandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks Wismar von Quitzow,

dem Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Bardeleben,

dem Major im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Rosenberg

das Ehrenkreuz,

dem Premierlieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Häverniek

das Ritterkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-ordens;

dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission Schwerin, Oberst z. D. von Amsberg

das Comthurkreuz,

dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Siegroth

das Ritterkreuz,

dem Musikdirector in demselben Regiment Leuschow

das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone

und dem Feldwebel Thomann in demselben Regiment

die Verdienst-Medaille in Silber

zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten August 1888.

---

(3) Der Küster Lüth in Schorrentin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schorrentin, und

der Küster Lüdemann in Lübow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lübow bestellt worden.

Schwerin am 18ten August 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 37.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. September 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan der Eisenbahn von Schwerin nach Crivitz. (2) bis (4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Für die Eisenbahnstrecke Schwerin-Crivitz der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, deren Eröffnung zum 2ten d. M. bevorsteht, wird der bis zum 1sten October d. J. geltende Fahrplan im Nachstehenden bekannt gemacht.

Schwerin am 1sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Ehlers.

Digitized by Google

Schwerin-Civitz.						Civitz-Schwerin.		
Nr. 61. Gem. Zug	Nr. 63. Gem. Zug.	Nr. 65. Gem. Zug	Entfernung Kilom.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.		Nr. 60. Gem. Zug.	Nr. 62. Gem. Zug.	Nr. 64. Gem. Zug.
9 37	2 50	9 22	0,0	Ab Schwerin	an	7 40	1 06	8 40
9 52	3 05	9 37	6,4	× „ Wüstenmark	„	7 27	12 53	8 27
10 19	3 32	10 04	14,4	„ Plate	„	7 02	12 28	8 02
10 29	3 42	10 14	18,0	„ Sukow	„	6 50	12 16	7 50
10 47	4 00	10 32	24,3	An Civitz	ab	6 34	12 00	7 34

Das Zeichen × bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

---

(2) Die Personenpost von Mirow nach Röbel erhält vom 1sten September ab folgenden Gang:

Aus	Mirow	5^{25} früh
„	Lacrz, Posthülfstelle	6^{10} „
in	Vipperow	7^{15} „
aus	Vipperow	7^{20} „
in	Röbel	8^{30} „

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 22sten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(3) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Borkow (Eisenbahn-Haltestelle), R. A. Sternberg, Bestellungs-Postanstalt Dabel, und in Holzendorf, R. A. Civitz, Bestellungs-Postanstalt Brüel, Posthülfstellen mit voller Befugniß, ferner in Groß-Gievitz, R. A. Stavenhagen, Bestellungs-Postanstalt Waren, in Krummendorf, D.-A. Toitenwinkel, Bestellungs-Postanstalt Rostock, und in Vietlübbe, R. A. Gadebusch, Bestellungs-Postanstalt Gadebusch, Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13ten Februar 1882 und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Digitized by Google

Die Posthülfstelle in Zapel (Hebestelle), R. A. Wittenburg, Bestellungs-Postanstalt Wittenburg, ist aufgehoben worden.

Schwerin am 24sten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(4) Die I. Kariolpost von Ribnitz nach Wustrow erhält vom 1sten September ab folgenden veränderten Gang:

Aus	Ribnitz	5^{30} früh
in	Dändorf	6^{50} „
aus	Dändorf	6^{55} „
„	Dierhagen, Posthülfstelle	7^{15} „
in	Wustrow	8^{35} „

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 25sten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Importeur fremdländischer Ziervögel Gustav Voß in Cöln a. R. den Charakter eines Großherzoglichen Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten August 1888.

---

(2) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben die Forst-Candidaten E. A. von Müller aus Rankendorf und C. Freiherrn von Rodde aus Zibühl zu Forst-Assessoren zu ernennen geruht.

Schwerin am 21sten August 1888.

Digitized by Google

(3) Der Referendar Heinrich Peters aus Rostock ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt und dem Amte Toitenwinkel zugewiesen worden.

Schwerin am 27sten August 1888.

---

(4) Der Referendar Hans Voß aus Sanitz ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt und dem Amte Güstrow zugewiesen worden.

Schwerin am 27sten August 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdiätar-Anwärter Hermann Lettow aus Dargun zum Stadtsecretair in Tessin zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten August 1888.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Oberst von Nickisch-Rosenegk, beauftragt mit der Führung der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich) Mecklenburgischen), unter Ernennung zum Commandeur dieser Brigade, zum Generalmajor,

Vicefeldwebel Graf von Bernstorff und Faull vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Schwerin zu Secondlieutenants der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89,

Vicefeldwebel Engell und Thormann vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Wismar zu Secondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90,

Vicefeldwebel Bölte vom Landwehr-Bataillons-Bezirk II. Berlin und von Blücher, vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Gotha zu Secondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Secondlieutenant von Wrisberg vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist in das 2te Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 16 versetzt.

Schwerin am 29sten August 1888.

---

(7) Der Steuer-Supernumerar Friedrich Berg ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten September 1888.

Digitized by Google

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Secondlieutenant à la suite des 2ten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Helmold von Plessen die Homagial-Eide wegen der nach dem Ableben seines Vaters auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgüter Reez und Groß- und Klein-Viegeln, Amts Güstrow, ferner

der Secondlieutenant à la suite des 2ten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Helmold von Plessen auf Reez für sich und seine drei Schwestern, nämlich die Freifrau Anna von Maltzahn, geb. von Plessen, die unverehelichte Elsbeth von Plessen und die Frau Marie von Böhl, geb. von Plessen, den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Allodialguts Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof, Amts Lübz, am 24sten v. M. abgeleistet.

Es hat ferner vor dem Justiz-Ministerium der Secondlieutenant im Neumärkischen Dragoner-Regiment Nr. 3 Heino Friedrich Georg Adolf von Behr-Negendanck zu Treptow a. R. den Lehneid wegen des auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Behren-Lübchin, Amts Gnoien, ferner

den Homagial- und Lehneid wegen des auf ihn fideicommissarisch verstammten Allodial- und Lehnguts Welzin, Amts Lübz,

den Homagial- und Lehneid wegen des auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgutes Passow nebst der lehnbaren Pertinenz Charlottenhof, Amts Lübz, und

den Homagial-Eid wegen des auf ihn verstammten, in den Aemtern Schwerin und Crivitz belegenen Allodial- und Fideicommißgutes Görslow, sämmtlich am 24sten v. M. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 38.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. September 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend weitere Gestattung der Ernte-Arbeit an drei Sonntagen.

I. Abtheilung.

(1) Nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bei weiterer Fortdauer der ungünstigen Witterung hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten noch an den nächsten drei Sonntagen, mithin am 9ten, 16ten und 23sten d. M., nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienst verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin am 7ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 39.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. September 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1888. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstköhrung. (3) Bekanntmachung, betreffend die sogenannte Hühner-Cholera. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat August 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen	18	Mark	—	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	13	"	—	"
3)	"	"	Gerste	12	"	—	"
4)	"	"	Hafer	13	"	20	"
5)	"	"	Erbsen	12	"	—	"
6)	"	"	Stroh	4	"	20	"
7)	"	"	Heu	5	"	—	"

Digitized by Google

8) ein Raummeter Buchenholz 10 Mark — Pfg.,
9) " " Tannenholz 8 " — "
10) 1000 Soden Torf . . . 5 " 50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junus 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer 13 Mark 80 Pfg.,
" " Heu 5 " 60 "
" " Stroh 4 " 62 "

Schwerin am 3ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Ehlers.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten November 1884 zur Hebung der Pferdezucht im Domanium stattfindende Geschäft der ordentlichen Hengstköhrung nach Mittheilung des Vorsitzenden der Köhrungscommission in diesem Jahre an den nachbenannten Orten und Tagen vorgenommen werden wird:

Am 8ten October, Morgens 8½ Uhr, in Malchin vor dem Hengstenstall,
am 8ten October, Nachmittags 12½ Uhr, in Bützow vor dem Hengstenstall,
am 9ten October, Morgens 8½ Uhr, in Wismar vor dem Hengstenstall,
am 9ten October, Nachmittags 3 Uhr, in Schwerin auf dem Louisenplatz.

Schwerin am 4ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Ehlers.

---

(3) Mit Rücksicht auf das besonders heftige Auftreten der sogenannten Hühner-Cholera in einzelnen Provinzen Italiens und die dadurch gegebene Gefahr einer Weiterverbreitung dieser ansteckenden Seuche nach Deutschland werden die Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, sofort an das unterzeichnete Ministerium zu berichten, wenn ein Fall des Auftretens dieser Krankheit unter dem einheimischen Geflügel zu ihrer Kenntniß gelangen sollte.

Schwerin am 8ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

(4) Aus Anlaß der Eröffnung des Betriebes auf der Crivitz-Schweriner Eisenbahn treten vom 2ten September ab folgende Aenderungen in den Postkursen ein:

A. Es werden aufgehoben:

1) die täglich zweimal zwischen Crivitz und Schwerin verkehrende Personenpost;

2) die täglich einmal zwischen Brüel Bahnhof und Crivitz verkehrende Personenpost.

B. Verändert werden:

1) die täglich einmal zwischen Crivitz und Goldberg verkehrende Personenpost, welche in beiden Richtungen über den Bahnhof in Crivitz geleitet wird und folgenden Gang erhält:

Aus	Goldberg	8^{15} früh	aus	Crivitz, Stadt	3^{50} Nachm.
in	Mestlin	9^{25} Vorm.	in	Crivitz, Bahnhof	4^{0} "
aus	Mestlin	9^{30} "	aus	Crivitz, Bahnhof	4^{10} "
"	Zölkow, Posthülfstelle	10^{25} "	"	Weffin, Posthülfstelle	4^{45} "
in	Kladrum	10^{45} "	in	Kladrum	5^{10} "
aus	Kladrum	10^{50} "	aus	Kladrum	5^{15} "
"	Weffin, Posthülfstelle	11^{15} "	"	Zölkow, Posthülfstelle	5^{35} "
in	Crivitz, Bahnhof	11^{50} "	in	Mestlin	6^{30} Abds.
aus	Crivitz, Bahnhof	12^{0} Mitt.	aus	Mestlin	6^{35} "
in	Crivitz, Stadt	12^{10} Nachm.	in	Goldberg	7^{45} "

2) die täglich einmal zwischen Crivitz und Parchim verkehrende Personenpost, wie folgt:

Aus	Crivitz, Stadt	4^{45} Nachm.	aus	Bergrade, Posthülfstelle	6^{30} Abds.
"	Friedrichsruh, Posthülfstelle	5^{40} "	in	Parchim, Stadt	7^{10} "
in	Severin	6^{0} Abds.	aus	Parchim, Stadt*)	7^{20} "
aus	Severin	6^{5} "	in	Parchim, Bahnhof	7^{30} "

In der Richtung von Parchim nach Crivitz, wie bisher.

3) Die Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger zwischen Crivitz und Demen, Sonntags durch Landbriefträger zu Fuß, wie folgt:

Aus	Crivitz, Stadt	11^{15} Vorm.	aus	Demen	5^{15} Nachm.
"	Barnin, Posthülfstelle	12^{0} Mitt.	"	Barnin, Posthülfstelle	6^{0} Abds.
in	Demen	1^{0} Nachm.	in	Crivitz, Stadt	6^{35} "

4) die wochentägliche Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Crivitz und Klinken, wie folgt:

Aus	Crivitz, Stadt	11^{20} Vorm.	in	Crivitz, Bahnhof	7^{25} Abds.
in	Klinken	2^{5} Nachm.	aus	Crivitz, Bahnhof	7^{35} "
aus	Klinken	5^{25} "	in	Crivitz, Stadt	7^{45} "

Vom Tage der Betriebseröffnung auf der genannten Eisenbahn ab wird ferner in dem Dorfe Plate, Domanialamt Schwerin, bei gleichzeitiger Aufhebung der daselbst be-

*) Bis Parchim Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.

Digitized by Google

stehenden Posthülfsstelle, eine Postagentur eingerichtet, welche im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung Plate (Mecklb.) erhält.

Schließlich wird von demselben Zeitpunkte ab die Station für regelmäßige Posten, Beiwagen, Extraposten, Kuriere und Estafetten in Brüel aufgehoben.

Schwerin am 31sten August 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(5) Ein Pferd des Büdners Witt zu Hinrichsdorf bei Bentwisch ist von der Räude befallen.

Schwerin am 3ten September 1888.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Handlungs-Commis Krohn in Schwerin die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten September 1888.

---

(2) Der Organist und Küster Wramp in Proseken ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Proseken bestellt worden.

Schwerin am 1sten September 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Weinhändler und Hotelbesitzer Cabell in Ludwigslust den Charakter eines Commissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten September 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuermann Louis Maaß zu Rostock die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von des Königs von Portugal Majestät verliehenen silbernen Verdienstmedaille am Bande zu ertheilen geruht.

Schwerin am 7ten September 1888.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Großbritannische Staatsangehörige Carl von Rocheid zu Hannover den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Pieverstorf, Amts Neustadt, am 24sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 40.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. September 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die „Amtlichen Mittheilungen aus den Berichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1887." (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starken-Marktes in Wittenburg.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, vom 8ten October 1887 in No. 34 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes macht das unterzeichnete Ministerium die interessirenden Behörden, Corporationen und Privatpersonen des hiesigen Großherzogthums darauf aufmerksam, daß die amtlichen Mittheilungen aus den Berichten jener Aufsichtsbeamten für das Jahr 1887 in dem Verlage des Verlagsbuchhändlers W. T. Bruer in Berlin, Lützow-Ufer Nr. 11, veröffentlicht werden sollen, und daß der genannte Buchhändler für diejenigen Exemplare, welche bei ihm direct ohne Vermittelung eines Zwischenhändlers bis zum Erscheinen der Mittheilungen im Buchhandel durch die Bundes-Regierungen bestellt werden, den Preis von 10 Pfg. für den Druckbogen berechnen wird.

Digitized by Google

Für das kartonnirte Exemplar mit Draht geheftet, mit steifem Deckel und vollem Leinwandrücken treten 40 Pfg., für gebundene Exemplare in ganz Leinen-Einband mit Gold- und Schwarzdruck 80 Pfg. als Ersatz der Mehrkosten hinzu.

Die betreffenden Behörden ꝛc. werden aufgefordert, ihren etwaigen Bedarf binnen 8 Tagen bei der Registratur des unterzeichneten Ministeriums anzugeben, welche wegen der Bestellung das Weitere veranlassen wird.

Schwerin am 12ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Am 13ten October d. J. wird in der Stadt Wittenburg ein Füllen- und Starken-Markt abgehalten werden.

Schwerin am 11ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) An Stelle des verstorbenen Bezirks-Thierarztes Haase zu Malchin ist der Thierarzt Evers zu Waren bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte des Bezirks-Thierarztes des Veterinär-Bezirks Nr. 10, Malchin, beauftragt worden.

Schwerin am 10ten September 1888.

---

(2) Die Rathsprotokollisten Voß, Willbrandt und Kegebein in Güstrow sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Güstrow bestellt worden.

Schwerin am 12ten September 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 41.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. September 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit. (2) Bekanntmachung, betreffend die den vor der Prüfung stehenden Pharmaceuten zugestandene Einrechnung der Zeit des Militairdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servirzeit. (3) Bekanntmachung, betreffend die Commission für die ärztliche Vorprüfung. (4) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungs-Commission. (5) Bekanntmachung, betreffend die pharmaceutische Prüfungs-Commission. (6) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen. (7) und (8) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28sten December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß der preußische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Emil Heidsieck auf Kl.-Siemen, Amts Buckow, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin am 17ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt nach Verhandlung mit dem Reichskanzler in Bezug auf den für die Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung vor der pharmaceutischen Prüfungs-Commission zu Rostock zu erbringenden Nachweis einer dreijährigen Servirzeit hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß denjenigen Pharmaceuten, welche innerhalb ihrer Servirzeit der Militairdienstpflicht genügt und während dieser Dienstzeit ausweislich eines Servirzeugnisses nach Möglichkeit in einer Apothele als Gehülfe gearbeitet haben, die Zeit des Militairdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servirzeit eingerechnet werden kann.

Schwerin am 17ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) In die Commission für die ärztliche Vorprüfung sind für das Winterhalbjahr 1888/89 und das Sommerhalbjahr 1889 berufen:

die Professoren Dr. Aubert, Dr. Jacobsen, Dr. Matthiessen, Dr. von Brunn, Dr. Braun und Dr. Falkenberg.

Den Vorsitz in der Commission führt der zeitweilige Decan der medicinischen Facultät.

Schwerin am 20sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) In die ärztliche Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1sten November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. von Zehender als Vorsitzender,
der Geheime Medicinalrath Professor Dr. Th. Thierfelder als dessen Stellvertreter,
die Professoren Dr. Aubert, Geh. Medicinalrath Dr. Schatz, Dr. Alb. Thierfelder, Dr. Nasse, Ober-Medicinalrath Dr. Madelung, Dr. von Brunn, Dr. Uffelmann und Dr. Gies, der Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Lesenberg, sowie der Dr. med. Scheel als Mitglieder.

Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1sten November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin am 20sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(5) In die pharmaceutische Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1sten November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

Der Professor Dr. Nasse als Vorsitzender,
die Professoren Dr. Jacobsen, Dr. Matthiessen und Dr. Falkenberg,
sowie der Universitäts-Apotheker Dr. Brunnengräber als Mitglieder.

Schwerin am 20sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(6) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß als Nordseehäfen im Sinne der Bekanntmachung vom 3ten December v. J., betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen (Regierungs-Blatt 1887, No. 35), gegenwärtig nur anzusehen sind: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und, für die Zeit vom 1sten Junius bis 30sten November jeden Jahres, Tönning.

Schwerin am 21sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(7) Das deutsche Schutzgebiet der Marschall-Inseln, woselbst in Jaluit, dem Sitz des Kaiserlichen Commissars, eine Kaiserliche Postagentur für den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen aller Art eingerichtet wird, tritt vom 1sten October d. J. ab dem Weltpostverein bei.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto:

für Briefe	20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten	10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch	
für Waarenproben	10 Pf. und
für Geschäftspapiere	20 Pf.;

zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Die Postagentur in Jaluit wird für den Austausch der Sendungen mittelst der sich bietenden Segelschiffs-Gelegenheiten mit den Postanstalten in San Francisco, Honolulu, Sidney und Auckland in Verbindung treten. Auf den nach den Marschall-Inseln gerichteten

Digitized by Google

Sendungen haben die Absender durch einen entsprechenden Vermerk selbst zu bestimmen, mit welcher dieser Verbindungen die Beförderung erfolgen soll.

Schwerin am 14ten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(8) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Boltenhagen wird für das laufende Jahr am 20sten d. M. geschlossen.

Die Postverbindungen zwischen Boltenhagen und Klütz kommen gleichzeitig zur Aufhebung.

Schwerin am 18ten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherrn von Stenglin I.,

dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Garnier,

den Rittmeistern in den Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regimentern Nr. 17 und Nr. 18 von Scheffer und von der Lühe,

dem Hauptmann in der 1sten (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 Flemming

das Ritterkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone;

dem Premierlieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Loeben

das Ritterkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifenordens

zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten September 1888

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. philos. Löwenstein in Rostock die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten September 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Ulrich von Barner auf Trebbow zum diensttuenden Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten September 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Grafen Gerd von Bassewitz auf Lühburg zum diensttuenden Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten September 1888.

---

(5) Der Pastor Kramer zu Hanstorf ist zum Präpositus des Schwaaner Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 14ten September 1888.

---

(6) Der Lehrer a. D. Wiese und der Magistrats-Diätar Brasch in Schwerin sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk),

der Guts-Inspector Wandschneider in Blücherhof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütgendorf bestellt worden.

Schwerin am 17ten September 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathmann Kerstenhann in Crivitz die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten September 1888.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Sydow vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Oberstlieutenant,

Portépéefähnriche von Raven und Dithmer vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Zimmermann und von Prollius vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Leers vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Secondlieutenants,

Portépéefähnriche von Koppelow und von Krogh von der Artillerie-Abtheilung zu außeretatmäßigen Secondlieutenants und Unterofficier von Flotow vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Portépéefähnrich.

Digitized by Google

Hauptmann und Compagnie-Chef Freiherr von Lüdinghausen gen. Wolff vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist in den Generalstab der Armee zurückversetzt.

Schwerin am 22sten September 1888.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oekonom Friedrich Düsing aus Reppelin den Lehneid wegen des von seinem Vater an ihn abgetretenen Lehnguts Reppelin, Amts Ribnitz, am 14ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 41 wird ausgegeben: No. 36 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 42.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. September 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den vom 1. October 1888 an geltenden Fahrplan der mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen ꝛc.

I. Abtheilung.

1) Die vom 1sten October d. J. an geltenden Fahrpläne der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der Berlin-Hamburger, Wittenberge-Lüneburger und Rostock-Stralsunder Bahnstrecken, hinsichtlich der letztgenannten Strecken, soweit es sich um einheimische Bahnen handelt, bringt das unterzeichnete Ministerium in der

Anlage A

zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 24sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 43.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. September 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Stand und Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh. (2) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Thatsache, daß sich in Deutschland die Perlsucht (Tuberkulose) unter dem Rindvieh immer mehr ausbreitet, hat in Rücksicht auf die der Landwirthschaft und dem Viehhandel daraus entstehenden Nachtheile sowie auf die gesundheitlichen Gefahren, welche für die Menschen mit dem Genuß des Fleisches oder der Milch perlsüchtiger Thiere unter Umständen verbunden sind, dem Reichskanzler zu der Erwägung Veranlassung gegeben, ob es nicht geboten ist, dieser Krankheit mit ihren schädlichen Folgen sowohl durch veterinärpolizeiliche wie durch wirthschaftliche Maßregeln entgegenzutreten.

Es erscheint indessen zweckmäßig, vor weiterem einen genaueren Ueberblick, als gegenwärtig vorliegt, über Stand und Ausbreitung der Perlsucht innerhalb des Reichsgebiets zu gewinnen. Aus diesem Grunde werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1sten October d. J. bis zum 30sten September k. J. in der angegebenen Richtung Erhebungen in ihrem Bezirk anzustellen und über die Fälle von Perlsucht bei

Digitized by Google

geschlachtetem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage I, bei lebendem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage II Verzeichnisse zu führen, während für öffentliche Schlachthäuser, an denen ein Thierarzt angestellt ist, das Formular Anlage III zur Anwendung kommt.

Die Ortsobrigkeiten sind schon in Ausübung der Sanitätspolizei in der Lage, sich beim Schlachtvieh über das Vorhandensein von Perlsucht, welche am geschlachteten Thier ohne Schwierigkeit auch von einem kundigen Laien erkannt werden kann, Gewißheit zu verschaffen (vgl. Circular an die Magistrate vom 4ten September 1878). Im übrigen werden sich die Ortsobrigkeiten durch Heranziehung der Privat-Thierärzte, deren rege und uneigennützige Betheiligung das unterzeichnete Ministerium erwartet, durch Verbindung mit landwirthschaftlichen Vereinen, Viehversicherungs-Anstalten und anderen entsprechenden Genossenschaften, durch regelmäßige Nachforschungen bei den Viehbesitzern, in deren eigenem Interesse es liegt, diesen Ermittelungen keine Hindernisse zu bereiten, durch Benutzung der Beobachtungen auf den Frohnereien, sowie in sonst geeigneter Weise zu bemühen haben, aus ihrem Bezirk nach Möglichkeit ein zutreffendes und vollständiges Bild über die Ausbreitung der Perlsucht, welche übrigens von der Bevölkerung bisweilen auch noch Franzosen-Krankheit, Stiersucht u. s. w. genannt wird, zu erlangen.

Die Bezirksthierärzte sind angewiesen, diese Erhebungen in allen Beziehungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Ortsobrigkeiten überall auch verständigen Rath und Auskunft zu ertheilen und, so oft dies gelegentlich geschehen kann, auch an Ort und Stelle die Befunde thierärztlich zu prüfen.

Die genannten Verzeichnisse sind nach den einzelnen Ortschaften des Bezirks zu ordnen, vierteljährlich abzuschließen und sodann unter Anschluß des Urmaterials spätestens bezw. bis zum 15ten Januar, 15ten April, 15ten Julius und 15ten October k. J. dem zuständigen Bezirks-Thierarzt zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

Schwerin am 24sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

Verzeichniß

Anlage I.

über

die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des .....Vierteljahres 188....

im obrigkeitlichen Bezirk de .....

1.	2.	3.	4.					5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Bezeichnung der perlsüchtigen Thiere nach											
		Gattung	Alter										
			a.	b.	c.	d.	e.						
Laufende Nummer.	Tag der Schlachtung.	Bulle; Ochse; Kuh; Jungvieh; Kalb unter 6 Wochen.	unter 6 Wochen.	6 Wochen bis 1 Jahr.	1—3 Jahre.	3—6 Jahre.	über 6 Jahre.	Rasse oder Schlag. (Holländer; Breitenburger u. s. w.)	Bezeichnung des Orts und des Gehöfts, in welchem sich das Thier befand, ehe es für die Schlachtung bestimmt wurde. Angabe, ob in dem betreffenden Gehöft vorwiegend Stall- oder Weidewirthschaft getrieben wird.	Angaben über den Sitz des Leidens: a. äußerlich (Euter), b. innerlich. Ausbreitung auf ein Organ mit den zugehörigen Lymphdrüsen und serösen Häuten. Ausbreitung auf mehrere oder sämmtliche Organe einer Körperhöhle. Ausbreitung auf mehrere Körperhöhlen. Auftreten von Tuberkulose im Fleisch. Allgemeine Tuberkulose.	Beschaffenheit des Fleisches tuberkuloser Thiere: I. Qualität: Fleisch, welches in sehr gutem Ernährungszustand; II. Qualität: Fleisch, welches in mittlerem bis gutem Ernährungszustand; III. Qualität: Fleisch, welches in geringerem Ernährungszustand sich befindet.	Ueber die veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches der tuberkulosen Thiere.	Allgemeine Bemerkungen.

Verzeichniß

Anlage II.

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei **lebendem** Rindvieh während des ... Vierteljahrs 188 .

im obrigkeitlichen Bezirk de.....

1.	2.	3.						4.								5.		6.				7.				8.				9.
		Alter						Rasse oder Schlag.								Haltung der Thiere in Gehöften mit vorwiegend		Von den in Spalte 3 f genannten Thieren sind nach Befund am lebenden Thier				Von den in Spalte 6a—c dieses Verzeichnisses genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden				Von den in Spalte 6a—c der Vorverzeichnisse genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden				Allgemeine Bemerkungen; insbesondere über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung derselben u. s. w.
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	a.	b.	bestimmt	wahrscheinlich	vermuthlich	u. Euter-tuberkulose behaft.	a.		b.		a.		b.		
Ortschaft.	Gattung.	unter 6 Wochen.	6 Wochen bis 1 Jahr	1 Jahr bis 3 Jahre.	von 3 bis 6 Jahren.	über 6 Jahre.	Gesammtzahl.	Breitenburger.	Holländer.	Angeln.					Einheimische.	Stallwirthschaft.	Weidewirthschaft.	mit Tuberkulose behaftet				tuberkulös, aus		nicht tuberkulös, aus		tuberkulös, aus		nicht tuberkulös, aus		
																						6a	6b	6c	6a	6b	6c	6a	6b	6c	6a	6b	6c	
	Bullen; Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber unter 6 Wochen.																															

Verzeichniß

Anlage III.

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des ..... Vierteljahrs 188 ...
im öffentlichen Schlachthaus zu .....

1.	2.					3.	4.						5.			6.							7.			8.					9.
Bezeichnung und Zahl der mit Tuberkulose behafteten Schlachtthiere.													Herkunft der Thiere.			Sitz des Leidens.							Beschaffenheit des Fleisches			Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches.					
a.	b. Alter und zwar					c.	d. Rasse oder Schlag.						Vor dem Schlachten wurden			Zahl der Fälle.										a. genießbar.			b.		
													a. im Lande gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit		b.	a. tuberkuloser Veränderung.			b.	c.	d.									
Gattung.	a. unter 6 Wochen.	β. von 6 Wochen bis 1 Jahr.	γ. von 1 bis 3 Jahren.	δ. von 3 bis 6 Jahren.	ε. über 6 Jahre.	Gesammtzahl.							a. Stallwirthschaft.	β. Weidewirthschaft.	von auswärts eingeführt. (Spalte 9 woher?)	a. nur in einem Organ mit den zugehörigen Lymphdrüsen u. serösen Häuten.	β. in mehreren oder sämmtlichen Organen einer Körperhöhle.	γ. in mehreren Körperhöhlen.	von Tuberkulose im Fleisch.	von allgemeiner Tuberkulose.	von Eutertuberkulose.	a. I. Qualität.	b. II. Qualität.	c. III. Qualität.	a. bankwürdig zum öffentlichen Verkauf.	β. minderwerthig. auf der Freibank oder dergl. verwerthet.	β. minderwerthig. zum Privatgebrauch zugelassen.	a. als Thierfutter verwerthet.	β. zu technischen Zwecken verscharrt.	γ.	Allgemeine Bemerkungen.
Bullen; Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber unter 6 Wochen.																														

(2) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 26sten September geschlossen.

Schwerin am 22sten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Der Küster Schröder in Varchentin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Varchentin bestellt worden.

Schwerin am 22sten September 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 44.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. September 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Rostock-Neubrandenburger Chaussee innerhalb des hiesigen Großherzogthums in die landesherrliche Verwaltung.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten. — Berichtigung.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Rostock-Neubrandenburger Chaussee innerhalb des hiesigen Großherzogthums auf Grund der Verordnung vom 12ten Februar 1877 in die landesherrliche Verwaltung übernommen und der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission hieselbst unterstellt worden ist.

Mit der technischen Beaufsichtigung und localen Verwaltung der Chaussee ist bis auf Weiteres der Stadtbaumeister Studemund zu Rostock beauftragt worden, während die Berechnung der Specialkasse für diese Chaussee einstweilen von dem Secretair Eichbaum daselbst geführt wird.

Mit dem 1sten October d. J. hört die Erhebung des Chausseegeldes an dieser Chaussee innerhalb des hiesigen Großherzogthums auf.

Schwerin am 27sten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Der Stadtsecretair Lettow in Teſſin iſt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teſſin beſtellt worden.

Schwerin am 25ſten September 1888.

Berichtigung.

In No. 43 der Amtlichen Beilage (Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Stand und Verbreitung der Perlſucht unter dem Rindvieh) iſt Seite 212, Zeile 18 von oben zu leſen: „insbeſondere den Ortsobrigkeiten überall auch ſachverſtändigen Rath“ ꝛc.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 45.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. October 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) bis (3) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.
II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Vom 1sten October ab treten aus Anlaß der Einführung der Winterfahrpläne in den Postverbindungen die folgenden Aenderungen ein:

1) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, an Sonntagen ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Thürkow und Jördenstorf:

Aus	Jördenstorf	6 40 früh
"	Levitzow, Posthülfstelle	7 25 "
in	Thürkow, Posthülfstelle	7 40 "

(Rückfahrt bezw. Rückgang wie bisher.)

2) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger an den Wochentagen zwischen Nossentin Bhf. und Nossentiner Hütte:

Aus	Nossentiner Hütte	8 20 früh	aus	Nossentin Bhf.	9 45 Vorm.
in	Nossentin Bhf.	9 35 Vorm.	in	Nossentiner Hütte	10 15 "

3) bei der Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Wochentagen zwischen Krakow und Serrahn:

Aus Krakow	6 0	früh
in Serrahn	7 35	"

(Rückgang wie bisher.)

4) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, an Sonntagen ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Kröpelin und Satow-Niederhagen:

Aus Kröpelin	9 20	Vorm.	aus Gerdshagen	10 55	Vorm.
in Gerdshagen	10 50	"	in Satow-Niederhagen	11 30	"

(Rückfahrt bezw. Rückgang wie bisher.)

5) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt dnrch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Neubukow und Kirch-Mulsow:

Aus Neubukow	9 0	Vorm.	aus Kirch-Mulsow	4 0	Nachm.
in Kirch-Mulsow	11 30	"	in Neubukow	5 30	"

6) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Kröpelin und Brunshaupten:

Aus Kröpelin	9 20	Vorm.	aus Brunshaupten	3 40	Nachm.
in Brunshaupten	11 55	"	in Kröpelin	5 40	"

7) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt dnrch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Kröpelin und Bastorf:

Aus Kröpelin	9 20	Vorm.	aus Bastorf	4 10	Nachm.
in Bastorf	12 20	Nachm.	in Kröpelin	5 40	"

8) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Neubukow und Alt-Gaarz:

Aus Neubukow	9 0	Vorm.	aus Alt-Gaarz	4 30	Nachm.
in Alt-Gaarz	12 0	Mittags	in Neubukow	6 0	Abds.

9) bei der Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger, Sonntags ersetzt durch Landbriefträger zu Fuß, zwischen Hagebök, Heidekaten und Neuburg:

Aus Neuburg	7 0	früh	in Neubnrg	8 30	früh
in Hagebök, Posthülfstelle	7 20	"	aus Neuburg	8 35	"
aus Hagebök, Posthülfstelle	8 0	"	in Heidekaten	9 45	Vorm.

10) bei der II. Botenpost von Hagenow Stadt nach Hagenow Bhf.:

Aus Hagenow Stadt	3 15	Nachm.
in Hagenow Bhf.	4 0	"

11) bei der II. Personenpost zwischen Gadebusch und Schwerin:

Aus	Schwerin Stadt	10 35 Abds.	in	Lützow	12 20 früh
in	Rosenberg	11 55 „	aus	Lützow	12 25 „
aus	Rosenberg	12 0 Nachts	in	Gadebusch	1 5 „

(Rückfahrt wie bisher.)

12) bei dem III. Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Lübtheen und Pritzier:

Aus	Lübtheen	2 55 Nachm.	aus	Pritzier	5 5 Nachm.
in	Pritzier	3 45 „	in	Lübtheen	5 55 „

13) bei der II. Personenpost zwischen Brahlstorf und Neuhaus (Elbe):

Aus	Neuhaus (Elbe)	3 30 Nachm.	aus	Brahlstorf	5 25 Nachm.
in	Brahlstorf	4 55 „	in	Neuhaus (Elbe)	6 50 Abds.

14) bei der Personenpost zwischen Röbel und Waren:

Aus	Waren Stadt	4 15 Nachm.	aus	Waren Bhf.	4 35 Nachm.
in	Waren Bhf.	4 25 „	in	Röbel	6 45 Abds.

(Rückfahrt wie bisher.)

15) bei der I. Personenpost zwischen Malchow und Röbel:

Aus	Malchow Stadt	9 10 Vorm.	aus	Malchow Stadt	9 55 Vorm.
in	Malchow Bhf.	9 20 „	„	Roez, Posthülfstelle	10 40 „
aus	Malchow Bhf.	9 35 „	in	Röbel	11 40 „
in	Malchow Stadt	9 45 „			

(Rückfahrt wie bisher.)

16) bei der werktäglichen Postverbindung durch fahrenden Landbriefträger zwischen Ganzlin und Stuer:

Aus	Stuer	1 50 Nachm.	aus	Ganzlin	3 20 Nachm.
in	Bad Stuer	2 10 „	in	Bad Stuer	4 10 „
aus	Bad Stuer	2 15 „	aus	Bad Stuer	4 15 „
in	Ganzlin	3 5 „	in	Stuer	4 35 „

17) bei dem Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Carnin und Marlow:

Aus	Marlow	4 40 Nachm.	in	Schlemmin, Posthülfstelle	6 55 Abds.
in	Semlow	5 50 „	aus	Schlemmin, Posthülfstelle	7 0 „
aus	Semlow	5 55 „	in	Carnin	9 5 „

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 26sten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

Digitized by Google

(2) Die Kaiserliche Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Müritz wird am 30sten September geschlossen werden. Gleichzeitig tritt daselbst bis zur Wiedereröffnung der Kaiserlichen Postagentur eine Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Schwerin am 26sten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Gelbensande ist am 30sten September Abends geschlossen.

Schwerin am 30sten September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Zecher zu Waschow die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten September 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tafeldecker Wilhelm Rath hieselbst zum Hanshofmeister zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Castellan Heinrich Dührkop hieselbst zum Obercastellan zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Carl Peters zum Amtsgerichtsactuar in Sternberg zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

Digitized by Google

(5) Der Thierarzt Carl Albert Evers zu Waren ist zum Bezirksthierarzt für den Bezirk Waren (Nr. 11) Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlanddrost von Pressentin zu Dargun die nachgesuchte Dienstentlassung zu Michaelis d. J. zu ertheilen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landdrost Pauly zu Grabow die nachgesuchte Dienstentlassung zu Michaelis d. J. zu ertheilen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann von Lehsten zu Hagenow zum ersten Beamten und Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann von Bassewitz, bisher zu Bützow, zum dirigirenden Beamten im Amte Dargun zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(10) Der Amtmann Dr. Philippi zu Güstrow ist als dirigirender Beamte an das Amt zu Grabow versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Eichbaum zu Gadebusch zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Krefft zu Doberan zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(13) Der Amtsverwalter von Blücher, bisher zu Grabow, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

Digitized by Google

(14) Der Amtsverwalter von Bernstorff, bisher zu Grevesmühlen, ist an das Amt zu Bützow versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Assessor von Quitzow, bisher zu Neustadt, zum Amtsverwalter beim Amte zu Grabow zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(16) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Assessor Wilhelm Kundt zu Grevesmühlen zum Beamten und Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(17) Dem Amts-Assessor Zickermann zu Crivitz ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(18) Der Amts-Assessor Zastrow, bisher zu Crivitz, ist unter Beilegung des vollen beamtlichen Votums an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(19) Der Amts-Registrator Schuwendt zu Warin ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(20) Der Amtsprotokollist Carl Gentzen hieselbst ist zum Amts-Registrator Allerhöchst ernannt und an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(21) Der Amtsdiätar Wilhelm Borchert hieselbst ist zum Amtsprotokollisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(22) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Revierförster Grohmann zu Ouast auf die Revierförsterstelle zu Glaisin, Forstinspection Ludwigslust, zu versetzen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

Digitized by Google

(23) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstgeometer Otto Mühlenbruch hieselbst zum Revierförster in Spornitz, Forstinspection Wabel, zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(24) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstgeometer Kurztisch hieselbst zum Revierförster in Poitendorf, Forstinspection Wabel, zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(25) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stationsjäger Behr zum Revierförster zu Quast, Forstinspection Calitz, zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(26) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Die Secondlieutenants von Bernuth, Stypmann und von der Lühe II. vom holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 sind zur 1sten (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung dieses Regiments versetzt.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(27) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Premier-Lieutenant der Landwehr-Cavallerie Julius Hillmann aus Rambow den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters durch Vereinbarung mit seinen Brüdern auf ihn übergegangenen Lehnguts Rambow, Amts Grevesmühlen, am 28sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 46.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1888. (2) Extract aus der Wittwen-Instituts-Rechnung für Civil- und Militair-Diener pro 1. April 1887/88. (3) Extract aus der Wittwen-Instituts-Rechnung für Prediger ꝛc. pro 1. April 1887/88.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat September 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	18	Mark	50	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	15	"	60	"
3)	"	"	Gerste . .	14	"	—	"
4)	"	"	Hafer . .	13	"	—	"
5)	"	"	Erbsen .	14	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	4	"	40	"
7)	"	"	Heu . .	5	"	—	"

Digitized by Google

8) ein Raummeter Buchenholz 10 Mark — Pfg.,
9) " " Tannenholz 8 " — "
10) 1000 Soden Torf . . . 5 " 50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer 14 Mark — Pfg.,
" " Heu 5 " 60 "
" " Stroh 4 " 50 "

Schwerin am 3ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1887 bis zum 1sten April 1888 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militairdiener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1887/88.

I. Einnahme.

Cap. I.	Kassenvorrath aus vorigjähriger Rechnung . . .	9 717	Mark	58	Pfg.
Cap. II.	Retardaten:				
	a. vor dem 1sten April 1887	138	"	—	"
	b. nach dem 1sten April 1887	720	"	76	"
Cap. III.	Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief de 1sten September 1797:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	—	"	—	"
	b. Beiträge	3 885	"	26	"

Digitized by Google

Cap. IV.	Beiträge der Genossen nach dem Statut de 17ten März 1863:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	4 988	Mark	26	Pfg.
	b. Beiträge	230 705	"	40	"
Cap. V.	Zuschüsse:				
	a. gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse	35 000	"	—	"
	b. außerordentlicher Zuschuß	106 450	"	—	"
	c. aus der General-Militair-Kasse in Berlin Zuschuß für die militairischen Genossen	28 940	"	—	"
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	"	—	"
Cap. VII.	Zinsen vom Capital-Vermögen:				
	1) auf fest belegte Capitalien	51 569	"	46	"
	2) auf Contocorrent belegte Capitalien	1 044	"	22	"
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Capitalien	—	"	—	"
Cap. IX.	Aus Monituren	—	"	—	"
Cap. X.	Außerordentlich	—	"	—	"
	Summa	473 158	Mark	94	Pfg.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mark	—	Pfg.
Cap. II.	Pensionsrückstände:				
	a. an Wittwen	117	"	92	"
	b. an Erben verstorbener Wittwen	1 215	"	63	"
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief de 1sten September 1797	71 809	"	56	"
Cap. IVA.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17ten März 1863:				
	a. an Wittwen	379 599	"	16	"
	b. an ältere Gendarm-Wittwen	1 848	"	—	"
Cap. IVB.	Waisenpensionen nach Allerh. Verordnung de 10ten März 1886	2 300	"	50	"
Cap. V.	Capital-Anlegung	—	"	—	"
Cap. VI.	Administrationskosten:				
	a. Gehalte	5 585	"	—	"
	b. außerordentliche Schreibhülfe ꝛc.	1 412	"	2	"
	c. Porto	807	"	97	"
Cap. VII.	Rückstände	—	"	—	"
Cap. VIII.	Insgemein	—	"	—	"
Cap. IX.	Aus Monituren	—	"	—	"
Cap. X.	Außerordentlich	600	"	—	"
	Summa	465 295	Mark	76	Pfg.

Digitized by Google

III. Abschluß.

Einnahme	473 158	Mark	94	Pfg.
Ausgabe	465 295	"	76	"
Vorrath	7 863	Mark	18	Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capital-Vermögen am 1sten April 1888	1 320 255	Mark	80	Pfg.
b. Rückstände nach pag. 260 der Rechnung	18	"	--	"

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:
   a. nach dem Fundationsbrief de 1sten September 1797 . . . 39
   b. nach dem Statut de 17ten März 1863 2519
   Summa 2558

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1888 Pension empfingen:
   a. nach dem Fundationsbrief de 1sten September 1797 . . . 179
   b. nach dem Statut de 17ten März 1863 702
   Summa 881

3) Zahl der Waisen, welche am 1sten April 1888 Pension empfingen (unter 12 Vormündern) 19

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1887 bis zum 1sten April 1888 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt der Wittwen von Predigern, Organisten, Küstern und Schullehrern, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1887/88.

I. Einnahme.

Cap. I.	Kassen-Vorrath aus voriger Rechnung	38 755	Mark	89 Pfg.
Cap. II.	Retardaten:			
	1) vor dem 1sten April 1887	132	"	60 "
	2) nach dem 1sten April 1887	67	"	97 "

Cap. III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen:				
	1) nach dem Fundationsbrief de 12ten Mai 1835:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	—	Mark	—	Pfg.
	b. Beiträge	277	"	88	"
Cap. IV.	2) nach dem Statut de 21sten Januar 1864:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	1 310	"	25	"
	b. Beiträge	85 086	"	14	"
Cap. V.	Gesetzlicher Zuschuß:				
	a. aus landesherrlicher Kasse	9 345	"	—	"
	b. aus städtischen Kassen	156	"	—	"
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	"	—	"
Cap. VII.	Zinsen:				
	1) vom Capitalvermögen	92 445	"	50	"
	2) von zeitweilig belegten Capitalien	363	"	72	"
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Capitalien	4 800	"	—	"
Cap. IX.	Aus Monituren	—	"	—	"
Cap. X.	Außerordentlich	—	"	—	"
	Summa	232 740	Mark	95	Pfg.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Uebertragener Vorschuß	—	Mark	—	Pfg.
Cap. II.	Pensions-Rückstände:				
	a. an Wittwen	131	"	25	"
	b. an Erben verstorbener Wittwen	229	"	69	"
	c. an Waisen	125	"	—	"
Cap. III.	Wittwen-Pensionen nach dem Fundationsbrief de 12ten Mai 1835	15 618	"	85	"
Cap. IVA.	Wittwen-Pensionen nach dem Statut vom 21sten Januar 1864	93 714	"	40	"
Cap. IVB.	Waisenpensionen nach Allerh. Verordnung de 10ten März 1886	750	"	—	"
Cap. V.	Capital-Anlegung	89 969	"	50	"
Cap. VI.	Administrationskosten:				
	1) Gehalte	5 585	"	—	"
	2) Außerordentliche Schreibhülfe ꝛc.	1 368	"	72	"
	3) Porto	764	"	84	"
Cap. VII.	Rückstände	—	"	—	"
Cap. VIII.	Insgemein	—	"	—	"
Cap. IX.	Aus Monituren	—	"	—	"
Cap. X.	Außerordentlich	600	"	—	"
	Summa	208 857	Mark	25	Pfg.

Digitized by Google

III. Abschluß.

Einnahme	232 740	Mark	95	Pfg.
Ausgabe	208 857	=	25	=
Vorrath	23 883	Mark	70	Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien:

Laut voriger Rechnung waren belegt	2 355 300	Mark.
Hinzugekommen sind	85 800	=
Summa	2 441 100	Mark.

b. Rückstände:

Laut pag. 10 der Rechnung	8	Mark.
Laut pag. 172 der Rechnung	87	=
Summa	95	Mark.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbrief de 12ten Mai 1835	12
b. nach dem Statut de 21sten Januar 1864	1619
Summa	1631

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1888 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbrief de 12ten Mai 1835	88
b. nach dem Statut de 21 Januar 1864	323
Summa	411

3) Zahl der Waisen, welche am 1sten April 1888 Pension empfingen (unter 6 Vormündern) 9

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oeconomierath Never zu Matersen die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten September 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stationsaufseher Strickert zu Dreibergen die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten September 1888.

---

(3) Dem Kaufmann Carl Haacker hieselbst ist der Charakter eines Hoflieferanten Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten September 1888.

---

(4) Dem Korbmacher Georg Stender hieselbst ist der Charakter eines Hofkorbmachers Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten September 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Secretair der Irrenheilanstalt Sachsenberg Ausborn das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 30sten September 1888.

---

(6) Das durch den Tod des Kreisphysikus Medicinalraths Dr. Sthamer zu Wismar erledigte und seitdem einstweilen von dem Dr. med. Süsserot daselbst verwaltete Amt eines Kreisphysikus im Kreisphysikatsbezirk Wismar ist nunmehr dem Dr. med. Hugo Unruh zu Wismar Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(7) Der Gendarmeriewachtmeister a. D. Erhardt zu Gnoien ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim dortigen Amtsgericht entbunden, und der Bürgermeister Schmidt daselbst zum Amtsanwalt bei dem dortigen Amtsgericht ernannt.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem ritterschaftlichen Schullehrer Ahrens zu Gr.-Wüsteufelde die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten October 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die stadtordnungsmäßig erfolgte Wahl des Gerichts-Assessors Rudolf Eberhard, bisher zu Ludwigslust, zum Bürgermeister in Neustadt landesherrlich zu bestätigen geruht.

Schwerin am 3ten October 1888.

---

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Oberstabsarzt 2ter Classe und Regimentsarzt Dr. Rabenau vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 ist zum 1sten Hessischen Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment)

Digitized by Google

Nr. 23 und Assistenzarzt 2ter Classe Dr. Vollbrecht vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15 versetzt.

Schwerin am 3ten October 1888.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Lierow zu Lohmen den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten October 1888.

---

(12) Der Landwirth Carl Schumacher zu Schwarz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarz,

der Schulze Barten zu Ober-Steffenshagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steffenshagen bestellt worden.

Schwerin am 5ten October 1888.

Mit dieser No. 46 wird ausgegeben: No. 37 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 47.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend diejenigen von der Güstrower Stadtverwaltung unterhaltenen chaussirten Wegestrecken, welche als unter die revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23. Junius 1888 fallende Kunststraßen anerkannt worden sind. (2) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabkömmlicher Schullehrer. (3) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag des Magistrats zu Güstrow die nachstehenden von der dortigen Stadtverwaltung zu unterhaltenden chaussirten Wegestrecken als unter die revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 23sten Junius d. J. fallende Kunststraßen anerkannt worden sind:

1) der Weg von der Eisenbahnstraße hinter der Nebelbrücke bis zum ersten Durchlaß der Friedrich-Franzbahn;
2) die Landstraße von Güstrow nach Schwaan, und zwar von dem von dieser Landstraße zum neuen Kirchhofe führenden Wege an in einer Länge von 1 Kilometer in Richtung auf Schwaan;

Digitized by Google

3) der Weg von der Güstrow-Neukruger Chaussee zur Stadt-Ziegelei und
4) der Weg vom Chausseehause an der Güstrow-Neukruger Chaussee über Primerburg zum Primer.

Schwerin am 8ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Mit Bezugnahme auf §§. 20 und 21 des zweiten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28sten September 1875 fordert das unterzeichnete Ministerium alle Domanialämter, Gutsobrigkeiten und Magistrate hierdurch auf, bis zum 15ten k. M. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1889 zu reclamiren sind.

Diesen Anmeldungen ist das Formular der Liste Schema A. zu §. 21 des zweiten Theiles der Wehrordnung (pag. 139 der Beilage zu No. 28 des Regierungs-Blattes von 1875) zu Grunde zu legen. Statt der Columne „Als unabkömmlich anerkannt" und „das Unabkömmlichkeitsattest liegt bei" tritt jedoch eine Columne „Grund der Unabkömmlichkeit" ein. Unter „Kreis" ist der Aushebungsbezirk anzugeben. Unter „Bemerkungen" endlich ist anzugeben, ob der betreffende Lehrer bereits im Herbst v. J. resp. im Frühjahr d. J. in seiner jetzigen dienstlichen Stellung zur Reclamation angemeldet ist.

Ersatz-Reservisten II. Classe werden militairisch nicht controlirt und sind daher nicht anzumelden.

Da es nicht selten vorgekommen ist, daß Reclamationsgesuche wegen fehlender oder unvollkommener Begründung unberücksichtigt bleiben mußten, so wird ausdrücklich hervorgehoben, daß bei Landschullehrern anzugeben ist, ob sie an der Schule allein stehen oder nicht; bei Lehrern der Stadtschulen, wie viele Lehrer außer dem zur Reclamation angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind, und aus wie vielen Classen die Schule besteht.

Reclamirt werden können nur

1) Lehrer einklassiger Schulen,
2) Lehrer mehrklassiger Schulen, wenn die Zahl der wehrpflichtigen Lehrer mehr als die Hälfte der an der Schule thätigen wissenschaftlichen Lehrer und Lehrerinnen beträgt,
3) Einzeln stehende wissenschaftliche Fachlehrer an höheren Schulen.

Wenn kein Lehrer zu reclamiren ist, bedarf es keines Berichtes.

Schwerin am 9ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

(3) Die I. Personenpost zwischen Ribnitz und Rostock erhält vom 10ten October ab folgenden veränderten Gang:

Aus	Ribnitz	6^{15} früh
in	Röverhagen	7^{35} „
aus	Röverhagen	7^{40} „
in	Bentwisch	8^{25} „
aus	Bentwisch	8^{30} „
in	Rostock	9^{10} Vorm.

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 9ten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Büdnersohn Boldt zu Mahnkenwerder die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten September 1888.

---

(2) Der Ober-Postsecretair August Bard ist zum Postdirector Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(3) Die durch anderweitige Verwendung des Postinspectors Meyer hieselbst erledigte Postinspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst ist dem Postkassirer Teucke aus Wiesbaden, unter Ernennung desselben zum Postinspector, wiederum übertragen.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(4) Der Postsecretair Gustav Comport ist zum Ober-Postsecretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

Digitized by Google

(5) Die Steuer-Supernumerare Max Brömse, Wilhelm Kirchner, Franz Böckenhagen, Emil Schmidt und Rudolf Dabelstein sind zu Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1888.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer am Realgymnasium Dr. Naumann in Güstrow das Prädikat „Oberlehrer" beizulegen geruht.

Schwerin am 4ten October 1888.

---

(7) Am 5ten d. M. haben vor dem Justiz-Ministerium der Hartwig von Behr-Negendanck den Lehneid wegen des auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Torgelow c. p. Schloen, Neu-Schloen, Godow und Schmachthagen, Amts Neustadt und Stavenhagen, sowie den Lehneid wegen des auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißgutes Barneckow c. p. Zippfeld, Krönkenhagen und Zipphusen, Amts Grevesmühlen, ferner

der Wilhelm Hillmann den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters durch Vereinbarung mit seinen Brüdern auf ihn übergegangenen Lehnguts Klein-Krankow, Amts Grevesmühlen, — und

die Gebrüder Carl Johann, Richard John, Alfred Louis und Oswald Carl, Freiherren von Kap-herr nach dem Ableben ihres Vaters, des Freiherrn Carl Johann von Kap-herr, durch ihren ältesten Bruder, den Freiherrn Hermann Thomas von Kap-herr, die Lehneide wegen der bereits im Miteigenthum des genannten Freiherrn Hermann Thomas von Kap-herr befindlichen Lehngüter Liepen, Amts Stavenhagen, und Adamstorf c. p. Brustorf, Amts Stavenhagen, abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 48.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

I. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 21sten November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 9ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am einundzwanzigsten November d. J.

Digitized by Google

eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 20sten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten October 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 49.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zurückgabe der von der Schachtbau-Gesellschaft Jessenitz zu Schwerin bestellten Caution. (2) Bekanntmachung, betreffend die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. (3) Bekanntmachung, betreffend die thierärztliche Untersuchung bei Beförderung von Vieh auf der Eisenbahn nach den deutschen Nordseehäfen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Schiedsmännern bei Schätzungen der nach dem Reichsviehseuchengesetze zu tödtenden Thiere. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Schachtbau-Gesellschaft Jessenitz zu Schwerin hat beim unterzeichneten Ministerium beantragt, daß die Caution, welche sie auf Grund der ihr ertheilten Erlaubniß zur Ausführung der Vorarbeiten der projectirten Eisenbahn von Jessenitz über Malliß zur Elde gestellt hat, zurückgegeben werde.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beihalt des Publicandums vom 2ten Mai d. J. Entschädigungs-Ansprüche glauben geltend machen zu können, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche binnen 14 Tagen beim unterzeichneten Ministerium anzumelden, widrigenfalls

Digitized by Google

die Caution zurückgegeben wird, und die Verfolgung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche auf dem gerichtlichen Wege stattzufinden hat.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28sten December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großbritannische Unterthan, Gutsbesitzer Carl von Rocheid auf Pieverstorf, Amts Neustadt, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin am 13ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12ten Januar, 2ten Februar, 21sten März und 1sten August d. J. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilagen No. 3, 6, 15 und 33) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neben dem zuständigen Bezirksthierarzt im Veterinärbezirk Nr. 4, Schwerin, auch der Thierarzt Dopheide zu Crivitz vom unterzeichneten Ministerium bestellt worden ist, die in der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Vieh auf der Eisenbahn nach deutschen Nordseehäfen, vom 3ten December v. J. vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und über den Befund zu bescheinigen.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Zu Schiedsmännern bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere sind für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt

für den Bezirk II (Gadebusch) an Stelle des Pächters Molter zu Parber der Pächter Tretow zu Parber,

Digitized by Google

für den Bezirk IV (Schwerin) an Stelle des Pächters Schroeder zu Gr.-Niendorf der Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin,

für den Bezirk VI (Parchim) an Stelle des Pächters Quade zu Malow der Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz, und an Stelle des Forstmeisters von Oertzen der Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.

Schwerin am 16ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(5) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Falklands-Inseln versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 16ten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(6) Die Personenpost zwischen Crivitz und Parchim hat seit dem 15ten October folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Crivitz	2^{40}	Nachm.
" Friedrichsruh, Posthülfstelle	3^{35}	"
in Severin	3^{55}	"
aus Severin	4^{0}	"
" Bergrade, Posthülfstelle	4^{25}	"
in Parchim Stadt	5^{5}	"
aus Parchim Stadt	5^{15}	"
in Parchim Bhf.	5^{25}	" *)

*) Bis Parchim Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.

(Rückfahrt wie bisher.)

Schwerin am 16ten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

Digitized by Google

(7) Die Karriolposten zwischen Ribnitz und Wustrow haben vom 12ten October einschließlich ab nachstehenden veränderten Gang erhalten:

I. Post.

Aus	Ribnitz	6^{15} früh	aus	Wustrow	8^{30} früh
in	Dändorf	7^{35} "	"	Dierhagen, Posthülfstelle	9^{50} Vorm.
aus	Dändorf	7^{40} "	in	Dändorf	10^{10} "
"	Dierhagen, Posthülfstelle	8^{0} "	aus	Dändorf	10^{15} "
in	Wustrow	9^{20} Vorm.	in	Ribnitz	11^{35} "

II. Post.

Aus	Wustrow	5^{0}	Nachm.
aus	Dierhagen, Posthülfstelle	6^{20}	Abds.
in	Dändorf	6^{40}	"
aus	Dändorf	6^{45}	"
in	Ribnitz	8^{5}	"

(Hinfahrt wie bisher.)

Schwerin am 17ten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtshauptmann Gottlieb von Both zu Schwerin zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 10ten October 1888.

---

(2) Die durch Versetzung des Postraths Hönicke am 1sten October d. J. zur Erledigung gekommene Postrathsstelle bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hieselbst ist dem Postrath Rose aus Kiel wiederum übertragen worden.

Schwerin am 10ten October 1888.

Digitized by Google

(3) Der Thierarzt Carl Friedrich Ludwig Wilhelm Eichbaum zu Malchin ist zum Bezirksthierarzt für den Bezirk Malchin (X) Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten October 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Kolbow in Ludwigslust die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten October 1888.

---

(5) Der Amtsprotokollist Borchert hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) bestellt worden.

Schwerin am 13ten October 1888.

---

(6) Der Referendar Carl Saß aus Kranichshof hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 15ten October 1888.

---

(7) Am 5ten d. M. hat vor dem Justiz-Ministerium der Gutsbesitzer Franz Pogge auf Jaebitz für sich, seine Mutter Marie Pogge, geb. von Reinecke, und seine beiden Schwestern Anna, Ehefrau des Staatsanwalts Damme zu Kiel, und Emmy Pogge den Homagial-Eid wegen des auf sie vererbten Allodialguts Poelitz, Amts Güstrow,

am 12ten d. M. hat der Gustav von Henkel aus Kleefeld für sich und seine beiden Schwestern Theodore und Auguste von Henkel die Homagial-Eide wegen der auf sie vererbten Allodialgüter Kleefeld c. p. Karnin mit Richenberger Krug, Brahlstorfer Hütte und Brahlstorf mit Antheil in Sülten, Amts Schwerin und Crivitz, — Schlieven, Amts Crivitz, — Damerow c. p. Redewisch und Klein-Poserin, Amts Lübz und Goldberg, abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 50.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. October 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Verzeichniß der im October 1888 angeköhrten Hengste. (2) Bekanntmachung, betreffenddie Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Königlich Belgischen Consulate in Mecklenburg.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Das Verzeichniß derjenigen, im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei dem im Laufe dieses Monats stattgehabten Verfahren der ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1884 angeköhrt worden sind, wird hierdurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Großherzoglichen Domanialämter haben dasselbe in den Amtsblättern gleichfalls zu veröffentlichen.

Schwerin am 22sten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

von der Köhrungs-Commission für Hengste bei der ordentlichen Köhrung im October 1888 angeköhrten, im Privatbesitz befindlichen Hengste.

M.	Köhrort.	Besitzer. (Standort.)	Farbe des Hengstes.	Alter des Hengstes.	Abstammung des Hengstes.
1.	**Malchin.**	Gutspächter Harms-Lehnenhof.	Stichelfuchs, l. Htfß. weiß.	geb. 1885.	v. Julius Mt. v. Süd.
2.	**Malchin.**	Derselbe.	braun, rechter Htfß. weiß.	geb. 1885.	v. Nording Mt. v. Granada.
3.	**Malchin.**	Gutsbesitzer v. Blücher-Jürgenstorf.	Dkfuchs, Bläſſe, 4 weiße Füße.	geb. 1880.	Clydesdale.
4.	**Malchin.**	Gutspächter Zachow-Scharpzow.	Dkfuchs, Bläſſe, 2 weiße Füße.	geb. 1876.	Däne.
5.	**Malchin.**	Gutsbesitzer Kortüm-Nicköhr.	Stichelfuchs mit Bläſſe.	geb. 1883.	**Belgier.**
6.	**Malchin.**	Belitz'sche Erben-Breesen.	schwarzbr., Str. 2 w. Htfße.	geb. 1874.	v. King of the Forest Mt. unbek.
7.	**Bützow.**	Gutsbesitzer v. Langen Kl.-Belitz.	dkbraun ohne Abz.	geb. 1883.	v. Alhambra.
8.	**Bützow.**	Derselbe.	dkbraun, 2 w. Htfße.	geb. 1884.	v. Nothar.
9.	**Bützow.**	Gutsbesitzer v. Rodde-Ziebühl.	schwarz ohne Abz.	geb. 1875.	v. Schwarzwald.
10.	**Bützow.**	Gutsbesitzer v. Langen-Gr.-Labenz.	Fuchs ohne Abz.	geb. 1872.	v. Vivat.
11.	**Bützow.**	Gutsbesitzer Biermann-Gr.-Lüsewitz.	braun, Bläſſe, l. Htfß. weiß.	geb. 1884.	Däne.

Digitized by Google

M.	Köhrort.	Besitzer. (Standort.)	Farbe	Alter	Abstammung
			des Hengstes.		
12.	**Bützow.**	Gutsbesitzer Bröder-mann-Knegendorf.	dkbraun, Bläſſe.	geb. 1880.	Schotte.
13.	**Bützow.**	Gutsbesitzer Breem-Mierendorf.	Fuchs, kl. Stern, 3 weiße Füße.	geb. 1877.	v. Duc of Edin-burg Mt. v. Harridan.
14.	**Wismar.**	Gutspächter Boſſel-mann-Teſtorf.	dkbraun, f. Bl., recht. Htfß. Ballen weiß.	geb. 1878.	v. Atleth Mt. v. Montenegro.
15.	**Wismar.**	Gutspächter Burmeiſter-Vorder-Bollhagen.	ſchwarz, Stern, beide Htfße. weiß.	geb. 1886.	v. Gard.
16.	**Wismar.**	Gutspächter Möhring-Ravensberg.	Schimmel, 3 w. Füße.	geb. 1881.	v. Knappe.
17.	**Wismar.**	Gutspächter Peterſen-Gr.-Strömkendorf.	dkbraun, Stern, beide Htfße. weiß.	geb 1873.	Abſt. unbek.
18.	**Schwerin.**	Gutsbeſitzer von Böhl-Cramon.	dkbraun, Stern.	geb. 1883.	Abſt. unbek.
19.	**Schwerin.**	Gutspächter Veſper-Grünenhof.	dkbraun, Stern.	geb. 1885.	v. Ezard Mt. v. Nelſon.
20.	**Schwerin.**	Gutspächter Wilms-Toddin.	ſchwarz, l. Htfß. weiß.	geb. 1885.	v. Solo Mt. v. Charley.
21.	**Schwerin.**	Gutsbeſitzer v. Treuen-fels-Lenſchow.	braun, Stern, 2 w. Htfße.	geb. 1886.	v. Ultimo.
22.	**Schwerin.**	Derſelbe.	braun ohne Abz.	geb. 1882.	Weſterwinkel v. Barometer a. d. La Verzée.
23.	**Schwerin.**	Gutspächter Schultz-Herren-Steinfeld.	braun, l. Htfß. weiß.	geb. 1877.	v. Kentucky.

Digitized by Google

(2) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w."

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin am 21sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

---

(3) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Dreilützow, R. A. Wittenburg, Bestellungspostanstalt Wittenburg, eine Posthülfstelle mit voller Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt Jahrgang 1882 abgedruckte Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 hingewiesen.

Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Langen-Trechow, R. A. Mecklenburg ist aufgehoben worden.

Schwerin am 23sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Ritzler.

Digitized by Google

(4) Zu dem Amtsbezirke des Königlich Belgischen Consulates zu Rostock gehören fortan die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Ausnahme der Stadt Wismar nebst Hafen, welche wie bisher den Amtsbezirk des Belgischen Consulates daselbst bildet.

Schwerin am 19ten October 1888.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bade-Intendanten, Kammerherrn von Suckow auf sein Ansuchen zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 16ten October 1888.

(2) Der Amtshauptmann von Bülow in Doberan ist bis auf Weiteres mit den Geschäften eines Bade-Intendanten Allerhöchst beauftragt worden.

Schwerin am 16ten October 1888.

(3) Der zweite Prediger Th. H. G. U. Schmidt zu Grabow ist am 20sten Sonntage nach Trinitatis, den 14ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger zu Groß-Trebbow und Kirch-Stück erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 19ten October 1888.

(4) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Rudolf Eberhard zu Neustadt ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin am 19ten October 1888.

(5) Der Referendar Carl Kiesow aus Gnoien hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin am 22sten October 1888.

(6) Der Präpositus, Pastor Hamann zu Hohen-Mistorf ist zum 1sten d. M. emeritirt worden, und der Pastor F. C. A. Th. Schliemann, bisher zu Ruchow, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor zu Hohen-Mistorf am 20sten Sonntage nach Trinitatis, den 14ten d. M., erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 22sten October 1888.

Digitized by Google

(7) Der Bürgermeister Eberhard in Neustadt ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neustadt bestellt worden.

Schwerin am 22sten October 1888.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Rittmeister und Escadron-Chef von Arnim I. vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist in das Ostpreußische Dragoner-Regiment Nr. 10, dagegen

Premierlieutenant von Bernuth vom 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14, unter Beförderung zum Rittmeister und Escadron-Chef in das 1ste Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Schwerin am 25sten October 1888.

---

(9) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Wittenburg ist dem Conrector Beltz in Dömitz verliehen worden.

Schwerin am 26sten October 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 51.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. November 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hafenbahn vom Bahnhofe des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock bis zum Fischerthor daselbst. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1888. (3) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Commissariats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vom Bahnhofe des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock bis zum Fischerthor daselbst neu erbaute Hafenbahn zur weiteren Herstellung des Oberbaues mit Locomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44 der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung:

Digitized by Google

„sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten bezw. die Bahn räumen."

zu richten.

Schwerin am 3ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat October 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	19	Mark —	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	17	" —	"
3)	"	"	Gerste . .	15	" —	"
4)	"	"	Hafer . .	14	" —	"
5)	"	"	Erbsen .	15	" —	"
6)	"	"	Stroh . .	5	" —	"
7)	"	"	Heu . .	6	" —	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	10	" —	"
9)	"	"	Tannenholz	8	" —	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	" 50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer	14	Mark 50	Pfg.,
"	"	Heu	6	" 82	"
"	"	Stroh	5	" 56	"

Schwerin am 3ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die Privat-Personenfuhrwerke mit Postsachenbeförderung zwischen Dassow und Grevesmühlen, sowie zwischen Dassow und Schönberg haben vom 25sten October einschließlich ab nachstehenden veränderten Gang erhalten:

Digitized by Google

A. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Dassow und Grevesmühlen:

Aus Dassow	11 0	Vorm.,
aus Mallentin, Posthülfsstelle	11 50	"
in Grevesmühlen	12 40	Nachm.

(Rückfahrt wie bisher.)

B. I. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Dassow und Schönberg:

Aus Schönberg	10 45	Vorm.,
in Selmstorf	11 35	"
aus Selmstorf	11 40	"
in Dassow	12 30	Nachm.

(Hinfahrt wie bisher.)

Der Gang des II. Privat-Personenfuhrwerks zwischen Dassow und Schönberg bleibt unverändert.

Schwerin am 25sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(4) Die Personenpost zwischen Feldberg und Neustrelitz hat vom 20sten October ab den nachstehenden veränderten Gang erhalten:

Aus Neustrelitz	4 0	früh,
in Carpin	5 25	"
aus Carpin	5 30	"
in Möllenbeck	6 15	"
aus Möllenbeck	6 25	"
in Feldberg	7 20	"

(Hinfahrt wie bisher.)

Schwerin am 25sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

---

(5) Die Reichs-Postdampfer der australischen Hauptlinie werden fortan auf der Ausreise von Genua anstatt am Dienstag 2 Uhr Morgens bereits am Montag 3 Uhr Nachmittags weitersegeln.

Schwerin am 29sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(6) Zu Viktoria (in dem zum Weltpostverein gehörigen Deutschen Schutzgebiete von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpacketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Viktoria beträgt das Porto:

für frankirte Briefe	20 Pf. für je 15 g,
für Postkarten	10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben,	
20 Pf. für Geschäftspapiere,	

zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. tritt;

für Postpackete bis 5 kg	1 Mk. 60 Pf.

Schwerin am 31sten October 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Christian Lange aus Rehna nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten October 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Otto Faull hieselbst den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten October 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mundschenk Ludwig Brinckmann hieselbst zum Obermundschenk zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten October 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Werner Krüger aus Warin, nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten October 1888.

Digitized by Google

(5) Vor der Commission zur Prüfung der Candidaten des Baufaches hat nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 14ten Junius 1880 der Candidat des Baufaches Friedrich Cornehls aus Friedrichsmoor die erste (theoretische) Prüfung für das Ingenieur-Baufach bestanden.

Schwerin am 26sten October 1888.

---

(6) Der Hülfsprediger Fr. Dreyer in Schwaan ist am 21sten Sonntage nach Trinitatis, den 21sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger in Mölln und Klein-Helle erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 26sten October 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte, Franz Lindig aus Schwerin, nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 26sten October 1888.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Ludwig Freiherrn von Meerheimb aus Gnemern nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten October 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oeconomen Arnold Schultze zum Hausverwalter der Irrenheilanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten October 1888.

---

(10) Der Referendar Friedrich Zelck aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 29sten October 1888.

---

(11) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

vom Grenadier-Regiment Nr. 89:

Premierlieutenant Oldenburg zum Hauptmann und Compagnie-Chef,
Secondlieutenant Bruun von Neergard unter Stellung à la suite des Regiments zum Premierlieutenant,
Portépéefähnrich von Reden zum Secondlieutenant,
charakterisirter Portépéefähnrich von Both zum Portépéefähnrich,

Digitized by Google

vom Füsilier-Regiment Nr. 90:

charakterisirter Portépéefähnrich von Lochow und Unterofficier von Koppelow zu Portépéefähnrichen,

vom Jäger-Bataillon Nr. 14:

Oberjäger von Heintze zum Portépéefähnrich,

vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Schwerin:

Secondlieutenant von der Infanterie 2ten Aufgebots Giese zum Premierlieutenant,

vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Neustrelitz:

Secondlieutenants von der Infanterie 2ten Aufgebots Pries und Zauder zu Premierlieutenants,

vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Wismar:

Secondlieutenant von der Infanterie 2ten Aufgebots Baller zum Premierlieutenant,

vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock:

Secondlieutenant von der Infanterie 2ten Aufgebots Schmidt zum Premierlieutenant,

Vicefeldwebel Bauer und von Preen zu Secondlieutenants der Reserve resp. des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92 und des Grenadier-Regiments Nr. 89,

Vicewachtmeister Freiherr von Maltzan und Bockhahn zu Secondlieutenants der Reserve resp. des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 und des 2ten Leib-Husaren-Regiments Kaiserin Nr. 2,

und ferner

Vicewachtmeister Achelis vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Bremen und Zech vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Potsdam zu Secondlieutenants der Reserve des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 und

Vicefeldwebel Schabert vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Hamburg zum Secondlieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89.

Oberstlieutenant von Grone, etatmäßiger Stabsofficier des Grenadier-Regiments Nr. 89, ist mit der Führung dieses Regiments, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt,

Oberstlieutenant von Sydow von demselben Regiment zum etatmäßigen Stabsofficier ernannt,

Major von Rosenberg vom Füsilier-Regiment Nr. 90 als Commandeur des 2ten Bataillons in das Grenadier-Regiment Nr. 89 und

Major von Stuckrad vom 6ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95 als Bataillons-Commandeur in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Oberst und Regiments-Commandeur von Byern vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition gestellt.

Schwerin am 29sten October 1888.

Digitized by Google

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst die Forstassessoren von Müller und Baron von Rodde resp. unterm 24sten und 25sten October d. J. zu Jagdjunkern zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten October 1888.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Reinnoldt in Bützow die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 31sten October 1888.

---

(14) Der Gutssecretair Cordes in Linstow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kieth bestellt worden.

Schwerin am 31sten October 1888.

---

(15) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Candidaten der Theologie C. Ehrich aus Bülow verliehen worden.

Schwerin am 1sten November 1888.

---

(16) Der Büreauassistent Carl Schöning aus Berlin ist zum Ober-Postassistenten bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten November 1888.

---

(17) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Pochhammer vom 1sten Bataillon 5ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42 ist zum Oberstabsarzt 2ter Classe und Regimentsarzt des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18,

Assistenzarzt 2ter Classe der Reserve Dr. Westendorf vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Wismar zum Assistenzarzt 1ster Classe der Reserve,

Assistenzarzt 2ter Classe der Landwehr 1sten Aufgebots Dr. Korth vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 1ster Classe der Landwehr 1sten Aufgebots,

Unterärzte der Reserve Dr. Dabelstein vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Rostock und Dr. Schröder vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Schwerin zu Assistenzärzten 2ter Classe der Reserve,

Unterarzt der Landwehr 2ten Aufgebots Dr. Holtermann vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 2ter Classe der Landwehr 1sten Aufgebots befördert.

Schwerin am 2ten November 1888.

Digitized by Google

(18) Der Guts-Inspector Meyer in Peckatel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Peckatel bestellt worden.

Schwerin am 3ten November 1888.

---

(19) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cabinets-Registrator Becker die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten November 1888.

---

(20) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Graf Ulrich von Oeynhausen auf Brahlstorf für die fünf von dem wailand Gutsbesitzer Emil von Bülow auf Wulfskuhl nachgelassenen Kinder Bernhard, Dorothea, Hippolyt, Rudolf und Josephine, Geschwister von Bülow, von welchen die beiden zuerst genannten volljährig, die drei zuletzt genannten aber zur Zeit noch minderjährig sind und unter seiner Vormundschaft stehen, in Vollmacht der volljährigen und als Vormund der minderjährigen Geschwister von Bülow im Namen und in die Seele derselben den Homagial-Eid wegen des auf sie vererbten Allodialguts Wulfskuhl, Amts Wittenburg, am 26sten October d. J. abgeleistet.

An demselben Tage hat die unverehelichte Bertha Rother aus Berlin durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des ihr von dem bisherigen Besitzer käuflich überlassenen Allodialguts Flessenow, Amts Mecklenburg, abgeleistet.

Mit dieser No. 51 wird ausgegeben: No. 38 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 52.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. November 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Stempelfreiheit der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft für alle Verhandlungen und Verträge bezüglich des Eisenbahnbaues Schwerin-Ludwigslust-Dömitz. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Chaussee von Stadt Hagenow nach Bahnhof Hagenow in die landesherrliche Verwaltung. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Strecke Gresenhorst-Sanitz der Ribnitz-Sanitzer Chaussee in die landesherrliche Verwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend das Verbot eines Flugblattes. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit ständischem Einverständnisse der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft für alle Verhandlungen und Verträge, welche eine unmittelbare Beziehung auf die Ausführung des von derselben projectirten Eisenbahnbaues von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz haben, die Befreiung von den landesgesetzlichen Stempelabgaben bewilligt worden ist.

Schwerin am 2ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Chaussee von der Stadt Hagenow bis zum dortigen Bahnhofe in die landesherrliche Verwaltung übergegangen ist, und daß die Erhebung von Chausseegeld auf dieser Strecke aufgehört hat.

Die Chaussee ist dem District der Großherzoglichen Chaussee-Inspection zu Schwerin beigelegt worden, während die Berechnung der Specialkasse für dieselbe von dem Actuar Schiller zu Wittenburg geführt wird.

Schwerin am 5ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(3) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 9ten November v. J., betreffend die Ribnitz-Sanitzer Chaussee, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Strecke Gresenhorst-Sanitz in die landesherrliche Verwaltung übergegangen und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Schwerin am 5ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Das Flugblatt, überschrieben „An die arbeitende Bevölkerung", endigend „Hoch die Socialdemokratie", unterschrieben „Mehrere Landleute, Handwerker und Arbeiter", erschienen mit der Bezeichnung „Druck und Verlag von Carl Rögsch in Chur", ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21sten October 1878, bezw. 18ten März 1888, verboten worden.

Schwerin am 6ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(5) Vom 16ten ab wird eine weitere durch Landbriefträger zu Fuß zu unterhaltende Postverbindung zwischen Brahlstorf und Vellahn mit folgendem Gange neu eingerichtet:

Aus Vellahn	6	früh,
in Brahlstorf	7	"
aus Brahlstorf	7 10	"
in Vellahn	8 10	"

Digitized by Google

Die Landbriefträger-Verbindung wird zur Beförderung von Briefpostsendungen und, in beschränktem Umfange, auch von gewöhnlichen Packeten benutzt werden.

Schwerin am 5ten November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer der Landes-Gendarmerie, Hauptmann Bohn, das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten October 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenjuraten, Büdner Ganzlin zu Suckow, die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten October 1888.

---

(3) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Hersen zu Westenbrügge ist der bisherige Rector H. A. C. M. Suhm in Krakow am 22sten Sonntage nach Trinitatis, den 28sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Westenbrügge erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 2ten November 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Oldag zu Wolde die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten November 1888.

---

(5) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Bassewitz in Brütz ist der bisherige Rector F. L. J. C. Fentzahn zu Grabow am 22sten Sonntage nach Trinitatis, den 28sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor in Brütz erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 6ten November 1888.

Digitized by Google

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Oberst von Bennigsen, Commandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90, ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit Pension zur Disposition gestellt, und

Oberstlieutenant von Schmidt, etatsmäßiger Stabsofficier des 3ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14, mit der Führung des Füsilier-Regiments Nr. 90, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Schwerin am 6ten November 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Friedrich Zelck aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten November 1888.

Mit dieser No. 52 wird ausgegeben: No. 39 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 53.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. November 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Reichstags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Handbuchs des Aichungswesens. (3) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Für das hiesige Großherzogthum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Kaiserliche Verordnung vom 9ten d. M. der Reichstag berufen worden ist, am 22sten November cr. in Berlin zusammen zu treten.

Schwerin am 12ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Digitized by Google

(2) Das unterzeichnete Ministerium macht das interessirende Publikum, insbesondere die Fabrikanten von Gewichten, Maaßen und Waagen, darauf aufmerksam, daß die Kaiserliche Normal-Aichungs-Commission ein Handbuch des Aichungswesens, enthaltend eine übersichtliche und kurzgefaßte Zusammenstellung der Aichungsbestimmungen, herausgegeben hat, welches im Verlage von Julius Springer zu Berlin erschienen und zum Preise von 2 Mk. im Buchhandel zu beziehen ist.

Schwerin am 19ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Von Hagenow Bhf. nach Hagenow Stadt wird vom 16ten November ab eine weitere Botenpost mit folgendem Gange neu eingerichtet:

Aus Hagenow Bhf.	4^{50}	Nachm.,
in Hagenow Stadt	5^{35}	"

Die neue Botenpost dient lediglich zur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Schwerin am 14ten November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stackarbeiter Boldt zu Gothmann die silberne Medaille mit dem Bande der Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten October 1888.

---

(2) Der Pastor Schliemann zu Hohen-Mistorf ist am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 4ten d. M., als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde Remplin eingeführt worden.

Schwerin am 9ten November 1888.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben heute in feierlicher Audienz den Baron Greindl zu empfangen und aus dessen Händen das Schreiben Seiner Majestät des Königs der Belgier entgegenzunehmen geruht, durch welches der Baron Greindl an Stelle des von seinem Posten abberufenen Königlich Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen van der Straten-Ponthoz in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin am 10ten November 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausmarschall Kammerherrn Paul von Hirschfeld zum Hofmarschall zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 10ten November 1888.

---

(5) Der Professor der Theologie Dr. Hashagen in Rostock ist zum Universitäts-Prediger daselbst bestellt und am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 4ten d. M., in dieses Amt introducirt worden.

Schwerin am 12ten November 1888.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Oberstlieutenant von Schmidt, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, und mit der Führung desselben beauftragt, ist unter Beförderung zum Obersten zum Commandeur dieses Regiments ernannt.

Schwerin am 16ten November 1888.

---

(7) Am 9ten d. M. hat vor dem Justiz-Ministerium der Ministerialrath von Oertzen hieselbst als Bevollmächtigter der volljährigen Geschwister Helene und Mary von Behr und als Vormund der minderjährigen Geschwister Ottilie, Cäcilie und Ottomar von Behr den Homagial-Eid wegen des auf seine Vollmachtgeberinnen bezw. Curanden vererbten Allodialguts Mühlenbeck, Amts Wittenburg,

und am 16ten d. M. der Achim Carl von Karstedt den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Hof Rossow, Amts Plau, abgeleistet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 54.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. November 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korndeputate nach den Martinipreisen 1888. (2) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nach den Martinipreisen d. J. beträgt die Vergütung für die Korndeputate zum laufenden Jahrgang

auf 59	Pfd.	Weizen	(den bisherigen Landesscheffel)	5	Mk.	75	Pfg.
" 56	"	Roggen	(desgl.)	4	"	76	"
" 41½	"	Hafer	(desgl.)	3	"	01	"
" 48	"	Gerste	(desgl.)	3	"	54	"
" 62	"	Erbsen	(desgl.)	4	"	96	"
" 48	"	Buchweizen	(desgl.)	3	"	72	"

Gesammte Großherzogliche Amts- und Forst-Behörden werden angewiesen, darnach den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Quittungen zu belegen.

Schwerin am 16ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

v. Nettelbladt. Fr. Monroy.

Digitized by Google

(2) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Gessin, R. A. Stavenhagen, Bestellungs-Postanstalt Basedow, in Groß-Babelin, R. A. Stavenhagen, Bestellungs-Postanstalt Serrahn und in Zapel, D.-A. Crivitz, Bestellungs-Postanstalt Crivitz, Posthülfstellen mit voller Befugniß, ferner in Walsmühlen, D.-A. Wittenburg, Bestellungs-Postanstalt Holthusen, eine Posthülfstelle mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in No. 8 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13ten Februar 1882, und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in No. 36 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt, Jahrgang 1884, abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten September 1884 hingewiesen.

Schwerin am 22sten November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Klein-Lukow c. p. Carlstein, Amts Stavenhagen und Neustadt, ist nach dem erfolgten Ableben des Consuls Johann Rudolph Schröder in das alleinige Eigenthum seines Sohnes und bisherigen Miteigenthümers Rudolph Ernst Schröder übergegangen.

Schwerin am 7ten November 1888.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Ferdinand Sabathil hieselbst den Charakter eines Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten November 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Oswald Guhr hieselbst den Charakter eines Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten November 1888.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Franz Marhefka hieselbst den Charakter eines Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten November 1888.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofchef Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg, zum Hofmarschall zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten November 1888.

Digitized by Google

(6) Dem Photographen Carl Linde in Parchim ist der Charakter eines Hof-Photographen Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten November 1888.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstarbeiter Elfert zu Kaliß die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten November 1888.

---

(8) Der Pastor G. C. W. C. L. Starck, bisher zu Parum, Präpositur Wittenburg, ist am 24sten Sonntage nach Trinitatis, den 11ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Waren erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten November 1888.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor der Theologie zu Leipzig, Dr. th. et ph. Friedrich Eduard König, zum ordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten November 1888.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor der Mathematik zu Dorpat, Dr. Otto Staude, zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten November 1888.

---

(11) Der Küster Drenckhahn und der Schmiedemeister Hacker in Frauenmark sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frauenmark bestellt worden.

Schwerin am 22sten November 1888.

---

(12) Dem Amts-Assessor Alexander von Bülow hieselbst ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 22sten November 1888.

---

(13) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Grabow ist dem Conrector Burchard daselbst verliehen worden.

Schwerin am 23sten November 1888.

Digitized by Google

(14) Die Conrectorstelle an der Stadtschule zu Grabow ist dem Candidaten der Theologie J. Fentzahn aus Kirch-Jesar verliehen worden.

Schwerin am 23sten November 1888.

---

(15) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Secondlieutenant Freiherr von Stenglin vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Premierlieutenant,

Portépéefähnrich Graf von Gersdorf vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Secondlieutenant,

Unterofficier von Broesigke vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18, von Krogh und von der Sode von der Artillerie-Abtheilung zu Portépéefähnrichen.

Vicefeldwebel Strömer vom Landwehr-Bataillons-Bezirk Wismar zum Secondlieutenant der Reserve des Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24. —

Secondlieutenant à la suite des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18 von Plessen scheidet aus und tritt zu den Reserve-Officieren des Regiments über.

Premierlieutenant von Strantz vom Jäger-Bataillon Nr. 14 scheidet als Halbinvalide mit Pension aus und tritt zu den Officieren der Landwehr-Jäger 2ten Aufgebots über.

Premierlieutenant von Treskow vom 3ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 ist in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt.

Schwerin am 23sten November 1888.

---

(16) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Secretair Marotz und dem Kammerdiener Frehse, beide im Dienste Sr. Durchlaucht des Prinzen Heinrich XVIII. Reuß, die silberne Medaille mit dem blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten November 1888.

---

(17) Der Referendar Carl Saß aus Kranichshof ist zum Amts-Assessor Allerhöchst ernannt worden und dem Amte Güstrow zugewiesen.

Schwerin am 24sten November 1888.

---

(18) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Arthur von Müller auf Gr.-Lunow den Lehneid wegen eines von ihm angekauften, bisher zu dem Lehngute Granzow gehörigen, nunmehr dem Lehngute Gr.-Lunow, Amts Gnoien, incorporirten Areals von 17290 □Ruthen am 9ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 54 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 55.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. December 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Erinnerung der Ortsobrigkeiten wegen Einsendung der Unfallanzeigen bis zum 15. d. M. (2) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die 34. Section der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Diejenigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Großherzogthums, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 6ten März 1886 (Regierungs-Blatt de 1886, No. 7) noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im laufenden Jahre vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15ten December d. J. entweder dem unterzeichneten Ministerium oder dem stellvertretenden Fabrikinspector, Baudirector Oppermann hieselbst, zu übersenden. Im letzteren Falle kann die Uebersendung ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Schwerin am 28sten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes ist mit dem Sitze hier in Schwerin weiter (cfr. die Bekanntmachung vom 10ten August d. J.) das nachstehend bezeichnete Schiedsgericht errichtet worden, dessen erstmalige Zusammensetzung in Gemäßheit des §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: Der Magistrat zu Schwerin.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Sohm hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter zur Nedden hieselbst.

Beisitzer:

1) Kaufmann Brauer hieselbst.

Stellvertreter:

Kaufmann W. Peters, in Firma Bärensprung & Ehlers hieselbst.
Apotheker Dr. Bäßmann hieselbst.

2) Rentner Greßmann hieselbst.

Stellvertreter:

Hofdachdecker Senger hieselbst.
Hoftischler Aug. Reinhold hieselbst.

3) Arbeitsmann Fr. Backhus hieselbst.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Chr. Bielefeldt hieselbst.
Arbeitsmann Joh. Oeser hieselbst.

4) Arbeitsmann Th. Hoff hieselbst.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Carl Grünewälder hieselbst.
Arbeitsmann Carl Buckenthien hieselbst.

Schwerin am 27sten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(3) In Gemäßheit des §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht der 34sten Section der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, für den zweijährigen Zeitraum 1sten October 1888/90 in nachstehender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Sohm zu Schwerin.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter zur Nedden zu Schwerin.

Beisitzer:

1) Hotelbesitzer Scuhr zu Wismar.

Stellvertreter:

Fuhrherr Chr. Winkelmann zu Schwerin.
Fuhrherr F. Weinhöfer zu Güstrow.

2) Posthalter A. Kruse zu Wismar.

Stellvertreter:

Fuhrherr Friedr. Kruse zu Schwerin.
Fuhrherr Schütt zu Schwerin.

3) Arbeiter Johann Runge zu Wismar.

Stellvertreter:

Arbeiter Johann Trätow zu Wismar.
Arbeiter Ernst Ahrens zu Wismar.

4) Arbeiter Carl Winkelmann zu Wittenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Fritz Buhr zu Wittenburg.
Arbeiter Fritz Winkelmann zu Wittenburg.

Schwerin am 29sten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(4) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 26sten November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die nach der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. gestiftete Ehrenmedaille „für opferwillige Hülfe in Wassersnoth 1888“ außer den in jener Bekanntmachung Aufgeführten auch den nachstehend verzeichneten Personen zu verleihen geruht:

Ahrend, Schulze zu Polz, D.-A. Dömitz.
Boldt, Heinr., Schuhmachergeselle zu Dömitz.
Boldt, Wilhelm, Fährmann zu Manekenwerder, D.-A. Boizenburg.
Blöcker, Wiegemeister zu Dömitz.
Brockmüller, Marine-Hautboist aus Boizenburg.
Buch, Arbeitsmann zu Dömitz.
Busacker, Schulze zu Gr.-Schmölen, D.-A. Dömitz.
Dreyer, Wilhelm, Schiffer zu Dömitz.
Dreyer, Carl, Viehhändler zu Dömitz.
Frese, Anna, zu Dömitz.
Gebert, Schulze zu Heiddorf, D.-A. Dömitz.
Gurck, Schulze zu Kl.-Schmölen, D.-A. Dömitz.
Haacker, Hausknecht zu Boizenburg.
Hammann, Heinr., Schmied zu Niendorf, R. A. Boizenburg.
Hammann, Wilh., Schmied zu Niendorf, R. A. Boizenburg.
Hasse, Stationsvorsteher zu Boizenburg.
Helmholz, Stationsvorsteher zu Ludwigslust.
Hersen, Frau Stadtsecretair, zu Dömitz.
Jacobs, Arbeiter zu Dömitz.
Kohagen, Lehrer zu Dömitz.
Lüth, Büdner zu Wendisch-Wehningen, D.-A. Dömitz.
Marggraff, Arbeiter zu Dömitz.
Maschke, Stationsvorsteher zu Dömitz.
Meyer, August, Färber zu Dömitz.
Meyer, Carl, Schmied zu Dömitz.
Möhring, Buchhalter zu Findenwirunshier, D.-A. Dömitz.

Digitized by Google

Muchow, Anna, Erbpächtertochter zu Niendorf, D.-A. Dömitz.
v. Ohlendorf, Eduard, zu Gresse, R. A. Boizenburg.
Paschen, Forstmeister zu Kaliß, D.-A. Dömitz.
Roewe, Stackmeistergehülfe zu Dömitz.
Scharfenberg, Kaufmann zu Dömitz.
Schlage, Stackarbeiter zu Bandekow, D.-A. Boizenburg.
Schnobel, Ernst, Schiffer zu Dömitz.
Schnobel, Christian, Schiffer zu Dömitz.
Schultz, Armenvogt zu Dömitz.
Schwartz, Minna, Wirthschafterin zu Heidhof, D.-A. Dömitz.
Strempel, Glaser zu Dömitz.
Schwenck, Erbpächtersohn zu Lübtheen.
Voß, Bahnarbeiter zu Dömitz.
Wiechmann, Glasermeister zu Lübtheen.
Wiesenthal, Apotheker zu Boizenburg.
Ziegenberg, Musikus zu Dömitz.

Schwerin am 24sten November 1888.

---

(2) Der Conrector O. G. L. G. Staak in Penzlin ist am 25sten Sonntage nach Trinitatis, den 18ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Ruchow erwählt und nach vorausgegangener Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 24sten November 1888.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsdienergehülfen Bick in Güstrow die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten November 1888.

---

(4) Der Rechtsanwalt Carl Kiesow zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin am 28sten November 1888.

---

(5) Der Postpraktikant Alfred Joerges aus Konstanz ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten December 1888.

---

(6) Der Postassistent Friedrich Behncke ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten December 1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 56.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. December 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1888. (2) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachts-Versendungen durch die Post.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1888

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	19	Mark	—	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	17	"	—	"
3)	"	"	Gerste .	15	"	—	"
4)	"	"	Hafer .	14	"	50	"
5)	"	"	Erbsen .	16	"	—	"
6)	"	"	Stroh .	6	"	—	"
7)	"	"	Heu .	6	"	40	"

Digitized by Google

8) ein Raummeter Buchenholz 10 Mark — Pfg.,
9) " " Tannenholz 8 " — "
10) 1000 Soden Torf . . . 5 " 50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21sten Junius 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer 15 Mark 18 Pfg.,
" " Heu 7 " — "
" " Stroh 6 " 30 "

Schwerin am 4ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Es liegt im Interesse des Publikums, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete müssen dauerhaft verpackt sein. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Schwerin am 2ten December 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gärtnern Friedrich Sattler und Eduard Bethge in Quedlinburg den Charakter als Großherzogliche Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten November 1888.

---

(2) Der Pastor Kleffel zu Suckow ist zum 1sten k. M. emeritirt worden und der Pastor E. L. F. Chrestin, bisher zu Zahrensdorf, Präpositur Boizenburg, am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor zu Suckow und Porepp, Präpositur Parchim, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 29sten November 1888.

---

(3) Der Pastor L. E. Wilhelmi, bisher in Penzlin, ist auf sein Ansuchen aus dem Amte des zweiten Predigers zu Penzlin in Gnaden entlassen, und der Rector W. C. F. Holtz, bisher in Dömitz, am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger zu Penzlin erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1sten December 1888.

---

(4) Der Referendar Dietrich Engel aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 1sten December 1888.

---

(5) Der bisherige Rector F. G. H. A. Walter in Penzlin ist am ersten Sonntage des Advents, den 2ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Parum, Präpositur Wittenburg, erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten December 1888.

---

(6) Die Cammer-Ingenieure Günther und Müffelmann hieselbst sind nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 6ten December 1888.

Digitized by Google

(7) Der Küster Kröpelin in Gr.-Upahl ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Upahl bestellt worden.

Schwerin am 6ten December 1888.

(8) Am 7ten d. M. haben vor dem Justiz-Ministerium der Otto von Buch und der Adolph Friedrich von Buch, letzterer durch einen Vertreter, die Lehneide wegen der von ihrem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Albert von Buch, ihnen zum Miteigenthum überlassenen Lehngüter Wendorf, Amts Güstrow, bezw. Alt-Sührkow, Amts Neukalen,

ferner der Gutspächter Carl Heinrich Martin Diestel zu Cambs den Lehneid wegen des nach dem Tode seines Vaters durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehnguts Cambs, Amts Schwerin,

und der Gutspächter Carl Wiechmann den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Friedrichshof, Amts Gnoien, abgeleistet.

Mit dieser No. 56 wird ausgegeben: No. 41 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 57.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. December 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß nach Lübtheen. (2) Bekanntmachung, betreffend Wahlen des ritterschaftlichen Creditvereins. (3) Bekanntmachnng, betreffend die Schweineseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit ständischem Einverständnisse der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn-Gesellschaft für alle Verhandlungen und Verträge, welche eine unmittelbare Beziehung auf die Ausführung des von derselben projectirten Baues einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß nach Lübtheen haben, die Befreiung von den landesgesetzlichen Stempelabgaben bewilligt worden ist.

Schwerin am 13ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Stats-Ministerium.
Buchka.

(2) In der am 20sten November d. J. abgehaltenen Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins sind gewählt worden:

1) der von Michael auf Ganzkow zum Hauptdirector des Stargardschen Kreises,
2) der Graf von Schwerin auf Mildenitz zum zweiten Kreisdeputirten im Stargardschen Kreise,

Digitized by Google

3) der Freiherr von Maltzan auf Kruckow zum ersten Kreisdeputirten für den Wendischen Kreis,

sämmtlich auf 6 Jahre, und haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen geruht.

Schwerin am 11ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Nachdem die Schweinepest unter den Schweinen in Dänemark und Schweden neu ausgebrochen ist, wird die landespolizeiliche Verordnung vom 22. December v. J., betreffend die Schweineseuche (Schweinepest) — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage 1887, No. 44 —, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß von dieser Schweinepest die in der im Mai d. J. ausgegebenen „Gemeinverständlichen Belehrung über das Feuer der Schweine" unter Ziffer III B näher beschriebene einheimische Schweineseuche zu unterscheiden ist.

Schwerin am 13ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Der Referendar Dr. Heinrich Scharlau aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin am 10ten December 1888.

---

(2) Der Küster Bruhn in Zittow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zittow bestellt worden.

Schwerin am 12ten December 1888.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Dem Rittmeister von Scheffer, Escadron-Chef im 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17, ist der Charakter als Major verliehen.

Schwerin am 13ten December 1888.

Mit dieser No. 57 wird ausgegeben: No. 42 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 58.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. December 1888.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Hagenow bis zur Grenze des Gutes Pritzier. (2) Bekanntmachung, betreffend die Chausseebrücke über die Recknitz bei Ribnitz. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausspielung des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Hanseatischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Betrieb von Versicherungsgeschäften in Mecklenburg-Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Mit dem 1. Januar 1889 geht die Chaussee von Hagenow bis zur Grenze des Gutes Pritzier c. p. in die Großherzogliche Verwaltung über, und kommt von diesem Zeitpunkte an die Erhebung des Chausseegeldes auf der Hebestelle Toddin in Wegfall. Die Chausseestrecke wird dem Bezirk der Großherzoglichen Chaussee-Inspection zu Schwerin beigelegt, und die Berechnung der Specialkasse für dieselbe dem Chausseegeldeinnehmer z. D. Görcke zu Schwerin übertragen werden.

Schwerin am 18ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Digitized by Google

(2) Die Chausseebrücke über die Recknitz bei Ribnitz geht mit dem 1sten Januar 1889 in die Großherzogliche Verwaltung über und wird der Großherzoglichen Chaussee-Inspection zu Rostock unterstellt.

Von diesem Zeitpunkte an hört die Erhebung des Brückenzolles auf; dagegen bleibt die Abgabe, welche von Wasserfahrzeugen für das Oeffnen der Brücke zu zahlen ist, von Bestand und wird nach wie vor für städtische Rechnung erhoben.

Schwerin am 18ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(3) Dem Comité für den im Jahre 1889 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist gestattet worden, Loose zu einer in Verbindung mit diesem Markte beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitgeschirren ꝛc. innerhalb des hiesigen Großherzogthums ausbieten und verkaufen zu lassen.

Schwerin am 18ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(4) Die Hanseatische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg hat sich den in dem §. 2 sub a—c der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22sten Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, unterworfen und gehört nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungsgeschäften in den hiesigen Landen berechtigten Feuer-Versicherungs-Anstalten.

Schwerin am 19ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(5) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe nach Neu-Seeland versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 15ten December 1888.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Ritzler.

Digitized by Google

(6) Die Räude unter den Schafen zu Goldenstädt bei Wöbbelin ist erloschen.
Schwerin am 21. December 1888.

II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Ernst Zeller ist zum Postmeister Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin am 1sten December 1888.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kunst-Korbmöbel-Fabrikanten F. Ancion & Schnerzel in Berlin den Charakter als Großherzogliche Hoflieferanten zu verleihen geruht.
Schwerin am 2ten December 1888.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Major und Bataillons-Commandeur im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherrn von Wolzogen
und
dem Major und Bataillons-Commandeur im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Beutler
das Ehrenkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-Ordens zu verleihen geruht.
Schwerin am 12ten December 1888.

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Dömitz ist dem Candidaten der Theologie Metzmacher in Schwerin verliehen worden.
Schwerin am 17ten December 1888.

(5) Zu ständischen Deputirten bei der Special-Commission, welche in Gemäßheit der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen während eines Krieges zum Zweck des Ankaufs von Landlieferungen unter dem Vorsitz des Amtshauptmanns Balck zu Güstrow in Wirksamkeit tritt, sind auf dem letzten allgemeinen Landtage der Oberstlieutenant a. D. von Bülow auf Camin und der Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg für die nächsten 6 Jahre 1889 bis 1894 erwählt und in solcher Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.
Schwerin am 19ten December 1888.

Digitized by Google

(6) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Krakow ist dem Candidaten der Theologie Jarchow verliehen worden.

Schwerin am 19ten December 1888.

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premierlieutenant von Hegener vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Hauptmann und Compagnie-Chef,

Secondlieutenant von Reuß von demselben Regiment zum Premierlieutenant,

Vicefeldwebel Buchka vom Landwehrbezirk Schwerin zum Secondlieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89,

Secondlieutenant Kortüm von der Cavallerie desselben Landwehrbezirks und

Secondlieutenant Hoffmann von der Cavallerie des Landwehrbezirks Neustrelitz zu Premierlieutenants,

Premierlieutenant Hillmann von der Cavallerie des Landwehrbezirks Wismar zum Rittmeister,

Secondlieutenant von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, von der Cavallerie 1sten Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock zum Premierlieutenant.

Oberstlieutenant von Bardeleben, etatsmäßiger Stabsofficier im Füsilier-Regiment Nr. 90, ist unter Beförderung zum Obersten zum Commandeur des 1sten Schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 10 ernannt,

Major von Mützschefahl vom 1sten Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26 unter Beförderung zum Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsofficier in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt,

Hauptmann Ochs, Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment Nr. 90, mit Pension und der Regiments-Uniform zur Disposition gestellt.

Schwerin am 20sten December 1888.

(8) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Stavenhagen ist dem Candidaten der Theologie H. Schultz aus Plauerhagen verliehen worden.

Schwerin am 21sten December 1888.

(9) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Secondlieutenant von Schierstaedt vom Rheinischen Ulanen-Regiment Nr. 7 ist in das 1ste Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Schwerin am 22sten December 1888.

Mit dieser No. 58 wird ausgegeben: No. 43 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06861 5122

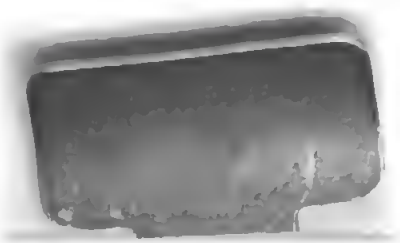

Digitized by Google